

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 30. September 1963 Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

7. Lieferung

Inhalt

76 GELD-, KREDIT- UND VERSICHERUNGSWESEN

760 Wahrung

7600 Wahrungsrecht		Seite			Seite
7600-1-a	Saar: Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Wahrungsgesetz) v. 20. 6. 1948	4	7601-6-1	Verordnung uber die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anla der Neuordnung des Geldwesens v. 11. 8. 1958	37
7600-2	Verordnung zur Einfuhrung der Deutschen Mark im Saarland v. 29. 6. 1959	6	7601-6-2	Verordnung uber die Umstellungsrechnung der Bausparkassen aus Anla der Neuordnung des Geldwesens v. 16. 7. 1959	47
7600-3	Verordnung zur Durchfuhrung des Artikels 55 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Franzosischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 v. 29. 6. 1959	6	7601-6-3	Verordnung uber die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anla der Neuordnung des Geldwesens v. 6. 8. 1963	56
7601 Umstellungsrecht			7601-6-4	Richtlinien der Bank deutscher Lander zur Erstellung der Reichsmark-Schlubilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute (RBDL) v. 31. 1. 1949	66
7601-1	Gesetz uber die Erganzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und uber die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungserganzungsgesetz) v. 21. 9. 1953	8	7601-6-5	Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Bausparkassen (RBK) v. 25. 11. 1949	70
7601-1-1	Erste Durchfuhrungsverordnung zum Gesetz uber die Erganzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und uber die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungserganzungsgesetz) v. 23. 12. 1953	18	7601-6-6	Anordnung uber die Bausparverhaltnisse aus Anla der Neuordnung des Geldwesens v. 25. 11. 1949	73
7601-1-2	Zweite Durchfuhrungsverordnung zum Gesetz uber die Erganzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und uber die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungserganzungsgesetz) (Anmeldung von Anspruchen aus Schuldverschreibungen Berliner Altbanken) v. 26. 4. 1954	22	7601-6-7	Anordnung uber die Bausparkassen mit Sitz auerhalb des Wahrungsgebietes aus Anla der Neuordnung des Geldwesens v. 25. 11. 1949	74
7601-2	Gesetz uber die Erganzung von Vorschriften des Umstellungsrechts (Zweites Umstellungserganzungsgesetz) v. 23. 3. 1957	29	7601-6-8	Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen (RV) v. 26. 8. 1949	75
7601-5	Gesetz uber Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskorperschaften v. 15. 8. 1950	34	7601-6-9	Verordnung uber die Abwicklung der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft und des ausgegliederten Reichsgeschaftes der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft v. 13. 7. 1955	92
7601-6	Gesetz uber den Erla von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und uber die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften v. 21. 4. 1953	35	7601-7	Gesetz uber die Bildung von Ruckstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken v. 21. 12. 1960	94

	Seite		Seite
7601-7-1	95	7602-6-g	114
		Baden-Württemberg (ehemaliges Baden): Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 1. 9. 1949 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	
7601-11	97	7602-6-h	114
		Rheinland-Pfalz: Anordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 10. 10. 1949 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	
7601-12	99	7602-7-1-a	116
		Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg: Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 5. 7. 1948 ...	
7602 Rentenumstellung			
7602-1	101	7602-7-1-b	118
		Bremen: Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 20. 7. 1948 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-2	103	7602-7-1-c	118
		Bayern: Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 5. 7. 1948 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-3	105	7602-7-1-d	118
		Hessen: Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 5. 7. 1948 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-5	107	7602-7-1-e	118
		Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Baden): Anordnung des Finanzministeriums über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 5. 7. 1948 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-5-1	111	7602-7-1-f	118
		Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Hohenzollern): Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 13. 12. 1948 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-6-a	112	7602-7-1-g	118
		Baden-Württemberg (ehemaliges Baden): Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 1. 9. 1949 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-6-b	114	7602-7-1-h	118
		Rheinland-Pfalz: Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 10. 10. 1949 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-6-c	114	7602-7-2-a	119
		Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg: Zweite Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 27. 7. 1948 ..	
7602-6-d	114	7602-7-2-b	120
		Bremen: Zweite Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 1. 10. 1948 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-6-e	114		
7602-6-f	114		

	Seite		Seite
7602-7-2-c	120	7602-7-3-c	123
Bayern: Zweite Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 27. 7. 1948 (Nur Überschrift aufgenommen)		Bayern: Dritte Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 27. 7. 1948 (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-7-2-d	120	7602-7-3-d	123
Hessen: Zweite Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 27. 7. 1948 (Nur Überschrift aufgenommen)		Hessen: Dritte Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 27. 7. 1948 (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-7-2-e	120	7602-7-3-e	123
Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Baden): Zweite Anordnung des Finanzministeriums über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 27. 7. 1948 (Nur Überschrift aufgenommen)		Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Baden): Dritte Anordnung des Finanzministeriums über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 27. 7. 1948 (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-7-2-f	120	7602-7-3-f	123
Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Hohenzollern): Zweite Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 13. 12. 1948 (Nur Überschrift aufgenommen)		Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Hohenzollern): Dritte Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 13. 12. 1948 (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-7-2-g	120	7602-7-3-g	123
Baden-Württemberg (ehemaliges Baden): Zweite Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 1. 9. 1949 (Nur Überschrift aufgenommen)		Baden-Württemberg (ehemaliges Baden): Dritte Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 1. 9. 1949 (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-7-2-h	120	7602-7-3-h	123
Rheinland-Pfalz: Zweite Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 10. 10. 1949 (Nur Überschrift aufgenommen)		Rheinland-Pfalz: Dritte Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 10. 10. 1949 (Nur Überschrift aufgenommen)	
7602-7-3-a	121		
Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg: Dritte Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 27. 7. 1948			
7602-7-3-b	123		
Bremen: Dritte Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens v. 1. 10. 1948 (Nur Überschrift aufgenommen)			
		7603 Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Währungsumstellungen	
		7603-1	124
		Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland v. 30. 6. 1959	
		7603-1-1	128
		Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland v. 25. 7. 1959	

Partielles Recht für Saarland:

7600-1-a

**Erstes Gesetz
zur Neuordnung des Geldwesens
(Währungsgesetz)***

Vom 20. Juni 1948

WiGBI. Beilage Nr. 5 S. 1

ERSTER ABSCHNITT

Währungsumstellung

§ 1*

(1) Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 gilt die Deutsche-Mark-Währung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Deutsche Mark, die in hundert Deutsche Pfennig eingeteilt ist.

(2) Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind vom 21. Juni 1948 an

1. die auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Noten, die von der *Bank deutscher Länder* ausgegeben werden.
2. ...

(3) ...

§ 2

Sind in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Rechnungseinheiten Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark verwendet worden, so tritt, vorbehaltlich besonderer Vorschriften für bestimmte Fälle, an die Stelle dieser Rechnungseinheiten die Rechnungseinheit Deutsche Mark.

§ 3

Goldschulden dürfen nur mit Genehmigung der für die Erteilung von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle in einer anderen Währung als in Deutscher Mark eingegangen werden. Das gleiche gilt für Goldschulden, deren Betrag in Deutscher Mark durch den Kurs einer solchen anderen Währung oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern und Leistungen bestimmt werden soll.

§ 4*

§ 5*

ZWEITER ABSCHNITT

§ 6*

§ 7*

Überschrift: Besatzungsrecht; verk. als Gesetz Nr. 61 ABIMR (AmZ) Ausg. J S. 6, ABIMR (BritZ) S. 848 u. Verordnung Nr. 158 ABIMR (FranzZ) S. 1506; das Gesetz gilt nicht im Saarland; jedoch § 3 im Saarland eingeführt durch § 4 V v. 29. 6. 1959 I 402; für Berlin vgl. V v. 24. 6. 1948 VBl. I 363

§ 1 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 G Nr. 29 v. 29. 6. 1950 ABIAHK S. 470
§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 3: Gegenstandslos durch Bek. v. 17. 8. 1948 OAnz. Nr. 3 S. 1 u. Bek. v. 28. 2. 1949 OAnz. Nr. 18 S. 1

§§ 4 bis 7: Gegenstandslos

DRITTER ABSCHNITT

Ablieferung und Anmeldung von Altgeld

§ 8*

§ 9*

(1) Altgeld im Sinne dieses Gesetzes sind

1. folgende Noten, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht außer Kurs gesetzt worden sind (Altgeldnoten):

- a) auf Reichsmark lautende Reichsbanknoten,
- b) auf Rentenmark lautende Rentenbankscheine, mit Ausnahme der Rentenbankscheine zu 1 Rentenmark,
- c) in Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der Alliierten Militärbehörde, mit Ausnahme der Noten zu 1 Mark und zu $\frac{1}{2}$ Mark,

2. im Währungsgebiet bei Geldinstituten unterhaltene Reichsmarkguthaben, gleichviel, ob die Guthaben bereits fällig sind oder ob sie erst später fällig werden oder durch Kündigung fällig gemacht werden können (Altgeldguthaben).

(2) Geldinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind die Banken, Bankgeschäfte, Sparkassen (mit Ausnahme der Bausparkassen), Kreditgenossenschaften, Girozentralen, Genossenschaftszentralen, ferner die *Bank deutscher Länder*, die *Landeszentralbanken*, die Postscheckämter, die Postsparkasse sowie alle sonstigen Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

§§ 10 bis 12*

VIERTER ABSCHNITT

§ 13*

§ 14*

FUNFTER ABSCHNITT

§§ 15 bis 17*

§ 8: Gegenstandslos

§ 9 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt die Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

§§ 10 bis 17: Gegenstandslos

SECHSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 18

(1) Aufträge auf Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt vor dem 21. Juni 1948 erhalten hat, sind auch danach noch in Reichsmark auszuführen; dies gilt auch dann, wenn das Geldinstitut oder die Postanstalt den Auftrag erst nach dem 20. Juni 1948 an das ausführende Geldinstitut weitergeleitet hat. Aufträge auf Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt am 21. Juni 1948 oder danach erhält, sind als unausführbar zurückzugeben.

(2) Aufträge auf Barauszahlung von Reichsmarkbeträgen zu Lasten eines Altgeldguthabens dürfen nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf das Konto des Auftraggebers zurückzuüberweisen.

(3) Postanweisungen über Reichsmarkbeträge dürfen nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr durch Barzahlung ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf ein Reichsmarkkonto des Empfängers bei einem Geldinstitut zu überweisen. Das Konto ist von der ausführenden Postanstalt bei dem Empfänger zu erfragen.

§ 19*

§ 20*

Wer mit der Absicht, den Zweck dieses Gesetzes zu vereiteln, den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zuwiderhandelt oder in den Erklärungen gemäß den Anlagen A und B zu diesem Gesetz vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit beiden Strafen bestraft. Straffrei bleibt, wer Altgeldnoten vernichtet, statt sie abzuliefern. . . .

§ 19: Gegenstandslos

§ 20 Satz 3: Abhängig von dem aufgeh. G Nr. 2 (v. 1. 6. 1946) ABIMR (AmZ) Ausg. A S. 7, ABIMR (BritZ) Nr. 3 S. 4

§ 21

Vorbehaltlich von Sonderregelungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung auf

1. Personen, die der deutschen Steuergesetzgebung nicht unterliegen oder deren Befugnisse unmittelbar mit der Besetzung verknüpft sind,
2. Verschleppte Personen, die in Lagern leben oder für die sonst im Zusammenhang mit der Währungsreform besondere Vorschriften erlassen werden.

§§ 22 bis 24*

§ 25*

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der amtliche Wortlaut. . . .

§ 26*

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und *Württemberg-Baden* am 20. Juni 1948 in Kraft.

§ 26*

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hansestadt Hamburg am 20. Juni 1948 in Kraft.

§ 26*

Dieses Gesetz tritt in den Ländern *Baden*, Rheinland-Pfalz und *Württemberg-Hohenzollern* am 20. Juni 1948 in Kraft.

§§ 22 u. 23: Gegenstandslos

§ 24: Aufgeh. durch § 6 Abs. 1 Buchst. a G v. 21. 4. 1953 I 127

§ 25 Satz 2: Abhängig von dem aufgeh. G Nr. 4 v. 14. 7. 1945 ABIMR (AmZ) Ausg. A S. 17, ABIMR (BritZ) Nr. 3 S. 10 u. der aufgeh. V Nr. 3 (v. 1. 6. 1946) ABIMR (AmZ) Ausg. A S. 71, ABIMR (BritZ) Nr. 2 S. 10

§ 26: Partielles Recht in den einzelnen Besatzungszonen

§ 26 Kursivdruck: Jetzt Baden-Württemberg, vgl. § 11 G v. 4. 5. 1951 I 284

7600-2

Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland

Vom 29. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 402, in Kraft getreten am 6. 7. 1959

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Regierung des Saarlandes: *

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 6. Juli 1959 wird die Deutsche Mark als Währung im Saarland eingeführt.

(2) Die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und Scheidemünzen sind die alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel.

§ 2 *

Wo in Gesetzen und Verordnungen, in Tarifverträgen und betrieblichen Vereinbarungen, in Satzungen des öffentlichen und des privaten Rechts, in gerichtlichen Entscheidungen, in Verwaltungsakten und in rechtsgeschäftlichen Erklärungen der französische Franken (Franken) als Rechnungseinheit mit Rücksicht darauf, daß die französische Währung im Saarland gegolten hat, verwendet wird, tritt an seine Stelle im Verhältnis von 100 Franken zu 0,8507 Deutsche Mark die Rechnungseinheit Deutsche Mark. Satz 1 gilt nicht für Frankenforderungen und -verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung

Einleitungssatz: G v. 23. 12. 1956 101-2
§ 2: SchuldVUmstV (Saar) 7601-11

über die Umstellung von Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Saarland vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 403), für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sowie für andere Bereiche, in denen die Umbenennung von Frankenbeträgen durch besondere Vorschriften anderweit geregelt ist.

§ 3 *

§ 4 *

§ 5 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auch im Land Berlin.

§ 6 *

Diese Verordnung tritt mit dem Ende der Übergangszeit in Kraft.

§ 3: Gegenstandslos
§ 4: Erstreckungsvorschrift
§ 5: GVBl. Berlin 1959 S. 1219; G v. 23. 12. 1956 101-2
§ 6: Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr, vgl. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

7600-3

Verordnung zur Durchführung des Artikels 55 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 *

Vom 29. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 405, in Kraft getreten am 6. 7. 1959

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Regierung des Saarlandes: *

§ 1 *

(1) Die Überwachung des vom Paritätischen Währungsausschuß (Artikel 57 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom

Überschrift: Für Berlin vgl. GVBl. 1963 S. 1084
Einleitungssatz: G v. 23. 12. 1956 101-2
§ 1 Abs. 1: ZollG 613-1

27. Oktober 1956 — Saarvertrag — [Bundesgesetzblatt II S. 1587]) erlassenen Verbots der Einführung französischer Geldzeichen in das Saarland (Abschnitt II der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses vom 3. Juli 1959, Amtsbl. des Paritätischen Währungsausschusses S. 3) obliegt den Behörden der Zollverwaltung. Die Bediensteten der Behörden der Zollverwaltung haben zu diesem Zweck die sich aus § 21 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) für Zollbedienstete im Zollgrenzbezirk ergebenden Befugnisse; sie können verlangen, daß ihnen alle mitgeführten französischen Geldzeichen vorgewiesen werden.

(2) Geldzeichen, die entgegen den Vorschriften des Abschnittes II der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses nicht hinterlegt oder abgeliefert werden, können von den Beauftragten des Paritätischen Währungsausschusses sichergestellt werden.

§ 2*

(1) Die Behörden und Gerichte der Bundesrepublik Deutschland haben dem Paritätischen Währungsausschuß sowie den in Artikel 5 der Anlage 18 zum Saarvertrag genannten Gerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die Steuerbehörden im Saarland haben dem Paritätischen Währungsausschuß Auskunft über die Verhältnisse von Steuerpflichtigen im Saarland zu erteilen, soweit diese Auskunft zur Beurteilung benötigt wird, ob abgelieferte französische Geldzeichen umzutauschen oder auf französische Währung lautende Guthaben bei Geldinstituten im Saarland umzuwandeln sind.

§ 3*

(1) Gegen Entscheidungen des Paritätischen Währungsausschusses, mit denen er den Umtausch von Geldzeichen oder die Umwandlung von Guthaben ablehnt oder die Zustimmung zum Umtausch von Geldzeichen, zur Umwandlung von Guthaben, zur Gutschrift eines Betrages nach Artikel 20 Abs. 3 oder zur Auszahlung eines Betrages nach Artikel 20 Abs. 4 der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses versagt, ferner gegen Entscheidungen, mit denen er die Rückumwandlung von Guthaben anordnet, sowie gegen Leistungsbescheide nach Artikel 24 Abs. 2 der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses kann der Beschwerte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung entweder Klage im Verwaltungsrechtsweg erheben oder das Schiedsgericht nach Artikel 5 der Anlage 18 zum Saarvertrag anrufen.

(2) Die Klage im Verwaltungsrechtsweg oder die Anrufung des Schiedsgerichts ist ferner nach Maßgabe des Artikels 27 der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses zulässig.

(3) Als Verwaltungsgericht erster Instanz ist das Verwaltungsgericht Saarlouis zuständig. Gegen die

§ 2 Abs. 1: Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587

§ 3 Abs. 1: Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587; A v. 3. 7. 1959 ABL. d. Paritätischen Währungsausschusses S. 3

§ 3 Abs. 2 u. 3: A v. 3. 7. 1959 ABL. d. Paritätischen Währungsausschusses S. 3

§ 3 Abs. 3 Satz 3 Kursivdruck: Jetzt die Verwaltungsgerichtsordnung gem. § 195 Abs. 5 G v. 21. 1. 1960 I 17; VwGO 340-1

§ 3 Abs. 5: Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587; Vereinbarung v. 15. 6. 1959 BAnz Nr. 124

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes im Berufungsverfahren ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung der Anordnungen des Paritätischen Währungsausschusses zulässig. Das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 593 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 999) findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht bestimmt sich nach dem im Saarland geltenden Recht. Für Klagen im Verwaltungsrechtsweg werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

(5) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht, einschließlich der Verfahrenskosten, gelten die Bestimmungen der Vereinbarung vom 15. Juni 1959 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Organisation des in Artikel 5 der Anlage 18 zum deutsch-französischen Vertrag zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 vorgesehenen Schiedsgerichts und der nach Artikel 7 dieser Vereinbarung von dem Schiedsgericht zu erlassenden Verfahrensordnung.

§ 4

Verletzt ein Mitglied oder ein anderer Angehöriger des Paritätischen Währungsausschusses in Ausübung seines öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten, so bestimmen sich die Ansprüche des Dritten nach den für Inländer geltenden Vorschriften des deutschen Rechts über Amtspflichtverletzungen. Dabei gilt als verantwortliche Körperschaft der Paritätische Währungsausschuß, welcher durch seine Generaldelegierten vertreten wird. Als Gericht erster Instanz ist für Klagen gegen den Paritätischen Währungsausschuß das Landgericht Saarbrücken zuständig.

§ 5*

Die Ausstellung der Bescheinigungen, welche Abnehmer nach Artikel 4 Abs. 1 und 3 der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses vorzulegen haben, erfolgt gebührenfrei.

§ 6*

Diese Verordnung tritt mit dem Ende der Übergangszeit in Kraft.

§ 5: A v. 3. 7. 1959 ABL. d. Paritätischen Währungsausschusses S. 3

§ 6: Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr, vgl. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

**über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über
die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen
(Umstellungsergänzungsgesetz)**

Vom 21. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1439, verk. am 24. 9. 1953

ABSCHNITT I

Umwandlung von Uraltguthaben

§ 1

(1) Reichsmarkguthaben, die am 8. Mai 1945 bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden (Uraltguthaben), werden vorbehaltlich der §§ 2 und 3 durch Gutschrift von einer Deutschen Mark für je zwanzig Reichsmark in Neugeldguthaben umgewandelt, wenn derjenige, dem sie bei Ablauf des 31. Dezember 1952 zustanden, zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte.

(2) Als Kreditinstitut im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Reichsbankanstalten in Berlin, die Deutsche Golddiskontbank und das Postscheckamt Berlin.

(3) Ein Unternehmen hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Sitz in Berlin (West), wenn es seinen Sitz in Berlin hat und sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

(4) Vorschriften über die Beschränkung der Inanspruchnahme von Geldinstituten finden auf Uraltguthaben, soweit sie nach diesem Gesetz umzuwandeln sind, keine Anwendung.

§ 2*

Folgende Uraltguthaben erlöschen:

- a) Uraltguthaben auf Konten, die am 8. Mai 1945 für die Berliner Niederlassung einer Altbank, für sonstige Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder für Kreditinstitute geführt werden, die nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt sind oder werden. Dies gilt nicht für Kreditinstitute, die sich am 31. Dezember 1952 in Liquidation befunden haben und ihre bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt hatten;
- b) Uraltguthaben, die nach dem Umstellungsgesetz als Altgeldguthaben der Gruppe III anzusehen wären;
- c) Uraltguthaben nicht unter Buchstabe b fallender Personen und Vereinigungen, für die eine Erstaussattung gewährt worden ist;

§ 2: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

- d) Uraltguthaben, deren Umwandlungsbetrag weniger als zwei und eine halbe Deutsche Mark ergeben würde, wobei mehrere Guthaben einer Person bei demselben Kreditinstitut zusammenzurechnen sind.

§ 3*

Von der Umwandlung nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen:

- a) Uraltguthaben, soweit sie nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgewandelt worden sind oder nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlassenen Vorschriften umwandlungsfähig sind;
- b) Uraltguthaben, die nach anderen als den im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften zur Umwandlung angemeldet worden sind, sofern der Berechtigte nicht seinen auf Grund dieser Vorschriften bestehenden Anspruch an das Kreditinstitut abtritt, bei dem das Uraltguthaben besteht;
- c) Uraltguthaben, die durch Abtretung von einer Person erworben worden sind, welche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, des § 5 oder des § 6 nicht erfüllt, es sei denn, daß die Abtretung vor dem 1. Oktober 1949 von einem Gericht oder einem Notar beurkundet, daß sie vor dem 1. Oktober 1949 öffentlich beglaubigt, daß sie dem Kreditinstitut vor dem 1. Oktober 1949 bekanntgeworden oder daß sie vor dem 31. Dezember 1952 devisenrechtlich genehmigt worden ist;
- d) Uraltguthaben von Kontoinhabern, die am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem nichtdeutschen Gebiet gehabt haben, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht anerkannt hat.

§ 4

(1) Gutschriften in Deutscher Mark auf Grund der Uraltkontenbestimmung vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 509) und der hierzu erlassenen Vorschriften und Richtlinien finden nicht mehr statt. Anhängige Verfahren werden unter Erstattung der Gebühren des Prüfungsausschusses und der Gerichte eingestellt.

(2) Gutschriften in Deutscher Mark, die nach der Uraltkontenbestimmung und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und Richtlinien nicht hätten

§ 3 Buchst. a: GG 100-1

vorgenommen werden dürfen, bleiben bestehen, wenn das Uraltguthaben nach diesem Gesetz umzuwandeln sein würde.

§ 5*

Einem gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigten steht gleich, wer nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz begründet oder seinen dauernden Aufenthalt genommen hat

- a) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) oder
- b) als Vertriebener (Aussiedler) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) innerhalb von sechs Monaten nach der Aussiedlung oder
- c) unter den in § 3 (Sowjetzonenflüchtling) des Bundesvertriebenengesetzes genannten Voraussetzungen oder
- d) im Wege der Familienzusammenführung zu ihrem Ehegatten oder als Minderjähriger zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftiger Elternteil zu ihren Kindern gezogen ist, vorausgesetzt, daß das Familienmitglied, zu dem der Zuzug erfolgt, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort bei Ablauf des 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder daß Buchstabe a bis c auf dieses Familienmitglied zutrifft.

§ 6

(1) Stand das Uraltguthaben bei Ablauf des 31. Dezember 1952 einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft zu, so gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 als erfüllt, wenn sie mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Stand das Uraltguthaben bei Ablauf des 31. Dezember 1952 einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zu, so gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 als erfüllt, wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte.

§ 7

Bei der Umwandlung von Uraltguthaben werden nur volle Reichsmarkbeträge berücksichtigt.

§ 8

(1) Zinsen auf Uraltguthaben dürfen für die Zeit vom 1. Januar 1945 an nicht mehr gutgeschrieben werden.

(2) Für die Zeit seit dem 1. Januar 1945 gutgeschriebene Zinsbeträge sind von der Umwandlung ausgeschlossen.

§ 5: HeimkG 84-1; BVFG 240-1

§ 9

Soweit Gutschriften oder Wiedergutschriften in Reichsmark zu vollziehen gewesen wären, dürfen sie noch vorgenommen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des für das Bankwesen zuständigen Berliner Senators (*Berliner Bankaufsichtsbehörde*), es sei denn, daß eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliegt. Die Gutschrift ist mit Wirkung vom 8. Mai 1945 vorzunehmen.

§ 10

(1) Soweit in Uraltguthaben, die nach § 2 Buchstaben b bis c erlöschen oder nach § 3 Buchstabe d von der Umwandlung ausgeschlossen sind, Gelder enthalten sind, die von dritter Seite bei Kontoinhabern hinterlegt oder eingezahlt worden sind und von dem Kontoinhaber für fremde Rechnung verwaltet werden (Fremdgelder), gilt derjenige, für dessen Rechnung die in dem Guthaben enthaltenen Gelder verwaltet werden, als Berechtigter, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen für die Umwandlung des Uraltguthabens erfüllt und wenn der Rechnungshof des Landes Berlin bestätigt, daß es sich um Fremdgelder im Sinne dieser Vorschrift handelt. Die Entscheidung des Rechnungshofes kann im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.

(2) Mit der Gutschrift des Neugeldguthabens erlöschen die Ansprüche des Berechtigten aus der Hinterlegung oder Einzahlung.

§ 11

Uraltguthaben, bei denen aus der Kontobezeichnung ersichtlich ist, daß sie für fremde Rechnung gehalten werden, sind nur insoweit umzuwandeln, als in der Person desjenigen, für den sie gehalten werden, die Voraussetzungen für die Umwandlung des Uraltguthabens gegeben sind.

§ 12

(1) Uraltguthaben, die nach diesem Gesetz umwandlungsfähig sind, sind bis zum 31. Dezember 1954 anzumelden. Besteht an einem umwandlungsfähigen Uraltguthaben ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht eines Dritten, so ist der Berechtigte dem Dritten gegenüber verpflichtet, die Anmeldung vorzunehmen. Bei der Anmeldung sind Rechte, die an dem Uraltguthaben bestehen, und Verfügungsbeschränkungen des Inhabers hinsichtlich des Uraltguthabens anzugeben. Der Anmeldung sollen die vorhandenen Unterlagen beigelegt werden.

(2) In den Fällen des § 5 ist das Uraltguthaben bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzumelden; diese Frist endet jedoch nicht vor Ablauf des 31. Dezember 1954.

§ 13

(1) Anmeldestellen sind:

- a) Kreditinstitute im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Deutsche Bundespost und die

Postverwaltung in Berlin (West), sofern sie zur Führung des Neugeldguthabens berechtigt sind (Neue Institute);

- b) die Verwaltungsstelle des Berliner Kreditinstituts, bei dem das Uraltguthaben am 8. Mai 1945 bestand (Altes Institut).

(2) Neue Institute sind verpflichtet, Anmeldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten, wenn die Führung eines Kontos dieser Art und dieses Umfangs ihrem Geschäftskreis entspricht, es sei denn, daß dem Anmelder ein anderes zur Entgegennahme der Anmeldung bereites Institut nachgewiesen wird.

§ 14

(1) Aus einem Uraltguthaben, das nicht innerhalb der Frist des § 12 ordnungsgemäß angemeldet worden ist, kann ein Anspruch auf Umwandlung in ein Neugeldguthaben nicht geltend gemacht werden.

(2) Die *Bankaufsichtsbehörde* im Bereich der Anmeldestelle kann gegen die Versäumung der in § 12 bezeichneten Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Einem Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden außerstande war, das Uraltguthaben rechtzeitig anzumelden. Wird die Wiedereinsetzung versagt, so kann der Antragsteller die Entscheidung der *Bankaufsichtsbehörde* im Verwaltungsstreitverfahren anfechten.

(3) Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprochen, so hat der Antragsteller das Uraltguthaben binnen einer Frist von einem Monat nach dem Zugang des Bescheides über die Wiedereinsetzung nach den Vorschriften der §§ 12 und 13 unter Beifügung des Bescheides anzumelden, sofern nicht die Anmeldung bereits vor der Entscheidung über die Wiedereinsetzung nachgeholt wurde.

§ 15

(1) Die Anmeldestelle hat zu prüfen, ob derjenige, für den die Anmeldung vorgenommen wird (**Anmelder**), bei Ablauf des 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder im Ausland hatte, oder ob die Voraussetzungen des § 5 oder des § 6 in der Person des Anmelders gegeben sind.

(2) Die Anmeldestelle hat das Ergebnis der Prüfung auf der Anmeldung unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(3) Ist die Anmeldestelle ein Neues Institut und hält sie den Nachweis gemäß Absatz 1 für erbracht, so hat sie die Anmeldung mit den Unterlagen an die Verwaltungsstelle des Alten Instituts weiterzuleiten. Andernfalls hat sie die Anmeldung nur auf Verlangen des Anmelders weiterzuleiten.

§ 16

(1) Sieht die Verwaltungsstelle des Alten Instituts die Voraussetzungen der Umwandlung als gegeben an, so erkennt sie an, in welcher Höhe und zu wessen Gunsten das Uraltguthaben umwandlungsfähig ist.

(2) Die Verwaltungsstelle darf die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens nur insoweit anerkennen, als sich die Höhe des Uraltguthabens aus den in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen oder solchen Unterlagen ergibt, die das Institut selbst ausgestellt hat. Aus den Unterlagen muß der Kontostand vom 20. April 1945 oder eines späteren Zeitpunktes hervorgehen.

(3) Ergibt sich die Höhe des Uraltguthabens nicht aus den in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen oder hat die Verwaltungsstelle Zweifel, ob die Voraussetzungen der Umwandlung gegeben sind, so darf sie die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens nur mit Zustimmung der *Berliner Bankaufsichtsbehörde* anerkennen.

§ 17

Wird die Umwandlung eines Uraltguthabens von nicht mehr als fünftausend Reichsmark auf einem auf den Namen eines Verstorbenen lautenden Konto von dem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Abkömmling mit der Erklärung beansprucht, daß er Erbe oder Miterbe sei, so darf die Verwaltungsstelle des Alten Instituts die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens zugunsten der Erben anerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in der Person desjenigen gegeben sind, der die Umwandlung beansprucht. Für Uraltguthaben von mehr als fünftausend Reichsmark gilt das gleiche, wenn die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* zustimmt.

§ 18

Die Verwaltungsstelle des Alten Instituts hat die Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens unter Angabe des Berechtigten auf der Anmeldung mit Datum und Unterschrift zu vermerken. Ferner sind auf der Anmeldung Rechte, die an dem Uraltguthaben bestehen, und hinsichtlich des Guthabens bestehende Verfügungsbeschränkungen des Inhabers, die der Verwaltungsstelle bekannt sind, zu vermerken.

§ 19

(1) Die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* überwacht die Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit von Uraltguthaben. Die Anerkennung bedarf ihrer Bestätigung.

(2) Durch die Überwachung und Bestätigung der Anerkennung wird die Verantwortlichkeit der Verwaltungsstelle des Alten Instituts nicht ausgeschlossen.

§ 20

(1) Die mit der Bestätigung versehene Anmeldung ist dem Neuen Institut, das als Anmeldestelle tätig geworden ist, zu übersenden.

(2) Ist die Anmeldung bei der Verwaltungsstelle des Alten Instituts eingereicht worden und hat das Alte Institut einen Antrag auf Zulassung zum Neugeschäft nicht gestellt oder ist der Antrag abgelehnt worden, so hat die Verwaltungsstelle die Anmeldung an ein vom Anmelder zu bestimmendes Neues Institut weiterzuleiten, das zur Führung des Neugeldguthabens berechtigt ist. § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anmelder kann die Weiterleitung verlangen, solange das Alte Institut noch nicht zum Neugeschäft zugelassen ist.

§ 21

(1) Wird die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens nicht oder nur teilweise anerkannt, so hat die Verwaltungsstelle des Alten Instituts dies dem Anmelder durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der *Berliner Bankaufsichtsbehörde* und dem Neuen Institut ist eine Abschrift dieser Mitteilung zu übersenden.

(2) Der Anmelder kann binnen sechs Monaten nach Zugang der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung gerichtliche Entscheidung beantragen; hierüber ist er in der Mitteilung zu belehren.

§ 22*

(1) Über den Antrag nach § 21 Abs. 2 entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts Berlin. Der Bund ist am Verfahren beteiligt; Entscheidungen sind dem Bundesminister der Finanzen zu Händen der *Berliner Bankaufsichtsbehörde* zuzustellen.

(2) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Das Gericht entscheidet über den Antrag durch einen mit Gründen versehenen Beschluß.

§ 24*

(1) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde an das Kammergericht statt.

(2) Die Beschwerde kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung und des § 28 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(3) Die Beschwerde kann bei dem Landgericht oder bei dem Kammergericht eingelegt werden. Bei Einlegung der Beschwerde durch eine Beschwerdeschrift muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder

von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag im ersten Rechtszuge gestellt hat.

§ 25

Die Entscheidung wird mit der Rechtskraft wirksam. Sie ist für die Gerichte, die Verwaltungsbehörden und das Neue Institut bindend.

§ 26*

Welche Beteiligten die Kosten zu tragen haben, bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen. Es kann dabei auch bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind. Die Vorschriften der §§ 102 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 27*

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (*Reichsgesetzbl. I S. 1371*).

(2) Für das gerichtliche Verfahren wird die volle Gebühr erhoben. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung des Gerichts gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(3) Im Beschwerdeverfahren wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28*

§ 29

(1) Das Neue Institut hat den sich aus der bestätigten Anerkennung oder aus der gerichtlichen Feststellung ergebenden Betrag dem Berechtigten mit Wertstellung vom 1. Januar 1953 in Deutscher Mark gutschreiben (Neugeldguthaben).

(2) War das Uraltguthaben ein Sparguthaben, so ist das Neugeldguthaben als Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu führen. Alle übrigen Neugeldguthaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, als Sichteinlagen zu führen.

§ 30

(1) Rechte, die an dem Uraltguthaben bestehen, und Verfügungsbeschränkungen, denen der Inhaber hinsichtlich des Uraltguthabens unterworfen ist, setzen sich an dem Neugeldguthaben fort. Das Neue Institut wird jedoch durch Leistung an den Inhaber des Neugeldguthabens befreit, es sei denn, daß die Rechte oder Verfügungsbeschränkungen in der Anmeldung vermerkt oder dem Neuen Institut auf andere Weise bekanntgeworden waren.

(2) Als Verfügungsbeschränkung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein Zurückbehaltungsrecht des Alten Instituts an dem Uraltguthaben.

§ 26: ZPO 310-4

§ 27 Abs. 1: KostO 361-1

§ 27 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt vom 26. Juli 1957 (*Bundesgesetzbl. I S. 960*) gem. Art. 11 § 7 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

§ 28: Aufgeh. durch Art. 11 § 4 Abs. 5 Nr. 19 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

§ 22 Abs. 2: FGG 315-1

§ 24 Abs. 2: ZPO 310-4; FGG 315-1

§ 31

(1) Dem Anmelder dürfen von der Verwaltungsstelle des Alten Instituts und vom Neuen Institut wegen der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen Gebühren und Auslagen nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Für jede gemäß § 16 anerkannte oder gemäß § 21 nicht anerkannte Anmeldung erhält die Verwaltungsstelle des Alten Instituts aus Bundesmitteln eine Vergütung von vier Deutschen Mark. Für jede Gutschrift gemäß § 29 erhält das Neue Institut aus Bundesmitteln eine Vergütung von zwei Deutschen Mark, es sei denn, daß das Neue Institut gleichzeitig Altes Institut ist.

(3) Anträge auf Zahlung von Vergütungen gemäß Absatz 2 sind an die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* zu richten. Sie können erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, im übrigen jeweils nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden. Dem Antrag ist eine Nachweisung beizufügen. Das Neue Institut hat in der Nachweisung zu erklären, daß für die in ihr erfaßten Guthaben Gutschrift in Deutscher Mark gemäß § 29 erfolgt ist.

(4) Die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* überprüft die Anträge und die Nachweisungen an Hand ihrer Unterlagen und stellt den Anspruch auf Vergütung fest. Die Feststellungen sind mit den Anträgen und Nachweisungen an den Bundesminister der Finanzen weiterzuleiten.

§ 32*

(1) Dem Neuen Institut wird für jedes Neugeldguthaben eine Liquiditätsausstattung von 15 vom Hundert gewährt.

(2) Die Liquiditätsausstattung ist dem Neuen Institut von der zuständigen *Landeszentralbank (Berliner Zentralbank)* jeweils für die in einem Monat gutgeschriebenen Neugeldguthaben zu gewähren. Der *Landeszentralbank (Berliner Zentralbank)* ist von der *Bank deutscher Länder* ein entsprechender Betrag gutzuschreiben.

§ 33*

(1) In Höhe der Neugeldguthaben gewährt der Bund Ausgleichsforderungen.

(2) Die Ausgleichsforderungen sind in Höhe der Liquiditätsausstattung der *Bank deutscher Länder* und im übrigen den Neuen Instituten zu gewähren.

(3) Das Neue Institut hat die ihm gewährte Liquiditätsausstattung und die ihm gewährte Ausgleichsforderung zurückzuerstatten, wenn die Gutschrift zu Unrecht erfolgt ist und es dabei schuldhaft gehandelt hat. Das Neue Institut hat ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren es sich bei der Durchführung der Gutschrift bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 32 Abs. 2 Kursivdruck „Landeszentralbank“: Vgl. § 8 BBankG 7620-1

§ 32 Abs. 2 Kursivdruck „Berliner Zentralbank“: Jetzt Landeszentralbank in Berlin gem. § 8 BBankG 7620-1

§ 32 Abs. 2 u. § 33 Abs. 2 Kursivdruck „Bank deutscher Länder“: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

§ 34*

(1) Anträge auf Gewährung von Ausgleichsforderungen sind an die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* zu richten. Sie können erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, im übrigen jeweils nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden. Dem Antrag ist eine Nachweisung über die Neugeldguthaben beizufügen, für welche die Gewährung einer Ausgleichsforderung beantragt wird. Das Neue Institut hat zu erklären, daß für die in der Nachweisung aufgeführten Neugeldguthaben Gutschrift erteilt ist.

(2) Wird die Eintragung der Ausgleichsforderung auf den Namen einer Girozentrale oder Zentralkasse beantragt, so ist die Nachweisung von dem Neuen Institut der *Berliner Bankaufsichtsbehörde* über die Girozentrale oder Zentralkasse zuzuleiten. Die Girozentrale oder die Zentralkasse faßt die Anträge und Nachweisungen der angeschlossenen Institute zusammen und leitet sie mit einem Antrag auf Eintragung der Ausgleichsforderung auf ihren Namen an die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* weiter.

(3) Die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* überprüft die Anträge und die Nachweisungen an Hand ihrer Unterlagen und stellt den Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsforderungen fest. Die Feststellungen sind mit den Anträgen und Nachweisungen an den Bundesminister der Finanzen weiterzuleiten.

(4) Den Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsforderungen an die Post und an die *Bank deutscher Länder* stellt der Bundesminister der Finanzen fest.

§ 35*

(1) Die Ausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen nicht ausgereicht werden.

(3) Auf die Ausgleichsforderungen sind § 11 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes und § 11 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz anzuwenden.

§ 36*

(1) Die Ausgleichsforderungen sind vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen. Die *Bank deutscher Länder* hat von den Zinserträgen, die sie für ihr zu gewährende Ausgleichsforderungen erhält, den Anteil an das Neue Institut zu zahlen, der auf die Zeit zwischen dem 1. Januar 1953 und dem Zeitpunkt der Gewährung der Liquiditätsausstattung entfällt.

§ 34 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

§ 35 Abs. 2: SchuBG 651-1

§ 35 Abs. 3: I. d. F. d. § 43 Abs. 2 Nr. 3 G v. 26. 7. 1957 I 745; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13; 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 24

§ 36 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

(2) Die Zinsen sind nach Eintragung der Ausgleichsforderung am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmals am Ende des bei Eintragung der Ausgleichsforderung laufenden Kalenderhalbjahres, zu entrichten. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, in besonderen Fällen schon vor Eintragung der Ausgleichsforderung Abschlagszahlungen auf die Zinsen zu leisten.

(3) Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Bund erst nach Ablauf des Kalenderhalbjahres leistet, für das sie zu entrichten sind, sind von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die dem Bund zu erstatten sind, sind vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 37*

(1) In Höhe der Ausgleichsforderungen, die wegen der Umwandlung von Uraltguthaben gewährt worden sind, erwirbt der Bund gegen das Alte Institut eine Forderung in Deutscher Mark. Dies gilt nicht, soweit Altes Institut das Postscheckamt Berlin ist.

(2) Handelt es sich bei dem Alten Institut um eine Berliner Altbank, so kann diese wegen der in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Ziffer 5 der Berliner Uraltkontenbestimmung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Überdeckung (§ 45 Abs. 2) höher ist als der nach § 45 Abs. 3 bis 6 zu berechnende Betrag.

(3) Durch Gesetz des Landes Berlin wird bestimmt, welche Kreditinstitute als Berliner Altbanken gelten.

§ 38*

Soweit eine Berliner Altbank nach § 37 Abs. 2 wegen der Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden kann und ihr Ausgleichsforderungen aus der Umwandlung von Uraltguthaben zustehen, die bei ihr als Neugeldguthaben eröffnet worden sind, können die Ausgleichsforderung und Verbindlichkeit gegenüber dem Bund sowie die Ausgleichsforderung und Verbindlichkeit gegenüber dem Land Berlin miteinander verrechnet werden. Die Verrechnung hat für Ausgleichsforderungen und Verbindlichkeiten nach § 37 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1953 und für Ausgleichsforderungen und Verbindlichkeiten nach Ziffer 5 der Berliner Uraltkontenbestimmung mit Wirkung vom 1. Januar 1950 an zu erfolgen.

§ 39

(1) Soweit einer Berliner Altbank wegen der Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Uraltkontenumstellung auf Barzahlung in Anspruch genommen werden kann, sind die Verbindlichkeiten vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen und innerhalb einer angemessenen Zeit zu tilgen.

§ 37 Abs. 2: Best. v. 23. 12. 1949 VBl. Berlin I 509
 § 37 Abs. 3: Vgl. AltBG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1483
 § 38: Best. v. 23. 12. 1949 VBl. Berlin I 509

(2) Vor der Geltendmachung ist zu prüfen, ob und inwieweit der Berliner Altbank die Tilgung nach ihrer wirtschaftlichen Lage zumutbar ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Zinsen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn das Institut geltend macht, daß ihm die Zahlung der Zinsen nicht zuzumuten ist.

(4) Zahlungen, die nach Absatz 1 geleistet werden, sind für den Rückkauf von Ausgleichsforderungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Berliner Uraltkontenregelung gewährt worden sind, zu verwenden. Die zurückgekauften Ausgleichsforderungen erlöschen.

§ 40

Die Vorschriften der §§ 37 bis 39 gelten sinngemäß, wenn die gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Berliner Altbank auf eine andere Berliner Altbank oder ein anderes Kreditinstitut oder die gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines anderen Kreditinstituts auf eine Berliner Altbank übergehen.

ABSCHNITT II

Ergänzung

sonstiger umstellungsrechtlicher Vorschriften

§ 41*

(1) Zahlungsverbindlichkeiten, die vor dem 9. Mai 1945 in dem Geschäftsbetrieb einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts begründet worden sind, erlöschen, auch soweit es sich nicht um Verbindlichkeiten aus Uraltguthaben handelt,

a) wenn sie am 8. Mai 1945 gegenüber Kreditinstituten mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden. Als Kreditinstitute mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch solche Kreditinstitute, deren Hauptniederlassung nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist oder wird. § 2 Buchstabe a Satz 2 ist entsprechend anzuwenden,

b) wenn sie am 8. Mai 1945 gegenüber den in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträgern bestanden.

(2) Soweit Zahlungsverbindlichkeiten, die unter Absatz 1 fallen würden, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt oder anderweit geregelt worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich um Verbindlichkeiten in fremder Währung, um Verbindlichkeiten aus Inhaberschuldverschreibungen, um Verbindlichkeiten aus Darlehen im Sinne von § 22 des Umstellungsgesetzes oder um die Verpflichtung zur Abführung von in Deutscher Mark eingegangenen oder noch eingehenden Zins- oder Tilgungsbeträgen für treuhänderisch weitergeleitete oder für Rechnung eines Dritten gegebene Kredite handelt.

§ 41 Abs. 1: GG 100-1; 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13
 § 41 Abs. 3: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 42*

(1) Soweit Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer außerhalb Berlins belegenen Niederlassung begründet worden sind, die nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, kann das Geldinstitut nach Maßgabe des Umstellungsgesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes auch in Anspruch genommen werden, wenn die Verbindlichkeiten am 21. Juni 1948 gegenüber Personen bestanden, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 in Berlin (West) befunden hat.

(2) Die §§ 4 und 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die darin vorgesehenen Fristen für die in Absatz 1 genannten Gläubiger nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

(3) Soweit die Inanspruchnahme eines unter Absatz 1 fallenden Geldinstituts nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz davon abhängt, in welchem Gebiet die dem Geldinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 angelegt waren, ist auch das Gebiet von Berlin (West) zu berücksichtigen. Bei Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind die Vermögenswerte in Berlin (West) den Vermögenswerten im Währungsgebiet hinzuzurechnen.

(4) Soweit ein unter Absatz 1 fallendes Geldinstitut weder nach Absatz 1 noch nach § 6 Abs. 1 und 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhandenen Vermögenswerte des Geldinstituts auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungstiteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwirkt worden sind.

(5) Die unter Absatz 1 fallenden Geldinstitute haben auch die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte, die bei Beginn des 21. Juni 1948 in Berlin (West) vorhanden waren, in die Umstellungsrechnung einzustellen. Bei der Berechnung des früheren Eigenkapitals nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind auch der auf das Gebiet von Berlin (West) entfallende Teilbetrag des früheren Eigenkapitals sowie die Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, für die das Geldinstitut nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden kann.

(6) Soweit nach den Absätzen 1 bis 5 eine Erhöhung der Ausgleichsforderung des Geldinstituts eintritt, ist Schuldner der Ausgleichsforderung das Land Berlin.

§ 42 Abs. 1: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13; GG 100-1
§ 42 Abs. 2 bis 5: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

§ 43*

(1) Berliner Altbanken mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West), die eine Altbankenrechnung aufgestellt haben, sind vom Stichtag der Altbankenrechnung an nicht mehr verpflichtet, für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 des D-Markbilanzgesetzes über die Bestellung von ständigen Vertretern und über die Errichtung und Anmeldung von Zweigstellen ist auf Berliner Altbanken mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West) nicht mehr anzuwenden; die Befugnisse eines im Handelsregister (Genossenschaftsregister) eingetragenen ständigen Vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

§ 44*

(1) Von Berliner Altbanken, die gemäß § 1 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgestellt haben, sind die in die Altbankenrechnung eingestellten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit denselben Wertansätzen sowie die ihnen gemäß Abschnitt III gewährten Ausgleichsforderungen mit dem Nennbetrag in die auf die Bestätigung der Altbankenrechnung folgende Bilanz an Stelle der einstweilen nach § 1 Abs. 3 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in die Bilanz eingestellten Erinnerungsposten zu übernehmen. Berichtigungen der Altbankenrechnung sind in der nächstfolgenden Bilanz zu berücksichtigen.

(2) Der Überschuß der nach Absatz 1 in die Bilanz zu übernehmenden Vermögenswerte über die danach in die Bilanz zu übernehmenden Verbindlichkeiten ist den Rücklagen zuzuführen.

ABSCHNITT III

Ausstattung der Berliner Altbanken
mit Ausgleichsforderungen

§ 45*

(1) Berliner Altbanken haben in Höhe desjenigen Betrages, um den die im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründeten, in die Altbankenrechnung einzustellenden Passiven die in die Altbankenrechnung einzustellenden Aktiven übersteigen (Unterdeckung), einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund.

§ 43 Abs. 1: GG 100-1; DMBilG 4140-1

§ 43 Abs. 2: DMBilG 4140-1

§ 44 Abs. 1: 42. DV zum UmstG v. 30. 12. 1949 ABIAHK S. 321

§ 45 Abs. 1: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

§ 45 Abs. 5 Kursivdruck: Jetzt Landeszentralbank in Berlin gem. § 8 BBankG 7620-1

§ 45 Abs. 6: WertpBerG 4139-1; AuslWBG 4139-2

§ 45 Abs. 7: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 24; 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154; 38. DV zum UmstG v. 3. 10. 1949 ABIAHK S. 189; vgl. AltBvG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1483

Bei Altbanken, die zugleich Geldinstitute im Sinne von § 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind, bleiben die in die westdeutsche Sonderrechnung (§ 43 Abs. 1) einzustellenden Aktiven und Passiven außer Betracht.

(2) Soweit nicht die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Aktiven die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Passiven übersteigen (Überdeckung), haben Altbanken zum Ausgleich der Abwicklungskosten und als vorläufiges Eigenkapital ferner einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund in Höhe des Betrages, welcher sich aus Absatz 3 ergibt. Dies gilt nicht für Altbanken, die unter § 2 Buchstabe a Satz 2 fallen.

(3) Für die Berechnung des Anspruchs nach Absatz 2 sind nach Wahl der Altbank anzusetzen entweder

- a) 20 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals, soweit dieses 300 000 Reichsmark nicht übersteigt, und 10 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des 300 000 Reichsmark übersteigenden Teils des früheren Eigenkapitals (§ 46), oder
- b) der Unterschiedsbetrag zwischen 250 vom Hundert der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Aktiven und 100 vom Hundert der gesamten im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung der Altbank begründeten Verbindlichkeiten, die nicht in eine westdeutsche Sonderrechnung (§ 43 Abs. 1) einzustellen sind, einschließlich der in § 37 bezeichneten Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Uraltkontenumstellung und derjenigen Verbindlichkeiten, welche weder auf Deutsche Mark umgestellt noch erloschen sind, höchstens jedoch 20 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals (§ 46), oder
- c) 7,5 vom Hundert — bei Altbanken des öffentlichen Rechts, für die ein Gewährträger haftet, 4,5 vom Hundert — der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Passiven mit Ausnahme der Rückstellungen.

(4) Außer Betracht bleiben bei der Berechnung des Anspruchs nach Absatz 3 Buchstaben b und c diejenigen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte, welche nach dem 21. Juni 1948 durch Neuaufnahme von langfristigen Geldern oder die Anlage dieser Gelder entstanden sind oder bei denen es sich um durchlaufende Posten handelt.

(5) Der Anspruch nach Absatz 2 ist in der Weise begrenzt, daß er weder über den Unterschiedsbetrag zwischen einer Million Deutsche Mark und einer Überdeckung noch über 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals (§ 46) hinausgeht. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn

- a) die Altbank zum Neugeschäft zugelassen ist oder zum Neugeschäft zugelassen wird, und außerdem
- b) die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der *Berliner Zen-*

tralbank ein allgemeinwirtschaftliches Bedürfnis für die Ausübung des Neugeschäfts anerkennt.

(6) Die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* soll im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zulassen, daß die Beschränkungen des Absatzes 5 insoweit keine Anwendung finden, als

- a) der Altbank durch die Wertpapierbereinigung für Wertpapierarten mit Stichtag nach dem 31. Dezember 1952 (§ 6 Abs. 2 der Wertpapierbereinigungsgesetze, § 19 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds) Kosten erwachsen, die weder aus dem Vermögen noch den Erträgen der Altbank gedeckt werden können, oder
- b) nachgewiesen wird, daß die durch eigene Erträge der Altbank nicht gedeckten notwendigen Kosten für die Abwicklung derjenigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche am Stichtag der Altbankenrechnung vorhanden und nicht in eine westdeutsche Sonderrechnung (§ 43 Abs. 1) aufzunehmen waren, sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Altbank aus der Verwaltung der bei der Berliner Niederlassung der Altbank geführten Depots einschließlich der bei der Berliner Niederlassung der Altbank erstatteten Anmeldungen zur Wertpapierbereinigung über den Betrag von einer Million Deutsche Mark hinausgehen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 werden durch Bestätigung eines von der Altbank im Einvernehmen mit der *Berliner Bankaufsichtsbehörde* und dem Bundesminister der Finanzen zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers nachgewiesen.

(7) Die Altbankenrechnung ist auf den 1. Januar 1953 aufzustellen. An die Stelle des 1. Januar 1953 treten bei Altbanken, die vor dem 1. Januar 1953 zum Neugeschäft zugelassen worden sind, der Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie die Zulassung zum Neugeschäft erhalten haben, und bei Altbanken, deren Geschäftsjahr sich nicht mit dem Kalenderjahr deckt, der Beginn des am 1. Januar 1953 laufenden Geschäftsjahres. Das Nähere über die in die Altbankenrechnung einzustellenden Aktiven und Passiven und ihre Bewertung, über die Form der Altbankenrechnung und die ihr beizufügenden Unterlagen sowie über die Prüfung, Bestätigung und Berichtigung der Altbankenrechnung wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweiten, Fünfunddreißigsten und Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und des Abschnitts I dieses Gesetzes durch Gesetz des Landes Berlin geregelt.

§ 46*

(1) Hat die Altbank keine Niederlassung außerhalb Berlins, so gilt nach ihrer Wahl als früheres Eigenkapital im Sinne des § 45 entweder

- a) der letzte, vor dem 9. Mai 1945 festgestellte Einheitswert oder

§ 46 Abs. 2: GG 100-1; 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154
 § 46 Abs. 3 bis 5: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154
 § 46 Abs. 6 Kursivdruck: Jetzt Landeszentralbank in Berlin gem. § 8 BBankG 7620-1

- b) 130 vom Hundert des Gesamtbetrages, den die Altbank in ihrem letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 als eingezahltes Kapital sowie als gesetzliche und andere Rücklagen ausgewiesen hat, abzüglich der ausstehenden Kapitaleinlagen und des ausgewiesenen Verlustes.

(2) Hat die Altbank außer in Berlin nur Niederlassungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so gilt als gesamtes früheres Eigenkapital derjenige Betrag, nach dem das anteilige frühere Eigenkapital gemäß § 7 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berechnet wird, und als früheres Eigenkapital im Sinne von § 45 Abs. 3 Buchstaben a und b für die Berechnung ihrer Ansprüche gemäß diesen Bestimmungen derjenige Teil des gesamten früheren Eigenkapitals, welcher nicht als der auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes entfallende Teil des gesamten früheren Eigenkapitals festgesetzt wird.

(3) Hat die Altbank Niederlassungen sowohl im Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch außerhalb dieses Gebietes, so gilt als gesamtes früheres Eigenkapital der Betrag, nach dem das anteilige frühere Eigenkapital gemäß § 7 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berechnet wird, und als früheres Eigenkapital im Sinne von § 45 Abs. 3 Buchstaben a und b für die Berechnung ihrer Ansprüche gemäß diesen Bestimmungen derjenige Teil des gesamten früheren Eigenkapitals, welcher dem Verhältnis der im Geschäftsbetrieb der Niederlassung Berlin begründeten Verbindlichkeiten zu den gesamten Verbindlichkeiten des Instituts nach dem letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 entspricht. Ist die Niederlassung Berlin als verlagert anerkannt, so ist hiervon der auf die verlagerte Berliner Niederlassung gemäß § 7 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz festzustellende entfallende Teil abzurechnen.

(4) Handelt es sich um eine Altbank, die weder unter § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz fällt noch ihren Sitz in Berlin hat, so gilt als früheres Eigenkapital im Sinne des § 45 Abs. 3 Buchstaben a und b der Teil des gesamten früheren Eigenkapitals, der dem Verhältnis entspricht, in welchem die im Geschäftsbetrieb der Niederlassung Berlin begründeten Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten des Instituts stehen. Als ihr gesamtes früheres Eigenkapital gilt nach Wahl der Altbank der sich nach Absatz 1 Buchstabe a oder b ergebende Betrag.

(5) Als Niederlassung im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gilt auch eine gemäß § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannte Niederlassung.

(6) Der Betrag des früheren Eigenkapitals nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 wird durch die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* nach Anhörung der *Berliner Zentralbank* festgestellt. Die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen das frühere Eigenkapital ab-

weichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 feststellen, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 47

(1) Die Ausgleichsforderungen sind vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Soweit die nach § 45 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kapitalverbindlichkeiten aus noch nicht fälligen Schuldverschreibungen die nach § 45 Abs. 1 zu berücksichtigenden deckungsfähigen Forderungen übersteigen, ist die Ausgleichsforderung mit 4½ vom Hundert zu verzinsen.

(3) Die Zinsen sind nach Eintragung der Ausgleichsforderung (§ 50) am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig am Ende des bei der Eintragung der Ausgleichsforderung laufenden Kalenderhalbjahres, zu entrichten. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, schon vor der Eintragung der Ausgleichsforderung Abschlagszahlungen auf die Zinsen zu leisten.

(4) Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Bund erst nach Ablauf des Kalenderhalbjahres leistet, für das sie zu entrichten sind, sind von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die dem Bund zu erstatten sind, sind vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 48*

(1) Soweit für Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen aus Schuldurkunden gesetzlich oder vertraglich eine Deckung unterhalten werden muß, darf die mit jährlich 4½ vom Hundert zu verzinsende Ausgleichsforderung einer Altbank zum Nennwert als Deckung benutzt werden.

(2) Im übrigen können die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute als vorläufige Deckung im Sinne des § 6 Abs. 4 des Hypothekendarlehenbankgesetzes und entsprechender Vorschriften in anderen Gesetzen oder Verträgen verwandt werden.

§ 49

Der Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsforderung gemäß § 45 wird auf Grund der bestätigten Altbankenrechnung von der *Berliner Bankaufsichtsbehörde* festgestellt. Wird die Altbankenrechnung berichtigt, so ist auch die nach Satz 1 getroffene Feststellung zu berichtigen. Die Feststellung und eine etwaige Berichtigung sind dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

§ 50

(1) Die Ausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Die Eintragung ist im Falle des § 49 Satz 2 auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen zu berichtigen.

(2) § 35 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 51

(1) Eine Altbank, der nach § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Buchstabe b oder c eine Ausgleichsforderung gewährt worden ist, die zusammen mit der Überdeckung mehr als 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals ausmacht, ist verpflichtet, den überschießenden Betrag spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 1972 laufende Geschäftsjahr an den Bund abzuführen. Der Erstattungspflicht kann durch Verzicht auf eine Ausgleichsforderung gegen den Bund in derselben Höhe genügt werden.

(2) Nach Absatz 1 Satz 1 ist kein höherer Betrag abzuführen als die Ausgleichsforderung, die der Altbank nach § 45 Abs. 2 gewährt worden ist.

(3) Eine Altbank, die nach den Absätzen 1 und 2 einen Betrag abzuführen hat, ist verpflichtet, wegen dieser Verbindlichkeit eine Rückstellung zu bilden und dieser jährlich für die Zeit bis zum Abschluß des am 31. Dezember 1972 laufenden Geschäftsjahres angemessene Beträge zuzuführen.

§ 52

Stellt eine Altbank, die Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung hat, eine Forderung, die vom Reiche verbürgt ist oder deren Einbringlichkeit infolge von Kriegsschäden oder von Kriegsfolgeschäden sonst zweifelhaft geworden ist, in die Altbankenrechnung mit einem niedrigeren Wert als zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Reichsmarknennwertes ein, so kann der Bund verlangen, daß ihm die Forderung abgetreten wird. Dies gilt namentlich auch für Forderungen, die durch Grundpfandrechte auf zerstörten oder beschädigten Grundstücken gesichert sind und für welche die Zinsen nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einzubringen sind. Die Altbankenrechnung ist insoweit zu berichtigen.

§ 53*

Jede Altbank, die nach den Vorschriften dieses Abschnittes Ausgleichsforderungen erhält, hat ihre Rechte aus Ansprüchen der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art auf den Bund zu übertragen, soweit nicht bereits eine Übertragung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Umstellungsgesetzes auf ein Land erforderlich ist.

§ 54

(1) Spätestens im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auch die Gläubiger befriedigt werden können, von denen die Berliner Altbanken gegenwärtig noch nicht in Anspruch genommen werden können. Soweit die Überdeckung abzüglich eines gemäß § 45 Abs. 3 berechneten Betrages und die dann wieder verfügbaren Vermögenswerte der Altbanken zur Deckung dieser Verbindlichkeiten nicht

§ 53: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 13

ausreichen, haben die Altbanken Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung oder einer anderen Deckung gegen den Bund. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten gesetzlich, vertraglich oder satzungsmäßig eine Deckung unterhalten werden muß, wird sie durch den Anspruch nach Absatz 1 ersetzt.

ABSCHNITT IV

Schlußvorschriften

§ 55

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das bei der Anmeldung von Uraltguthaben und bei der Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit dieser Guthaben zu beachtende Verfahren zu erlassen. Sie kann dabei auch die Verwendung von Formblättern vorschreiben.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken zur Feststellung der zu befriedigenden Verbindlichkeiten zu erlassen.

§ 56*

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung, sobald es durch Übernahme gemäß § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) zusammen mit den ergänzenden landesgesetzlichen Vorschriften im Land Berlin in Kraft getreten ist. Die in § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes bestimmte Frist braucht hierbei nicht eingehalten zu werden.

§ 57*

(1) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 35 Abs. 3 und § 50 Abs. 2 gelten in Berlin (West) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 11 Abs. ... 4 des Umstellungsgesetzes und des § 11 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die Ziffer 3 Buchstabe c der Umstellungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 88) tritt.

§ 58

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Kalendermonats in Kraft, der auf die Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgt.

§ 56: GVBl. Berlin 1953 S. 1476

§ 57 Abs. 2: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 13; 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 24

§ 57 Abs. 2 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 11 Abs. 3 UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 13

7601-1-1 **Erste Durchführungsverordnung**
zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts
und über die Ausstattung der Berliner Altbanken
mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz)

Vom 23. Dezember 1953

Bundesanzeiger Nr. 250 S. 1

Auf Grund des § 55 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

(1) Die Anmeldung von Uraltguthaben hat auf einem mit einer durchlaufenden Nummer versehenen amtlichen Formblatt gemäß anliegendem Muster in fünffacher Ausfertigung (Formblattsatz) zu erfolgen. Die erste und zweite Ausfertigung sind bestimmt für die *Berliner Bankaufsichtsbehörde*, die dritte Ausfertigung für das Neue Institut, die vierte Ausfertigung für das Alte Institut, die fünfte Ausfertigung verbleibt beim Anmelder.

(2) Jedes Uraltguthaben in Höhe von fünfzig Reichsmark und mehr ist auf einem besonderen Formblattsatz anzumelden. Uraltguthaben unter fünfzig Reichsmark, die einer Person bei demselben Kreditinstitut zustehen und zusammen mindestens fünfzig Reichsmark ergeben, sind mit einem Formblattsatz anzumelden; dasselbe gilt für die Anmeldung eines Uraltguthabens unter fünfzig Reichsmark oder mehrerer Uraltguthaben, die zusammen fünfzig Reichsmark nicht ergeben, in Verbindung mit einem Uraltguthaben in Höhe von mindestens fünfzig Reichsmark.

(3) Die Kosten für den Formblattsatz hat der Anmelder zu tragen.

§ 2*

(1) Wird ein Uraltguthaben formlos aus dem Ausland oder dem Saargebiet angemeldet, so kann die Anmeldestelle den Formblattsatz für den Anmelder ausfüllen, die Anmeldung dem Formblattsatz beifügen und dessen fünfte Ausfertigung dem Anmelder übersenden; andernfalls hat sie den Formblattsatz dem Anmelder zur Ausfüllung zuzusenden.

(2) Eine formlose Anmeldung nach Absatz 1 wahrt die Anmeldefrist des § 12 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 3*

(1) Der Nachweis des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltsortes (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) kann als erbracht angesehen werden, wenn für denjenigen, dem das Uraltguthaben am 31. Dezember 1952 zustand, vorgelegt wird

1. ein nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. September 1953 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ausgestellter amtlicher Personalausweis, oder

2. eine polizeiliche Meldebescheinigung, nach der er am 31. Dezember 1952 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gemeldet war.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Anmeldestelle bekannt ist, daß die Voraussetzungen des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltsortes in der Person desjenigen, dem das Uraltguthaben am 31. Dezember 1952 zustand, zu diesem Zeitpunkt gegeben waren.

§ 4*

(1) Der Nachweis des Sitzes im Bundesgebiet (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) kann als erbracht angesehen werden, wenn ein Auszug aus öffentlichen Registern vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, daß derjenige, dem das Uraltguthaben am 31. Dezember 1952 zustand, zu diesem Zeitpunkt seinen Sitz im Bundesgebiet hatte.

(2) Der Nachweis des Ortes der Geschäftsleitung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) kann als erbracht angesehen werden, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß derjenige, dem das Uraltguthaben am 31. Dezember 1952 zustand, im Dezember 1952 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig war.

(3) § 3 Abs. 2 gilt für den Nachweis des Sitzes oder des Ortes der Geschäftsleitung entsprechend.

§ 5*

Der Nachweis des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltsortes nach § 5 des Gesetzes kann als erbracht angesehen werden, wenn für denjenigen, dem das Uraltguthaben am 31. Dezember 1952 zustand, ein Ausweis nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) oder eine nach dem 31. Dezember 1952 ausgestellte Heimkehrerbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Der erleichterte Nachweis des Wohnsitzes, des dauernden Aufenthaltsortes, des Sitzes oder des Ortes der Geschäftsleitung (Wohnsitzvoraussetzung) nach §§ 3 bis 5 kann nicht als erbracht angesehen werden, wenn Umstände bekanntgeworden sind, aus denen geschlossen werden kann, daß trotz der Vorlage der in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Unterlagen die Wohnsitzvoraussetzung nicht gegeben ist.

§ 7*

Hält die Anmeldestelle (Neues Institut) die Wohnsitzvoraussetzung nicht für nachgewiesen (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes), so teilt sie dies dem Anmelder unter Angabe des Grundes mit; hierbei ist auf sein Recht hinzuweisen, die Weiterleitung an die Verwaltungsstelle des Alten Instituts verlangen zu können.

§ 8*

(1) Wird ein Uraltguthaben aus dem Ausland oder dem Saargebiet angemeldet, so kann die Anmeldestelle die Wohnsitzvoraussetzung für nachgewiesen ansehen, wenn sie das Konto führt und derjenige, dem das Uraltguthaben am 31. Dezember 1952 zustand, zwischen dem 8. Mai 1945 und jenem Zeitpunkt mit ihr im Schriftwechsel aus einem Ort im Ausland oder im Saargebiet stand; dies gilt nicht, sofern der Ort in einem Staat liegt, von dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1953 nicht anerkannt worden war.

(2) Besteht im Falle des Absatzes 1 ein Uraltguthaben bei einem als verlagert anerkannten Geldinstitut, so kann die Anmeldestelle die Wohnsitzvoraussetzung ferner für nachgewiesen ansehen, wenn ihr bekannt ist, daß die Wohnsitzvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gegeben ist. Dies gilt nicht, wenn der Anmeldestelle bekannt ist, daß der Anmelder am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem Staat hatte, von dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1953 nicht anerkannt worden war, oder daß er nach

§ 7: UmstErgG 7601-1

§ 8 Abs. 2: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

dem 21. Juni 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einen derartigen Staat, nach Berlin (Ost) oder in die sowjetische Besatzungszone verlegt hat.

§ 9*

Wird ein Uraltguthaben bei einem verlagerten Geldinstitut geführt und ergibt sich bei der Prüfung der Wohnsitzvoraussetzung, daß derjenige, dem das Uraltguthaben am 31. Dezember 1952 zustand, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, seinen Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung am 21. Juni 1948 im Bundesgebiet hatte, so ist die Anmeldung unter Benachrichtigung des Anmelders an das verlagerte Geldinstitut weiterzuleiten. Die Anmeldung bei dem verlagerten Geldinstitut gilt als Anmeldung nach § 4 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

§ 10*

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 9: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

§ 10: GVBl. Berlin 1954 S. 22; UmstErgG 7601-1

Anlage *

(Ordn.-Nr. des
Alten Instituts)

(lfd. Nr.)

**I. Anmeldung von Uraltguthaben
auf Grund des Umstellungsergänzungsgesetzes
vom 21. September 1953¹⁾ *)**

Ich/wir melde(n) als Kontoinhaber/Mitberechtigte(r) oder²⁾ für

(Name(n), Staatsangehörigkeit und Anschrift des/derjenigen, für den/die Umwandlung beansprucht wird, in Blockschrift oder Maschinschrift)
das folgende Uraltguthaben an:

1. Name der Bank oder Sparkasse mit Angabe der Geschäftsstelle, Depositenkasse oder Zweigstelle, bei der das Uraltkonto am 8. Mai 1945 geführt wurde (bei Postscheckkonten ist Postscheckamt Berlin NW 7 einzutragen):

2.³⁾ Genaue Kontobezeichnung (Name dessen, auf den das Konto lautet):
 } Art und Nummer {
 } des Kontos {

3. (1) a) Name(n), Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung am 31. Dezember 1952 des/derjenigen, dem/denen das Uraltguthaben zu diesem Zeitpunkt zustand

b) Name(n), Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung am 21. Juni 1948 des/derjenigen, dem/denen das Uraltguthaben zu diesem Zeitpunkt zustand⁴⁾

(2) Hat der Kontoinhaber als — Heimkehrer — Vertriebener (Aussiedler) — Sowjetzonenflüchtling — im Wege der Familienzusammenführung — nach dem 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) begründet oder dort seinen dauernden Aufenthalt genommen? Ja/Nein
Wenn ja: Wann?

4.⁵⁾ Wurde das Uraltguthaben für fremde Rechnung gehalten (§ 11 UEG⁶⁾? Ja/Nein, wenn ja: in welcher Höhe? RM

a) Name(n), Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung am 31. Dezember 1952 des/der zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich Berechtigten^{7a)}

b) Name(n), Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung am 21. Juni 1948 des/der zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich Berechtigten^{7b)}

5. a) Kontostand am 8. Mai 1945 abzüglich etwaiger nach diesem Zeitpunkt vorgenommener Abhebungen und etwaiger für die Zeit seit dem 1. Januar 1945 gutgeschriebener Zinsen: RM

b) Bestehen Rechte Dritter und Verfügungsbeschränkungen an dem Uraltguthaben⁸⁾? Ja/Nein
Wenn ja, welche?

6. Nur auszufüllen bei Sparkonten einschließlich Eisernen Sparkonten:
— Sparbuch — Sparkarte Nr. liegt bei^{9a)} — liegt nicht bei, weil^{9b)}

Bei Eisernen Sparkonten, bei denen das Uraltguthaben am 8. Mai 1945 nicht oder nicht in voller Höhe durch ein Sparbuch oder eine Sparkarte nachgewiesen werden kann: Welche Unterlagen werden zum Nachweis beigelegt?

(z. B. Eiserne Sparerklärung in Verbindung mit Arbeitgeberbescheinigung oder Arbeitsbuch oder sonstige geeignete Unterlagen)

7. Nur auszufüllen bei anderen als unter 6 genannten Konten: Welche Unterlagen sind beigelegt?

(z. B. Tagesauszug oder Kontostandsbestätigung vom 20. April 1945 oder später)

1 Stück der in meinem Besitz befindlichen Scheck- und Überweisungsformulare habe ich beigelegt.

8. Bei welchem Kreditinstitut im Bundesgebiet oder in Berlin (West) einschließlich der Postscheck-, Postsparkassenämter und des Postscheckamts Berlin-West soll das umgewandelte Uraltguthaben geführt werden?¹⁰⁾

Bei Nichtbeantwortung dieser Frage: Das kontoführende Institut wird hiermit ermächtigt, das Institut zu bestimmen.

9. (1) Ist das Uraltguthaben bereits auf Grund der Westberliner Uraltkontenregelung angemeldet worden? Ja/Nein
Wenn ja: Ist die Umwandlung abgelehnt oder nur teilweise anerkannt worden?

Welche Stelle hat die Umwandlung abgelehnt?

(2) Ist das Uraltguthaben bereits im Rahmen der sowjetzonalen Uraltkontenregelung angemeldet worden?¹¹⁾

Ja/Nein. Wenn ja: eine Auszahlung auf den Kapitalbetrag habe ich — nicht — in Höhe von DM (Ost) erhalten. Hiermit trete ich meinen noch bestehenden Anspruch aus der sowjetzonalen Uraltkontenregelung an das kontoführende Institut ab und füge die sowjetzonale Gutschriftanzeige bei.

Ich/wir erkläre(n), die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben, versichere/versichern die Richtigkeit dieser Angaben und bin mir — sind uns — bewußt, daß falsche Angaben strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

(Ort) (Straße) (Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Diese Nummern beziehen sich auf die Erläuterungen zum Formblattsatz.

Anlage: Die Bezeichnung Berliner Bankaufsichtsbehörde im Anmeldeformular trifft nicht mehr zu (vgl. die Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung).

Die Rückseite ist nur von Kreditinstituten und der Berliner Bankaufsichtsbehörde auszufüllen!

II. Vermerk der Anmeldestelle gemäß § 15 Abs. 2 UEG

1. Zum Nachweis der Wohnsitzvoraussetzungen (Nr. I 3—4) haben uns Unterlagen gemäß §§ 3—4—5 der 1.DVO/UEG vorgelegen.

An anderen Unterlagen lagen vor

a) Demgemäß — aus eigener Kenntnis — halten wir den Nachweis für erbracht, daß

(Name(n) des/derjenigen, dem/der/denen das Uraltguthaben am 31. Dezember 1952 zustand)
 am 31. Dezember 1952 seinen/ihren Wohnsitz — dauernden Aufenthaltsort — seinen/ihren Sitz — Ort der Geschäftsleitung — in, also im Bundesgebiet — in Berlin (West) — im Saar-
 gebiet — in hatte(n) — die Voraussetzungen von § 5 UEG erfüllt/erfüllen.
 (ausländischer Staat)

b) Da der Nachweis zweifelhaft ist, werden die hier zum Wohnsitznachweis vorliegenden Unterlagen mit anliegender Stellungnahme der Anmeldung beigefügt.

c) Wir halten den Wohnsitznachweis nicht für erbracht; Antragsteller ist benachrichtigt.

2. Weiterhin bescheinigen wir, daß der/die Berechtigte(n) seinen/ihren Wohnsitz — dauernden Aufenthaltsort — Sitz — Ort der Geschäftsleitung erst nach dem 21. Juni 1948 in das Bundesgebiet oder ins Ausland verlegt hat/haben.

(Nur auszufüllen, wenn das Uraltguthaben bei einem verlagerten Geldinstitut besteht und der Berechtigte seinen Wohnsitz usw. am 31. Dezember 1952 im Bundesgebiet oder im Ausland gehabt hat.)

3. Mit Unterlagen — im Falle des § 15 Abs. 3 UEG auf Verlangen des Anmelders — an

(Verwaltungsstelle des Alten Instituts)

(Ort und Datum)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften der Anmeldestelle)

III. Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltungsstelle des Alten Instituts (§§ 15 bis 18 UEG)

A. Wegen Zustimmungsbedürftigkeit nach § 16 Abs. 3 / § 17 Satz 2 UEG als gehefteter Sondervorgang mit anliegender Begründung und anliegenden Unterlagen der Berliner Bankaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Zustimmung wird — nicht erteilt — in Höhe von RM erteilt. Berlin, den 19..... <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Siegel (Unterschrift der Berliner Bankaufsichtsbehörde) </div>

B. 1. Der Wohnsitznachweis nach Nr. I 3—4— ist

- a) durch Bescheinigung lt. II 1 a erbracht,
- b) nach den vorgelegten und unseren Unterlagen nicht erbracht — erbracht — (Begründung: siehe Anlage).

2. Die Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens wird — nicht anerkannt — teilweise anerkannt — **anerkannt** — in Höhe von RM auf **DM** (in Worten: DM) — in Höhe eines nicht nach § 6 der 35. DVO/UG umwandlungsfähigen Restbetrages von % von RM = RM auf DM (in Worten: DM) — zu Gunsten von

3. Die Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit des Uraltguthabens beruht

- a) auf folgenden eigenen Geschäftsunterlagen:
- b) auf folgenden uns eingereichten und von uns selbst ausgestellten Unterlagen:
- c) auf folgenden durch Verwaltungsanordnung Nr. als ausreichend anerkannten Unterlagen:

4. Die Anerkennung zu Gunsten des unter III B 2 Aufgeführten beruht auf dessen Rechtsstellung als

5. Folgende Rechte Dritter bzw. Verfügungsbeschränkungen bestehen an dem Uraltguthaben:

Berlin, den 19.....

Stempel

(Rechtsverbindliche Unterschriften der Verwaltungsstelle des Alten Instituts)

IV. Bestätigung nach § 19 Abs. 1 UEG

1. Die vorstehende Anerkennung wird nicht bestätigt — in Höhe von **DM** (in Worten DM) **bestätigt.**

2. 3. Ausfertigung mit Unterlagen an Neues Institut.

3. 4. Ausfertigung mit Unterlagen an Altes Institut.

4. 1. und 2. Ausfertigung verbleiben beim Aufsichtsamt.

Berlin, den 19.....

Siegel

(Unterschrift der Berliner Bankaufsichtsbehörde)

Bearbeitungsvermerke:
(Empty space for processing remarks)

(5) Ist das Recht für eine Erbengemeinschaft anerkannt worden oder ist derjenige, für den das Recht anerkannt worden ist, vor dem 1. Januar 1953 verstorben, so genügt es, wenn die Vermittlungsstelle bestätigt, daß die Rechtsnachfolge des Erben oder eines Miterben nachgewiesen ist, und daß für ihn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 gegeben sind. Ist ein Ehegatte, Elternteil oder Abkömmling Erbe, so genügt es, wenn eine dieser Personen erklärt, daß sie Erbe oder Miterbe sei, und die Vermittlungsstelle die Abgabe dieser Erklärung und außerdem bestätigt, daß sie eine Verfügung über das Depot des Erblassers ohne amtlichen Erbnachweis zulassen würde.

(6) Ist das Recht für eine in einem öffentlichen Register eingetragene juristische Person anerkannt worden, so muß die Bestätigung ergeben, daß der Vermittlungsstelle ein nach dem 30. September 1949 ausgestellter Registerauszug vorgelegen hat, aus dem sich ergibt, daß die juristische Person vor dem 1. Januar 1953 ihren Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin hatte. Hat die juristische Person ihren Sitz in Berlin, so muß die Bestätigung ferner ergeben, daß die gesetzlichen Vertreter die Geschäftsleitung von Berlin (West) oder einem Ort des Bundesgebietes aus geführt haben.

(7) Ist das Recht noch nicht rechtskräftig anerkannt worden, so ist die Bestätigung nach den Absätzen 2 bis 6 für den Anmelder (§ 14 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes) abzugeben.

§ 4

Ist für eine Schuldverschreibung eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden, so kann die Vermittlungsstelle den Anspruch ohne Auftrag des Berechtigten (§ 1 Abs. 1) für ihn anmelden, sofern sie

1. für die Schuldverschreibung die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat,
2. die Schuldverschreibung bei Vornahme der Anmeldung in Erstverwahrung hat,
3. eine dem § 3 Abs. 2 bis 6 entsprechende Bestätigung abgeben kann,
 - a) bei Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung bis zum 1. Oktober 1949 für denjenigen, der am 1. Oktober 1949 Gläubiger war,
 - b) bei Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung nach dem 1. Oktober 1949 für denjenigen, für den die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist,

und ferner bestätigen kann, daß sie mit dieser Person nach dem 30. September 1949 in unmittelbarer Verbindung gestanden hat.

§ 5

Die Vermittlungsstelle hat den Berechtigten von einer Anmeldung nach § 3 oder § 4 zu benachrichtigen.

§ 6*

Ist der Vermittlungsstelle bekannt, daß der Anspruch aus der Schuldverschreibung nach § 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz angemeldet worden ist, so soll sie eine Anmeldung nach § 3 oder § 4 nicht vornehmen, solange ihr nicht bekannt ist, daß die Einstellung des Anspruchs in die Umstellungsrechnung abgelehnt worden ist.

§ 7*

Nimmt der Berechtigte die Anmeldung selbst vor, so hat er Unterlagen über den Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung desjenigen beizufügen, der am 1. Oktober 1949 oder an einem nach § 7 Abs. 2 des Altbankengesetzes maßgebenden Zeitpunkt Gläubiger war.

§ 8*

(1) Die Anmeldung ist nach dem Muster A E (Anlage 2) vorzunehmen.

(2) Meldet die Vermittlungsstelle Ansprüche aus Schuldverschreibungen unter Abgabe einer Bestätigung nach § 3 Abs. 2 bis 5 und 7 an, so kann die Anmeldung nach dem Muster A S (Anlage 3) vorgenommen werden.

(3) Gibt die Vermittlungsstelle eine Bestätigung nach § 3 ab, und ist das Recht im Wertpapierbereinungsverfahren nach § 19 Abs. 3 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes ohne Namensangabe angemeldet worden, so genügt es, wenn in dem vorgeschriebenen Muster statt des Namens und der Anschrift des Anmelders (§ 14 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes) die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches angegeben werden. Die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* kann die Angabe von Name und Anschrift des Anmelders (§ 14 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes) verlangen.

(4) Die Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung bei dem Schuldnerinstitut einzureichen.

§ 9*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 gilt diese Verordnung auch in Berlin (West).

§ 10

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

§ 7: AltG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1483

§ 8 Abs. 3: WertpBerG (Berlin) v. 26. 9. 1949 VBl. I 346

§ 9: GVBl. Berlin 1954 S. 275 berichtet 1954 S. 300; UmstErgG 7601-1

Anlage 1*

Berliner Altbanken, die Schuldverschreibungen ausgegeben haben
(Emissionsinstitute)

1. Das Berliner Pfandbriefamt (Berliner Stadtschaft), *Berlin W 35, Am Karlsbad 10*
2. Der Berliner Hypothekenbankverein (Stadtschaft), *Berlin W 35, Am Karlsbad 10*
3. Central-Landschaft für die Preußischen Staaten, *Berlin-Friedenau, Rubensstr. 64*
4. Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft, *Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 6*
5. Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, *Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 7/8*
6. Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, *Berlin-Charlottenburg, Schillerstr. 3*
7. Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, *Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 37*
8. Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), *Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 15*
9. Deutsche Industriebank, *Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 6*
10. Deutsche Landesbankenzentrale Aktiengesellschaft, *Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 37*
11. Deutsche Landesrentenbank — Anstalt des öffentlichen Rechts —, *Berlin-Grunewald, Hohenzollern-
damm 123*
12. Deutsche Pfandbriefanstalt — Körperschaft des öffentlichen Rechts — (früher Preußische Landespfand-
briefanstalt), *Berlin-Lichterfelde-West, Drakestr. 51*
13. Deutsche Rentenbank, *Berlin-Grunewald, Hohenzollern-
damm 81*
14. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), *Berlin-Grunewald, Hohenzollern-
damm 81*
15. Deutsche Schiffspfandbriefbank Aktiengesellschaft, *Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 11*
16. Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, *Berlin-Lichterfelde-West, Drakestr. 51*
17. Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse, *Berlin-Schlachtensee, Terrassenstr. 25*
18. Märkische Landschaft, *Berlin-Schlachtensee, Terrassenstr. 25*
19. Preußische Zentralstadtschaft, *Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2*
20. Sächsische Bodencreditanstalt, *Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 7/8*
21. Stadtschaft der Mark Brandenburg, *Berlin W 35, Schöneberger Ufer 65*
22. Umschuldungsverband deutscher Gemeinden, *Berlin-Charlottenburg, Fasanenstr. 7/8*
23. Zentrale für Bodenkulturkredit, *Berlin-Grunewald, Hohenzollern-
damm 81*

Anlage 1

- Nr. 1 Kursivdruck: Jetzt *Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 20/21*
- Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt *Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 20/21*
- Nr. 3 Kursivdruck: Jetzt *Berlin-Grunewald, Hohenzollern-
damm 81*
- Nr. 4 Kursivdruck: Jetzt *Berlin W 15, Kurfürstendamm 33*
- Nr. 7 Kursivdruck: Jetzt *Berlin W 15, Kurfürstendamm 32*
- Nr. 9 Kursivdruck: Jetzt *Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 11*
- Nr. 10 Kursivdruck: Jetzt *Berlin W 15, Kurfürstendamm 32*
- Nr. 12 Kursivdruck: Jetzt *Berlin-Charlottenburg 2, Grolmanstr. 1-3*
- Nr. 13 Kursivdruck: Jetzt *Frankfurt a. Main, Hochstr. 2*
- Nr. 14 Kursivdruck: Jetzt *Frankfurt a. Main, Hochstr. 2*
- Nr. 15 Kursivdruck: Jetzt *Berlin N 65, Westhafenstr. 1*
- Nr. 16 Kursivdruck: Jetzt *Berlin-Charlottenburg 2, Grolmanstr. 1-3*
- Nr. 17 Kursivdruck: Jetzt *Berlin-Friedenau, Sarrazinstr. 11-15*
- Nr. 18 Kursivdruck: Jetzt *Berlin-Friedenau, Sarrazinstr. 11-15*
- Nr. 19 Kursivdruck: Jetzt *Berlin W 35, Schöneberger Ufer 65*
- Nr. 20 Kursivdruck: Jetzt *Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 18/19*
- Nr. 23 Kursivdruck: Jetzt *Frankfurt a. Main, Hochstr. 2*

Vermittlungsstelle:

An

.....
(Name des Schuldnerinstituts)

Berlin

Eingangsdatum
beim Schuldnerinstitut

Aktenzeichen
des Schuldnerinstituts

Anmeldemuster A E

(Einzelanmeldung zum Berliner Altbankengesetz)

I. Für die folgenden Schuldverschreibungen wird geltend gemacht, daß das Schuldnerinstitut nach den Vorschriften des Altbankengesetzes in Anspruch genommen werden kann:

1. Wertpapierart:

2. Aktenzeichen der Prüfstelle (bei LB-Stücken: Stücknummern, nach Stückelungen getrennt):

3. Nennbetrag: RM

4. Zinsscheine per¹⁾:

5. Name desjenigen, für den das Recht im Wertpapierbereinungsverfahren rechtskräftig anerkannt worden ist (bei schwebenden Anmeldungen Name des Anmelders [§ 14 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes]²⁾):

II. Zusätzliche Angaben:

1. Nur bei Schuldverschreibungen verlagelter Geldinstitute:

Falls sich Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung des zu I 5 Genannten im Bundesgebiet befinden, Angaben darüber, ob dies schon am 21. 6. 1948 der Fall war³⁾ 4):

2. Nur bei Berechtigten im Ausland:

Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung des zu I 5 Genannten am 21. 6. 1948 unter Angabe des Landes und der Staatsangehörigkeit³⁾:

3. Nur bei Erbfällen, wenn weder der Erbe — die Erben in dem Anerkennungsbescheid namentlich genannt sind noch ein Erbschein vorliegt:

Ich bin^{*)} — Der ist^{*)} als
(Verwandtschaftsgrad)

Erbe^{*)} — Miterbe des^{*)}

Ich^{*)} — wir^{*)} — erkläre(n), die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Anmeldenden)
Nimmt die Vermittlungsstelle die Anmeldung unter Abgabe der Bestätigung lt. III 3 vor, so reicht es aus, wenn sie die Anmeldung auf der Rückseite unterschreibt.

^{*)} Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

¹⁾ Braucht bei Anmeldungen im Wertpapierbereinungsverfahren nur ausgefüllt zu werden, wenn Ansprüche auf mehr Zinsen geltend gemacht werden als durch die Gutschrift im Wertpapierbereinungsverfahren erfaßt werden.

²⁾ Bei Schuldverschreibungen mit Lieferbarkeitsbescheinigung, soweit diese
a) bis zum 1. 10. 1949 ausgestellt worden ist: Name desjenigen, der am 1. 10. 1949 Gläubiger war,
b) nach dem 1. 10. 1949 ausgestellt worden ist: Name desjenigen, für den die LB ausgestellt worden ist.

³⁾ Befanden sich Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Niederlassung oder der Geschäftsleitung am 21. 6. 1948 im Bundesgebiet oder im Ausland, so braucht eine nach der 35. DVO/UG erstattete Anmeldung nicht wiederholt zu werden.

⁴⁾ Die Vermittlungsstelle soll die Anmeldung nicht von sich aus vornehmen, wenn ihr bekannt ist, daß bereits eine Anmeldung nach der 35. DVO/UG erstattet worden ist.

Anlage 2
(Rückseite)

III. Wir geben als Vermittlungsstelle folgende Bestätigungen ab:

1. ⁵⁾ Bei natürlichen Personen, Gemeinschaftsdepots von Eheleuten und Nachlaßdepots:

- a) Der in der Anmeldung unter I 5 Genannte *) — ein Mitberechtigter *), und zwar — hatte nach dem Anerkennungsbeschluß oder -bescheid *) — unseren Unterlagen *) zu einem Zeitpunkt nach dem 30. September 1949 und vor dem 1. Januar 1953 seine Anschrift in Berlin (West) *) — in, d. h. im Bundesgebiet *) — im Ausland *).
(Ort)
- b) Uns ist nichts darüber bekannt, daß der unter a) Bezeichnete an dem unter a) genannten Ort weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthaltsort hatte.

2. ⁶⁾ Bei in ein Register eingetragenen juristischen Personen:

Die unter I 5 bezeichnete juristische Person ist im Register eingetragen. Uns hat ein am, d. h. nach dem 30. September 1949 ausgestellter Registerauszug vorgelegen, aus dem sich ergibt, daß diese juristische Person vor dem 1. Januar 1953 ihren Sitz in Berlin *) — in, d. h. im Bundesgebiet *), hatte.
(Ort)

Zusatz bei juristischen Personen mit Sitz in Berlin: Wir bestätigen ferner, daß die gesetzlichen Vertreter der unter I 5 genannten juristischen Person die Geschäftsleitung von Berlin (West) *) — von *) aus geführt haben.
(Ort im Bundesgebiet)

3. ⁷⁾ Mit dem unter 1 oder 2 Genannten haben wir nach dem 30. September 1949 in unmittelbarer Verbindung gestanden.

IV. Zusätzliche Bestätigungen der Vermittlungsstelle:

1. Bei Erbfällen, wenn die Bestätigung nur für einen Alleinerben oder einen von mehreren Mitberechtigten abgegeben wird:

Wir bestätigen ferner, daß es sich bei dem Erben (Mitberechtigten), für den die Bestätigung zu III 1 abgegeben wird,

- a) um einen Erben (Miterben) handelt, für den uns folgende Unterlagen zum Nachweis des Erbrechts vorgelegen haben:
- b) um einen Ehegatten *) — Elternteil *) — Abkömmling *) handelt, der die Erklärung abgegeben hat, daß er Erbe oder Miterbe sei. Wir würden eine Verfügung über das Depot des Erblassers ohne amtlichen Erbnachweis zulassen, da uns eine Vollmacht über den Tod hinaus vorliegt *) — ein Testamentsvollstreckungszeugnis vorliegt *) — es sich um einen geringen Betrag handelt, so daß wir einen besonderen Nachweis nicht für erforderlich halten *) — folgende Unterlagen vorliegen, auf Grund deren wir nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt sind, eine Verfügung über das Depot zuzulassen *):

2. Nur wenn bei Schuldverschreibungen verlagelter Geldinstitute die Bestätigung nach III 1 oder 2 für eine Person im Bundesgebiet abgegeben wird und die nachfolgende Bestätigung ohne Rückfrage abgegeben werden kann: Der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung ist erst nach dem 21. Juni 1948 in das Bundesgebiet verlegt worden. Hierfür liegen uns folgende Unterlagen vor:

3. Falls eine Wohnsitzbestätigung nach III 1 oder 2 nicht abgegeben wird:

Folgende Unterlagen über den Wohnsitz, dauernden Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung haben uns vorgelegen *) — werden im Original *) — in beglaubigter Abschrift *) — in Fotokopie *) beigelegt:

Wir halten die Wohnsitzvoraussetzungen des § 7 des Altbankengesetzes aus den in der Anlage angeführten Gründen für nachgewiesen — nicht nachgewiesen *).

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift der Vermittlungsstelle)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

⁵⁾ Kann weder diese Bestätigung noch die Bestätigung zu 2. abgegeben werden, so ist IV 3 auszufüllen.

⁶⁾ Kann bei juristischen Personen eine Bestätigung nicht abgegeben werden, so ist IV 3 auszufüllen.

⁷⁾ Kann diese Bestätigung nicht abgegeben werden, muß die Anmeldung von dem Berechtigten erstattet werden.

Vermittlungsstelle:

An

.....
(Name des Schuldnerinstituts)

Berlin

Eingangsdatum
beim Schuldnerinstitut

Aktenzeichen
des Schuldnerinstituts

Anmeldemuster AS

(Sammelanmeldung zum Berliner Altbankengesetz)

Nur für Schuldverschreibungen, die im Wertpapierbereinungsverfahren (WB-Verfahren) für natürliche Personen, Gemeinschaftsdepots von Eheleuten oder Nachlaßdepots angemeldet worden sind.

Befindet sich die Anschrift des Anmelders im Wertpapierbereinungsverfahren (WB-Anmelder) im Bundesgebiet, so darf die Anmeldung nur dann in eine Sammelanmeldung aufgenommen werden, wenn feststeht, daß das Recht nicht unter die 35. DVO/UG fällt.

Nicht in einer Anmeldung sind zusammenzufassen:

- a) Ansprüche, die im WB-Verfahren rechtskräftig anerkannt sind, mit schwebenden WB-Anmeldungen,
- b) Anmeldungen, die im WB-Verfahren in einer Sammelanmeldung enthalten waren, mit Einzelanmeldungen im WB-Verfahren,
- c) Anmeldungen für Nachlaßdepots mit einem Betrag von mehr als 5000 RM (ohne Zinsen), bei denen ein Erbnachweis nicht vorliegt, mit anderen Anmeldungen.

I. Für folgende Schuldverschreibungen wird geltend gemacht, daß das Schuldnerinstitut nach den Vorschriften des Altbankengesetzes in Anspruch genommen werden kann:

Wertpapierart:

Lfd. Nr.	Nennbetrag RM	Aktenzeichen der Prüfstelle	Name des WB-Anmelders und Ort ¹⁾	Raum für Prüfungs- vermerke
1	2	3	4	

Übertrag: _____

¹⁾ Bei Nachlaßdepots ist neben der Nachlaßbezeichnung der (Mit-)Erbe anzugeben, für den die Bestätigung II 3 abgegeben wird. Beispiel: Friedrich Müller Nachlaß (Miterbe: Karl Müller, Essen).

Anlage 3
(Rückseite)

1	2	3	4
Übertrag:			

Gesamt-
betrag: _____

II. Wir geben als Vermittlungsstelle folgende Bestätigungen ab:

1. Die vorstehend angemeldeten Ansprüche sind im WB-Verfahren für die angegebenen natürlichen Personen oder Gemeinschaftsdepots von Eheleuten oder für Nachlaßdepots rechtskräftig anerkannt*) / angemeldet*).
2. Für die Ansprüche zu I lfd. Nr.

hatte der in Spalte 4 Bezeichnete nach dem Anerkennungsbeschluß oder -bescheid oder unseren Unterlagen zu einem Zeitpunkt nach dem 30. 9. 1949 und vor dem 1. 1. 1953 seine Anschrift an dem in Spalte 4 genannten Ort.

3. Für die Ansprüche zu I lfd. Nr.

hatte ein Mitberechtigter (§ 3 Abs. 4 oder 5 der 2. DVO/UEG) nach dem 30. 9. 1949 und vor dem 1. 1. 1953 seine Anschrift an dem in Spalte 4 genannten Ort. Soweit es sich um ein Nachlaßdepot handelt, bei dem ein Erbnachweis nicht vorliegt, würden wir eine Verfügung über das Depot auch ohne amtlichen Erbnachweis zulassen.

4. Uns ist nichts darüber bekannt, daß die in Spalte 4 genannten Personen an den angegebenen Orten weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthaltsort hatten.
5. Wir haben mit denjenigen, für die wir die Bestätigung lt. Nr. 2 oder 3 abgeben, nach dem 30. 9. 1949 in unmittelbarer Verbindung gestanden.

III. Soweit nichts Besonderes angegeben ist, umfaßt die Anmeldung diejenigen rückständigen Zinsen, auf die sich die WB-Gutschrift erstreckt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift der Vermittlungsstelle)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Gesetz
über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts
(Zweites Umstellungsergänzungsgesetz)

7601-2

Vom 23. März 1957

Bundesgesetzbl. I S. 285, verk. am 27. 3. 1957

ABSCHNITT I

Umwandlung

von Altgeldguthaben bei Kreditinstituten
im sowjetischen Sektor von Berlin

§ 1*

(1) Reichsmarkguthaben, die nach dem 8. Mai 1945 im sowjetischen Sektor von Berlin bei dem Berliner Stadtkontor, der Berliner Volksbank eGmbH, der Sparkasse der Stadt Berlin oder dem Postscheckamt Berlin begründet worden sind und am 24. Juni 1948 bestanden haben (Ostberliner Altgeldguthaben), werden durch Gutschrift von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark in Neugeldguthaben umgewandelt, wenn derjenige, dem sie vom 24. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zustanden, während dieses Zeitraumes seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saarland oder im Gebiet eines Staates hatte, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 15. Dezember 1953 anerkannt hat (Wohnsitzvoraussetzung). Bei einem Wechsel in der Person des Berechtigten während dieses Zeitraumes muß jeder Berechtigte die Wohnsitzvoraussetzung für die Zeit seiner Berechtigung erfüllen.

(2) Ostberliner Altgeldguthaben können insoweit nicht umgewandelt werden, als nach ihrer Umwertung auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank das umgewertete Guthaben durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung gemindert worden ist. Hat sich der Kontostand eines umgewerteten Guthabens bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gutschriften und Lastschriften verändert, so gehen letztere zu Lasten des umgewerteten Guthabens, es sei denn, daß sie nachweislich zu Lasten der Gutschriften erfolgt sind.

(3) Ist ein umgewertetes Guthaben gemindert worden, so ist das Ostberliner Altgeldguthaben in Höhe des Betrages umwandlungsfähig, der sich ergibt, wenn von dem Ostberliner Altgeldguthaben der Minderungsbetrag im Verhältnis von zehn Reichsmark für eine Deutsche Mark der Deutschen Notenbank abgezogen wird.

(4) Eine Umwandlung erfolgt nur gegen Abtretung des umgewerteten Guthabens an das Land Berlin.

(5) Steht das Ostberliner Altgeldguthaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Gemeinschaft zur gesamten Hand zu, so muß die Wohnsitzvoraussetzung (Absatz 1) in der Person jedes Mitberechtigten gegeben sein. Dasselbe gilt, wenn das Ostberliner Altgeldguthaben mehreren Personen zu steht und jede von diesen zur Verfügung über das Guthaben berechtigt ist.

(6) Die Wohnsitzvoraussetzung (Absatz 1) gilt als gegeben, wenn der Berechtigte

1. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931),
2. als Vertriebener (Aussiedler) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) innerhalb von sechs Monaten nach der Aussiedlung

im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach dem 24. Juni 1948 begründet und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beibehalten hat oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet.

§ 2*

(1) Von der Umwandlung ausgeschlossen sind Ostberliner Altgeldguthaben,

1. die am 24. Juni 1948 zugunsten von Kreditinstituten mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder zugunsten von Kreditinstituten bestanden, die, ohne ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben, Berliner Altbanken im Sinne des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) sind, es sei denn, daß das Kreditinstitut sich am 31. Dezember 1952 in Abwicklung befunden und seine bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt hatte. Als Kreditinstitut mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt auch ein Kreditinstitut, dessen Hauptniederlassung nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist oder wird;
2. die nach dem Umstellungsgesetz am Währungsstichtag als Altgeldguthaben der Gruppe III anzusehen wären;
3. die einer nicht unter Nummer 2 fallenden Person oder Vereinigung zustehen, welcher eine Erstausrüstung gewährt worden ist;
4. solange ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht eines Dritten besteht, der vom 24. Juni 1948 oder von dem späteren Zeitpunkt der Begründung seines Rechts an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich dieses

Gesetzes, im Saarland oder im Gebiet eines Staates hatte, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 15. Dezember 1953 anerkannt hat;

5. die von einer Person abgetreten worden sind, welche die Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllt, es sei denn, daß die Abtretung vor dem 24. Juni 1948 von einem Gericht oder einem Notar beurkundet oder daß sie vor dem 24. Juni 1948 öffentlich beglaubigt worden ist;
6. deren Umwandlungsbetrag weniger als fünf Deutsche Mark ergeben würde, wobei mehrere Guthaben einer Person bei demselben Kreditinstitut zusammenzurechnen sind.

(2) Als Kreditinstitut im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Deutsche Reichsbank und das Postscheckamt Berlin.

§ 3*

(1) Ein Anspruch auf Umwandlung eines Ostberliner Altgeldguthabens kann nur geltend gemacht werden, wenn das Guthaben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Anmeldestelle ordnungsgemäß angemeldet worden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 6 letzter Halbsatz ist das Ostberliner Altgeldguthaben bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes anzumelden.

(2) Steht ein Ostberliner Altgeldguthaben mehreren gemeinschaftlich zu, so kann jeder Berechtigte mit Wirkung für alle die Anmeldung vornehmen. Die Mitberechtigten sind anzugeben.

(3) Besteht an einem umwandlungsfähigen Ostberliner Altgeldguthaben ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht eines Dritten, so ist der Berechtigte dem Dritten gegenüber verpflichtet, die Anmeldung vorzunehmen.

(4) Für einen Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückgehalten wird oder der verschollen ist, können auch folgende Angehörige, sofern sie die Wohnsitzvoraussetzung erfüllen, die Anmeldung vornehmen:

1. der Ehegatte,
2. wenn kein Ehegatte vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch ein Abkömmling vorhanden ist, jeder Elternteil.

§ 4

(1) Die Anmeldung hat auf einem amtlichen Formblatt zu erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob das umgewertete Guthaben sich gemindert hat oder nicht. Im Falle einer Minderung sind die Abbuchungen und die Höhe des umgewerteten Guthabens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzugeben.

§ 3 Abs. 4: GG 100-1

(3) Bei der Anmeldung sind Rechte, die an den Ostberliner Altgeldguthaben bestehen, und Verfügungsbeschränkungen des Inhabers hinsichtlich des Ostberliner Altgeldguthabens anzugeben.

(4) Der Anmeldung sollen die vorhandenen Unterlagen beigelegt werden.

§ 5

Anmeldestellen für Ostberliner Altgeldguthaben sind die im Zeitpunkt der Anmeldung in Berlin (West) zum Neugeschäft zugelassenen Kreditinstitute. Das Postscheckamt Berlin West ist Anmeldestelle nur für die beim Postscheckamt Berlin geführten Ostberliner Altgeldguthaben.

§ 6*

(1) Der Anmelder hat nachzuweisen, daß in seiner Person die Wohnsitzvoraussetzung gegeben ist. Im Falle eines Wechsels in der Person des Berechtigten (§ 1 Abs. 1 Satz 2) ist der Nachweis auch für die Rechtsvorgänger zu führen.

(2) Der Nachweis, daß natürliche Personen in der Zeit vom 24. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, kann gegenüber der Anmeldestelle nur durch polizeiliche Meldebescheinigungen geführt werden. Der Nachweis, daß juristische Personen in der Zeit vom 24. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, kann gegenüber der Anmeldestelle nur durch einen Auszug aus einem öffentlichen Register geführt werden oder, soweit ein solches nicht besteht, durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Heimkehrer und Vertriebene, wenn diese nach dem 24. Juni 1948, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet haben. Ist ein Heimkehrer oder Vertriebener erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig geworden, so genügt ein Ausweis nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) oder eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte Heimkehrerbescheinigung.

(4) Besteht an einem Ostberliner Altgeldguthaben ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht eines Dritten, so hat der Anmelder ferner nachzuweisen, daß dieser die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bescheinigungen und Registerauszüge nach Absatz 2 werden gebührenfrei erteilt.

§ 7

(1) Der Anmelder hat Bestand und Höhe des Ostberliner Altgeldguthabens am 24. Juni 1948 nachzuweisen.

(2) Der Anmelder hat ferner nachzuweisen, daß das umgewertete Guthaben nicht gemindert worden ist. Es wird vermutet, daß eine Minderung nicht

§ 6 Abs. 3: BVFG 240-1

eingetreten ist, wenn ein Anmelder, welcher die Wohnsitzvoraussetzung für Berlin (West) erfüllt, dies versichert und wenn er nachweist, daß das umgewertete Guthaben,

1. sofern es auf einem Sparguthaben beruht, nach dem 31. Mai 1949,
2. sofern es auf einem Giro- oder Postscheckguthaben beruht, nach dem 31. Mai 1950 auf gesperrtem Westkonto bei der Westkontenabteilung des Berliner Stadtkontors geführt wird.

(3) Ist das umgewertete Guthaben gemindert worden, so hat der Anmelder ferner die Höhe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Minderung nachzuweisen. Erfüllt der Anmelder die Wohnsitzvoraussetzung für Berlin (West), so braucht er nur den Kontostand des umgewerteten Guthabens für einen nach dem 31. Mai 1950 liegenden Zeitpunkt nachzuweisen.

§ 8

(1) Sieht die Anmeldestelle die Voraussetzungen der Umwandlung als gegeben an, so anerkennt sie, in welcher Höhe und zu wessen Gunsten das Ostberliner Altgeldguthaben umwandlungsfähig ist.

(2) Die Anmeldestelle darf die Umwandlungsfähigkeit des Ostberliner Altgeldguthabens nur insoweit anerkennen, als sich die Höhe des umzuwandelnden Ostberliner Altgeldguthabens ergibt

1. aus in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen oder aus solchen Unterlagen, die das kontoführende Institut selbst ausgestellt hat, oder
2. aus Kontenerklärungen, die der Berechtigte nach den im sowjetischen Sektor von Berlin erlassenen Vorschriften über die Währungsreform abgegeben hat, sofern die Erklärungen mit einer Empfangsbescheinigung des kontoführenden Instituts versehen sind, oder
3. aus Bestätigungen eines Finanzamtes im Geltungsbereich dieses Gesetzes über die Angaben des Berechtigten in einer dem Finanzamt vorliegenden Kontenerklärung, die dieser nach den im sowjetischen Sektor von Berlin erlassenen Vorschriften über die Währungsreform abgegeben hat, oder
4. aus sonstigen das Guthaben betreffenden Bescheinigungen, die auf Grund der im sowjetischen Sektor von Berlin erlassenen Vorschriften über die Währungsreform ausgestellt worden sind.

(3) Ergibt sich die Höhe des Ostberliner Altgeldguthabens nicht aus den in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen oder hat die Anmeldestelle Zweifel, ob die Voraussetzungen der Umwandlung gegeben sind, so darf sie die Umwandlungsfähigkeit des Ostberliner Altgeldguthabens nur mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Berlin anerkennen.

§ 9*

(1) Sieht die Anmeldestelle die Voraussetzungen der Umwandlung nicht oder nur teilweise als gegeben an, so hat sie dies dem Anmelder durch ein-

geschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der für das Bankwesen zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Berlin ist eine Abschrift dieser Mitteilung zu übersenden.

(2) Der Anmelder kann binnen sechs Monaten nach Zugang der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung gerichtliche Entscheidung beantragen; hierüber ist er in der Mitteilung zu belehren.

(3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet das Landgericht Berlin. Das Land Berlin ist am Verfahren beteiligt. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Die für das Bankwesen zuständige oberste Landesbehörde des Landes Berlin überwacht die Umwandlung der Ostberliner Altgeldguthaben. Die Anerkennung bedarf ihrer Bestätigung.

§ 11

Die Anmeldestelle hat den sich aus der Anerkennung oder aus der gerichtlichen Feststellung ergebenden Betrag dem Berechtigten mit Wertstellung vom 1. Januar 1956 in Deutscher Mark gutzuschreiben (Neugeldguthaben).

§ 12*

(1) § 1 Abs. 3, §§ 7, 8 Abs. 1, §§ 10, 11, 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und 3, §§ 18, 19 Abs. 2, §§ 23 bis 28, § 29 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) finden sinngemäß Anwendung.

(2) Rechte, die an dem Ostberliner Altgeldguthaben bestehen, und Verfügungsbeschränkungen, denen der Inhaber hinsichtlich des Ostberliner Altgeldguthabens unterworfen ist, setzen sich an dem Neugeldguthaben fort. § 30 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 13

(1) Dem Anmelder dürfen von der Anmeldestelle wegen der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen Gebühren und Auslagen nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Für jede anerkannte oder nicht anerkannte Anmeldung erhält die Anmeldestelle vom Land Berlin eine Vergütung von sieben Deutschen Mark.

(3) Anträge auf Zahlung von Vergütungen gemäß Absatz 2 sind an die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Berlin zu richten. Die Anträge können erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im übrigen jeweils nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden. Dem Antrag ist eine Nachweisung beizufügen. Die Anmeldestelle hat in der Nachweisung zu erklären, daß für die in ihr erfaßten anerkannten Ostberliner Altgeldguthaben Gutschrift in Deutscher Mark gemäß § 11 erfolgt ist.

(4) Die für das Bankwesen zuständige oberste Landesbehörde des Landes Berlin überprüft die Anträge und die Nachweisungen anhand ihrer Unterlagen und stellt den Anspruch auf Vergütung fest. Sie ist berechtigt, zur Überprüfung der bei ihr eingereichten Anträge auf Zahlung von Vergütungen von den Anmeldestellen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und in die Aufzeichnungen und Unterlagen der Institute Einsicht zu nehmen. Die Feststellungen sind mit den Anträgen und Nachweisungen an die für das Finanzwesen zuständige oberste Landesbehörde des Landes Berlin weiterzuleiten.

§ 14 *

(1) Den Anmeldestellen wird für jedes Neugeldguthaben eine Liquiditätsausstattung von fünfzehn vom Hundert gewährt.

(2) Die Liquiditätsausstattung ist den Anmeldestellen von der *Berliner Zentralbank* jeweils für die in einem Monat gutgeschriebenen Neugeldguthaben zu gewähren.

§ 15 *

(1) In Höhe der Neugeldguthaben gewährt das Land Berlin Ausgleichsforderungen.

(2) Die Ausgleichsforderungen sind in Höhe der Liquiditätsausstattung der *Berliner Zentralbank* im übrigen den Anmeldestellen zu gewähren.

(3) § 33 Abs. 3 und § 36 des Umstellungsergänzungsgesetzes gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß in § 36 Abs. 1 an die Stelle des 1. Januar 1953 der 1. Januar 1956 tritt.

§ 16

(1) Die Ausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen.

(2) Die Vorschriften des Schuldbuch-Gesetzes für das Land Berlin vom 8. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 83) und der Verordnung zur Durchführung des Schuldbuch-Gesetzes für das Land Berlin vom 21. Juli 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 721) finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen nicht ausgereicht werden.

(3) Nummer 3 Buchstabe c der Umstellungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 88) findet entsprechende Anwendung.

§ 17

(1) Anträge auf Gewährung von Ausgleichsforderungen sind an die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Berlin zu richten. Sie können erstmals drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, im übrigen jeweils nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden. Dem Antrag ist eine Nachweisung über die Beträge beizufügen, für welche die Gewährung einer Ausgleichsforderung beantragt wird. Die Anmeldestelle hat zu erklären, daß für die in der Nachweisung aufgeführten Beträge Gutschrift nach § 11 erteilt oder eine Liquiditätsausstattung nach § 14 gewährt worden ist.

(2) § 13 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 14 Abs. 2 Kursivdruck u. § 15 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Landeszentralbank in Berlin gem. § 8 BBankG 7620-1
§ 15 Abs. 3: UmstErgG 7601-1

ABSCHNITT II

Abwicklung
von Ansprüchen aus Hinterlegungen
bei Berliner Hinterlegungsstellen

§ 18 *

(1) Ansprüche aus Hinterlegungen von Reichsmarkbeträgen, die vor dem 9. Mai 1945 bei Hinterlegungsstellen in Berlin nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 285) bewirkt worden sind, können gegen das Land Berlin geltend gemacht werden, wenn der am 31. Dezember 1952 Berechtigte (§ 13 der Hinterlegungsordnung) zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines Staates hatte, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hat (Wohnsitzvoraussetzung).

(2) Einem nach Absatz 1 Berechtigten stehen Heimkehrer, Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sowie eheliche Gütergemeinschaften, Erbgemeinschaften oder sonstige Gemeinschaften zur gesamten Hand nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes gleich.

(3) Bei einem Unternehmen mit Sitz in Berlin muß sich auch die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden.

§ 19 *

(1) Von der Geltendmachung nach diesem Gesetz sind Ansprüche aus Hinterlegungen ausgeschlossen,

1. die am 24. Juni 1948 zugestanden haben
 - a) dem Deutschen Reich, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Reichspost,
 - b) Gebietskörperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - c) Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Bausparkassen, welche eine Umstellungsrechnung oder eine Altbankenrechnung zu erstellen hatten,
 - d) der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der Deutschen Verrechnungskasse, der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen und der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten,
 - e) den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes und dem Reichsstock für Arbeitseinsatz,
 - f) der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden, ihren sonstigen aufgelösten Einrichtungen und solchen Vermögensmassen, die Zwecken der NSDAP oder ihrer Einrichtungen zu dienen bestimmt waren;

§ 18 Abs. 1: HinterIO 300-15

§ 18 Abs. 2: UmstErgG 7601-1

§ 19 Abs. 2: Direktive Nr. 50 v. 29. 4. 1947 ABIKR S. 275

2. die durch Abtretung von einer Person erworben worden sind, welche die Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllt, es sei denn, daß die Abtretung vor dem 1. Oktober 1949 von einem Gericht oder einem Notar beurkundet, daß sie vor dem 1. Oktober 1949 öffentlich beglaubigt, daß sie der Hinterlegungsstelle vor dem 1. Oktober 1949 bekanntgeworden oder daß sie vor dem 31. Dezember 1952 devisenrechtlich genehmigt worden ist;
3. die weniger als fünfzig Reichsmark betragen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f gilt nicht für Ansprüche, die nach dem 21. Juni 1948 auf Grund der Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen (Kontrollratsdirektive Nr. 50) auf andere als die in Absatz 1 genannten Rechtsträger übertragen worden sind oder werden.

§ 20

(1) Ansprüche aus Hinterlegungen, die nach § 18 geltend gemacht werden können, werden durch Zahlung von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark erfüllt.

(2) Von den nach Absatz 1 gezahlten Beträgen erstattet der Bund dem Land Berlin ein Drittel.

§ 21 *

(1) Ansprüche nach § 18 sind bei der Hinterlegungsstelle geltend zu machen. Die Zuständigkeit und das Verfahren der Hinterlegungsstelle bestimmen sich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung. Bei der Feststellung der Berechtigung hat die Hinterlegungsstelle auch das Vorliegen der Wohnsitzvoraussetzung zu prüfen.

(2) Ist die Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle in Berlin außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bewirkt worden, so ist die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Schöneberg zuständig. Die Tatsache der Hinterlegung muß durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden.

ABSCHNITT III

Inanspruchnahme von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten durch Gläubiger aus dem Saarland

§ 22 *

§ 23 *

(1) Soweit Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer außerhalb Berlins gelegenen Niederlassung begründet worden sind, die nach § 3 der Fünfund-

§ 21 Abs. 1: HinterlO 300-15

§ 22: Änderungsvorschrift

§ 23 Abs. 1 u. 2: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIHK S. 154

§ 23 Abs. 3: UmstErgG 7601-1; 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIHK S. 154

§ 23 Abs. 4: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIHK S. 154

dreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, kann das Geldinstitut nach Maßgabe des Umstellungsgesetzes auch in Anspruch genommen werden, wenn die Verbindlichkeiten am 21. Juni 1948 gegenüber Personen bestanden, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthalt, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 im Saarland befunden hat.

(2) Die §§ 4 und 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die darin vorgesehenen Fristen für die in Absatz 1 genannten Gläubiger nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

(3) Soweit ein unter Absatz 1 fallendes Geldinstitut weder nach Absatz 1 noch nach § 42 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes oder nach § 6 Abs. 1 und 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhandenen Vermögenswerte des Geldinstituts auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungstiteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwirkt worden sind.

(4) Die unter Absatz 1 fallenden Geldinstitute haben auch die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte, die bei Beginn des 21. Juni 1948 im Saarland vorhanden waren, in die Umstellungsrechnung einzustellen. Bei der Berechnung des früheren Eigenkapitals nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind auch der auf das Saarland entfallende Teilbetrag des früheren Eigenkapitals sowie die Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, für die das Geldinstitut nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden kann.

(5) Soweit nach den Absätzen 1 bis 4 eine Erhöhung der Ausgleichsforderungen eintritt, ist der Bund vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung Schuldner der Ausgleichsforderungen.

§ 24 *

(1) Der Anspruch auf Erhöhung der Ausgleichsforderungen wird von der *Bankaufsichtsbehörde* festgestellt, die für das als verlagert anerkannte Geldinstitut zuständig ist. Wird die Umstellungsrechnung berichtigt, so ist auch die nach Satz 1 getroffene Feststellung zu berichtigen. Die Feststellung und eine etwaige Berichtigung sind dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

(2) Die Ausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen; die Eintragung ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 zu berichtigen. § 35 Abs. 2 und 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 24 Abs. 2: UmstErgG 7601-1

ABSCHNITT IV
Schlußvorschriften

§ 25

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das bei der Anmeldung von Ostberliner Altgeldguthaben und bei der Anerkennung der Umwandlungsfähigkeit dieser Guthaben zu beachtende Verfahren zu erlassen.

§ 26 *

§ 26: Änderungsvorschrift

§ 27 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

§ 27: GVBl. Berlin 1957 S. 331

7601-5

Gesetz

über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften *

Vom 15. August 1950

Bundesgesetzbl. S. 365

§ 1

(1) Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gebietskörperschaften) erlöschen, soweit sie vor dem 21. Juni 1948 fällig geworden sind.

(2) Reichsmarkverbindlichkeiten aus Abgaben zwischen Gebietskörperschaften erlöschen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit.

§ 2 *

(1) Folgende Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften erlöschen nicht:

- a) Verbindlichkeiten aus Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, Anleihen und Wertpapieren, sowie alle sonstigen Verbindlichkeiten, wenn die Forderung der Gläubigerin durch Hypothek, Grund- oder Rentenschuld gesichert ist,
- b) Verbindlichkeiten, die mit einer von der Gläubigerin nach dem 20. Juni 1948 Dritten gegenüber in Deutscher Mark zu erfüllenden Verbindlichkeit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
- c) Verbindlichkeiten, die mit einer der Schuldnerin gegen Dritte zustehenden nach dem 20. Juni 1948 zu erfüllenden Forderung in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
- d) Verbindlichkeiten, die nach § 18 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes umgestellt werden,
- e) Verbindlichkeiten zwischen Ländern, die sich aus der Auflösung des Haushalts der britischen Zone ergeben.

Überschrift: Für Berlin vgl. § 13 Abs. 2 u. Anlage 3 Nr. 8 G v. 4. 1. 1952 I 1; GVBl. Berlin 1952 S. 414
§ 2 Abs. 1 Buchst. d: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

(2) Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Zinsen, Tilgungsraten und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die vor dem 21. Juni 1948 fällig geworden sind.

§ 3

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Reichsmarkverbindlichkeit auf Grund dieses Gesetzes erlischt, entscheidet eine Schiedsstelle. Diese Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Jede Partei hat das Recht, einen der Beisitzer zu bestellen.

(3) Sind mehrere Länder oder verschiedenen Ländern angehörige Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligt, so führt ein vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes zu bestimmendes Mitglied dieser Behörde den Vorsitz der Schiedsstelle. In den übrigen Fällen bestimmt der Präsident des Landesrechnungshofes ein Mitglied zum Vorsitzenden.

(4) Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den Antrag auf Bestimmung eines Vorsitzenden und die Mitteilung an die Gegenpartei über die Einleitung des Schiedsverfahrens über die zuständige Aufsichtsbehörde zu leiten.

(5) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

§ 4

Dieses Gesetz findet auf bereits erfüllte Verbindlichkeiten keine Anwendung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft.

Gesetz

7601-6

**über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung
des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals
von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften**

Vom 21. April 1953

Bundesgesetzbl. I S. 127, verk. am 22. 4. 1953

ABSCHNITT I

Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet
der Neuordnung des Geldwesens

§ 1*

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung), der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, der §§ 3 bis 6 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, des § 7 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, der Sechsendvierzigsten und der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Vorschriften über den Reichsmarkabschluß und die Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Soweit nach den in Satz 1 aufgeführten Vorschriften für die Bewertung von Aktiven und Passiven in der Umstellungsrechnung die Vorschriften anzuwenden sind, die für die Bewertung des Vermögens zur Vermögensteuer bei der Hauptveranlagung 1949 gelten, kann abweichend von diesen Vorschriften bestimmt werden, daß Umstände, die bei der Hauptveranlagung 1949 nicht zu berücksichtigen sind, auf den 21. Juni 1948 zurückzubeziehen sind.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, zur Durchführung der Zweiundvierzigsten bis Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Vorschriften über die D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie über die Auswirkung von Berichtigungen der Umstellungsrechnung auf in Deutscher Mark aufgestellte Jahresabschlüsse dieser Unternehmen zu erlassen.

(3) Die Bundesregierung darf auf Grund der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Ermächtigungen die in diesen Absätzen aufgeführten Vorschriften insoweit ändern, als diese Vorschriften das von den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zu beachtende Verfahren, insbesondere die Dauer von Fristen, betreffen.

§ 1 Abs. 1: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 24; 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17; 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39; 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154; 46. DV zum UmstG v. 15. 9. 1950 ABIAHK S. 606; 48. DV zum UmstG v. 30. 11. 1950 ABIAHK S. 746
§ 1 Abs. 2: 42. DV zum UmstG v. 30. 12. 1949 ABIAHK S. 321; 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352; 44. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 399

§ 2*

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die von der Bank deutscher Länder auf Grund des § 13 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebietes) erlassenen Richtlinien sowie die von den Aufsichtsbehörden auf Grund des § 7 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) erlassenen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben.

§ 3*

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Abwicklung der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft und der Geschäfte, die Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reiches oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie oder einer sonstigen Haftungsbeteiligung des Reiches abgeschlossen haben, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 4

Auf Grund dieses Gesetzes ergehende Rechtsverordnungen, die von den Ländern ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 5*

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut von Durchführungsverordnungen zum Währungsgesetz und zum Umstellungsgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6*

ABSCHNITT II

**Neufestsetzung des Nennkapitals
von Geldinstituten
in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften**

§ 7*

§ 2: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154; 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39
§ 3: Vgl. KriegsversAbwV 7601-6-9
§ 5: WährG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 1; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13
§ 6: Aufhebungsvorschrift
§ 7: Änderungsvorschrift

§ 8*

(1) Hatte ein Geldinstitut in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Neufestsetzung des Nennkapitals beschlossen, so kann der Beschluß über die Neufestsetzung des Nennkapitals aufgehoben und das Nennkapital bis zur doppelten Höhe des in die Umstellungsrechnung eingestellten vorläufigen Eigenkapitals, höchstens jedoch auf einen Betrag von einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapitals, vorläufig neu festgesetzt werden. In Höhe des Betrages, zu dem das festgesetzte Nennkapital das vorläufige Eigenkapital übersteigt, ist auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto einzustellen; die Beibehaltung von Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig, sofern sie nicht aus einer nach dem 20. Juni 1948 durchgeführten Kapitalerhöhung stammen. Die Änderungen der Eröffnungsbilanz, die durch die Neufestsetzung nötig werden, hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) vorzunehmen. § 6 Satz 3 und § 7 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind anzuwenden.

(2) Die Änderungen der Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung sind zu prüfen. Die Prüfer haben sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Im übrigen sind auf die Neufestsetzung des Nennkapitals §§ 40 bis 42, 48 bis 53, 55, 57 bis 59 und 73 Abs. 1 bis 3 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß anzuwenden; ferner ist § 39 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Hat eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vor der Eintragung des Beschlusses über die vorläufige Neufestsetzung des Grundkapitals nach Absatz 1 in das Handelsregister eine Aufforderung zum Umtausch oder zur Abstempelung der auf Reichsmark lautenden Aktien im Bundesanzeiger bekanntgemacht, so sind Aktien, die nach der Eintragung des Beschlusses eingereicht werden, auf Grund der wirksam bleibenden Aufforderung in auf Deutsche Mark lautende Aktien umzutauschen oder abzustempeln, deren Nennbeträge der vorläufigen Neufestsetzung entsprechen. Aktien, die trotz der Aufforderung nicht eingereicht worden sind, können für kraftlos erklärt werden;

§ 8 Abs. 1: 42. DV zum UmstG v. 30. 12. 1949 ABIAHK S. 321

§ 8 Abs. 2: DMBilG 4140-1

§ 8 Abs. 3: AktG 4121-1

gleiches gilt für eingereichte Aktien, welche die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind. Hat eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vor der Eintragung des Beschlusses über die vorläufige Neufestsetzung des Grundkapitals in das Handelsregister auf Deutsche Mark lautende Einzelurkunden bei der Wertpapier-sammelbank eingeliefert, so hat die Gesellschaft unverzüglich nach der Eintragung den Sammelbestand durch Umtausch der eingelieferten Einzelurkunden oder durch Einlieferung von Zusatzaktien den durch die vorläufige Neufestsetzung eingetretenen Veränderungen anzupassen. Sind vor der Eintragung des Beschlusses über die vorläufige Neufestsetzung auf Reichsmark lautende Aktien in auf Deutsche Mark lautende Aktien umgetauscht oder abgestempelt worden oder sind vor der Anpassung des Sammelbestandes Aktien aus dem Sammelbestand ausgeliefert worden, so hat die Gesellschaft zum Umtausch oder zur Abstempelung dieser Aktien nach § 67 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes aufzufordern. Mit den an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien ist nach § 67 Abs. 3 des Aktiengesetzes, soweit Spitzenbeträge verbleiben, nach § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu verfahren.

(4) Ein auf Grund des Absatzes 1 gefaßter Beschluß ist nur wirksam, wenn die Neufestsetzung des Nennkapitals vor Ablauf des 30. September 1953 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist.

ABSCHNITT III

Schlußvorschriften

§ 9*

(1) Abschnitt I dieses Gesetzes gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Soweit in den §§ 1, 2 und 5 auf Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, treten in Berlin an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

(2) In den auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen ist zu bestimmen, mit welcher Maßgabe diese in Berlin anzuwenden sind.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9 Abs. 1: GVBl. Berlin 1953 S. 329

Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

7601-6-1

Vom 11. August 1958

Bundesgesetzbl. I S. 589, verk. am 15. 8. 1958

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Allgemeine Vorschriften für den Ansatz der Aktiven und der Passiven

(1) Für die Umstellungsrechnung von Geldinstituten, die eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen, sind die für die Aktiven vorgeschriebenen Wertansätze Mindestwerte und die für die Passiven zugelassenen Wertansätze Höchstwerte.

(2) Die für die Aktiven vorgeschriebenen Wertansätze sind für die Eigenkapitalberechnung von Geldinstituten, die eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen und das vorläufige Eigenkapital nach § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) in die Umstellungsrechnung einstellen, Höchstwerte.

(3) Soweit die Absätze 1 und 2 nicht entgegenstehen, dürfen Geldinstitute ihre Aktiven und ihre Passiven in der Umstellungsrechnung in den nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zulässigen Grenzen bewerten. Weichen sie dabei von den nach Absatz 1 für die Aktiven vorgeschriebenen und für die Passiven zugelassenen Wertansätzen ab, so ist dies ohne Einfluß auf die Höhe des nach § 8 Satz 3 der Bankenverordnung abzuführenden Überschusses. Geldinstitute, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen und bei der Bewertung von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichen, haben dies in dem der *Bankaufsichtsbehörde* nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bankenverordnung einzureichenden Bericht zu erläutern.

(4) Auf Geldinstitute, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen, findet § 75 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Wertansätze nach den Grundsätzen des D-Markbilanzgesetzes die nach Absatz 1 sich ergebenden Wertansätze treten.

Einleitungssatz: UmstVG 7601-6
§ 1 Abs. 2: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24
§ 1 Abs. 3: DMBilG 4140-1; 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24
§ 1 Abs. 4: DMBilG 4140-1
§ 1 Abs. 5: 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13; 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24

(5) Als Ausgleichsforderungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 gelten nicht Sonderausgleichsforderungen gemäß § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie Ausgleichsforderungen, die nicht auf § 11 des Umstellungsgesetzes und § 8 der Bankenverordnung beruhen.

§ 2

Rückbezüglichkeit später eintretender Umstände

Waren die für die Bewertung von Aktiven oder Passiven maßgebenden Verhältnisse am 21. Juni 1948 nicht oder nicht zuverlässig übersehbar, haben sie sich aber später geklärt, so ist dies auch dann zu berücksichtigen, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, die zur Klärung geführt haben, erst nach dem 21. Juni 1948 eingetreten sind.

ABSCHNITT II

Aktiven

§ 3

Gebietsmäßige Abgrenzung

(1) Hängt die Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand in die Umstellungsrechnung einzustellen, davon ab, ob dieser am 21. Juni 1948 im Bundesgebiet belegen war, so gelten als dort belegen

1. verbrieft und unverbrieft Forderungen, wenn ein Schuldner oder ein für die Inanspruchnahme in Frage kommender Dritter am 21. Juni 1948 einen Gerichtsstand im Bundesgebiet hatte,
2. Anteilsrechte an Unternehmen, die am 21. Juni 1948 ihren Sitz oder Mittelpunkt der Verwaltung im Bundesgebiet hatten.

(2) Hängt die Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand in die Umstellungsrechnung einzustellen, davon ab, ob dieser am 21. Juni 1948 in einem anderen Gebiet belegen war, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Verpflichtung, einen nach den Absätzen 1 oder 2 im Bundesgebiet oder im Ausland belegenen Vermögensgegenstand in die Umstellungsrechnung einzustellen, besteht nicht, soweit sich aus Verwaltungsvereinbarungen über die Abgrenzung zwischen den in die Umstellungsrechnung und in die Altbankrechnung einzustellenden Vermögenswerten etwas anderes ergibt.

§ 4

Nichtbewertungsfähige Vermögensgegenstände

Solange ein Vermögensgegenstand nicht genau bewertet werden kann, ist er mit dem Betrag anzusetzen, bis zu dem eine zuverlässige Bewertung

möglich ist. Solange eine Bewertung überhaupt nicht möglich ist, ist er mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Mehrere Vermögensgegenstände derselben Art können zu einem Merkposten von einer Deutschen Mark zusammengefaßt werden.

§ 5

Verfügungsbeschränkungen

(1) Ist ein Geldinstitut in der Verfügung über einen Vermögensgegenstand in der Weise beschränkt, daß es über ihn nur mit Genehmigung einer Behörde oder mit Zustimmung eines Dritten verfügen kann, so rechtfertigt eine solche Verfügungsbeschränkung für sich allein noch keine Minderbewertung dieses Vermögensgegenstandes.

(2) Ist einem Geldinstitut die Verfügungsgewalt über einen Vermögensgegenstand entzogen worden, so braucht es diesen bis zu seiner Freigabe nur mit einem Merkposten anzusetzen. Wird der Vermögensgegenstand freigegeben, so ist er mit dem ihm zukommenden Wert anzusetzen. Erlangt das Geldinstitut für einen ihm entzogenen Vermögensgegenstand einen anderen Vermögensgegenstand, so gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6*

Wertpapiere und unverbriefte Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften

(1) Wertpapiere, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 festgesetzt worden ist, sind,

1. soweit es sich um Stücke, für welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung gegeben waren, oder um nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in Kraft gebliebene Stücke handelt, mit diesen Steuerkurswerten anzusetzen,
2. soweit es sich um der Wertpapierbereinigung unterliegende Girosammeldepotanteile oder um solche der Wertpapierbereinigung unterliegende Stücke handelt, für welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nicht gegeben waren, mit 70 vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Wertes anzusetzen.

(2) Für Wertpapiere, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist, die aber im Kurszettel der Bank deutscher Länder vom 2. Mai 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 36 vom 7. Mai 1949 und Nr. 55 vom 9. Juli 1949) verzeichnet sind, gilt Absatz 1 unter Zugrundelegung der sich nach diesem Kurszettel ergebenden Werte.

(3) Für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist und

§ 6 Abs. 1: WertpBerG 4139-1
 § 6 Abs. 4: AuslWBG 4139-2; KonvKBerG 4139-1-5; 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154
 § 6 Abs. 6: 27. DV zum UmstG v. 15. 7. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 32; AltbG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1483
 § 6 Abs. 8 u. 9: BewG 610-7

die auch im Kurszettel der Bank deutscher Länder nicht verzeichnet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerkurswertes der erste nach dem 20. Juni 1948 feststellbare, amtliche oder im geregelten Freiverkehr notierte Kurs tritt. Ist ein solcher Kurs bis zum 31. Dezember 1952 nicht feststellbar, so sind Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen dieser Art wie Forderungen zu bewerten.

(4) Schuldverschreibungen, für die das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) oder das Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 5. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 86) gilt und die nach diesen Gesetzen anerkannt worden sind oder für die ein Feststellungsbescheid erteilt worden ist, sind mit 50 vom Hundert des Nennbetrages am 21. Juni 1948 anzusetzen. Hierzu treten 50 vom Hundert der mit ihnen für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 verbundenen Zinsansprüche, soweit diese nach dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) geltend gemacht werden können. Die Umrechnung auf Deutsche Mark ist unter Zugrundelegung der Währung vorzunehmen, auf welche die nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden zum Umtausch gegebenen Schuldverschreibungen lauten. Handelt es sich um Schuldverschreibungen, für die der Schuldner nach § 6 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 8 des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) nur wegen eines Teilbetrages in Anspruch genommen werden kann, so ist der Satz von 50 vom Hundert auf diesen Teilbetrag zu beziehen. Solange Schuldverschreibungen dieser Art nicht anerkannt sind und für sie auch ein Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist, brauchen sie nur mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark angesetzt zu werden.

(5) Für unverbriefte und für solche verbriefte Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist und die auch im Kurszettel der Bank deutscher Länder nicht verzeichnet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerkurswertes der vom Betriebsfinanzamt festgestellte Vermögensteuerwert tritt.

(6) Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die vor dem 21. Juni 1948 fällig waren, sind mit den Werten anzusetzen, die sich nach den für Forderungen geltenden Vorschriften ergeben. Das gleiche gilt für vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordene Ansprüche aus Zinsscheinen, deren Fälligkeit nicht nach § 2 Abs. 1 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 10 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes hinausgeschoben worden ist, oder die bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen durch ein Geldinstitut vor dem 21. Juni 1948 nicht auf den Erwerber übergegangen sind, sowie für Ansprüche aus vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordenen Gewinnanteilscheinen.

(7) Soweit Wertpapiere und unverbriefte Anteilsrechte einstweilen mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, ist dieser Wert durch den Vermögensteuerwert zu ersetzen, der bei einer späteren Hauptfeststellung des Einheitswertes erstmalig anzusetzen ist, abgezinst auf den 21. Juni 1948 mit dem Zinssatz, der für den Teil der Ausgleichsforderung gilt, der sich mindert.

(8) § 60 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) gilt nicht für den Ansatz von Anteilsrechten in der Umstellungsrechnung.

(9) Sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes gegeben sind, ist zu dem Ansatz für die Anteilsrechte ein entsprechender Zuschlag zu machen.

§ 7

Anteile an Personengesellschaften

(1) Ist ein Geldinstitut an einer Personengesellschaft in der Weise beteiligt, daß es im Sinne des Vermögensteuerrechts als Mitunternehmer anzusehen ist, so ist seine Beteiligung mit dem Betrage anzusetzen, den das Finanzamt als Vermögensteuerwert feststellt.

(2) Ist ein Geldinstitut an einer Personengesellschaft in der Weise beteiligt, daß es im Sinne des Vermögensteuerrechts nicht als Mitunternehmer anzusehen ist, so ist seine Beteiligung mit dem Nennbetrage in Deutscher Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(3) § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 8*

Eigene Aktien und eigene Schuldverschreibungen

(1) Der Bestand an eigenen Aktien ist nicht anzusetzen.

(2) Eigene Schuldverschreibungen sind auf der Aktivseite in Höhe des Betrages anzusetzen, mit dem sie in den auf der Passivseite ausgewiesenen Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen enthalten sind. Der Bestand an eigenen Schuldverschreibungen ist

1. bei Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung von der Gesamtheit der Aktivposten und Passivposten abzusetzen,
2. bei Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 3 der Bankenverordnung von den Verbindlichkeiten abzusetzen und
3. bei der Berechnung des mit jährlich 4,5 vom Hundert verzinslichen Teiles der Ausgleichsforderung von den Verbindlichkeiten abzusetzen und nicht in die deckungsfähigen Forderungen einzubeziehen.

§ 8 Abs. 2: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 24

§ 9*

Konsortialkredite

(1) Ist ein Geldinstitut an einem Konsortialkredit beteiligt, so hat es mindestens seinen Anteil an dem von dem Kreditnehmer am 21. Juni 1948 geschuldeten Betrag anzusetzen.

(2) Forderungen aus Konsortialkrediten dürfen bei der Berechnung des Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung nur mit dem Anteil des Geldinstituts an dem von dem Kreditnehmer am 21. Juni 1948 noch geschuldeten Betrag angesetzt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Beteiligung anderer Geldinstitute an dem Konsortialkredit ergeben, gelten nicht als Passiven im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung und nicht als Verbindlichkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Bankenverordnung.

(3) Hat ein Geldinstitut einen Konsortialkredit mit einer nur im Innenverhältnis wirksamen ein- oder mehrstufigen Beteiligung oder Unterbeteiligung anderer Geldinstitute gewährt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Grundstücke

Grundstücke im Bundesgebiet und in Berlin (West) sind mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des zuletzt vor dem 21. Juni 1948 festgesetzten Einheitswertes anzusetzen. Wertfortschreibungen nach dem 20. Juni 1948 sind insoweit zu berücksichtigen, als sie im Hinblick auf die Verhältnisse des Grundstücks vorgenommen wurden oder werden, die am 21. Juni 1948 bestanden haben.

§ 11

Einrichtungsgegenstände

(1) Einrichtungsgegenstände sind

1. mit den am 31. August 1948 geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten für neue Gegenstände dieser Art oder
2. mit 120 vom Hundert, Büromaschinen mit 150 vom Hundert, der tatsächlichen Anschaffungskosten

unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen Nutzungsdauer anzusetzen.

(2) Die gesamten Einrichtungsgegenstände dürfen mit 20 vom Hundert des sich nach Absatz 1 ergebenden Ausgangsbetrages angesetzt werden, wenn mehr als 70 vom Hundert dieses Betrages auf Einrichtungsgegenstände entfallen, die bereits seit dem 1. Januar 1940 zum Betriebsvermögen des Geldinstituts gehört haben.

(3) Bei dem Ansatz der Einrichtungsgegenstände nach Absatz 2 sind festeingebaute Tresoranlagen, Stahl- und Panzerkammern (Betonverstärkungen der Decken, Wände und Böden, Stahlbewehrungen,

§ 9 Abs. 2: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 24

Panzer- und Gittertüren) nicht zu berücksichtigen. Soweit sie nicht bei der Festsetzung des Einheitswertes des Grundstücks berücksichtigt sind, sind sie nach Absatz 1 anzusetzen.

§ 12

Warenvorräte

Warenvorräte sind mit den am 31. August 1948 geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten für Waren dieser Art anzusetzen. Soweit Warenvorräte vor dem 1. September 1948 veräußert wurden, sind sie mit dem Veräußerungserlös unter Abzug der handelsüblichen Verdienstspanne anzusetzen.

§ 13*

Unterverzinsliche Forderungen

(1) Ist eine befristete Forderung unterverzinslich, so braucht sie nur mit einem unter dem Nennbetrag liegenden Wert angesetzt zu werden.

(2) Als befristete Forderung im Sinne des Absatzes 1 gilt eine Forderung, deren Fälligkeit auf Grund einer vor dem 21. Juni 1948 getroffenen Vereinbarung oder auf Grund einer vor diesem Zeitpunkt ergangenen Rechtsvorschrift oder gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil frühestens nach mehr als einem Jahr, vom Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Erlasses der Rechtsvorschrift oder der gerichtlichen Entscheidung an gerechnet, eintreten sollte.

(3) Unterverzinslich im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Forderungen, denen Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen oder aus Darlehen im Sinne des § 22 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes gegenüberstehen, sofern ihr Zinssatz am 21. Juni 1948 geringer war oder seit diesem Tage durch Maßnahmen der in Nummer 2 bezeichneten Art geringer geworden ist als der Zinssatz der ihnen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten zuzüglich 0,5 vom Hundert (Normalverzinsung);
2. andere Forderungen, wenn ihr Zinssatz nach dem 20. Juni 1948 durch eine gesetzliche Vorschrift, im Wege der Vertragshilfe, auf Grund einer anderen gerichtlichen Entscheidung, durch eine behördliche Maßnahme oder durch eine von der *Bankaufsichtsbehörde* genehmigte oder sonst für die Umstellungsrechnung wirksame Vereinbarung unter 3 vom Hundert (Normalverzinsung) herabgesetzt worden ist.

(4) Der Minderwert einer unterverzinslichen Forderung ist zu errechnen als Gegenwartswert der Beträge, um die das Zinssoll bis zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen hinter der Normalverzinsung zurückbleibt. Der Gegenwartswert ist unter Zugrundelegung des Zinssatzes der entsprechenden Ausgleichsforderung zu errechnen.

§ 13 Abs. 3: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

(5) Der in Absatz 3 Nr. 1 genannte Zuschlag von 0,5 vom Hundert mindert sich insoweit, als in der Zeit vor dem 21. Juni 1948 eine geringere Zinsspanne oder ein geringerer Verwaltungskostenbeitrag vereinbart oder festgesetzt worden war.

ABSCHNITT III

Passiven

§ 14

Unklagbare und einredebehaltene Verbindlichkeiten

Unklagbare Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten mit einem dauernden Leistungsverweigerungsrecht dürfen in die Umstellungsrechnung nicht eingestellt werden.

§ 15*

Überverzinsliche Verbindlichkeiten

(1) Ist eine Verbindlichkeit aus nicht im Eigenbesitz befindlichen Schuldverschreibungen oder aus Darlehen im Sinne des § 22 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes überverzinslich, so darf der Teil der Verbindlichkeit, der über den Ansatz der ihr gegenüberstehenden Forderungen hinausgeht, mit einem über dem Nennbetrag dieses Teiles liegenden Werte angesetzt werden.

(2) Überverzinslich im Sinne des Absatzes 1 ist eine Verbindlichkeit, deren Zinssatz höher ist als 4 vom Hundert (Normalverzinsung).

(3) Der Mehrwert einer überverzinslichen Verbindlichkeit ist zu errechnen als Gegenwartswert der Beträge, um die der Zinsaufwand bis zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die Normalverzinsung übersteigt. Der Gegenwartswert ist unter Zugrundelegung des Zinssatzes der entsprechenden Ausgleichsforderung zu errechnen.

(4) Ist vor dem 21. Juni 1948 eine geringere Zinsspanne oder ein geringerer Verwaltungskostenbeitrag als 0,5 vom Hundert vereinbart oder festgesetzt worden, so erhöht sich die Normalverzinsung um den Betrag, um den die Zinsspanne oder der Verwaltungskostenbeitrag hinter 0,5 vom Hundert zurückbleibt.

(5) Der Mehrwert einer überverzinslichen Verbindlichkeit ist durch Bildung eines entsprechenden Zusatzpostens zu berücksichtigen. Dieser Zusatzposten gilt nicht als Passivposten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung.

§ 16

Ausstehende Kapitaleinlagen

Eine Verpflichtung zur Leistung von ausstehenden Kapitaleinlagen oder von Nachschüssen darf nur insoweit berücksichtigt werden, als sie am 21. Juni 1948 zum Ausgleich einer Überschuldung diente oder für eingezogene Anteile bestand.

§ 15 Abs. 1: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 15 Abs. 5: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 24

§ 17

Rückstellungen

(1) Rückstellungen dürfen gebildet werden, soweit der Grund für eine Verbindlichkeit, deren Höhe am 21. Juni 1948 noch nicht feststand, bereits am 21. Juni 1948 gegeben war.

(2) Rückstellungen dürfen auch für die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung wegen einer Verbindlichkeit gebildet werden, die in die Umstellungsrechnung einzustellen wäre. Das gleiche gilt für die Kosten einer nicht mutwilligen oder einer auf Veranlassung der *Bankaufsichtsbehörde* durchgeführten Rechtsverfolgung wegen eines Vermögenswertes, der in die Umstellungsrechnung einzustellen wäre.

§ 18*

Pensionsrückstellungen

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung gebildet werden, wenn der Begünstigte am 21. Juni 1948 einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungsleistung hatte oder das Geldinstitut einem Dritten gegenüber zur Erstattung von Versorgungsleistungen verpflichtet war, gleichviel ob ein derartiger Rechtsanspruch auf Gesetz, Besoldungsordnung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, längerer betrieblicher Übung oder einem sonstigen Rechtsgrund beruht.

(2) Laufende Pensionen im Sinne der Absätze 3 und 7 sind Pensionsverpflichtungen, auf Grund deren Versorgungsleistungen bereits am 21. Juni 1948 zu zahlen waren. Pensionsanwartschaften im Sinne der Absätze 3, 6 bis 8 und 11 sind Pensionsverpflichtungen, auf Grund deren der Berechtigte am 21. Juni 1948 eine Versorgungsanwartschaft hatte.

(3) Eine Rückstellung darf gebildet werden

1. für laufende Pensionen in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts einer laufenden Rente, gegebenenfalls einschließlich des Barwerts der Anwartschaft auf eine Witwen- und Waisenrente,
2. für Pensionsanwartschaften in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Versorgungsleistungen abzüglich des Barwerts der in den nachfolgenden Jahren der Beschäftigung rechnermäßig aufzubringenden gleichbleibenden Jahresbeträge. Diese Jahresbeträge (fiktive gleichbleibende Jahresprämien) sind auf den Zeitpunkt der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) zu berechnen.

(4) Bei der Berechnung der Werte nach Absatz 3 ist der Teil der Pensionsverpflichtung zugrunde zu legen, der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten

§ 18 Abs. 4: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189

§ 18 Abs. 5: SVAG 826-8

§ 18 Abs. 6: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189

§ 18 Abs. 8: I. d. F. d. § 24 Abs. 1 Nr. 1 V v. 6. 8. 1963 I 637; RentAufbG 7602-1; 2. RentAufbG 7602-2; 3. RentAufbG 7602-3; 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189

§ 18 Abs. 9: RentAufbG 7602-1; 2. RentAufbG 7602-2; 3. RentAufbG 7602-3

§ 18 Abs. 13 Satz 2: I. d. F. d. § 24 Abs. 1 Nr. 2 V v. 6. 8. 1963 I 637; RentAufbG 7602-1; 2. RentAufbG 7602-2; 3. RentAufbG 7602-3

Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berücksichtigt werden darf. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 3 vom Hundert anzuwenden.

(5) Ist eine Pensionsverpflichtung von der Höhe der Dienstbezüge des Berechtigten oder von Vergleichsbezügen abhängig, so dürfen bei der Berechnung der Rückstellung bei privaten Kreditinstituten die Dienstbezüge oder Vergleichsbezüge nach dem Stande vom 1. Mai 1949 und bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten die Bezüge nach dem Stande vom 1. Oktober 1949 zugrunde gelegt werden. Dagegen dürfen spätere Erhöhungen der Dienst- oder Vergleichsbezüge nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich aus einer in dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt geltenden Besoldungs-, Tarif- oder Betriebsordnung oder aus einer vertraglichen Vereinbarung ergeben. Ist eine Pensionsverpflichtung von der Höhe der Leistungen aus der Sozialversicherung an den Berechtigten abhängig, so ist diesen Leistungen das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) zugrunde zu legen.

(6) Soweit die Höhe von Pensionsanwartschaften von der Dauer der Betriebs- oder Berufsangehörigkeit abhängt, ist zu ermitteln, in welchem Verhältnis der gemäß § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berücksichtigungsfähige Teil

1. zu der am 21. Juni 1948 oder im Falle einer späteren Beendigung der Wartezeit in diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft,
2. zu der im Endzeitpunkt der vorgesehenen Steigerungen oder Minderungen bestehenden Anwartschaft

steht.

Entsprechend dem sich aus diesen beiden Verhältniszahlen ergebenden arithmetischen Mittel ist die Rückstellung, die sich ohne Berücksichtigung der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ergeben würde, zu mindern.

(7) Bei den einzelnen Arten von laufenden Pensionen und Anwartschaften (Alters- und Invaliditätsrenten, Witwenrente, Waisenrente) ist das Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 gesondert anzuwenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch bei Rückstellungen wegen subsidiärer Pensionsverpflichtungen im Sinne des Absatzes 9. Sie gelten mit der Maßgabe, daß

1. auch bei Anwartschaften entsprechend der Regelung in Absatz 3 Nr. 1 das Verfahren der Einmalprämie angewendet werden kann,
2. bei der Berechnung der Rückstellung von dem am 21. Juni 1948 vorhanden gewesenen Bestand an Versorgungsberechtigten und dem Teil der Pensionsverpflichtungen auszugehen ist, auf den die Berechtigten einen Anspruch gegen das Geldinstitut über den ihnen unter Berücksichtigung des

Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118), des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) und des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 161) gegen den primär Verpflichteten zustehenden Anspruch hinaus haben. Dabei darf dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die in Satz 2 genannten Vorschriften erst vom 1. April 1951, vom 1. Januar 1957 oder vom 1. Juli 1962 an zu einer Entlastung des Geldinstituts geführt haben. Dies kann in der Weise geschehen,

- a) daß der sich nach Satz 2 ergebende Betrag wegen der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1962 von dem Geldinstitut pflichtmäßig gezahlten Versorgungsleistungen erhöht wird, und zwar um den Unterschiedsbetrag zwischen den ohne Berücksichtigung und den mit Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Vorschriften, jeweils in den Grenzen des § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sich ergebenden Leistungen des Geldinstituts, gekürzt um 3 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1949, um 6 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. März 1951, um 17 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Dezember 1956 und um 33,5 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1962 entfallen;
- b) daß von der ohne Berücksichtigung der Gesetze vom 24. Dezember 1956 und vom 19. März 1963 berechneten Rückstellung ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieser Gesetze besonders ermittelt wird; dabei können die Verminderungen zum 1. Januar 1957 und zum 1. Juli 1962 für den zu diesen Zeitpunkten vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und die so erhaltenen Beträge mit jährlich 3 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden;
- c) daß von der ohne Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1963 berechneten Rückstellung ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieses Gesetzes besonders ermittelt wird; dabei kann die Verminderung zum 1. Juli 1962 für den zu diesem Zeit-

punkt vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und der so erhaltene Betrag mit jährlich 3 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden.

(9) Als subsidiäre Pensionsverpflichtungen gelten Verbindlichkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art des Inhalts, daß das Geldinstitut zu Versorgungsleistungen verpflichtet ist, soweit unter Berücksichtigung der in Absatz 8 genannten Rentenaufbesserungsgesetze der gegen einen primär Verpflichteten gerichtete Anspruch des Versorgungsberechtigten auf einen geringeren Betrag als eine Deutsche Mark für je eine Reichsmark des am 20. Juni 1948 gegen den primär Verpflichteten bestehenden Anspruchs lautet.

(10) Für die Berechnung der Pensionsrückstellung ist das Tabellenwerk von Meissner-Meewes (Hauptwerk) zugrunde zu legen, und zwar auch bei monatlicher Pensionszahlung. Hat ein Geldinstitut die Pensionsrückstellung mit einem nach anderen Berechnungsgrundlagen berechneten Betrag in die Umstellungsrechnung eingestellt, so ist durch Schätzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, wie sich die zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung zu dem nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartenden Ergebnis verhält. Ist der zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Betrag höher als das nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartende Ergebnis, so ist die bisherige Pensionsrückstellung durch Berichtigung der Umstellungsrechnung um den Mehrbetrag zu kürzen. Ist die zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung geringer als das nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartende Ergebnis, so darf die bisher in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung durch Berichtigung der Umstellungsrechnung um den Unterschiedsbetrag erhöht werden.

(11) Handelt es sich um Pensionsverpflichtungen gegenüber weniger als zehn Berechtigten, so ist die in dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes berücksichtigte Wahrscheinlichkeit des Verheiratetseins auszuschalten. Dies kann durch ein Näherungsverfahren geschehen. In diesem Fall darf eine besondere Rückstellung wegen der Anwartschaft auf Witwenrente in der Umstellungsrechnung nach Satz 1 und 2 gebildet werden, wenn der Berechtigte am 21. Juni 1948 verheiratet war.

(12) Wegen Waisenrenten darf eine besondere Rückstellung nach den Absätzen 3 bis 7, 10 und 11 gebildet werden.

(13) Hat das Geldinstitut sich wegen einer Pensionsverpflichtung durch einen Versicherungsvertrag in der Weise rückgedeckt, daß aus dem Versicherungsvertrag nur das Geldinstitut anspruchsberechtigt ist, während die Ansprüche des Versorgungsberechtigten sich ausschließlich gegen das Geldinstitut richten, so darf das Geldinstitut wegen seiner Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten eine Rückstellung nach den Absätzen 10 bis 12 bilden. Dabei hat es seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag als Aktiv-

posten in die Umstellungsrechnung einzustellen, und zwar mit dem Betrage der Prämienreserve bei dem Versicherungsunternehmen, bei dem es sich rückgedeckt hat, auf den 21. Juni 1948 zuzüglich der mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinsten Erhöhungen der Prämienreserve bei diesem Versicherungsunternehmen, auf den 1. April 1951 gemäß § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes, auf den 1. Januar 1957 gemäß § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 und auf den 1. Juli 1962 gemäß § 3 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963.

§ 19*

Rückstellungen für Verpflichtungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

(1) Für Verpflichtungen

1. zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Übergangsgehältern, Übergangsbezügen und Unterhaltsbeiträgen;
2. zur Erstattung von Versorgungsbezügen auf Grund des nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes geltenden Landesrechts für vor dem 1. April 1951 endgültig übernommene Beamte sowie Angestellte und Arbeiter mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn;
3. zur Gewährung von Entlassungsgeld;
4. zur Erstattung von Leistungen nach § 72 Abs. 11 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

die ein Geldinstitut auf Grund der §§ 63, 82 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes zu zahlen hat, darf eine Rückstellung gemäß § 18 gebildet werden.

(2) Der Berechnung der Rückstellung sind zugrunde zu legen

1. laufende Zahlungen nach Absatz 1 Nr. 1 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten Monatsbezüge, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes dem Dienstangehörigen am 1. April 1951 zustanden oder zugestanden hätten, wenn er bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen erfüllt hätte; ist der Dienstangehörige vor dem 1. April 1951 verstorben, so gilt Entsprechendes für seine Hinterbliebenen. Soweit

Versorgungsleistungen für einen erst nach dem 1. April 1951 beginnenden Zeitraum bezogen werden, ist von der für diesen Fall berechneten Rückstellung der Barwert des bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigten Betrages des Versorgungsanspruchs abzusetzen, der auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Beginn der Zahlungen entfällt;

2. Versorgungsverpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten anteiligen Monatsbezüge nach dem Stand vom 1. April 1951;
3. Entlassungsgelder in Höhe der gezahlten Beträge;
4. Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 in vierfacher Höhe des mit den Zeiten der Nachversicherung vervielfachten Beitrags zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der zu zahlen gewesen wäre, wenn derjenige, der am 1. April 1951 als nachversichert galt oder gegolten hätte, wenn er an diesem Tage die Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt hätte, am 8. Mai 1945 nicht versicherungsfrei gewesen wäre oder der Versicherungspflicht unterlegen hätte.

(3) Die nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 berechnete Rückstellung ist auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Entlassungsgelder sind vom Tage der Zahlung auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Der Abzinsung ist ein Rechnungszinssatz von jährlich 3 vom Hundert zugrunde zu legen.

(4) Soweit Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 sich aus dem in Berlin (West) ergangenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren, ergeben, tritt an die Stelle des 1. April 1951 der 1. Oktober 1951.

§ 20

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten dürfen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Umfang durch Entscheidung oder Vergleich festgestellt ist.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame Vorschriften für Aktiven und Passiven

§ 21

Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung

(1) Für die Umrechnung des Nennbetrages von Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung in Deutsche Mark gilt die anliegende Tabelle.

§ 19: I. d. F. d. § 24 Abs. 1 Nr. 3 V v. 6. 8. 1963 I 637

§ 19 Abs. 1: G 131 2036-1

§ 19 Abs. 2: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189

(2) Ist eine Forderung oder eine Verbindlichkeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt worden, so ist sie zum Erfüllungskurs in Deutsche Mark umzurechnen. Der Erfüllung einer Forderung oder Verbindlichkeit steht ihre Umwandlung in eine auf Deutsche Mark lautende Forderung oder Verbindlichkeit gleich.

§ 22 *

Geldwertschuldverhältnisse

(1) Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, sondern nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses in deutscher Währung in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von Edelmetallen, Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von Sach- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, ist der Wert anzusetzen, der diesen Gegenständen oder Leistungen als Aktivposten in der Umstellungsrechnung beizulegen wäre.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wert einer bestimmten Menge Feingold geschuldet wird. In diesem Fall ist der Betrag in Deutscher Mark anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den durch den Preis von 2790 Reichsmark für ein Kilogramm Feingold bestimmten Reichsmarkbetrag ergibt.

§ 23 *

Durchlaufende Kredite

Durchlaufende Kredite aus Treuhandgeschäften sind auf der Aktivseite und auf der Passivseite mit dem gleichen Betrag anzusetzen und

1. bei der Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung sowohl von den Aktivposten als auch den Passivposten,
2. bei der Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 3 der Bankenverordnung von den Verbindlichkeiten

abzusetzen.

§ 24 *

Wertberichtigungen

Falls eine Forderung mit einem unter dem Nennbetrag liegenden Wert eingestellt werden darf, kann dies auch in der Weise geschehen, daß auf der Aktivseite der Nennbetrag der Forderung und auf der Passivseite ein entsprechender Wertberichtigungsposten angesetzt wird. Bei Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung gilt nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag der Forderung und dem Wertberichtigungsposten als Aktivposten; der Wertberichtigungsposten gilt nicht als Passivposten.

§ 25 *

Abgrenzungsposten

(1) Als Abgrenzungsposten sind anzusetzen:

1. Auf der Aktivseite

§ 22 Abs. 2: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

§§ 23 u. 24: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24

§ 25 Abs. 5: WährG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 1

§ 25 Abs. 6: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24

- a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für eine Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen,
- b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für eine Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen.

2. Auf der Passivseite

- a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für eine Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen,
- b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für eine Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen.

(2) Auf der Aktivseite sind die Abgrenzungsposten mit den Beträgen anzusetzen, um die sich nach dem 20. Juni 1948 die Ausgaben tatsächlich vermindern oder die Einnahmen tatsächlich erhöhen. Auf der Passivseite sind die Abgrenzungsposten mit den Beträgen anzusetzen, um die sich nach dem 20. Juni 1948 die Einnahmen tatsächlich vermindern oder die Ausgaben tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen gilt Absatz 1 auch dann, wenn sie nicht in einem als Rechnungsabgrenzung bezeichneten Posten ausgewiesen werden.

(4) Absatz 1 gilt auch für Löhne und Gehälter für einen am 21. Juni 1948 laufenden Zeitabschnitt. Nach dem 20. Juni 1948 gezahlte, anteilig zu berechnende Sondervergütungen, auf die der Empfänger einen Anspruch hatte, dürfen mit einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des auf die Zeit bis zum 31. Mai 1948 und mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des auf die Zeit vom 1. bis zum 20. Juni 1948 entfallenden Betrages als passiver Abgrenzungsposten angesetzt werden. Vor dem 21. Juni 1948 gezahlte Vergütungen dieser Art sind mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des auf die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entfallenden Betrages als aktiver Abgrenzungsposten anzusetzen.

(5) Nachzahlungsverpflichtungen nach § 5 des Währungsgesetzes können in voller Höhe als Passivposten angesetzt werden.

(6) Bei Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 2 der Bankenverordnung gelten die unter Absatz 1 Nr. 1 fallenden Abgrenzungsposten als Aktivposten und die unter Absatz 1 Nr. 2 fallenden Abgrenzungsposten als Verbindlichkeiten. Bei Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 5 Abs. 3 der Bankenverordnung gelten die unter Absatz 1 Nr. 2 fallenden Abgrenzungsposten als Verbindlichkeiten.

§ 26 *

Berichtigung der Umstellungsrechnung

(1) Die Umstellungsrechnung unterliegt der Berichtigung (§ 3 Abs. 6 der Bankenverordnung), soweit

1. Posten in sie nicht eingestellt worden sind, die einbezogen werden müssen oder dürfen, oder
2. Posten in sie eingestellt worden sind, die nicht einbezogen werden dürfen oder nicht einbezogen zu werden brauchen, oder

§ 26: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24

3. Posten in sie mit einem nicht mehr berechtigten Merkposten oder mit einem unzutreffenden Betrag auf Grund einer Bewertung, die von den für die Umstellungsrechnung geltenden Vorschriften abweicht, oder auf Grund einer unzutreffenden Berechnung eingestellt worden sind, oder
4. Posten in ihr nicht entsprechend den Vorschriften über die Gliederung der Bilanz des Geldinstituts ausgewiesen worden sind.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so muß die Umstellungsrechnung berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Verminderung der Ausgleichsforderung oder eine Erhöhung des nach § 8 Satz 3 der Bankenverordnung abzuführenden Überschusses zur Folge hat. Sie darf berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Erhöhung der Ausgleichsforderung oder eine Verminderung des nach § 8 Satz 3 der Bankenverordnung abzuführenden Überschusses zur Folge hat.

ABSCHNITT V

Schlußvorschriften

§ 27 *

§ 28 *

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt im Land Berlin für die Altbankenrechnungen der Berliner Altbanken nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) mit folgenden Maßgaben:

1. Den in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Geldinstituten stehen Altbanken gleich, die für ihre in § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) bezeichneten Verbindlichkeiten nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden können. Den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Geldinstituten stehen Altbanken gleich, die für ihre in § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten voll in Anspruch genommen werden können.

§ 27: Aufhebungsvorschrift

§ 28: GVBl. Berlin 1958 S. 808; UmstVG 7601-6

§ 28 Nr. 1 u. 3: UmstErgG 7601-1

§ 28 Nr. 4 Buchst. a u. b: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 24; UmstErgG 7601-1

§ 28 Nr. 4 Buchst. c: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 24

§ 28 Nr. 4 Buchst. d: I. d. F. d. § 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 6. 8. 1963 I 637

§ 28 Nr. 4 Buchst. j: I. d. F. d. § 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 6. 8. 1963 I 637; 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABLAHK S. 189; AltBilG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1488

§ 28 Nr. 4 Buchst. n: I. d. F. d. § 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 6. 8. 1963 I 637

§ 28 Nr. 4 Buchst. o: AltBilG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1488

§ 28 Nr. 5: I. d. F. d. § 24 Abs. 1 Nr. 5 V v. 6. 8. 1963 I 637

§ 28 Nr. 6: AuslWBG 4139-2

2. In § 1 Abs. 2 sind die Worte „in die Umstellungsrechnung einstellen“ zu ersetzen durch das Wort „berechnen“.
3. Ausgleichsforderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 sind nur Ausgleichsforderungen nach § 45 Abs. 1 und 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.
4. Es treten
 - a) in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 2, § 15 Abs. 5, § 23 Nr. 1, §§ 24 und 25 Abs. 6 Satz 1 an die Stelle der Worte „§ 5 Abs. 2 der Bankenverordnung“ die Worte „§ 45 Abs. 3 Buchstabe b des Umstellungsergänzungsgesetzes“,
 - b) in § 8 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 23 Nr. 2 und § 25 Abs. 6 Satz 2 an die Stelle der Worte „§ 5 Abs. 3 der Bankenverordnung“ die Worte „§ 45 Abs. 3 Buchstabe c des Umstellungsergänzungsgesetzes“,
 - c) in § 1 Abs. 3 Satz 3 an die Stelle der Worte „nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bankenverordnung“ die Worte „nach § 5 Abs. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488)“,
 - d) in §§ 2, 6 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7, § 9 Abs. 1, §§ 10, 13 Abs. 2 und Abs. 5, § 15 Abs. 4, §§ 16, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 2 Satz 1, Abs. 11 Satz 3 und Abs. 13 und § 25 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Worte „20. Juni 1948“ und „21. Juni 1948“ die Worte „Stichtag der Altbankenrechnung“,
 - e) in § 3 Abs. 1 und 3 an die Stelle der Worte „im Bundesgebiet“ die Worte „in Berlin oder im Saarland“,
 - f) in § 6 Abs. 1, 3 und 5 an die Stelle der Worte „Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948“ die Worte „Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1952“,
 - g) in § 6 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Worte „mit 70 vom Hundert“ die Worte „mit 90 vom Hundert“,
 - h) in § 6 Abs. 3 Satz 1 an die Stelle der Worte „der erste nach dem 20. Juni 1948 feststellbare“ die Worte „der letzte vor dem 1. Januar 1953 feststellbare“,
 - i) in § 6 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1952“ die Worte „nach dem 20. Juni 1948“,
 - j) in § 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 8 Satz 4 und § 19 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 an die Stelle der Worte „§ 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „§ 8 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes“ und in § 18 Abs. 6 Satz 2 an die Stelle der Worte „der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „des § 8 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes“,
 - k) in § 18 Abs. 5 an die Stelle der Worte „1. Mai 1949“ und „1. Oktober 1949“ die Worte „1. Januar 1953“,

- l) in § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 4 an die Stelle der Worte „21. Juni 1948“ die Worte „1. Januar 1953“,
- m) in § 18 Abs. 8 Satz 3 an die Stelle der Worte „gekürzt um 3 vom Hundert“ bis „entfallen“ die Worte „gekürzt um 12 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1956 entfallen“,
- n) in § 19 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 an die Stelle der Worte „1. April 1951“ und in § 19 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle des Wortes „Währungsstichtag“ die Worte „1. Januar 1953“.
- o) an die Stelle des § 26 § 9 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes.
5. § 1 Abs. 4, §§ 11, 12 und § 19 Abs. 3 Satz 1 finden keine Anwendung.
6. Für den Ansatz von Entschädigungsansprüchen für Tilgungsstücke im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 29*

§ 29: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313

Anlage
(zu § 21)

Umrechnungstabelle

für ausländische Währungen zur Erstellung der Umstellungsrechnung der Geldinstitute
nach dem Stichtag von Ende Dezember 1953

Land	Währung	DM	Land	Währung	DM
Ägypten	1 Ägypt. Pfund	12,06	Kanada	1 Kanad. Dollar	4,31
Äthiopien	100 Äthiop. Dollars	169,05	Kolumbien	100 Kolumb. Pesos	165,19
Afghanistan	100 Afghanis	24,84	Kroatien	—	—
Argentinien	100 Argent. Pesos	30,11	Kuba	100 Kuban. Pesos	420,00
Australischer Bund	1 Austral. Pfund	9,41	Lettland	—	—
Belgien	100 Belg. Francs	8,359	Litauen	—	—
Belgisch-Kongo	100 Kongo Francs	8,359	Luxemburg	100 Luxemb. Francs	8,359
Bolivien	100 Bolivianos	2,21	Mexiko	100 Mexik. Pesos	48,55
Brasilien	100 Cruzeiros	10,77	Neuseeland	1 Neuseeländ. Pfund	11,679
Bulgarien	100 Lewa	61,77	Nicaragua	100 Cordobas	84,00
Ceylon	100 Ceylon Rupien	88,20	Niederlande	100 Holländ. Gulden	110,03
Chile	100 Chilen. Pesos	3,82	Norwegen	100 Norw. Kronen	58,36
Costa Rica	100 Costa Rica Colones	74,80	Osterreich	100 Schilling	16,15
Dänemark	100 Dän. Kronen	60,365	Pakistan	100 Pakistan. Rupien	126,95
Dominikanische Republik	100 Dominikan. Pesos	420,00	Panama	100 Balboas	420,00
Ecuador	100 Sucres	27,86	Paraguay	100 Guaranis	28,00
Estland	—	—	Peru	100 Soles	21,08
Finnland	100 Finnmark	1,83	Polen	100 Zlote	105,00
Frankreich	100 Französ. Francs	1,1912	Portugal	100 Escudos	14,61
Griechenland	100 Drachmen	0,01	Rumänien	100 Lei	37,50
Großbritannien	1 Pfund Sterling	11,679	Salvador	100 Colones	168,00
Hongkong	100 Hongkong Dollar	73,50	Schweden	100 Schwed. Kronen	80,65
Guatemala	100 Quetzales	420,00	Schweiz	100 Schweizer Franken	95,62
Honduras (Republik)	100 Lempiras	210,00	Serbien	—	—
Indische Union	100 Indische Rupien	88,20	Slowakei	—	—
Irak	1 Irak-Dinar	11,679	Spanien	100 Pesetas	10,78
Iran	100 Rials	5,19	Südafrikanische Union	1 Südafrik. Pfund	11,679
Irland	1 Ir. Pfund	11,679	Tschechoslowakei	100 Tschechoslow. Kronen	58,33
Island	100 Isländ. Kronen	25,79	Türkei	100 Türkische Pfund	150,00
Italien	100 Ital. Lire	0,672	Ungarn	100 Forint	35,78
Japan	100 Yen	1,17	Uruguay	100 Uruguayische Pesos	138,61
Jugoslawien	100 Jugosl. Dinar	1,40	Venezuela	100 Bolivares	125,37
			Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	1 Dollar	4,20

Verordnung über die Umstellungsrechnung der Bausparkassen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

7601-6-2

Vom 16. Juli 1959

Bundesgesetzbl. I S. 551, verk. am 1. 8. 1959

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 *

Allgemeine Vorschriften für den Ansatz der Aktiven und der Passiven

(1) Für die Umstellungsrechnung von Bausparkassen, die eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen, sind die für die Aktiven vorgeschriebenen Wertansätze Mindestwerte und die für die Passiven zugelassenen Wertansätze Höchstwerte.

(2) Soweit Absatz 1 nicht entgegensteht, dürfen Bausparkassen ihre Aktiven und ihre Passiven in der Umstellungsrechnung in den nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zulässigen Grenzen bewerten. Weichen sie dabei von den nach Absatz 1 für die Aktiven vorgeschriebenen und für die Passiven zugelassenen Wertansätzen ab, so ist dies ohne Einfluß auf die Höhe des nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) abzuführenden Überschusses. Bausparkassen, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen und bei der Bewertung von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichen, haben dies in dem der Aufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 3 der Bausparkassenverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) einzureichenden Bericht zu erläutern.

(3) Auf Bausparkassen, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen, findet § 75 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Wertansätze nach den Grundsätzen des D-Markbilanzgesetzes die nach Absatz 1 sich ergebenden Wertansätze treten.

(4) Als Ausgleichsforderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten nicht Sonderausgleichsforderungen gemäß § 2 der Fünfundvierzigsten Durch-

führungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie Ausgleichsforderungen, die nicht auf § 3 Abs. 1 der Bausparkassenverordnung beruhen.

§ 2

Rückbezüglichkeit später eintretender Umstände

Waren die für die Bewertung von Aktiven oder Passiven maßgebenden Verhältnisse am 21. Juni 1948 nicht oder nicht zuverlässig übersehbar, haben sie sich aber später geklärt, so ist dies auch dann zu berücksichtigen, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, die zur Klärung geführt haben, erst nach dem 21. Juni 1948 eingetreten sind.

ABSCHNITT II

Aktiven

§ 3

Gebietsmäßige Abgrenzung

(1) Hängt die Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand in die Umstellungsrechnung einzustellen, davon ab, ob dieser am 21. Juni 1948 im Bundesgebiet belegen war, so gelten als dort belegen

1. verbriefte und unverbiefte Forderungen, wenn ein Schuldner oder ein für die Inanspruchnahme in Frage kommender Dritter am 21. Juni 1948 einen Gerichtsstand im Bundesgebiet hatte,
2. Anteilsrechte an Unternehmen, die am 21. Juni 1948 ihren Sitz oder Mittelpunkt der Verwaltung im Bundesgebiet hatten.

(2) Hängt die Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand in die Umstellungsrechnung einzustellen, davon ab, ob dieser am 21. Juni 1948 in einem anderen Gebiet belegen war, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 4

Nichtbewertungsfähige Vermögensgegenstände

Solange ein Vermögensgegenstand nicht genau bewertet werden kann, ist er mit dem Betrag anzusetzen, bis zu dem eine zuverlässige Bewertung möglich ist. Solange eine Bewertung überhaupt nicht möglich ist, ist er mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Mehrere Vermögensgegenstände derselben Art können zu einem Merkposten von einer Deutschen Mark zusammengefaßt werden.

Einleitungssatz: UmstVG 7601-6

§ 1 Abs. 2: DMBilG 4140-1; 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39; 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 24

§ 1 Abs. 3: DMBilG 4140-1

§ 1 Abs. 4: 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408; 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39

§ 5

Verfügungsbeschränkungen

(1) Ist eine Bausparkasse in der Verfügung über einen Vermögensgegenstand in der Weise beschränkt, daß sie über ihn nur mit Genehmigung einer Behörde oder mit Zustimmung eines Dritten verfügen kann, so rechtfertigt eine solche Verfügungsbeschränkung für sich allein noch keine Minderbewertung dieses Vermögensgegenstandes.

(2) Ist einer Bausparkasse die Verfügungsgewalt über einen Vermögensgegenstand entzogen worden, so braucht sie diesen bis zu seiner Freigabe nur mit einem Merkposten anzusetzen. Wird der Vermögensgegenstand freigegeben, so ist er mit dem ihm zukommenden Wert anzusetzen. Erlangt die Bausparkasse für einen ihr entzogenen Vermögensgegenstand einen anderen Vermögensgegenstand, so gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6*

Wertpapiere und unverbriefte Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften

(1) Wertpapiere, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 festgesetzt worden ist, sind,

1. soweit es sich um Stücke, für welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung gegeben waren, oder um nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in Kraft gebliebene Stücke handelt, mit diesen Steuerkurswerten anzusetzen,
2. soweit es sich um der Wertpapierbereinigung unterliegende Girosammeldepotanteile oder um solche der Wertpapierbereinigung unterliegende Stücke handelt, für welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nicht gegeben waren, mit 70 vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Wertes anzusetzen.

(2) Für Wertpapiere, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist, die aber im Kurszettel der Bank deutscher Länder vom 2. Mai 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 36 vom 7. Mai 1949 und Nr. 55 vom 9. Juli 1949) verzeichnet sind, gilt Absatz 1 unter Zugrundelegung der sich nach diesem Kurszettel ergebenden Werte.

(3) Für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist und die auch im Kurszettel der Bank deutscher Länder nicht verzeichnet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerkurswertes der erste nach dem 20. Juni 1948 feststellbare, amtliche oder im geregelten Freiverkehr notierte Kurs tritt. Ist ein solcher Kurs bis zum 31. Dezember 1952 nicht

feststellbar, so sind Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen dieser Art wie Forderungen zu bewerten.

(4) Schuldverschreibungen, für die das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) oder das Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 5. März 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 86) gilt und die nach diesen Gesetzen anerkannt worden sind oder für die ein Feststellungsbescheid erteilt worden ist, sind mit 50 vom Hundert des Nennbetrages am 21. Juni 1948 anzusetzen. Hierzu treten 50 vom Hundert der mit ihnen für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 verbundenen Zinsansprüche, soweit diese nach dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) geltend gemacht werden können. Die Umrechnung auf Deutsche Mark ist unter Zugrundelegung der Währung vorzunehmen, auf welche die nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden zum Umtausch gegebenen Schuldverschreibungen lauten. Handelt es sich um Schuldverschreibungen, für die der Schuldner nach § 6 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 8 des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) nur wegen eines Teilbetrages in Anspruch genommen werden kann, so ist der Satz von 50 vom Hundert auf diesen Teilbetrag zu beziehen. Solange Schuldverschreibungen dieser Art nicht anerkannt sind und für sie auch ein Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist, brauchen sie nur mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark angesetzt zu werden.

(5) Für unverbriefte und für solche verbrieft Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist und die auch im Kurszettel der Bank deutscher Länder nicht verzeichnet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerkurswertes der vom Betriebsfinanzamt festgestellte Vermögensteuerwert tritt.

(6) Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die vor dem 21. Juni 1948 fällig waren, sind mit den Werten anzusetzen, die sich nach den für Forderungen geltenden Vorschriften ergeben. Das gleiche gilt für vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordene Ansprüche aus Zinsscheinen, deren Fälligkeit nicht nach § 2 Abs. 1 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 10 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes hinausgeschoben worden ist, oder die bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen durch eine Bausparkasse vor dem 21. Juni 1948 nicht auf den Erwerber übergegangen sind, sowie für Ansprüche aus vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordenen Gewinnanteilscheinen.

(7) Soweit Wertpapiere und unverbriefte Anteilsrechte einsteilen mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, ist dieser Wert durch den Vermögensteuerwert zu ersetzen, der bei einer späteren Hauptfeststellung des Einheitswertes erstmalig anzusetzen ist, abgezinst mit 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948.

§ 6 Abs. 1: WertpBerG 4139-1

§ 6 Abs. 4: AuslWBG 4139-2; KonvKBerG 4139-1-5; 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABI/AHK S. 154

§ 6 Abs. 6: 27. DV zum UmstG v. 15. 7. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 32; AltbG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1483

§ 6 Abs. 8 u. 9: BewG 610-7

(8) § 60 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 848) gilt nicht für den Ansatz von Anteilsrechten in der Umstellungsrechnung.

(9) Sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes gegeben sind, ist zu dem Ansatz für Anteilsrechte ein entsprechender Zuschlag zu machen.

(10) Der Bestand an eigenen Aktien ist nicht anzusetzen.

§ 7

Grundstücke

Grundstücke im Bundesgebiet und in Berlin (West) sind mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des zuletzt vor dem 21. Juni 1948 festgesetzten Einheitswertes anzusetzen. Wertfortschreibungen nach dem 20. Juni 1948 sind insoweit zu berücksichtigen, als sie im Hinblick auf die Verhältnisse des Grundstücks vorgenommen wurden oder werden, die am 21. Juni 1948 bestanden haben.

§ 8

Einrichtungsgegenstände

(1) Einrichtungsgegenstände sind

1. mit den am 31. August 1948 geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten für neue Gegenstände dieser Art oder
2. mit 120 vom Hundert, Büromaschinen mit 150 vom Hundert, der tatsächlichen Anschaffungskosten

unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen Nutzungsdauer anzusetzen.

(2) Die gesamten Einrichtungsgegenstände dürfen mit 20 vom Hundert des sich nach Absatz 1 ergebenden Ausgangsbetrages angesetzt werden, wenn mehr als 70 vom Hundert dieses Betrages auf Einrichtungsgegenstände entfallen, die bereits seit dem 1. Januar 1940 zum Betriebsvermögen der Bausparkasse gehört haben.

(3) Bei dem Ansatz der Einrichtungsgegenstände nach Absatz 2 sind festeingebaute Tresoranlagen, Stahl- und Panzerkammern (Betonverstärkungen der Decken, Wände und Böden, Stahlbewehrungen, Panzer- und Gittertüren) nicht zu berücksichtigen. Soweit sie nicht bei der Festsetzung des Einheitswertes des Grundstücks berücksichtigt sind, sind sie nach Absatz 1 anzusetzen.

§ 9

Unterverzinsliche Forderungen

(1) Ist eine befristete Forderung unterverzinslich, so braucht sie nur mit einem unter dem Nennbetrage liegenden Wert angesetzt zu werden.

(2) Als befristete Forderung im Sinne des Absatzes 1 gilt eine Forderung, deren Fälligkeit auf Grund einer vor dem 21. Juni 1948 getroffenen Vereinbarung oder auf Grund einer vor diesem Zeit-

punkt ergangenen Rechtsvorschrift oder gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil frühestens nach mehr als einem Jahr, vom Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Erlasses der Rechtsvorschrift oder der gerichtlichen Entscheidung an gerechnet, eintreten sollte.

(3) Unterverzinslich im Sinne des Absatzes 1 sind Forderungen, wenn ihr Zinssatz nach dem 20. Juni 1948 durch eine gesetzliche Vorschrift, im Wege der Vertragshilfe, auf Grund einer anderen gerichtlichen Entscheidung, durch eine behördliche Maßnahme oder durch eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte oder sonst für die Umstellungsrechnung wirksame Vereinbarung unter 3,5 vom Hundert herabgesetzt worden ist.

(4) Der Minderwert einer unterverzinslichen Forderung ist zu errechnen als Gegenwartswert der Beträge, um die das Zinssoll bis zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen hinter der Verzinsung von 3,5 vom Hundert zurückbleibt. Der Gegenwartswert ist unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3,5 vom Hundert zu errechnen.

ABSCHNITT III

Passiven

§ 10

Ausstehende Kapitaleinlagen

Eine Verpflichtung zur Leistung von ausstehenden Kapitaleinlagen oder von Nachschüssen darf nur insoweit berücksichtigt werden, als sie am 21. Juni 1948 zum Ausgleich einer Überschuldung diente oder für eingezogene Anteile bestand.

§ 11

Rückstellungen

(1) Rückstellungen dürfen gebildet werden, soweit der Grund für eine Verbindlichkeit, deren Höhe am 21. Juni 1948 noch nicht feststand, bereits am 21. Juni 1948 gegeben war.

(2) Rückstellungen dürfen auch für die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung wegen einer Verbindlichkeit gebildet werden, die in die Umstellungsrechnung einzustellen wäre. Das gleiche gilt für die Kosten einer nicht mutwilligen oder einer auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde durchgeführten Rechtsverfolgung wegen eines Vermögenswertes, der in die Umstellungsrechnung einzustellen wäre.

§ 12*

Pensionsrückstellungen

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung gebildet werden, wenn der Begünstigte am 21. Juni 1948 einen Rechtsanspruch auf eine Ver-

§ 12 Abs. 4: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189

§ 12 Abs. 5: SVAG 826-8

§ 12 Abs. 6: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189

§ 12 Abs. 8: I. d. F. d. § 24 Abs. 2 Nr. 1 v. 6. 8. 1963 I 637; RentAufbG 7602-1; 2. RentAufbG 7602-2; 3. RentAufbG 7602-3; 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189

§ 12 Abs. 9: RentAufbG 7602-1; 2. RentAufbG 7602-2; 3. RentAufbG 7602-3

§ 12 Abs. 13 Satz 2: I. d. F. d. § 24 Abs. 2 Nr. 2 v. 6. 8. 1963 I 637; RentAufbG 7602-1; 2. RentAufbG 7602-2; 3. RentAufbG 7602-3

sorgungsleistung hatte oder die Bausparkasse einem Dritten gegenüber zur Erstattung von Versorgungsleistungen verpflichtet war, gleichviel ob ein derartiger Rechtsanspruch auf Gesetz, Besoldungsordnung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, längerer betrieblicher Übung oder einem sonstigen Rechtsgrund beruht.

(2) Laufende Pensionen im Sinne der Absätze 3 und 7 sind Pensionsverpflichtungen, auf Grund deren Versorgungsleistungen bereits am 21. Juni 1948 zu zahlen waren. Pensionsanwartschaften im Sinne der Absätze 3, 6 bis 8 und 11 sind Pensionsverpflichtungen, auf Grund deren der Berechtigte am 21. Juni 1948 eine Versorgungsanwartschaft hatte.

(3) Eine Rückstellung darf gebildet werden

1. für laufende Pensionen in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts einer laufenden Rente, gegebenenfalls einschließlich des Barwerts der Anwartschaft auf eine Witwen- und Waisenrente,
2. für Pensionsanwartschaften in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Versorgungsleistungen abzüglich des Barwerts der in den nachfolgenden Jahren der Beschäftigung rechnermäßig aufzubringenden gleichbleibenden Jahresbeträge. Diese Jahresbeträge (fiktive gleichbleibende Jahresprämien) sind auf den Zeitpunkt der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) zu berechnen.

(4) Bei der Berechnung der Werte nach Absatz 3 ist der Teil der Pensionsverpflichtung zugrunde zu legen, der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berücksichtigt werden darf. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 3,5 vom Hundert anzuwenden.

(5) Ist eine Pensionsverpflichtung von der Höhe der Dienstbezüge des Berechtigten oder von Vergleichsbezügen abhängig, so dürfen bei der Berechnung der Rückstellung bei privaten Bausparkassen die Dienstbezüge oder Vergleichsbezüge nach dem Stande vom 1. Juli 1949 und bei öffentlich-rechtlichen Bausparkassen die Bezüge nach dem Stande vom 1. Oktober 1949 zugrunde gelegt werden. Dagegen dürfen spätere Erhöhungen der Dienst- oder Vergleichsbezüge nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich aus einer in dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt geltenden Besoldungs-, Tarif- oder Betriebsordnung oder aus einer vertraglichen Vereinbarung ergeben. Ist eine Pensionsverpflichtung von der Höhe der Leistungen aus der Sozialversicherung an den Berechtigten abhängig, so ist diesen Leistungen das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) zugrunde zu legen.

(6) Soweit die Höhe von Pensionsanwartschaften von der Dauer der Betriebs- oder Berufsangehörigkeit abhängt, ist zu ermitteln, in welchem Verhältnis

der gemäß § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berücksichtigungsfähige Teil

1. zu der am 21. Juni 1948 oder im Fall einer späteren Beendigung der Wartezeit in diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft
2. zu der im Endzeitpunkt der vorgesehenen Steigerungen oder Minderungen bestehenden Anwartschaft

steht.

Entsprechend dem sich aus diesen beiden Verhältniszahlen ergebenden arithmetischen Mittel ist die Rückstellung, die sich ohne Berücksichtigung der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ergeben würde, zu mindern.

(7) Bei den einzelnen Arten von laufenden Pensionen und Anwartschaften (Alters- und Invaliditätsrenten, Witwenrente, Waisenrente) ist das Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 gesondert anzuwenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch bei Rückstellungen wegen subsidiärer Pensionsverpflichtungen im Sinne des Absatzes 9. Sie gelten mit der Maßgabe, daß

1. auch bei Anwartschaften entsprechend der Regelung in Absatz 3 Nr. 1 das Verfahren der Einmalprämie angewendet werden kann,
2. bei der Berechnung der Rückstellung von dem am 21. Juni 1948 vorhanden gewesenen Bestand an Versorgungsberechtigten und dem Teil der Pensionsverpflichtungen auszugehen ist, auf den die Berechtigten einen Anspruch gegen die Bausparkasse über den ihnen unter Berücksichtigung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118), des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) und des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 161) gegen den primär Verpflichteten zustehenden Anspruch hinaus haben. Dabei darf dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die in Satz 2 genannten Vorschriften erst vom 1. April 1951, vom 1. Januar 1957 oder vom 1. Juli 1962 an zu einer Entlastung der Bausparkassen geführt haben. Dies kann in der Weise geschehen,
 - a) daß der sich nach Satz 2 ergebende Betrag wegen der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1962 von der Bausparkasse pflichtmäßig gezahlten Versorgungsleistungen erhöht wird, und zwar um den Unterschiedsbetrag zwischen den ohne Berücksichtigung und

den mit Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Vorschriften, jeweils in den Grenzen des § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sich ergebenden Leistungen der Bausparkasse, gekürzt um 3,5 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1949, um 7 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. März 1951, um 20 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Dezember 1956 und um 39 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1962 entfallen;

- b) daß von der ohne Berücksichtigung der Gesetze vom 24. Dezember 1956 und vom 19. März 1963 berechneten Rückstellungen ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieser Gesetze besonders ermittelt wird; dabei können die Verminderungen zum 1. Januar 1957 und zum 1. Juli 1962 für den zu diesen Zeitpunkten vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und die so erhaltenen Beträge mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden;
- c) daß von der ohne Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1963 berechneten Rückstellung ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieses Gesetzes besonders ermittelt wird; dabei kann die Verminderung zum 1. Juli 1962 für den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und der so erhaltene Betrag mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden.

(9) Als subsidiäre Pensionsverpflichtungen gelten Verbindlichkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art des Inhalts, daß die Bausparkasse zu Versorgungsleistungen verpflichtet ist, soweit unter Berücksichtigung der in Absatz 8 genannten Rentenaufbesserungsgesetze der gegen einen primär Verpflichteten gerichtete Anspruch des Versorgungsberechtigten auf einen geringeren Betrag als eine Deutsche Mark für je eine Reichsmark des am 20. Juni 1948 gegen den primär Verpflichteten bestehenden Anspruchs lautet.

(10) Für die Berechnung der Pensionsrückstellung ist das Tabellenwerk von Meissner-Meewes (Hauptwerk) zugrunde zu legen, und zwar auch bei monatlicher Pensionszahlung. Hat eine Bausparkasse die Pensionsrückstellung mit einem nach anderen Berechnungsgrundlagen berechneten Betrage in die Umstellungsrechnung eingestellt, so ist durch Schätzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, wie sich die zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung zu dem nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartenden Ergebnis verhält. Ist der zunächst in die Umstellungsrechnung einge-

stellte Betrag höher als das nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartende Ergebnis, so ist die bisherige Pensionsrückstellung durch Berichtigung der Umstellungsrechnung um den Mehrbetrag zu kürzen. Ist die zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung geringer als das nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartende Ergebnis, so darf die bisher in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung durch Berichtigung der Umstellungsrechnung um den Unterschiedsbetrag erhöht werden.

(11) Handelt es sich um Pensionsverpflichtungen gegenüber weniger als zehn Berechtigten, so ist die in dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes berücksichtigte Wahrscheinlichkeit des Verheiratetseins auszuschalten. Dies kann durch ein Näherungsverfahren geschehen. In diesem Falle darf eine besondere Rückstellung wegen der Anwartschaft auf Witwenrente in der Umstellungsrechnung nach Satz 1 und 2 gebildet werden, wenn der Berechtigte am 21. Juni 1948 verheiratet war.

(12) Wegen Waisenrenten darf eine besondere Rückstellung nach den Absätzen 3 bis 7, 10 und 11 gebildet werden.

(13) Hat die Bausparkasse sich wegen einer Pensionsverpflichtung durch einen Versicherungsvertrag in der Weise rückgedeckt, daß aus dem Versicherungsvertrag nur die Bausparkasse anspruchsberechtigt ist, während die Ansprüche des Versorgungsberechtigten sich ausschließlich gegen die Bausparkasse richten, so darf die Bausparkasse wegen ihrer Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten eine Rückstellung nach den Absätzen 3 bis 7 und 10 bis 12 bilden. Dabei hat sie ihren Anspruch aus dem Versicherungsvertrag als Aktivposten in die Umstellungsrechnung einzustellen, und zwar mit dem Betrage der Prämienreserve bei dem Versicherungsunternehmen, bei dem sie sich rückgedeckt hat, auf den 21. Juni 1948 zuzüglich der mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinsten Erhöhungen der Prämienreserve bei dem Versicherungsunternehmen, auf den 1. April 1951 gemäß § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes, auf den 1. Januar 1957 gemäß § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 und auf den 1. Juli 1962 gemäß § 3 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963.

§ 13*

Rückstellungen für Verpflichtungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

(1) Für Verpflichtungen

1. zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Übergangsgehältern, Übergangsbezügen und Unterhaltsbeiträgen;

§ 13: I. d. F. d. § 24 Abs. 2 Nr. 3 V v. 6. 8. 1963 I 637

§ 13 Abs. 1: G 131 2036-1

§ 13 Abs. 2: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189

2. zur Erstattung von Versorgungsbezügen auf Grund des nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes) geltenden Landesrechts für vor dem 1. April 1951 endgültig übernommene Beamte sowie Angestellte und Arbeiter mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn;
3. zur Gewährung von Entlassungsgeld;
4. zur Erstattung von Leistungen nach § 72 Abs. 11 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

die eine Bausparkasse auf Grund der §§ 63, 82 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes zu zahlen hat, darf eine Rückstellung gemäß § 12 gebildet werden.

(2) Der Berechnung der Rückstellung sind zugrunde zu legen

1. laufende Zahlungen nach Absatz 1 Nr. 1 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten Monatsbezüge, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes dem Dienstangehörigen am 1. April 1951 zustanden oder zugestanden hätten, wenn er bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen erfüllt hätte; ist der Dienstangehörige vor dem 1. April 1951 verstorben, so gilt Entsprechendes für seine Hinterbliebenen. Soweit Versorgungsleistungen für einen erst nach dem 1. April 1951 beginnenden Zeitraum bezogen werden, ist von der für diesen Fall berechneten Rückstellung der Barwert des bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigten Betrages des Versorgungsanspruchs abzusetzen, der auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Beginn der Zahlungen entfällt;
2. Versorgungsverpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten anteiligen Monatsbezüge nach dem Stand vom 1. April 1951;
3. Entlassungsgelder in Höhe der gezahlten Beträge;
4. Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 in vierfacher Höhe des mit den Zeiten der Nachversicherung vervielfachten Beitrages zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der zu zahlen gewesen wäre, wenn derjenige, der am 1. April 1951 als nachversichert galt oder gegolten hätte, wenn er an diesem Tage die Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt hätte, am 8. Mai 1945 nicht versicherungsfrei gewesen wäre oder der Versicherungspflicht unterlegen hätte.

(3) Die nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 berechnete Rückstellung ist auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Entlassungsgelder sind vom Tage der Zahlung auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Der Abzinsung ist ein Rechnungszinssatz vor jährlich 3,5 vom Hundert zugrunde zu legen.

(4) Soweit Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 sich aus dem in Berlin (West) ergangenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren, ergeben, tritt an die Stelle des 1. April 1951 der 1. Oktober 1951.

§ 14

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten dürfen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Umfang durch Entscheidung oder Vergleich festgestellt ist.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame Vorschriften für Aktiven und Passiven

§ 15

Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung

(1) Für die Umrechnung des Nennbetrages von Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung in Deutsche Mark gilt die anliegende Tabelle.

(2) Ist eine Forderung oder eine Verbindlichkeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt worden, so ist sie zum Erfüllungskurs in Deutsche Mark umzurechnen. Der Erfüllung einer Forderung oder Verbindlichkeit steht ihre Umwandlung in eine auf Deutsche Mark lautende Forderung oder Verbindlichkeit gleich.

§ 16*

Geldwertschuldverhältnisse

(1) Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, sondern nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses in deutscher Währung in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von Edelmetallen, Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von Sach- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, ist der Wert anzusetzen, der diesen Gegenständen oder Leistungen als Aktivposten in der Umstellungsrechnung beizulegen wäre.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wert einer bestimmten Menge Feingold geschuldet wird. In diesem Falle ist der Betrag in Deutscher Mark anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den durch den Preis von 2790 Reichsmark für ein Kilogramm Feingold bestimmten Reichsmarkbetrag ergibt.

§ 16 Abs. 2: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 17*

Durchlaufende Kredite

Durchlaufende Kredite aus Treuhandgeschäften sind auf der Aktivseite und auf der Passivseite mit dem gleichen Betrage anzusetzen und bei der Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 4 Abs. 1 A d Satz 2 der Bausparkassenverordnung in der Fassung des § 1 Nr. 2 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz von den Verbindlichkeiten abzusetzen.

§ 18

Wertberichtigungen

Falls eine Forderung mit einem unter dem Nennbetrag liegenden Wert eingestellt werden darf, kann dies auch in der Weise geschehen, daß auf der Aktivseite der Nennbetrag der Forderung und auf der Passivseite ein entsprechender Wertberichtigungsposten angesetzt wird.

§ 19*

Abgrenzungsposten

(1) Als Abgrenzungsposten sind anzusetzen

1. auf der Aktivseite
 - a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für eine Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen,
 - b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für eine Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen;
2. auf der Passivseite
 - a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für eine Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen,
 - b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für eine Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen.

(2) Auf der Aktivseite sind die Abgrenzungsposten mit den Beträgen anzusetzen, um die sich nach dem 20. Juni 1948 die Ausgaben tatsächlich vermindern oder die Einnahmen tatsächlich erhöhen. Auf der Passivseite sind die Abgrenzungsposten mit den Beträgen anzusetzen, um die sich nach dem 20. Juni 1948 die Einnahmen tatsächlich vermindern oder die Ausgaben tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen gilt Absatz 1 auch dann, wenn sie nicht in einem als Rechnungsabgrenzung bezeichneten Posten ausgewiesen werden.

(4) Absatz 1 gilt auch für Löhne und Gehälter für einen am 21. Juni 1948 laufenden Zeitabschnitt. Nach dem 20. Juni 1948 gezahlte, anteilig zu berechnende Sondervergütungen, auf die der Empfänger einen Anspruch hatte, dürfen mit einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des auf die Zeit bis

§ 17: 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39, § 4 Abs. 1 i. d. F. d. § 1 Nr. 2 44. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 399

§ 19 Abs. 5: WährG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 1

zum 31. Mai 1948 und mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des auf die Zeit vom 1. bis zum 20. Juni 1948 entfallenden Betrages als passiver Abgrenzungsposten angesetzt werden. Vor dem 21. Juni 1948 gezahlte Vergütungen dieser Art sind mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des auf die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entfallenden Betrages als aktiver Abgrenzungsposten anzusetzen.

(5) Nachzahlungsverpflichtungen nach § 5 des Währungsgesetzes können in voller Höhe als Passivposten angesetzt werden.

§ 20*

Berichtigung der Umstellungsrechnung

(1) Die Umstellungsrechnung unterliegt der Berichtigung (§ 3 Abs. 3 der Bausparkassenverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Bankenverordnung), soweit

1. Posten in sie nicht eingestellt worden sind, die einbezogen werden müssen oder dürfen, oder
2. Posten in sie eingestellt worden sind, die nicht einbezogen werden dürfen oder nicht einbezogen zu werden brauchen, oder
3. Posten in sie mit einem nicht mehr berechtigten Merkposten oder mit einem unzutreffenden Betrag auf Grund einer Bewertung, die von den für die Umstellungsrechnung geltenden Vorschriften abweicht, oder auf Grund einer unzutreffenden Berechnung eingestellt worden sind.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so muß die Umstellungsrechnung berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Verminderung der Ausgleichsforderung oder eine Erhöhung des nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Bausparkassenverordnung abzuführenden Überschusses zur Folge hat. Sie darf berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Erhöhung der Ausgleichsforderung oder eine Verminderung des nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Bausparkassenverordnung abzuführenden Überschusses zur Folge hat.

ABSCHNITT V

Schlußvorschriften

§ 21*

§ 22

Diese Verordnung findet sinngemäß Anwendung auf Bausparkassen der in der Anordnung über die Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 25. November 1949 (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1950) bezeichneten Art.

§ 20 Abs. 1: 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39; 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24
§ 20 Abs. 2: 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39

§ 21: Aufhebungsvorschrift

§ 23*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) im Land Berlin mit folgenden Maßgaben:

1. § 1 Abs. 2 und 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Soweit Absatz 1 nicht entgegensteht, dürfen Bausparkassen ihre Aktiven und ihre Passiven in der Umstellungsrechnung in den nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes des Landes Berlin zulässigen Grenzen bewerten. Bausparkassen, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen und bei der Bewertung von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichen, haben dies in dem der Aufsichtsbehörde nach Artikel 6 Abs. 1 b der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) einzureichenden Bericht zu erläutern.

(3) Auf Bausparkassen, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen, findet § 75 des D-Markbilanzgesetzes des Landes Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Wertansätze nach den Grundsätzen des D-Markbilanzgesetzes des Landes Berlin die nach Absatz 1 sich ergebenden Wertansätze treten.“

§ 1 Abs. 4 findet keine Anwendung.

2. § 20 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so muß die Umstellungsrechnung berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Verminderung der Ausgleichsforderung zur Folge hat. Sie darf berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Erhöhung der Ausgleichsforderung zur Folge hat.“

3. Es treten

- a) in § 6 Abs. 3 und 4, §§ 7, 9 Abs. 3, § 12 Abs. 9 und § 19 Abs. 1, 2 und 4 an die Stelle der Worte „20. Juni 1948“ die Worte „24. Juni 1948“,

- b) in §§ 2, 3, 6 Abs. 4, 6 und 7, §§ 7, 9 Abs. 2, §§ 10, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2, 6, 8, 11 und 13 und § 19 Abs. 1 und 4 an die Stelle der Worte „21. Juni 1948“ die Worte „25. Juni 1948“,
- c) in § 12 Abs. 4, 6 und 8 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 an die Stelle der Worte „§ 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „Artikel 8 Abs. 1 A Buchstabe c der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“,
- d) in § 12 Abs. 6 an die Stelle der Worte „ohne Berücksichtigung der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“,
- e) in § 17 an die Stelle der Worte „§ 4 Abs. 1 A d Satz 2 der Bausparkassenverordnung in der Fassung des § 1 Nr. 2 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „Artikel 8 Abs. 1 A d Satz 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 20 der Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Umstellungsergänzungsverordnung“,
- f) in § 19 Abs. 5 an die Stelle der Worte „nach § 5 des Währungsgesetzes“ die Worte „nach Abschnitt VI Ziffer 18 Buchstabe (d) der Verordnung der Kommandanten des französischen, britischen und amerikanischen Sektors von Groß-Berlin vom 24. Juni 1948 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 363)“,
- g) in § 20 Abs. 1 an die Stelle der Worte „(§ 3 Abs. 3 der Bausparkassenverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Bankenverordnung)“ die Worte „(Artikel 7 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens [Umstellungsergänzungsverordnung])“,
- h) in § 21 an die Stelle der Worte „Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Bausparkassen (RBK) vom 25. November 1949 (Bundesanzeiger Nr. 4 vom 6. Januar 1950) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 2. November 1950 (Bundesanzeiger Nr. 219 vom 11. November 1950) und der zweiten Änderung vom 22. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 212 vom 1. November 1951)“ die Worte „Richtlinien des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Berlin zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Bausparkassen (BRBK)

§ 23: GVBl. Berlin 1959 S. 863; UmstVG 7601-6
 § 23 Nr. 1: DMBilG (Berlin) v. 12. 8. 1950 VBl. I 329; DBest. Nr. 7 zur UmstErgV (Berlin) v. 26. 10. 1950 VBl. I 494
 § 23 Nr. 3 Buchst. b: I. d. F. d. § 24 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a V v. 6. 8. 1963 I 637
 § 23 Nr. 3 Buchst. c: I. d. F. d. § 24 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b V v. 6. 8. 1963 I 637; 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABLAHK S. 189; DBest. Nr. 7 zur UmstErgV (Berlin) v. 26. 10. 1950 VBl. I 494
 § 23 Nr. 3 Buchst. d: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABLAHK S. 189; DBest. Nr. 7 zur UmstErgV (Berlin) v. 26. 10. 1950 VBl. I 494
 § 23 Nr. 3 Buchst. e: I. d. F. d. § 24 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c V v. 6. 8. 1963 I 637; 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39, § 4 Abs. 1 i. d. F. d. § 1 Nr. 2 44. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABLAHK S. 399; DBest. Nr. 7 zur UmstErgV (Berlin) v. 26. 10. 1950 VBl. I 494, Art. 8 Abs. 1 Buchst. A d i. d. F. d. DBest. Nr. 13 zur UmstErgV (Berlin) v. 30. 4. 1951 GVBl. S. 378
 § 23 Nr. 3 Buchst. f: WährG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 1
 § 23 Nr. 3 Buchst. g: 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39; 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24; DBest. Nr. 7 zur UmstErgV (Berlin) v. 26. 10. 1950 VBl. I 494

vom 22. Februar 1951 (vgl. Bekanntmachung im Verordnungsblatt für Berlin II S. 371) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Dezember 1952 (Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1953)*,

- i) in § 22 an die Stelle der Worte „Anordnung über die Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 25. November 1949 (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1950)“ die Worte „Anordnung zur Erstreckung der Durchführungsbestimmungen Nr. 7 und Nr. 8 zur Umstellungsergänzungsverordnung auf die Bau-

sparkasse Deutsche Baugemeinschaft Aktiengesellschaft vom 28. April 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 360) und in der Anordnung zur Erstreckung von Durchführungsbestimmungen zur Umstellungsergänzungsverordnung über Bausparkassen auf die Öffentliche Bausparkasse für die Mark Brandenburg vom 27. Juni 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 519)*.

§ 24

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Anlage
(zu § 15)

Umrechnungstabelle

für ausländische Währungen zur Erstellung der Umstellungsrechnung der Bausparkassen nach dem Stichtag von Ende Dezember 1953

Land	Währung	DM	Land	Währung	DM
Ägypten	1 Ägypt. Pfund	12,06	Kanada	1 Kanad. Dollar	4,31
Athiopien	100 Athiop. Dollars	169,05	Kolumbien	100 Kolumb. Pesos	165,19
Afghanistan	100 Afghanis	24,84	Kroatien	—	—
Argentinien	100 Argent. Pesos	30,11	Kuba	100 Kuban. Pesos	420,00
Australischer Bund	1 Austral. Pfund	9,41	Lettland	—	—
Belgien	100 Belg. Francs	8,359	Litauen	—	—
Belgisch-Kongo	100 Kongo Francs	8,359	Luxemburg	100 Luxemb. Francs	8,359
Bolivien	100 Bolivianos	2,21	Mexiko	100 Mexik. Pesos	48,55
Brasilien	100 Cruzeiros	10,77	Neuseeland	1 Neuseeländ. Pfund	11,679
Bulgarien	100 Lewa	61,77	Nicaragua	100 Cordobas	84,00
Ceylon	100 Ceylon Rupien	88,20	Niederlande	100 Holländ. Gulden	110,03
Chile	100 Chilen. Pesos	3,82	Norwegen	100 Norw. Kronen	58,36
Costa Rica	100 Costa Rica Colones	74,80	Österreich	100 Schilling	16,15
Dänemark	100 Dän. Kronen	60,365	Pakistan	100 Pakistan. Rupien	126,95
Dominikanische Republik	100 Dominikan. Pesos	420,00	Panama	100 Balboas	420,00
Ecuador	100 Sucres	27,86	Paraguay	100 Guaranis	28,00
Estland	—	—	Peru	100 Soles	21,08
Finnland	100 Finnmark	1,83	Polen	100 Zlote	105,00
Frankreich	100 Französ. Francs	1,1912	Portugal	100 Escudos	14,61
Griechenland	100 Drachmen	0,01	Rumänien	100 Lei	37,50
Großbritannien	1 Pfund Sterling	11,679	Salvador	100 Colones	168,00
Hongkong	100 Hongkong Dollar	73,50	Schweden	100 Schwed. Kronen	80,65
Guatemala	100 Quetzales	420,00	Schweiz	100 Schweizer Franken	95,62
Honduras (Republik)	100 Lempiras	210,00	Serbien	—	—
Indische Union	100 Indische Rupien	88,20	Slowakei	—	—
Irak	1 Irak-Dinar	11,679	Spanien	100 Pesetas	10,78
Iran	100 Rials	5,19	Südafrikanische Union	1 Südafrik. Pfund	11,679
Irland	1 Ir. Pfund	11,679	Tschechoslowakei	100 Tschechoslow. Kronen	58,33
Island	100 Isländ. Kronen	25,79	Türkei	100 Türkische Pfund	150,00
Italien	100 Ital. Lire	0,672	Ungarn	100 Forint	35,78
Japan	100 Yen	1,17	Uruguay	100 Uruguayische Pesos	138,61
Jugoslawien	100 Jugosl. Dinar	1,40	Venezuela	100 Bolivares	125,37
			Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	1 Dollar	4,20

7601-6-3

Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

Vom 6. August 1963

Bundesgesetzbl. I S. 637, verk. am 16. 8. 1963

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	§	Abschnitt IV	§
Allgemeine Vorschriften		Gemeinsame Vorschriften für Aktiven und Passiven	
Allgemeine Vorschriften für den Ansatz der Aktiven und der Passiven	1	Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung	17
Rückbezüglichkeit später eintretender Umstände	2	Geldwertschuldverhältnisse	18
Abschnitt II		Durchlaufende Kredite	19
Aktiven		Wertberichtigungen	20
Gebietsmäßige Abgrenzung	3	Abgrenzungsposten	21
Nichtbewertungsfähige Vermögensgegenstände	4	Berichtigung der Umstellungsrechnung	22
Verfügungsbeschränkungen	5	Abschnitt V	
Wertpapiere und unverbriefte Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften	6	Anderung von Vorschriften	
Grundstücke	7	Anderung der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz	23
Einrichtungsgegenstände	8	Anderung der Verordnungen über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute und der Bausparkassen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens	24
Unterverzinsliche Forderungen	9	Abschnitt VI	
Abschnitt III		Schlußvorschriften	
Passiven		Aufhebung von Vorschriften der Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen	25
Unklagbare und einredebehaftete Verbindlichkeiten	10	Berlin-Klausel	26
Gebietsmäßige Abgrenzung	11	Geltung im Saarland	27
Ausstehende Kapitaleinlagen	12	Inkrafttreten	28
Rückstellungen	13	Anlage	
Pensionsrückstellungen	14	Umrechnungstabelle zu § 17	
Rückstellungen für Verpflichtungen nach § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes	15		
Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten	16		

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsreform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 *

Allgemeine Vorschriften für den Ansatz der Aktiven und der Passiven

(1) Für die Umstellungsrechnung von Versicherungsunternehmen, die eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen, sind die für die Aktiven vorge-

schriebenen Wertansätze Mindestwerte und die für die Passiven zugelassenen Wertansätze Höchstwerte.

(2) Soweit Absatz 1 nicht entgegensteht, dürfen Versicherungsunternehmen ihre Aktiven und ihre Passiven in der Umstellungsrechnung in den nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zulässigen Grenzen bewerten. Weichen sie dabei von den nach Absatz 1 für die Aktiven vorgeschriebenen und für die Passiven zugelassenen Wertansätzen ab, so ist dies ohne Einfluß auf die Höhe des nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 4 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz abzuführenden Überschusses. Versicherungsunternehmen, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen und bei der Bewertung von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichen, haben dies in dem der Aufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz einzureichenden Bericht zu erläutern.

Einleitungssatz: UmstVG 7601-6

§ 1 Abs. 2: DMBiG 4140-1; 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17, § 13 Abs. 3 i. a. F. d. § 21 Nr. 4 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352

§ 1 Abs. 3: DMBiG 4140-1

§ 1 Abs. 4: 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408; 2. RentAufbG 7602-2; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

(3) Auf Versicherungsunternehmen, die eine Ausgleichsforderung nicht in Anspruch nehmen, findet § 75 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Wertansätze nach den Grundsätzen des D-Markbilanzgesetzes die nach Absatz 1 sich ergebenden Wertansätze treten.

(4) Als Ausgleichsforderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten nicht Sonderausgleichsforderungen gemäß § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und gemäß § 12 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) sowie Ausgleichsforderungen, die nicht auf § 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes beruhen.

§ 2

Rückbezüglichkeit später eintretender Umstände

Waren die für die Bewertung von Aktiven oder Passiven maßgebenden Verhältnisse am 21. Juni 1948 nicht oder nicht zuverlässig übersehbar, haben sie sich aber später geklärt, so ist dies auch dann zu berücksichtigen, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, die zur Klärung geführt haben, erst nach dem 21. Juni 1948 eingetreten sind.

ABSCHNITT II

Aktiven

§ 3*

Gebietsmäßige Abgrenzung

(1) Hat ein Versicherungsunternehmen sowohl auf Grund der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als auch auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) eine Umstellungsrechnung aufzustellen, so gelten im Sinne des § 6 Abs. 3 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung

1. verbrieft und unverbrieft Forderungen, die nicht durch Grundpfandrechte gesichert sind, als dort befindlich, wo der Schuldner am Währungsstichtag seinen Wohnsitz oder Sitz hatte,
2. durch Grundpfandrechte gesicherte Forderungen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Schuldners, als dort befindlich, wo das belastete Grundstück liegt,
3. Anteilsrechte an Unternehmen als dort befindlich, wo die Unternehmen am Währungsstichtag ihren Sitz oder Mittelpunkt der Verwaltung hatten,

§ 3 Abs. 1: 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17; DBest. Nr. 3 zur UmstErgV (Berlin) v. 20. 1. 1950 VBl. I 42

§ 3 Abs. 2: 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17

4. bewegliche Sachen als dort befindlich, wo sie sich am Währungsstichtag befunden haben.

(2) Verbriefte und unverbrieft Forderungen gegen verlagerte Geldinstitute und Anteilsrechte an solchen Geldinstituten sowie verbrieft und unverbrieft Forderungen gegen das Deutsche Reich und das Land Preußen, auf Grund deren Ansprüche gegen den Bund bestehen, sind in der auf Grund der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellenden Umstellungsrechnung auszuweisen.

§ 4

Nichtbewertungsfähige Vermögensgegenstände.

Solange ein Vermögensgegenstand nicht genau bewertet werden kann, ist er mit dem Betrag anzusetzen, bis zu dem eine zuverlässige Bewertung möglich ist. Solange eine Bewertung überhaupt nicht möglich ist, ist er mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Mehrere Vermögensgegenstände derselben Art können zu einem Merkposten von einer Deutschen Mark zusammengefaßt werden.

§ 5

Verfügungsbeschränkungen

(1) Ist ein Versicherungsunternehmen in der Verfügung über einen Vermögensgegenstand in der Weise beschränkt, daß es über ihn nur mit Genehmigung einer Behörde oder mit Zustimmung eines Dritten verfügen kann, so rechtfertigt eine solche Verfügungsbeschränkung für sich allein noch keine Minderbewertung dieses Vermögensgegenstandes.

(2) Ist einem Versicherungsunternehmen die Verfügungsgewalt über einen Vermögensgegenstand entzogen worden, so braucht es diesen bis zu seiner Freigabe nur mit einem Merkposten anzusetzen. Wird der Vermögensgegenstand freigegeben, so ist er mit dem ihm zukommenden Wert anzusetzen. Erlangt das Versicherungsunternehmen für einen ihm entzogenen Vermögensgegenstand einen anderen Vermögensgegenstand, so gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6*

Wertpapiere und unverbrieft Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften

(1) Wertpapiere, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 festgesetzt worden ist, sind,

1. soweit es sich um Stücke, für welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung gegeben waren, oder um nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in Kraft gebliebene Stücke handelt, mit diesen Steuerkurswerten anzusetzen,

§ 6 Abs. 1: WertpBerG 4139-1

§ 6 Abs. 4: AuslWBG 4139-2; KonvKBerG 4139-1-5; 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

§ 6 Abs. 6: 27. DV zum UmstG v. 15. 7. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 32; AltB v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1483

§ 6 Abs. 8 u. 9: BewG 610-7

2. soweit es sich um der Wertpapierbereinigung unterliegende Girosammeldepotanteile oder um solche der Wertpapierbereinigung unterliegende Stücke handelt, für welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nicht gegeben waren, mit 70 vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Wertes anzusetzen.

(2) Für Wertpapiere, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist, die aber im Kurszettel der Bank deutscher Länder vom 2. Mai 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 36 vom 7. Mai 1949 und Nr. 55 vom 9. Juli 1949) verzeichnet sind, gilt Absatz 1 unter Zugrundelegung der sich nach diesem Kurszettel ergebenden Werte.

(3) Für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist und die auch im Kurszettel der Bank deutscher Länder nicht verzeichnet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerkurswertes der erste nach dem 20. Juni 1948 feststellbare, amtliche oder im geregelten Freiverkehr notierte Kurs tritt. Ist ein solcher Kurs bis zum 31. Dezember 1952 nicht feststellbar, so sind Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen dieser Art wie Forderungen zu bewerten.

(4) Schuldverschreibungen, für die das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) oder das Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 5. März 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 86) gilt und die nach diesen Gesetzen anerkannt worden sind oder für die ein Feststellungsbescheid erteilt worden ist, sind mit 50 vom Hundert des Nennbetrages am 21. Juni 1948 anzusetzen. Hierzu treten 50 vom Hundert der mit ihnen für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 verbundenen Zinsansprüche, soweit diese nach dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) geltend gemacht werden können. Die Umrechnung auf Deutsche Mark ist unter Zugrundelegung der Währung vorzunehmen, auf welche die nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden zum Umtausch gegebenen Schuldverschreibungen lauten. Handelt es sich um Schuldverschreibungen, für die der Schuldner nach § 6 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 8 des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) nur wegen eines Teilbetrages in Anspruch genommen werden kann, so ist der Satz von 50 vom Hundert auf diesen Teilbetrag zu beziehen. Solange Schuldverschreibungen dieser Art nicht anerkannt sind und für sie auch ein Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist, brauchen sie nur mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark angesetzt zu werden.

(5) Für unverbriefte und für solche verbrieft Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, für die ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1948 nicht festgesetzt worden ist und die auch im Kurszettel

der Bank deutscher Länder nicht verzeichnet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Steuerkurswertes der vom Betriebsfinanzamt festgestellte Vermögensteuerwert tritt.

(6) Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die vor dem 21. Juni 1948 fällig waren, sind mit den Werten anzusetzen, die sich nach den für Forderungen geltenden Vorschriften ergeben. Das gleiche gilt für vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordene Ansprüche aus Zinsscheinen, deren Fälligkeit nicht nach § 2 Abs. 1 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 10 Abs. 1 des Berliner Altbankengesetzes hinausgeschoben worden ist, oder die bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen durch ein Versicherungsunternehmen vor dem 21. Juni 1948 nicht auf den Erwerber übergegangen sind, sowie für Ansprüche aus vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordenen Gewinnanteilscheinen.

(7) Soweit Wertpapiere und unverbriefte Anteilsrechte einstweilen mit einem Merkposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, ist dieser Wert durch den Vermögensteuerwert zu ersetzen, der bei einer späteren Hauptfeststellung des Einheitswertes erstmalig anzusetzen ist, abgezinst mit 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948.

(8) § 60 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) gilt nicht für den Ansatz von Anteilsrechten in der Umstellungsrechnung.

(9) Sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes gegeben sind, ist zu dem Ansatz für Anteilsrechte ein entsprechender Zuschlag zu machen.

(10) Der Bestand an eigenen Aktien ist nicht anzusetzen.

§ 7

Grundstücke

Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung sind mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des zuletzt vor dem 21. Juni 1948 festgesetzten Einheitswertes anzusetzen. Wertfortschreibungen nach dem 20. Juni 1948 sind insoweit zu berücksichtigen, als sie im Hinblick auf die Verhältnisse des Grundstücks vorgenommen wurden oder werden, die am 21. Juni 1948 bestanden haben.

§ 8

Einrichtungsgegenstände

(1) Einrichtungsgegenstände sind

1. mit den am 31. August 1948 geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten für neue Gegenstände dieser Art oder
2. mit 120 vom Hundert, Büromaschinen mit 150 vom Hundert, der tatsächlichen Anschaffungskosten

unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen Nutzungsdauer anzusetzen.

(2) Die gesamten Einrichtungsgegenstände dürfen mit 20 vom Hundert des sich nach Absatz 1 ergebenden Ausgangsbetrages angesetzt werden, wenn mehr als 70 vom Hundert dieses Betrages auf Einrichtungsgegenstände entfallen, die bereits seit dem 1. Januar 1940 zum Betriebsvermögen des Versicherungsunternehmens gehört haben.

(3) Bei dem Ansatz der Einrichtungsgegenstände nach Absatz 2 sind festeingebaute Tresoranlagen, Stahl- und Panzerkammern (Betonverstärkungen der Decken, Wände und Böden, Stahlbewehrungen, Panzer- und Gittertüren) nicht zu berücksichtigen. Soweit sie nicht bei der Festsetzung des Einheitswertes des Grundstücks berücksichtigt sind, sind sie nach Absatz 1 anzusetzen.

§ 9

Unterverzinsliche Forderungen

(1) Ist eine befristete Forderung unterverzinslich, so braucht sie nur mit einem unter dem Nennbetrage liegenden Wert angesetzt zu werden.

(2) Als befristete Forderung im Sinne des Absatzes 1 gilt eine Forderung, deren Fälligkeit auf Grund einer vor dem 21. Juni 1948 getroffenen Vereinbarung oder auf Grund einer vor diesem Zeitpunkt ergangenen Rechtsvorschrift oder gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil frühestens nach mehr als einem Jahr, vom Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Erlasses der Rechtsvorschrift oder der gerichtlichen Entscheidung an gerechnet, eintreten sollte.

(3) Unterverzinslich im Sinne des Absatzes 1 sind Forderungen, wenn ihr Zinssatz nach dem 20. Juni 1948 durch eine gesetzliche Vorschrift, im Wege der Vertragshilfe, auf Grund einer anderen gerichtlichen Entscheidung, durch eine behördliche Maßnahme oder durch eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte oder sonst für die Umstellungsrechnung wirksame Vereinbarung unter 3,5 vom Hundert herabgesetzt worden ist.

(4) Der Minderwert einer unterverzinslichen Forderung ist zu errechnen als Gegenwartswert der Beträge, um die das Zinssoll bis zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen hinter der Verzinsung von 3,5 vom Hundert zurückbleibt. Der Gegenwartswert ist unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3,5 vom Hundert zu errechnen.

ABSCHNITT III

Passiven

§ 10

Unklagbare und einredebehaftete Verbindlichkeiten

Unklagbare Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten mit einem dauernden Leistungsverweigerungsrecht dürfen in die Umstellungsrechnung nicht eingestellt werden.

§ 11*

Gebietsmäßige Abgrenzung

Hat ein Versicherungsunternehmen sowohl auf Grund der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als auch auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) eine Umstellungsrechnung aufzustellen, so dürfen Verbindlichkeiten aus Versicherungsverhältnissen, die am Währungsstichtag den Anordnungen der Aufsichtsbehörde in Berlin unterlagen, in der auf Grund der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellenden Umstellungsrechnung nicht ausgewiesen werden. Das gleiche gilt für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, die am Währungsstichtag ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in Berlin hatten.

§ 12

Ausstehende Kapitaleinlagen

Eine Verpflichtung zur Leistung von ausstehenden Kapitaleinlagen oder von Nachschüssen darf nur insoweit berücksichtigt werden, als sie am 21. Juni 1948 zum Ausgleich einer Überschuldung diente oder für eingezogene Anteile bestand.

§ 13

Rückstellungen

(1) Rückstellungen dürfen gebildet werden, soweit der Grund für eine Verbindlichkeit, deren Höhe am 21. Juni 1948 noch nicht feststand, bereits am 21. Juni 1948 gegeben war.

(2) Rückstellungen dürfen auch für die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung wegen einer Verbindlichkeit gebildet werden, die in die Umstellungsrechnung einzustellen wäre. Das gleiche gilt für die Kosten einer nicht mutwilligen oder einer auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde durchgeführten Rechtsverfolgung wegen eines Vermögenswertes, der in die Umstellungsrechnung einzustellen wäre.

§ 14*

Pensionsrückstellungen

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung gebildet werden, wenn der Begünstigte am 21. Juni 1948 einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungsleistung hatte oder das Versicherungsunternehmen einem Dritten gegenüber zur Erstattung von Versorgungsleistungen verpflichtet war, gleichviel, ob ein derartiger Rechtsanspruch auf Gesetz, Besoldungsordnung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, längerer betrieblicher Übung oder einem sonstigen Rechtsgrund beruht.

§ 11: 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17; DBest. Nr. 3 zur UmstErgV (Berlin) v. 20. 1. 1950 VBl. I 42
 § 14 Abs. 4: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189
 § 14 Abs. 5: SVAG 826-8
 § 14 Abs. 6: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189
 § 14 Abs. 8: RentAufbG 7602-1; 2. RentAufbG 7602-2; 3. RentAufbG 7602-3; 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189
 § 14 Abs. 9 u. 13: RentAufbG 7602-1; 2. RentAufbG 7602-2; 3. RentAufbG 7602-3

(2) Laufende Pensionen im Sinne der Absätze 3 und 7 sind Pensionsverpflichtungen, auf Grund deren Versorgungsleistungen bereits am 21. Juni 1948 zu zahlen waren. Pensionsanwartschaften im Sinne der Absätze 3, 6 bis 8 und 11 sind Pensionsverpflichtungen, auf Grund deren der Berechtigte am 21. Juni 1948 eine Versorgungsanwartschaft hatte.

(3) Eine Rückstellung darf gebildet werden

1. für laufende Pensionen in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts einer laufenden Rente, gegebenenfalls einschließlich des Barwerts der Anwartschaft auf eine Witwen- und Waisenrente,
2. für Pensionsanwartschaften in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Versorgungsleistungen abzüglich des Barwerts der in den nachfolgenden Jahren bis zum voraussichtlichen Eintritt des Versorgungsfalles rechnungsmäßig aufzubringenden gleichbleibenden Jahresbeträge. Diese Jahresbeträge (fiktive gleichbleibende Jahresprämien) sind auf den Zeitpunkt der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) zu berechnen.

(4) Bei der Berechnung der Werte nach Absatz 3 ist der Teil der Pensionsverpflichtung zugrunde zu legen, der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berücksichtigt werden darf. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 3,5 vom Hundert anzuwenden.

(5) Ist eine Pensionsverpflichtung von der Höhe der Dienstbezüge des Berechtigten oder von Vergleichsbezügen abhängig, so dürfen bei der Berechnung der Rückstellung bei privaten Versicherungsunternehmen die Dienstbezüge oder Vergleichsbezüge nach dem Stande vom 1. Juli 1949 und bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die Bezüge nach dem Stande vom 1. Oktober 1949 zugrunde gelegt werden. Dagegen dürfen spätere Erhöhungen der Dienst- oder Vergleichsbezüge nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich aus einer in dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt geltenden Besoldungs-, Tarif- oder Betriebsordnung oder aus einer vertraglichen Vereinbarung ergeben. Ist eine Pensionsverpflichtung von der Höhe der Leistungen aus der Sozialversicherung an den Berechtigten abhängig, so ist diesen Leistungen das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) zugrunde zu legen.

(6) Soweit die Höhe von Pensionsanwartschaften von der Dauer der Betriebs- oder Berufsangehörigkeit abhängt, ist zu ermitteln, in welchem Verhältnis der gemäß § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz berücksichtigungsfähige Teil

1. zu der am 21. Juni 1948 oder im Falle einer späteren Beendigung der Wartezeit in diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaft,

2. zu der im Endzeitpunkt der vorgesehenen Steigerungen oder Minderungen bestehenden Anwartschaft

steht.

Entsprechend dem sich aus diesen beiden Verhältniszahlen ergebenden arithmetischen Mittel ist die Rückstellung, die sich ohne Berücksichtigung der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ergeben würde, zu mindern.

(7) Bei den einzelnen Arten von laufenden Pensionen und Anwartschaften (Alters- und Invaliditätsrenten, Witwenrente, Waisenrente) ist das Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 gesondert anzuwenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch bei Rückstellungen wegen subsidiärer Pensionsverpflichtungen im Sinne des Absatzes 9. Sie gelten mit der Maßgabe, daß

1. auch bei Anwartschaften entsprechend der Regelung in Absatz 3 Nr. 1 das Verfahren der Einmalprämie angewendet werden kann,

2. bei der Berechnung der Rückstellung von dem am 21. Juni 1948 vorhanden gewesenen Bestand an Versorgungsberechtigten und dem Teil der Pensionsverpflichtungen auszugehen ist, auf den die Berechtigten einen Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen über den ihnen unter Berücksichtigung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118), des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) und des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 161) gegen den primär Verpflichteten zustehenden Anspruch hinaus haben. Dabei darf dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die in Satz 2 genannten Vorschriften erst vom 1. April 1951, vom 1. Januar 1957 oder vom 1. Juli 1962 an zu einer Entlastung des Versicherungsunternehmens geführt haben. Dies kann in der Weise geschehen,

- a) daß der sich nach Satz 2 ergebende Betrag wegen der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1962 von dem Versicherungsunternehmen pflichtmäßig gezahlten Versorgungsleistungen erhöht wird, und zwar um den Unterschiedsbetrag zwischen den ohne Berücksichtigung und den mit Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Vorschriften, jeweils in den Grenzen des § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sich ergebenden Leistungen des

Versicherungsunternehmens, gekürzt um 3,5 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1949, um 7 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. März 1951, um 20 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Dezember 1956 und um 39 vom Hundert, soweit sie auf die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1962 entfallen;

- b) daß von der ohne Berücksichtigung der Gesetze vom 24. Dezember 1956 und vom 19. März 1963 berechneten Rückstellung ausgegangen und deren Verminderungen unter Berücksichtigung dieser Gesetze besonders ermittelt wird; dabei können die Verminderungen zum 1. Januar 1957 und zum 1. Juli 1962 für den zu diesen Zeitpunkten vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und die so erhaltenen Beträge mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden;
- c) daß von der ohne Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1963 berechneten Rückstellung ausgegangen und deren Verminderung unter Berücksichtigung dieses Gesetzes besonders ermittelt wird; dabei kann die Verminderung zum 1. Juli 1962 für den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten berechnet und der so erhaltene Betrag mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinst werden.

(9) Als subsidiäre Pensionsverpflichtungen gelten Verbindlichkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art des Inhalts, daß das Versicherungsunternehmen zu Versorgungsleistungen verpflichtet ist, soweit unter Berücksichtigung der in Absatz 8 genannten Rentenaufbesserungsgesetze der gegen einen primär Verpflichteten gerichtete Anspruch des Versorgungsberechtigten auf einen geringeren Betrag als eine Deutsche Mark für je eine Reichsmark des am 20. Juni 1948 gegen den primär Verpflichteten bestehenden Anspruchs lautet. Ein Lebensversicherungsunternehmen ist als Versicherer primär Verpflichteter und als Arbeitgeber subsidiär Verpflichteter zugleich, falls Versorgungsansprüche neben einer bei diesem Unternehmen abgeschlossenen Versicherung bestehen.

(10) Für die Berechnung der Pensionsrückstellung ist das Tabellenwerk von Meissner-Meewes (Hauptwerk) zugrunde zu legen, und zwar auch bei monatlicher Pensionszahlung. Hat ein Versicherungsunternehmen die Pensionsrückstellung mit einem nach anderen Berechnungsgrundlagen berechneten Betrage in die Umstellungsrechnung eingestellt, so ist durch Schätzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, wie sich die zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung zu dem nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartenden Ergebnis verhält. Ist der zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte

Betrag höher als das nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartende Ergebnis, so ist die bisherige Pensionsrückstellung durch Berichtigung der Umstellungsrechnung um den Mehrbetrag zu kürzen. Ist die zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung geringer als das nach dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes zu erwartende Ergebnis, so darf die bisher in die Umstellungsrechnung eingestellte Pensionsrückstellung durch Berichtigung der Umstellungsrechnung um den Unterschiedsbetrag erhöht werden.

(11) Handelt es sich um Pensionsverpflichtungen gegenüber weniger als zehn Berechtigten, so ist die in dem Tabellenwerk von Meissner-Meewes berücksichtigte Wahrscheinlichkeit des Verheiratetseins auszuschalten. Dies kann durch ein Näherungsverfahren geschehen. In diesem Falle darf eine besondere Rückstellung wegen der Anwartschaft auf Witwenrente in der Umstellungsrechnung nach Satz 1 und 2 gebildet werden, wenn der Berechtigte am 21. Juni 1948 verheiratet war.

(12) Wegen Waisenrenten darf eine besondere Rückstellung nach den Absätzen 3 bis 7, 10 und 11 gebildet werden.

(13) Hat das Versicherungsunternehmen sich wegen einer Pensionsverpflichtung durch einen Versicherungsvertrag in der Weise rückgedeckt, daß aus dem Versicherungsvertrag nur das Versicherungsunternehmen anspruchsberechtigt ist, während die Ansprüche des Versorgungsberechtigten sich ausschließlich gegen das Versicherungsunternehmen richten, so darf das Versicherungsunternehmen wegen seiner Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten eine Rückstellung nach den Absätzen 3 bis 7 und 10 bis 12 bilden. Dabei hat es seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag als Aktivposten in die Umstellungsrechnung einzustellen, und zwar mit dem Betrage der Prämienreserve bei dem Versicherungsunternehmen, bei dem es sich rückgedeckt hat, auf den 21. Juni 1948 zuzüglich der mit jährlich 3,5 vom Hundert auf den 21. Juni 1948 abgezinsten Erhöhungen der Prämienreserve bei diesem Versicherungsunternehmen auf den 1. April 1951 gemäß § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes, auf den 1. Januar 1957 gemäß § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 und auf den 1. Juli 1962 gemäß § 3 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963.

§ 15*

**Rückstellungen für Verpflichtungen
nach § 63 des Gesetzes zu Artikel 131
des Grundgesetzes**

(1) Für Verpflichtungen

- 1. zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Übergangsgehältern, Übergangsbezügen und Unterhaltsbeiträgen;

§ 15 Abs. 1: G 131 2036-1

§ 15 Abs. 2: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189; G 131 2036-1

2. zur Erstattung von Versorgungsbezügen auf Grund des nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes) geltenden Landesrechts für vor dem 1. April 1951 endgültig übernommene Beamte sowie Angestellte und Arbeiter mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn;
3. zur Gewährung von Entlassungsgeld;
4. zur Erstattung von Leistungen nach § 72 Abs. 11 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

die ein Versicherungsunternehmen auf Grund der §§ 63, 82 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes zu zahlen hat, darf eine Rückstellung gemäß § 14 gebildet werden.

(2) Der Berechnung der Rückstellung sind zugrunde zu legen

1. laufende Zahlungen nach Absatz 1 Nr. 1 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten Monatsbezüge, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes dem Dienstangehörigen am 1. April 1951 zustanden oder zugestanden hätten, wenn er bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen erfüllt hätte; ist der Dienstangehörige vor dem 1. April 1951 verstorben, so gilt Entsprechendes für seine Hinterbliebenen. Soweit Versorgungsleistungen für einen erst nach dem 1. April 1951 beginnenden Zeitraum bezogen werden, ist von der für diesen Fall berechneten Rückstellung der Barwert des bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigten Betrages des Versorgungsanspruchs abzusetzen, der auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Beginn der Zahlungen entfällt;
2. Versorgungsverpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten anteiligen Monatsbezüge nach dem Stand vom 1. April 1951;
3. Entlassungsgelder in Höhe der gezahlten Beträge;
4. Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 in vierfacher Höhe des mit den Zeiten der Nachversicherung vervielfachten Beitrags zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der zu zahlen gewesen wäre, wenn derjenige, der am 1. April 1951 als nachversichert galt oder gegolten hätte, wenn er an diesem Tage die Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt hätte, am 8. Mai 1945 nicht versicherungsfrei gewesen wäre oder der Versicherungspflicht unterlegen hätte.

(3) Die nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 berechnete Rückstellung ist auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Entlassungsgelder sind vom Tage der Zahlung auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Der Abzinsung ist ein Rechnungszinssatz von jährlich 3,5 vom Hundert zugrunde zu legen.

(4) Soweit Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 sich aus dem in Berlin (West) ergangenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren, ergeben, tritt an die Stelle des 1. April 1951 der 1. Oktober 1951.

§ 16

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverbindlichkeiten dürfen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Umfang durch Entscheidung oder Vergleich festgestellt ist.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame Vorschriften für Aktiven und Passiven

§ 17

Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung

(1) Für die Umrechnung des Nennbetrages von Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung in Deutsche Mark gilt die anliegende Tabelle.

(2) Ist eine Forderung oder eine Verbindlichkeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt worden, so ist sie zum Erfüllungskurs in Deutsche Mark umzurechnen. Der Erfüllung einer Forderung oder Verbindlichkeit steht ihre Umwandlung in eine auf Deutsche Mark lautende Forderung oder Verbindlichkeit gleich.

§ 18*

Geldwertschuldverhältnisse

(1) Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, sondern nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses in deutscher Währung in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von Edelmetallen, Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von Sach- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, ist der Wert anzusetzen, der diesen Gegenständen oder Leistungen als Aktivposten in der Umstellungsrechnung beizulegen wäre.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wert einer bestimmten Menge Feingold geschuldet wird. In diesem Falle ist der Betrag in Deutscher Mark anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den durch den Preis von 2790 Reichsmark für ein Kilogramm Feingold bestimmten Reichsmarkbetrag ergibt.

§ 19*

Durchlaufende Kredite

Durchlaufende Kredite aus Treuhandgeschäften sind auf der Aktivseite und auf der Passivseite mit dem gleichen Betrag anzusetzen und bei der Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 6 Abs. 1 A e Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 2 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz von den Verbindlichkeiten abzusetzen.

§ 20

Wertberichtigungen

Falls eine Forderung mit einem unter dem Nennbetrag liegenden Wert eingestellt werden darf, kann dies auch in der Weise geschehen, daß auf der Aktivseite der Nennbetrag der Forderung und auf der Passivseite ein entsprechender Wertberichtigungsposten angesetzt wird.

§ 21*

Abgrenzungsposten

(1) Als Abgrenzungsposten sind anzusetzen

1. auf der Aktivseite

- a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für eine Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen,
- b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für eine Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen;

2. auf der Passivseite

- a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für eine Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen,
- b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für eine Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen.

(2) Auf der Aktivseite sind die Abgrenzungsposten mit den Beträgen anzusetzen, um die sich nach dem 20. Juni 1948 die Ausgaben tatsächlich vermindern oder die Einnahmen tatsächlich erhöhen. Auf der Passivseite sind die Abgrenzungsposten mit den Beträgen anzusetzen, um die sich nach dem 20. Juni 1948 die Einnahmen tatsächlich vermindern oder die Ausgaben tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen gilt Absatz 1 auch dann, wenn sie nicht in einem als Rechnungsabgrenzung bezeichneten Posten ausgewiesen werden.

(4) Absatz 1 gilt auch für Löhne und Gehälter für einen am 21. Juni 1948 laufenden Zeitabschnitt. Nach dem 20. Juni 1948 gezahlte, anteilig zu berechnende Sondervergütungen, auf die der Empfänger einen Anspruch hatte, dürfen mit einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des auf die Zeit bis zum 31. Mai 1948 und mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des auf die Zeit vom 1. bis

zum 20. Juni 1948 entfallenden Betrages als passiver Abgrenzungsposten angesetzt werden. Vor dem 21. Juni 1948 gezahlte Vergütungen dieser Art sind mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des auf die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entfallenden Betrages als aktiver Abgrenzungsposten anzusetzen.

(5) Nachzahlungsverpflichtungen nach § 5 des Währungsgesetzes können in voller Höhe als Passivposten angesetzt werden.

§ 22*

Berichtigung der Umstellungsrechnung

(1) Die Umstellungsrechnung unterliegt der Berichtigung (§ 7 Abs. 3 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 3 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz), soweit

- 1. Posten in sie nicht eingestellt worden sind, die einbezogen werden müssen oder dürfen, oder
- 2. Posten in sie eingestellt worden sind, die nicht einbezogen werden dürfen oder nicht einbezogen zu werden brauchen, oder
- 3. Posten in sie mit einem nicht mehr berechtigten Merkposten oder mit einem unzutreffenden Betrag auf Grund einer Bewertung, die von den für die Umstellungsrechnung geltenden Vorschriften abweicht, oder auf Grund einer unzutreffenden Berechnung eingestellt worden sind.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so muß die Umstellungsrechnung berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Verminderung der Ausgleichsforderung oder eine Erhöhung des nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 4 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz abzuführenden Überschusses zur Folge hat. Sie darf berichtigt werden, wenn die Berichtigung eine Erhöhung der Ausgleichsforderung oder eine Verminderung des nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 4 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz abzuführenden Überschusses zur Folge hat.

ABSCHNITT V

§ 23*

§ 24*

ABSCHNITT VI

Schlußvorschriften

§ 25*

§ 19: 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17, § 6 Abs. 1 i. d. F. d. § 21 Nr. 2 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352

§ 21 Abs. 5: WährG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 1

§ 22: 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17, § 7 Abs. 3 u. § 13 Abs. 3 i. d. F. d. § 21 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352

§§ 23 bis 25: Änderungsvorschriften

§ 26*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) im Land Berlin. Dabei treten

1. in § 1 Abs. 2 und in § 22 Abs. 2 an die Stelle der Worte „nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 4 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „nach Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) in der Fassung des Abschnitts II Ziff. 8 der Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
2. in § 1 Abs. 2 an die Stelle der Worte „nach § 4 Abs. 2 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „nach Artikel 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
3. in § 1 Abs. 4 an die Stelle der Worte „§ 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „Artikel 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“ und an die Stelle der Worte „auf § 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes“ die Worte „auf Artikel II Ziffer 4 Buchstabe a der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
4. in §§ 2, 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 und 7, §§ 7, 9 Abs. 2, §§ 12, 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, 2, 6 Satz 1, Abs. 8 Sätze 2 und 4, Abs. 11 Satz 3 und Abs. 13 Satz 2 und § 21 Abs. 1 und 4 Sätze 1 und 3 an die Stelle der Worte „21. Juni 1948“ die Worte „25. Juni 1948“;
5. in § 6 Abs. 3 und 4 Satz 2, § 7 Satz 2, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 9 und § 21 Abs. 1, 2 und 4 Sätze 2 und 3 an die Stelle der Worte „20. Juni 1948“ die Worte „24. Juni 1948“;
6. in § 8 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „31. August 1948“ die Worte „31. August 1949“;
7. in § 11 an die Stelle der Worte in „Berlin“ die Worte „im Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin“, in Satz 1 an die Stelle des Wortes „Aufsichtsbehörde“ das Wort „Aufsichtsbehörden“ und an die Stelle der Worte „in der auf Grund der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellenden Umstellungsrechnung“ die Worte „in der auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung aufzustellenden Umstellungsrechnung“;
8. in § 14 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 8 Satz 4 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 an die Stelle der Worte „§ 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „Artikel 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 5 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
9. in § 14 Abs. 6 an die Stelle der Worte „ohne Berücksichtigung der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Durchführungsbestimmung Nr. 5 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
10. in § 18 Abs. 2 Satz 2 an die Stelle der Worte „des Umstellungsgesetzes“ die Worte „der zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung)“;
11. in § 19 an die Stelle der Worte „§ 6 Abs. 1 A e Satz 1 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 21 Nr. 2 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“ die Worte „Artikel 6 Abs. 1 A f Satz 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) in der Fassung des Abschnitts II Ziff. 4 der Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)“;
12. in § 21 Abs. 5 an die Stelle der Worte „nach § 5 des Währungsgesetzes“ die Worte „nach Abschnitt VI Ziff. 18 Buchstabe d der Ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 363)“;
13. in § 25 an die Stelle der Worte „Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen (RV) vom 26. August 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 86 vom 20. September

§ 26 Satz 1: UmstVG 7601-6

§ 26 Nr. 1 u. 2: 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17, § 13 Abs. 3 i. d. F. d. § 21 Nr. 4 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352; DBest. Nr. 3 zur UmstErgV (Berlin) v. 20. 1. 1950 VBl. I 42, Art. 13 Abs. 3 i. d. F. d. Abschn. II Nr. 8 DBest. Nr. 14 zur UmstErgV (Berlin) v. 27. 8. 1951 GVBl. S. 645

§ 26 Nr. 3: 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408; DBest. Nr. 10 zur UmstErgV (Berlin) v. 30. 4. 1951 GVBl. S. 365; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13; UmstErgV (Berlin) v. 20. 3. 1949 VBl. I 88

§ 26 Nr. 7: 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17; DBest. Nr. 3 zur UmstErgV (Berlin) v. 20. 1. 1950 VBl. I 42

§ 26 Nr. 8 u. 9: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189; DBest. Nr. 5 zur UmstErgV (Berlin) v. 15. 5. 1950 VBl. I 211

§ 26 Nr. 10: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13; UmstV (Berlin) v. 4. 7. 1948 VBl. I 374

§ 26 Nr. 11: 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17, § 6 Abs. 1 i. d. F. d. § 21 Nr. 2 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352; DBest. Nr. 3 zur UmstErgV (Berlin) v. 20. 1. 1950 VBl. I 42, Art. 6 Abs. 1 i. d. F. d. Abschn. II Nr. 4 DBest. Nr. 14 zur UmstErgV (Berlin) v. 27. 8. 1951 GVBl. S. 645

§ 26 Nr. 12: WährG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 1

1949) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 3. Februar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 10. Februar 1950), der zweiten Änderung vom 28. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 67 vom 5. April 1950), der dritten Änderung vom 4. September 1950 (Bundesanzeiger Nr. 174 vom 9. September 1950) und der vierten Änderung vom 22. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 212 vom 1. November 1951)“ die Worte „Richtlinien des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Berlin zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen (BRV) vom 8. September 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin II S. 807) unter Berücksichtigung

der ersten Änderung vom 15. Mai 1952 (Bundesanzeiger Nr. 105 vom 4. Juni 1952)“ mit der Maßgabe, daß die Nummern 10a und 26a nicht aufgehoben werden.

§ 27

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 17)

Umrechnungstabelle

für ausländische Währungen zur Erstellung der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen nach dem Stichtag von Ende Dezember 1953

Land	Währung	DM	Land	Währung	DM
Agypten	1 Ägypt. Pfund	12,06	Kolumbien	100 Kolumb. Pesos	165,19
Äthiopien	100 Äthiop. Dollars	169,05	Kroatien	—	—
Afghanistan	100 Afghanis	24,84	Kuba	100 Kuban. Pesos	420,00
Argentinien	100 Argent. Pesos	30,11	Lettland	—	—
Australischer Bund	1 Austral. Pfund	9,41	Litauen	—	—
Belgien	100 Belg. Francs	8,359	Luxemburg	100 Luxemb. Francs	8,359
Belgisch-Kongo	100 Kongo Francs	8,359	Mexiko	100 Mexik. Pesos	48,55
Bolivien	100 Bolivianos	2,21	Neuseeland	1 Neuseeländ. Pfund	11,679
Brasilien	100 Cruzeiros	10,77	Nicaragua	100 Cordobas	84,00
Bulgarien	100 Lewa	61,77	Niederlande	100 Holländ. Gulden	110,03
Ceylon	100 Ceylon Rupien	88,20	Norwegen	100 Norweg. Kronen	58,36
Chile	100 Chilen. Pesos	3,82	Osterreich	100 Schilling	16,15
Costa Rica	100 Costa Rica Colones	74,80	Pakistan	100 Pakistan. Rupien	126,95
Dänemark	100 Dän. Kronen	60,365	Panama	100 Balboas	420,00
Dominik. Republik	100 Dominikan. Pesos	420,00	Paraguay	100 Guaranis	28,00
Ecuador	100 Sucres	27,86	Peru	100 Soles	21,08
Estland	—	—	Polen	100 Zlote	105,00
Finnland	100 Finnmark	1,83	Portugal	100 Escudos	14,61
Frankreich	100 Französ. Francs	1,1912	Rumänien	100 Lei	37,50
Griechenland	100 Drachmen	0,01	Salvador, El	100 Colones	168,00
Großbritannien	1 Pfund Sterling	11,679	Schweden	100 Schwed. Kronen	80,65
Hongkong	100 Hongkong Dollars	73,50	Schweiz	100 Schweizer Franken	95,62
Guatemala	100 Quetzales	420,00	Serbien	—	—
Hondura (Republik)	100 Lempiras	210,00	Slowakei	—	—
Indische Union	100 Indische Rupien	88,20	Spanien	100 Pesetas	10,78
Irak	1 Irak-Dinar	11,679	Südafrikan. Union	1 Südafrik. Pfund	11,679
Iran	100 Rials	5,19	Tschechoslowakei	100 Tschechoslow. Kronen	58,33
Irland	1 Ir. Pfund	11,679	Türkei	100 Türkische Pfund	150,00
Island	100 Isländ. Kronen	25,79	Ungarn	100 Forint	35,78
Italien	100 Ital. Lire	0,672	Uruguay	100 Uruguayische Pesos	138,61
Japan	100 Yen	1,17	Venezuela	100 Bolivares	125,37
Jugoslawien	100 Jugosl. Dinar	1,40	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	1 Dollar	4,20
Kanada	1 Kanad. Dollar	4,31			

7601-6-4

Richtlinien
der Bank deutscher Länder zur Erstellung der
Reichsmark-Schlußbilanz und der Umstellungsrechnung
der Geldinstitute (RBDL) *

Vom 31. Januar 1949

Öffentlicher Anzeiger Nr. 10 S. 2, verk. am 5. 2. 1949

Auf Grund des § 3 Abs. 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umstellungsgesetzes (Bankenverordnung) werden hiermit die folgenden Richtlinien zur Erstellung der Reichsmark-Schlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute erlassen: *

I. Allgemeines

1 bis 7 *

7 a *

Allgemeine Grundsätze für den Ansatz der Aktiven
und Passiven in der Reichsmarkschlußbilanz

Soweit nicht in diesen Richtlinien für besondere Fälle etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten für den Ansatz von Aktiven und Passiven in der Reichsmarkschlußbilanz die nachstehenden Grundsätze:

A.

Aktiven

1. Für Vermögensgegenstände, für die bereits in der letzten Bilanz vor dem 20. Juni 1948 ein Wert ausgewiesen wurde, dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz die bisherigen Ansätze beibehalten werden, sofern sie nicht gegen zwingende Grundsätze des Handelsrechts verstoßen.
2. Vermögensgegenstände, für die ein Wert in der letzten Bilanz vor dem 20. Juni 1948 nicht ausgewiesen wurde, dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz, wenn sie bereits am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 zum Vermögen des Geldinstituts gehörten, mit dem Anschaffungspreis oder mit dem Marktpreis am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 — je nachdem, welcher niedriger ist —, und wenn sie erst später erworben worden sind, mit dem Anschaffungspreis bewertet werden. Für Forderungen, die keinen Anschaffungspreis haben, tritt an dessen Stelle der Nennbetrag.
3. Die bisherigen Ansätze dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz für Vermögensgegenstände, die bereits am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 zum Vermögen des Geldinstituts gehörten, bis zum Anschaffungspreis oder bis zum Marktpreis am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 — je nachdem, welcher niedriger ist —, und für Vermögensgegenstände, die erst später erworben worden sind, bis zum Anschaffungspreis

erhöht werden. Für Forderungen, die keinen Anschaffungspreis haben, tritt an dessen Stelle der Nennbetrag.

4. Vermögensgegenstände dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz in jedem Fall mit einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark desjenigen Betrages bewertet werden, mit dem sie in die Umstellungsrechnung eingestellt werden.
5. Die Grundsätze nach Nummer 1 bis 3 gelten nicht, soweit die danach zulässigen Ansätze solche Wertminderungen unberücksichtigt lassen würden, die ersichtlich in keinem Zusammenhang mit dem Krieg und den Kriegsfolgen stehen (z. B. Abschreibungen für Abnutzung), oder Überpreise enthalten würden, d. h. Preise, die über den Betrag hinausgehen, der unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse und der Betriebsbedürfnisse im Zeitpunkt der Anschaffung des Vermögensgegenstandes angemessen war. Bisherige Ansätze, die hiernach zu hoch sind, müssen in der Reichsmarkschlußbilanz durch Abschreibung oder durch Bildung einer Wertberichtigung der zulässigen Bewertung angeglichen werden.

B.

Passiven

1. Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und ähnliche Passivposten dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz aufgelöst werden, soweit sie auf den 20. Juni 1948 überdotiert sein würden. Hieraus folgt insbesondere:
 - a) Bisherige Einzelwertberichtigungen dürfen aufgelöst werden, soweit die Ansätze für die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Reichsmarkschlußbilanz die nach Buchstabe A oder nach den folgenden Vorschriften zulässigen Werte nicht übersteigen. Sammelwertberichtigungen dürfen aufgelöst werden, soweit sie den Betrag übersteigen, der sich bei Anwendung des steuerlich anerkannten Satzes auf den Stand der einer Sammelwertberichtigung unterliegenden Posten vom 20. Juni 1948 ergibt.
 - b) Bisherige Rückstellungen dürfen aufgelöst werden, soweit glaubhaft gemacht wird, daß auf den 20. Juni 1948 eine Verpflichtung in dieser Höhe nicht bestand. Bisherige Pensionsrückstellungen dürfen aufgelöst werden, soweit sie das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf den 20. Juni 1948 erforderliche Deckungskapital übersteigen. Bisherige Kursrückstellungen für Fremdwäh-

Überschrift: Gilt nicht in Berlin
 Einleitungssatz: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24 Nr. 1 bis 7: Aufgeh. durch § 27 V v. 11. 8. 1958 I 589
 Nr. 7 a: Eingef. durch Nr. 1 Richtl. v. 4. 11. 1949 BAnz. Nr. 21 u. neu-gef. durch Nr. 1 Richtl. v. 16. 10. 1951 BAnz. Nr. 204
 Nr. 7 a B Nr. 2 Buchst. c: 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408

rungsverbindlichkeiten dürfen aufgelöst werden, soweit sie zusammen mit dem Ausweis der Verbindlichkeiten eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark desjenigen Betrages übersteigen, mit dem diese Verbindlichkeiten in die Umstellungsrechnung eingestellt werden.

2. In der Reichsmarkschlußbilanz müssen

- a) bisher nicht oder nur mit einem unzureichenden Betrage ausgewiesene Verbindlichkeiten mit dem ihnen auf den 20. Juni 1948 zukommenden Wert, mindestens aber mit einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung eingestellten Betrages passiviert werden;
- b) Wertberichtigungen insoweit gebildet oder erhöht werden, als die bisherigen Wertberichtigungen den Unterschiedsbetrag zwischen den Ansätzen für die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite und den nach Buchstabe A oder nach den folgenden Vorschriften zulässigen Werten nicht decken;
- c) Rückstellungen für Verpflichtungen, die ihrem Grunde oder ihrer Höhe nach unbestimmt sind, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung bis zu demjenigen Betrage gebildet werden, mit dem diese Verpflichtungen auf den 20. Juni 1948 anzusetzen sind, mindestens aber mit einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark der in der Umstellungsrechnung gebildeten Rückstellungen. Dabei gelten folgende Besonderheiten:
 - aa) In der Reichsmarkschlußbilanz braucht keine Rückstellung gebildet zu werden wegen der Umstellungskosten sowie der Kosten für die Prüfung der Umstellungsrechnung; wegen der Kosten für die Prüfung der Reichsmarkschlußbilanz muß eine Rückstellung von mindestens einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in der Rückstellung nach § 1 der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz enthaltenen Betrages gebildet werden.
 - bb) Bisher nicht oder nur unzureichend ausgewiesene Pensionsrückstellungen brauchen in der Reichsmarkschlußbilanz nur bis zum Betrage von einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark der in die Umstellungsrechnung eingestellten Pensionsrückstellung gebildet zu werden; Rückstellungen für Kapitalabfindungen müssen jedoch mit zehn Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung eingestellten Betrages gebildet werden.
 - cc) Wird für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 die Veranlagung eines Geldinstituts zur Körperschaftsteuer (seiner Inhaber zur Einkommensteuer) im Pauschalierungswege durchgeführt, so sind in der Reichsmarkschlußbilanz

bei steuerbegünstigten Kreditgenossenschaften $16\frac{2}{3}$ vom Hundert,

bei reinen Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die steuerlich wie reine Hypothekenbanken behandelt werden, 25 vom Hundert,

bei gemischten Hypothekenbanken und Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die steuerlich nicht wie reine Hypothekenbanken behandelt werden, $37\frac{1}{2}$ vom Hundert,

bei sonstigen Geldinstituten 50 vom Hundert

des Betrages zurückzustellen, der sich durch die Rückgängigmachung von solchen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen in der Reichsmarkschlußbilanz, die in einem früheren Jahre steuerlich als Betriebsaufwand anerkannt worden sind, sowie aus der Aktivierung bisher nicht bilanzierter Ertragsposten ergibt; steuerliche Verlustvorträge aus den Vorjahren sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Rückstellungspflicht besteht auch dann, wenn die Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 bereits rechtskräftig im normalen Verfahren veranlagt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus der Rückgängigmachung früherer Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen in der Reichsmarkschlußbilanz ergebenden Beträge mitberücksichtigt worden sind.

7b*

Grundstücke, Inventar, Warenvorräte

Die bisherigen Ansätze für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Maschinen und maschinelle Anlagen sowie für Warenvorräte dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz nur bis auf eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung einzustellenden Betrages — soweit sie außerhalb des Bundesgebietes belegen sind, desjenigen Betrages, mit dem sie als Vermögenswerte im Bundesgebiet einzustellen wären — erhöht werden.

Bisher gesondert aktivierte Hauszinssteuerabgeltungsbeträge dürfen als Aktivposten in der Reichsmarkschlußbilanz beibehalten werden; dies gilt auch dann, wenn der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag zusammen mit dem bisherigen Ansatz für das Grundstück einen höheren Betrag als eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark des Ansatzes für das Grundstück in der Umstellungsrechnung ergibt. Eine Erhöhung des bisherigen Ansatzes für den Hauszinssteuerabgeltungsbetrag oder für das Grundstück ist jedoch in der Reichsmarkschlußbilanz nur zulässig, soweit beide Posten zusammen nicht mehr als eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark des Ansatzes für das Grundstück in der Umstellungsrechnung ergeben.

7c*

Kriegssachschäden

(1) Kriegssachschädenforderungen dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz bis zu einem Betrag angesetzt werden, der zusammen mit dem Restwert des zerstörten oder beschädigten Gegenstandes nach Eintritt des Kriegssachschadens den Ansatz für diesen Gegenstand in der letzten Bilanz vor Eintritt des Kriegssachschadens oder den Wert ergibt, mit dem der unbeschädigte Gegenstand gemäß Ziffer 7b in der Reichsmarkschlußbilanz hätte angesetzt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn der zerstörte oder beschädigte Gegenstand bis zum 20. Juni 1948 mit eigenen Mitteln des Geldinstituts wiederbeschafft oder wiederhergestellt worden ist.

(2) Für die Bewertung eines wiederbeschafften oder wiederhergestellten Gegenstandes oder den gesonderten Ausweis von Wiederaufbaukosten in der Reichsmarkschlußbilanz gilt Ziffer 7a Buchstabe A.

7d*

Zinsansprüche

Zinsansprüche für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 dürfen mit der sich aus Ziffer 7a Buchstabe A Nr. 5 ergebenden Einschränkung in der Reichsmarkschlußbilanz aktiviert werden, soweit sie auf die Zeit bis zum letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 entfallen, oder soweit es sich um solche Zinsansprüche für die Zeit von diesem Stichtag bis zum 20. Juni 1948 handelt, die nach dem 20. Juni 1948 beglichen wurden oder mit deren Begleichung gerechnet werden kann. Dies gilt in gleicher Weise für Zinsansprüche aus Krediten wie für Zinsansprüche aus Schuldverschreibungen, sonstigen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen. Der Ansatz von Zinsansprüchen, die abweichend von diesen Grundsätzen bisher als Aktivposten ausgewiesen wurden, ist in der Reichsmarkschlußbilanz durch Abschreibung oder Wertberichtigung diesen Grundsätzen anzupassen. Zinsansprüche für die Zeit vom letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 bis zum 20. Juni 1948 für Kredite, denen Verpflichtungen im Sinne des § 22 des Umstellungsgesetzes gegenüberstehen, dürfen auch insoweit aktiviert werden, als diese Zinsen weder nach dem 20. Juni 1948 eingegangen sind, noch mit ihrem Eingang gerechnet werden kann.

7e*

**Anleiheablösungsforderungen
mit Auslosungsrechten,
Reichsschatzanweisungen 1944, Folge III**

(1) Für die Bewertung von Reichsanleiheablösungsforderungen mit Auslosungsrecht in der Reichsmarkschlußbilanz gelten folgende Grundsätze:

- a) Der bisherige Ansatz für Stücke, die durch Umtausch erworben sind, darf bis auf den Kurswert vom 31. Dezember 1926 zuzüglich 4,5 vom Hundert Zinsen auf den Ein-

Nr. 7c: Eingef. durch Nr. 1 Richtl. v. 16. 10. 1951 BAnz. Nr. 204
Nr. 7d: Eingef. durch Nr. 1 Richtl. v. 16. 10. 1951 BAnz. Nr. 204; UmstG v. 27. 6. 1948 WIGBl. Beil. Nr. 5 S. 13
Nr. 7e: Eingef. durch Nr. 1 Richtl. v. 16. 10. 1951 BAnz. Nr. 204

lösungsbeitrag für die Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden (146,2 vom Hundert des Einlösungsbeitrages).

- b) Der bisherige Ansatz für Stücke, die durch Rechtsgeschäfte erworben sind, darf bis auf den Anschaffungspreis zuzüglich 4,5 vom Hundert Zinsen auf den Einlösungsbeitrag für die Zeit vom Anschaffungstichtag bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden, höchstens jedoch bis auf den Kurs vom 31. Dezember 1944 zuzüglich 4,5 vom Hundert Zinsen auf den Einlösungsbeitrag vom 1. Januar bis 8. Mai 1945 (180,6 vom Hundert des Einlösungsbeitrages).
- c) Für rechtsgeschäftlich erworbene Stücke, deren Anschaffungspreis nicht mehr feststellbar ist, darf der bisherige Ansatz bis auf den Kurswert am 31. Dezember 1926 zuzüglich 4,5 vom Hundert Zinsen auf den Einlösungsbeitrag für die Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden (146,2 vom Hundert des Einlösungsbeitrages).

(2) Die Grundsätze nach Absatz 1 gelten sinngemäß auch für die Anleiheablösungsforderungen an Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten mit der Maßgabe, daß bei Anleiheablösungsschulden der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten statt eines Zinssatzes von 4,5 vom Hundert ein Zinssatz von 5 vom Hundert gilt.

(3) Der bisherige Ansatz für 3½prozentige Reichsschatzanweisungen 1944, Folge III, darf in der Reichsmarkschlußbilanz bis auf den Anschaffungspreis zuzüglich 3,5 vom Hundert Zinsen auf den Nennbetrag für die Zeit vom Anschaffungstichtag bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden.

7f*

**Bilanztechnische Behandlung und Auswirkungen
von Änderungen bisheriger Ansätze**

(1) Soweit in der Reichsmarkschlußbilanz Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen rückgängig gemacht werden, die in einem Jahresabschluß für einen Stichtag vor dem 9. Mai 1945 — oder in einem späteren Jahresabschluß zu Lasten eines Eigenkapitalpostens oder gegen Auflösung bereits am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 vorhanden gewesener stiller Reserven — vorgenommen wurden, oder soweit es sich um die Nachholung eines Ansatzes für Gegenstände handelt, die bereits am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 zum Vermögen des Geldinstituts gehörten, darf um den sich daraus ergebenden Betrag der Ausweis der Eigenkapitalposten in der Reichsmarkschlußbilanz gegenüber ihrem Ausweis in der vorangegangenen Bilanz erhöht werden.

(2) Soweit in der Reichsmarkschlußbilanz Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen rückgängig gemacht werden, die in einem Jahresabschluß für einen Stichtag nach dem 8. Mai

Nr. 7f: Eingef. durch Nr. 1 Richtl. v. 16. 10. 1951 BAnz. Nr. 204

1945 vorgenommen wurden, und soweit es sich um die Nachholung eines Ansatzes für Gegenstände handelt, die erst nach dem letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 in das Vermögen des Geldinstituts eingegangen sind, sind die sich daraus ergebenden Beträge als Ertrag in die Gewinn- und Verlustrechnung auf den 20. Juni 1948 einzustellen, es sei denn, daß die Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen zu Lasten eines Eigenkapitalpostens oder gegen Auflösung bereits am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 vorhanden gewesener stiller Reserven vorgenommen worden waren.

(3) Sind Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen zum Teil in einem Jahresabschluß zu einem Stichtag vor dem 9. Mai 1945 und zum Teil erst in einem späteren Jahresabschluß vorgenommen worden, so fällt der durch ihre Rückgängigmachung sich ergebende Betrag unter Absatz 2 und nur insoweit unter Absatz 1, als er über die in einem Abschluß für die Jahre 1945 bis 1947 vorgenommenen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen hinausgeht.

(4) Die für die Vornahme oder Erhöhung von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen oder für die Nachholung sonstiger Passivposten in der Reichsmarkschlußbilanz erforderlichen Beträge dürfen entweder mit den aus der Rückgängigmachung früherer Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, sowie aus der Nachholung von Wertansätzen für Aktivposten in der Reichsmarkschlußbilanz sich ergebenden Beträge verrechnet oder als Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung auf den 20. Juni 1948 eingestellt werden, beides jedoch nur insoweit, als sich dadurch kein Ausgleichsposten (Übergangsposten) auf der Ertragsseite der Gewinn- und Verlustrechnung (der Aktivseite der Reichsmarkschlußbilanz) ergibt; im übrigen sind sie zu Lasten der Eigenkapitalposten zu buchen.

(5) Soweit nach Ziffer 7 c eine Kriegssachschadenforderung abzuschreiben ist, muß dies zu Lasten der Rücklage für Ersatzbeschaffung geschehen.

7 g *

Berichtigungen der Reichsmarkschlußbilanz

(1) Entspricht ein bereits festgestellter Abschluß auf den 20. Juni 1948 nicht den vorstehenden Grundsätzen, so muß er diesen für die Zwecke der Umstellungsrechnung im Wege einer Berichtigung angepaßt werden, soweit in dem festgestellten Abschluß

- a) Aktivposten zu Unrecht oder mit einem höheren Betrag als dem nach den vorstehenden Grundsätzen zulässigen Wert angesetzt sind;

Nr. 7 g: Eingef. durch Nr. 1 Richtl. v. 16. 10. 1951 BAnz. Nr. 204
Nr. 7 g Abs. 1 u. 2: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 24

- b) Passivposten, die nach den vorstehenden Grundsätzen in der Reichsmarkschlußbilanz auszuweisen sind, nicht oder nicht mit dem nach den vorstehenden Grundsätzen erforderlichen Betrag angesetzt sind;
- c) als früheres Eigenkapital im Sinne des § 5 Abs. 4 der Bankenverordnung in der Fassung der 36. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ein höherer Betrag ausgewiesen ist, als nach den vorstehenden Grundsätzen zulässig gewesen wäre.

(2) Entspricht ein bereits festgestellter Abschluß auf den 20. Juni 1948 nicht den vorstehenden Grundsätzen, so darf er diesen für die Zwecke der Umstellungsrechnung im Wege einer Berichtigung angepaßt werden, soweit in dem festgestellten Abschluß

- a) am 20. Juni 1948 vorhanden gewesene Vermögenswerte nicht oder mit einem geringeren Betrage als dem nach den vorstehenden Grundsätzen zulässigen Wert angesetzt sind;
- b) Passivposten ausgewiesen sind, die nach den vorstehenden Grundsätzen nicht oder nur mit einem geringeren Betrage angesetzt zu werden brauchen;
- c) als früheres Eigenkapital im Sinne des § 5 Abs. 4 der Bankenverordnung in der Fassung der 36. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ein geringerer Betrag ausgewiesen ist, als nach den vorstehenden Grundsätzen zulässig gewesen wäre.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind in den RM-Spalten des „Überleitungsbogens zur Reichsmarkschlußbilanz“ oder in einem „Berichtigungsbogen zum Überleitungsbogen“ auszuweisen; sie sind gemeinsam mit dem ersten vorläufigen Abschluß der Umstellungsrechnung oder jeweils in Verbindung mit einer Berichtigung dieses Abschlusses zu prüfen.

7 h *

Weitergeltung bisheriger Grundsätze

Soweit in den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens und in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Reichsmarkschlußbilanz die für die vorangegangenen Jahresabschlüsse maßgebenden Grundsätze, insbesondere auch die von den Bankaufsichtsbehörden für die Bankbilanzen ab 1945 erlassenen Bilanzierungsrichtlinien.

8 bis 16 *

II. bis V.

17 bis 64 *

Bank deutscher Länder

Nr. 7 h: Eingef. durch Nr. 1 Richtl. v. 16. 10. 1951 BAnz. Nr. 204
Nr. 8 bis 64: Aufgeh. durch § 27 V v. 11. 8. 1958 I 589

7601-6-5

Richtlinien**zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung
der Bausparkassen (RBK)***

Vom 25. November 1949

Bundesanzeiger 1950 Nr. 4 S. 1, verk. am 6. 1. 1950

Auf Grund des § 9 Abs. 1 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) werden hiermit im Einvernehmen mit den übrigen Aufsichtsbehörden und der Bank deutscher Länder die folgenden Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Bausparkassen erlassen:*

I. Allgemeines

1 bis 6*

7*

**Allgemeine Grundsätze für den Ansatz der Aktiven
und Passiven in der Reichsmarkschlußbilanz**

Soweit nicht in diesen Richtlinien für besondere Fälle etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten für den Ansatz von Aktiven und Passiven in der Reichsmarkschlußbilanz die nachstehenden Grundsätze:

A.**Aktiven**

1. Für Vermögensgegenstände, für die bereits in der letzten Bilanz vor dem 20. Juni 1948 ein Wert ausgewiesen wurde, dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz die bisherigen Ansätze beibehalten werden, sofern sie nicht gegen zwingende Grundsätze des Handelsrechts verstoßen.
2. Vermögensgegenstände, für die ein Wert in der letzten Bilanz vor dem 20. Juni 1948 nicht ausgewiesen wurde, dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz, wenn sie bereits am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 zum Vermögen der Bausparkasse gehörten, mit dem Anschaffungspreis oder mit dem Marktpreis am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 — je nachdem, welcher niedriger ist —, und wenn sie erst später erworben worden sind, mit dem Anschaffungspreis bewertet werden. Für Forderungen, die keinen Anschaffungspreis haben, tritt an dessen Stelle der Nennbetrag.
3. Die bisherigen Ansätze dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz für Vermögensgegenstände, die bereits am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 zum Vermögen der Bausparkasse gehörten, bis zum Anschaffungspreis oder bis zum Marktpreis am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 — je nachdem, welcher niedriger ist —, und für Vermögensgegenstände, die erst später er-

worben worden sind, bis zum Anschaffungspreis erhöht werden. Für Forderungen, die keinen Anschaffungspreis haben, tritt an dessen Stelle der Nennbetrag.

4. Vermögensgegenstände dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz in jedem Fall mit einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark desjenigen Betrages bewertet werden, mit dem sie in die Umstellungsrechnung eingestellt werden.
5. Die Grundsätze nach Nummer 1 bis 3 gelten nicht, soweit die danach zulässigen Ansätze solche Wertminderungen unberücksichtigt lassen würden, die ersichtlich in keinem Zusammenhang mit dem Krieg und den Kriegsfolgen stehen (z. B. Abschreibungen für Abnutzung) oder Überpreise enthalten würden, d. h. Preise, die über den Betrag hinausgehen, der unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse und der Betriebsbedürfnisse im Zeitpunkt der Anschaffung des Vermögensgegenstandes angemessen war. Bisherige Ansätze, die hiernach zu hoch sind, müssen in der Reichsmarkschlußbilanz durch Abschreibung oder durch Bildung einer Wertberichtigung der zulässigen Bewertung angeglichen werden.

B.**Passiven**

1. Bisherige Rückstellungen *einschließlich bauspartechnischer Rückstellungen gemäß Ziffer 47*, Wertberichtigungen und ähnliche Passivposten dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz aufgelöst werden, soweit sie auf den 20. Juni 1948 überdotiert sein würden.

Hieraus folgt insbesondere:

- a) Bisherige Einzelwertberichtigungen dürfen aufgelöst werden, soweit die Ansätze für die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Reichsmarkschlußbilanz die nach Buchstabe A oder nach den folgenden Vorschriften zulässigen Werte nicht übersteigen. Sammelwertberichtigungen dürfen aufgelöst werden, soweit sie den Betrag übersteigen, der sich bei Anwendung des steuerlich anerkannten Satzes auf den Stand der einer Sammelwertberichtigung unterliegenden Posten vom 20. Juni 1948 ergibt.
- b) Bisherige Rückstellungen *einschließlich bauspartechnischer Rückstellungen gemäß Ziffer 47* dürfen aufgelöst werden, soweit glaubhaft gemacht wird, daß auf den 20. Juni 1948 eine Verpflichtung in dieser Höhe nicht bestand. Bisherige Pensionsrückstellungen dürfen aufgelöst werden, soweit sie das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf den 20. Juni 1948 erforderliche Deckungs-

Überschrift: Bekanntgemacht für die Versicherungsaufsichtsbehörden vom Vorsitzenden des Sonderausschusses Versicherungsaufsicht; gilt nicht in Berlin, vgl. Bek. v. 22. 2. 1951 VBl. Berlin II 371

Einleitungssatz: 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39

Nr. 1 bis 6: Aufgeh. durch § 21 V v. 16. 7. 1959 I 551

Nr. 7: I. d. F. d. Nr. 1 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212

Nr. 7 B Nr. 1 Kursivdruck u. Nr. 1 Buchst. b Kursivdruck: Abhängig von der aufgeh. Nr. 47 dieser Richtl.

Nr. 7 B Nr. 2 Buchst. c: 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408

kapital übersteigen. Bisherige Kursrückstellungen für Fremdwährungsverbindlichkeiten dürfen aufgelöst werden, soweit sie zusammen mit dem Ausweis der Verbindlichkeiten eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark desjenigen Betrages übersteigen, mit dem diese Verbindlichkeiten in die Umstellungsrechnung eingestellt werden.

2. In der Reichsmarkschlußbilanz müssen

- a) bisher nicht oder nur mit einem unzureichenden Betrage ausgewiesene Verbindlichkeiten mit dem ihnen auf den 20. Juni 1948 zukommenden Wert, mindestens aber mit einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung eingestellten Betrages passiviert werden;
- b) Wertberichtigungen insoweit gebildet oder erhöht werden, als die bisherigen Wertberichtigungen den Unterschiedsbetrag zwischen den Ansätzen für die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite und den nach Buchstabe A oder nach den folgenden Vorschriften zulässigen Werten nicht decken;
- c) Rückstellungen für Verpflichtungen, die ihrem Grund oder ihrer Höhe nach unbestimmt sind, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung bis zu demjenigen Betrage gebildet werden, mit dem diese Verpflichtungen auf den 20. Juni 1948 anzusetzen sind, mindestens aber mit einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark der in der Umstellungsrechnung gebildeten Rückstellungen. Dabei gelten folgende Besonderheiten:
 - aa) In der Reichsmarkschlußbilanz braucht keine Rückstellung gebildet zu werden wegen der Umstellungskosten sowie der Kosten für die Prüfung der Umstellungsrechnung; wegen der Kosten für die Prüfung der Reichsmarkschlußbilanz muß eine Rückstellung von mindestens einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in der Rückstellung nach § 1 der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz enthaltenen Betrages gebildet werden.
 - bb) Bisher nicht oder nur unzureichend ausgewiesene Pensionsrückstellungen brauchen in der Reichsmarkschlußbilanz nur bis zum Betrage von einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark der in der Umstellungsrechnung eingestellten Pensionsrückstellung gebildet zu werden; Rückstellungen für Kapitalabfindungen müssen jedoch mit zehn Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung eingestellten Betrages gebildet werden.
 - cc) Wird für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 die Veranlagung einer Bausparkasse zur Körperschaftsteuer im Pauschalierungswege durchgeführt, so sind in der Reichsmarkschlußbilanz bei steuerbegünstigten öffentlichen Bausparkassen 25 Prozent, bei sonstigen Bausparkassen 50 Prozent

des Betrages zurückzustellen, der sich durch die Rückgängigmachung von solchen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen in der Reichsmarkschlußbilanz, die in einem früheren Jahre steuerlich als Betriebsaufwand anerkannt worden sind, sowie aus der Aktivierung bisher nicht bilanzierter Ertragsposten ergibt; steuerliche Verlustvorträge aus dem Vorjahr sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Rückstellungspflicht besteht auch dann, wenn die Körperschaftsteuer bis zum 20. Juni 1948 bereits rechtskräftig im normalen Verfahren veranlagt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus der Rückgängigmachung früherer Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen in der Reichsmarkschlußbilanz ergebenden Beträge mitberücksichtigt worden sind.

7 a *

Grundstücke, Inventar, Warenvorräte

Die bisherigen Ansätze für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Maschinen und maschinelle Anlagen sowie für Warenvorräte dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz nur bis auf eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung einzustellenden Betrages — soweit sie außerhalb des Bundesgebietes belegen sind, desjenigen Betrages, mit dem sie als Vermögenswerte im Bundesgebiet einzustellen wären — erhöht werden. Bisher gesondert aktivierte Hauszinssteuerabgeltungsbeträge dürfen als Aktivposten in der Reichsmarkschlußbilanz beibehalten werden; dies gilt auch dann, wenn der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag zusammen mit dem bisherigen Ansatz für das Grundstück einen höheren Betrag als eine Reichsmark für eine Deutsche Mark des Ansatzes für das Grundstück in der Umstellungsrechnung ergibt. Eine Erhöhung des bisherigen Ansatzes für den Hauszinssteuerabgeltungsbetrag oder für das Grundstück ist jedoch in der Reichsmarkschlußbilanz nur zulässig, soweit beide Posten zusammen nicht mehr als eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark des Ansatzes für das Grundstück in der Umstellungsrechnung ergeben.

7 b *

Kriegssachschäden

(1) Kriegssachschädenforderungen dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz bis zu einem Betrage angesetzt werden, der zusammen mit dem Restwert des zerstörten oder beschädigten Gegenstandes nach Eintritt des Kriegssachschadens den Ansatz für diesen Gegenstand in der letzten Bilanz vor Eintritt des Kriegssachschadens oder den Wert ergibt, mit dem der unbeschädigte Gegenstand gemäß Ziffer 7 a in der Reichsmarkschlußbilanz hätte angesetzt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn der zerstörte oder beschädigte Gegenstand bis zum 20. Juni 1948 mit eigenen Mitteln der Bausparkasse wiederbeschafft oder wiederhergestellt worden ist.

(2) Für die Bewertung eines wiederbeschafften oder wiederhergestellten Gegenstandes oder den gesonderten Ausweis von Wiederaufbaukosten in der Reichsmarkschlußbilanz gilt Ziffer 7 Buchstabe A.

7c*

Zinsansprüche

Zinsansprüche für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 dürfen mit der sich aus Ziffer 7 Buchstabe A Nr. 5 ergebenden Einschränkung in der Reichsmarkschlußbilanz aktiviert werden, soweit sie auf die Zeit bis zum letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 entfallen oder soweit es sich um solche Zinsansprüche für die Zeit von diesem Stichtag bis zum 20. Juni 1948 handelt, die nach dem 20. Juni 1948 beglichen wurden oder mit deren Begleichung gerechnet werden kann. Dies gilt in gleicher Weise für Zinsansprüche aus Krediten wie für Zinsansprüche aus Schuldverschreibungen, sonstigen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen. Der Ansatz von Zinsansprüchen, die abweichend von diesen Grundsätzen bisher als Aktivposten ausgewiesen wurden, ist in der Reichsmarkschlußbilanz durch Abschreibung oder Wertberichtigung diesen Grundsätzen anzupassen.

7d*

Anleiheablösungsforderungen mit Auslosungsrechten, Reichsschatzanweisungen 1944, Folge III

(1) Für die Bewertung von Reichsanleiheablösungsforderungen mit Auslosungsrecht in der Reichsmarkschlußbilanz gelten folgende Grundsätze:

- a) Der bisherige Ansatz für Stücke, die durch Umtausch erworben sind, darf bis auf den Kurswert vom 31. Dezember 1926 zuzüglich 4,5 Prozent Zinsen auf den Einlösungsbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden (146,2 Prozent des Einlösungsbetrages).
- b) Der bisherige Ansatz für Stücke, die durch Rechtsgeschäfte erworben sind, darf bis auf den Anschaffungspreis zuzüglich 4,5 Prozent Zinsen auf den Einlösungsbetrag für die Zeit vom Anschaffungstichtag bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden, höchstens jedoch bis auf den Kurs vom 31. Dezember 1944 zuzüglich 4,5 Prozent Zinsen auf den Einlösungsbetrag vom 1. Januar bis 8. Mai 1945 (180,6 Prozent des Einlösungsbetrages).
- c) Für rechtsgeschäftlich erworbene Stücke, deren Anschaffungspreis nicht mehr feststellbar ist, darf der bisherige Ansatz bis auf den Kurswert am 31. Dezember 1926 zuzüglich 4,5 Prozent Zinsen auf den Einlösungsbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden (146,2 Prozent des Einlösungsbetrages).

(2) Die Grundsätze nach Absatz 1 gelten sinngemäß auch für die Anleiheablösungsforderungen an Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten mit der Maßgabe, daß bei Anleiheablösungsschulden der Län-

Nr. 7c u. 7d: Eingef. durch Nr. 2 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212

der, Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten statt eines Zinssatzes von 4,5 Prozent ein Zinssatz von 5 Prozent gilt.

(3) Der bisherige Ansatz für 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Reichsschatzanweisungen 1944, Folge III, darf in der Reichsmarkschlußbilanz bis auf den Anschaffungspreis zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen auf den Nennbetrag für die Zeit vom Anschaffungstichtag bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden.

7e*

Bilanztechnische Behandlung

Erhöhungen bisheriger Ansätze der Aktivseite und Verminderungen bisheriger Ansätze der Passivseite sowie Abschreibungen auf Ansätze der Aktivseite oder Erhöhungen oder Neueinstellungen von Passivposten können entweder über die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 20. Juni 1948 endende Geschäftsjahr oder unmittelbar zugunsten oder zu Lasten von Eigenkapitalposten erfolgen. Nach Ziffer 7b erforderliche Abschreibungen auf Kriegssachschadenforderungen sind zu Lasten der Rücklage für Ersatzbeschaffung vorzunehmen.

7f*

Berichtigungen der Reichsmarkschlußbilanz

(1) Entspricht ein bereits festgestellter Abschluß auf den 20. Juni 1948 nicht den vorstehenden Grundsätzen, so muß er diesen für die Zwecke der Umstellungsrechnung im Wege einer Berichtigung angepaßt werden, soweit in dem festgestellten Abschluß

- a) Aktivposten zu Unrecht oder mit einem höheren Betrage als dem nach den vorstehenden Grundsätzen zulässigen Wert angesetzt sind,
- b) Passivposten, die nach den vorstehenden Grundsätzen in der Reichsmarkschlußbilanz auszuweisen sind, nicht oder nicht mit dem nach den vorstehenden Grundsätzen erforderlichen Betrage angesetzt sind.

(2) Entspricht ein bereits festgestellter Abschluß auf den 20. Juni 1948 nicht den vorstehenden Grundsätzen, so darf er diesen für die Zwecke der Umstellungsrechnung im Wege einer Berichtigung angepaßt werden, soweit in dem festgestellten Abschluß

- a) am 20. Juni 1948 vorhanden gewesene Vermögenswerte nicht oder mit einem geringeren Betrag als dem nach den vorstehenden Grundsätzen zulässigen Wert angesetzt sind,
- b) Passivposten ausgewiesen sind, die nach den vorstehenden Grundsätzen nicht oder nur mit einem geringeren Betrag angesetzt zu werden brauchten.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind lediglich in den Reichsmarkspalten des „Überleitungsbogens zur Reichsmarkschlußbilanz“ oder in einem „Berichtigungsbogen zum Überleitungsbogen“

Nr. 7e u. 7f: Eingef. durch Nr. 2 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212

auszuweisen; sie sind gemeinsam mit dem ersten vorläufigen Abschluß der Umstellungsrechnung oder jeweils in Verbindung mit einer Berichtigung dieses Abschlusses zu prüfen.

7g*

Weitergeltung bisheriger Grundsätze

Soweit in den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens und in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Reichsmark-

Nr. 7g: Eingef. durch Nr. 2 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212

schlußbilanz die für die vorangegangenen Jahresabschlüsse maßgebenden Grundsätze, insbesondere auch die von den Aufsichtsbehörden für die Bilanzen ab 1945 erlassenen Bilanzierungsrichtlinien.

8 bis 17*

II. bis V.

18 bis 53*

Nr. 8 bis 53: Aufgeh. durch § 21 V v. 16. 7. 1959 I 551

Anordnung 7601-6-6 über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens*

Vom 25. November 1949

Bundesanzeiger 1950 Nr. 3 S. 1, verk. am 5. 1. 1950

Auf Grund des § 9 Abs. 1 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) wird im Einvernehmen mit den übrigen Aufsichtsbehörden und der Bank deutscher Länder folgendes angeordnet:*

§ 1

Fristen und Termine

(1) Bei der Berechnung von Fristen und Terminen, die den bauspartechnischen Ablauf des Bausparvertrages betreffen, wird die vor dem 21. Juni 1948 zurückgelegte Wartezeit in demselben Verhältnis gekürzt, wie die Bausparguthaben herabgesetzt werden. Der Beginn der Wartezeit gilt als entsprechend hinausgeschoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei der Feststellung der Zuteilungsanwartschaft die Wartezeit auf die Mindestwartezeit voll angerechnet.

§ 2

Bewertung der Bausparguthaben

(1) Die Bewertungsziffer der bis zum 20. Juni 1948 geleisteten Zahlungen wird auf 10 vom Hundert herabgesetzt. Vom 21. Juni 1948 ab wird der Zuwachs der Bewertungsziffern nach den vertraglichen Bausparbedingungen errechnet.

(2) Die Reihenfolge nach dem Listensystem bleibt unberührt.

§ 3*

Festsetzung der Bausparsumme und der Bewertungsziffer bei Widerspruch

(1) Macht der Bausparer von seinem Widerspruchsrecht gemäß § 1 Satz 3 BKVO Gebrauch, so ist die neue Bausparsumme gleich dem für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Ablauf des Bausparvertrages aufgezinnten, auf Deutsche Mark umgestellten Bausparguthaben zuzüglich der aufgezinnten Summe sämtlicher nach dem 20. Juni 1948 bei Be-

rücksichtigung der längsten Wartezeit noch zu leistenden Bausparbeiträge. Die Bausparsumme ist auf volle hundert DM aufzurunden.

(2) Bei der Neuberechnung der Bewertungsziffer werden die RM-Zahlungen im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM angerechnet, während der Zeitablauf unverändert bleibt.

(3) Der Bausparer kann den Widerspruch bis zum 20. Juni 1950 zurücknehmen.

§ 4

Umstellung der Tilgungsbeiträge

Die vereinbarten tariflichen Reichsmark-Tilgungsbeiträge zuzüglich etwaiger vertraglich vereinbarter Zuschläge werden in dem gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die Darlehensforderungen (umgestellte Tilgungsbeiträge). Zahlungsverpflichtungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich werden hiervon nicht berührt.

§ 5

Erleichterte Herabsetzung der Bausparsumme

Wird eine Herabsetzung der Bausparsumme bis zum 30. Juni 1950 beantragt, so wird das vertragliche Teilkündigungsverfahren nicht angewandt. Das zum wegfallenden Teil der Bausparsumme gehörende Bausparguthaben wird als Sonderleistung des Bausparers im Zeitpunkt der Herabsetzung behandelt.

§ 6*

Schlußbestimmungen

(1) Bei Verträgen der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen und bei Vollfinanzierungsverträgen der privaten Bausparkassen gilt die Vertragssumme als Bausparsumme.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten sinngemäß für Wohnsparverträge (§ 9 Abs. 2 BKVO).

Überschrift: Bekanntgemacht für die Versicherungsaufsichtsbehörden vom Vorsitzenden des Sonderausschusses Versicherungsaufsicht; gilt nicht in Berlin, vgl. A v. 22. 2. 1951 VBl. Berlin I 272
Einleitungssatz u. § 3 Abs. 1: 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39

§ 6 Abs. 2: 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39

Anordnung über die Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens*

Vom 25. November 1949

Bundesanzeiger 1950 Nr. 3 S. 1, verk. am 5. 1. 1950

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) wird im Einvernehmen mit den übrigen Aufsichtsbehörden und der Bank deutscher Länder folgendes angeordnet:*

§ 1*

Die Bestimmungen des § 25 des Umstellungsgesetzes sowie der Dreiunddreißigsten und der Vierunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gelten auch für Bausparkassen, die am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet oder im amerikanischen, im britischen oder im französischen Sektor von Groß-Berlin keinen Sitz, aber im Währungsgebiet eine Hauptverwaltung hatten, soweit es sich um Rechtsverhältnisse handelt, die unter § 2 dieser Anordnung fallen.

§ 2*

(1) Bausparkassen der in § 1 bezeichneten Art können im Währungsgebiet für vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden, soweit sie am 21. Juni 1948 gegenüber Personen bestanden, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthalt, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948

- a) im Währungsgebiet,
- b) im Ausland

befunden hat.

(2) Wegen einer Verbindlichkeit der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Art kann eine unter § 1 fallende Bausparkasse im Währungsgebiet nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die der Bausparkasse als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 im Währungsgebiet angelegt waren. Soweit nicht feststellbar ist, wo die der Bausparkasse als Gegenwert zugeflossenen Mittel angelegt worden sind, und soweit der Bausparkasse keine Mittel als Gegenwert zugeflossen sind, kann die Bausparkasse wegen der Verbindlichkeit im Währungsgebiet in Höhe des Teilbetrages in Anspruch genommen werden, der dem Verhältnis entspricht, in dem nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 die Vermögenswerte im Währungsgebiet zum Gesamtvermögen der Bausparkasse standen; hierbei bleiben Forderungen gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger, mit Ausnahme der Reichsbank, gegen Gebietskörperschaften, deren Gebiet sich über das Währungsgebiet hinaus erstreckt, sowie Vermögenswerte im Ausland außer Betracht. Die Berechnung

Überschrift: Bekanntgemacht für die Versicherungsaufsichtsbehörden vom Vorsitzenden des Sonderausschusses Versicherungsaufsicht; gilt nicht in Berlin, vgl. A v. 8. 4. 1951 GVBl. Berlin S. 360 u. A v. 27. 6. 1951 GVBl. Berlin S. 519

Einleitungssatz: 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39

§ 1: UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13; 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39; 34. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 42

§ 2 Abs. 2: UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

des Vermögensvergleichs nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3*

(1) Bausparkassen der in § 1 bezeichneten Art haben in die Umstellungsrechnung einzustellen:

1. Auf der Passivseite

- a) ihre Verbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen) im Sinne von § 4 Abs. 1 A

Buchstaben a bis c der Bausparkassenverordnung insoweit, als sie wegen dieser Verbindlichkeiten nach § 2 in Anspruch genommen werden können,

- b) das vorläufige Eigenkapital nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 A Buchstabe d der Bausparkassenverordnung.

2. Auf der Aktivseite

alle Vermögensgegenstände im Sinne von § 4 Abs. 1 B Buchstaben a bis d der Bausparkassenverordnung, soweit sie am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet vorhanden waren.

(2) Soweit in den Durchführungsverordnungen zum Umstellungsgesetz auf das frühere Eigenkapital Bezug genommen ist, ist bei Bausparkassen der in § 1 bezeichneten Art nur der auf das Währungsgebiet entfallende Teilbetrag des früheren Eigenkapitals zu berücksichtigen. Dieser Teilbetrag errechnet sich aus dem in Reichsmark berechneten Verhältnis der Verbindlichkeiten, für die sie nach § 2 im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden können, zu den Gesamtverbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 bestanden haben.

§ 4

(1) Bausparkassen der in § 1 bezeichneten Art haben an Stelle eines Reichsmarkabschlusses ihre Vermögenswerte und diejenigen Verpflichtungen für die sie im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden können, auf den 20. Juni 1948 in Reichsmark aufzustellen.

(2) Die Aufstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Absatz 1 ist im Währungsgebiet nach den für den Jahresabschluß geltenden Vorschriften zu veröffentlichen.

§ 5*

Auf Bausparkassen der in § 1 bezeichneten Art sind die Richtlinien der Aufsichtsbehörden des Währungsgebietes zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Bausparkassen (RBK) vom 25. November 1949 sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Abs. 1: 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39

§ 5: RBK 7601-6-5

7601-6-8

Richtlinien

zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung
der Versicherungsunternehmen (RV) *

Vom 26. August 1949

Öffentlicher Anzeiger Nr. 86 S. 3, verk. am 20. 9. 1949

Auf Grund des § 15 der 23. Verordnung zur Durchführung des Umstellungsgesetzes (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) haben die Versicherungsaufsichtsbehörden der Westzonen im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder die folgenden Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen erlassen.*

TEIL A

Für alle Versicherungszweige (RVA)

I. Allgemeines

1 bis 6 *

6 a *

Allgemeine Grundsätze für den Ansatz der Aktiven und Passiven in der Reichsmarkschlußbilanz

Soweit nicht in diesen Richtlinien für besondere Fälle etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten für den Ansatz von Aktiven und Passiven in der Reichsmarkschlußbilanz die nachstehenden Grundsätze:

A.

Aktiven

1. Für Vermögensgegenstände, für die bereits in der letzten Bilanz vor dem 20. Juni 1948 ein Wert ausgewiesen wurde, dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz die bisherigen Ansätze beibehalten werden, sofern sie nicht gegen zwingende Grundsätze des Handelsrechts verstoßen.
2. Vermögensgegenstände, für die ein Wert in der letzten Bilanz vor dem 20. Juni 1948 nicht ausgewiesen wurde, dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz, wenn sie bereits am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 zum Vermögen des Versicherungsunternehmens gehörten, mit dem Anschaffungspreis oder mit dem Marktpreis am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 — je nachdem, welcher niedriger ist —, und wenn sie erst später erworben worden sind, mit dem Anschaffungspreis bewertet werden. Für Forderungen, die keinen Anschaffungspreis haben, tritt an dessen Stelle der Nennbetrag.
3. Die bisherigen Ansätze dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz für Vermögensgegenstände, die bereits am letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 zum Vermögen des Versicherungsunternehmens gehörten, bis zum Anschaffungspreis oder bis zum Marktpreis am letzten Bilanzstichtag vor

dem 9. Mai 1945 — je nachdem, welcher niedriger ist — und für Vermögensgegenstände, die erst später erworben worden sind, bis zum Anschaffungspreis erhöht werden. Für Forderungen, die keinen Anschaffungspreis haben, tritt an dessen Stelle der Nennbetrag.

4. Vermögensgegenstände dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz in jedem Falle mit einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark desjenigen Betrages bewertet werden, mit dem sie in die Umstellungsrechnung eingestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Vermögensgegenstand in der westberliner Umstellungsrechnung nach den dafür maßgebenden Grundsätzen einzustellen ist, oder, falls keine westberliner Umstellungsrechnung aufzustellen ist, einzustellen wäre.
5. Die Grundsätze nach Nummer 1 bis 3 gelten nicht, soweit die danach zulässigen Ansätze solche Wertminderungen unberücksichtigt lassen würden, die ersichtlich in keinem Zusammenhang mit dem Krieg und den Kriegsfolgen stehen (z. B. Abschreibungen für Abnutzung) oder Überpreise enthalten würden, d. h. Preise, die über den Betrag hinausgehen, der unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse und der Betriebsbedürfnisse im Zeitpunkt der Anschaffung des Vermögensgegenstandes angemessen war. Bisherige Ansätze, die hiernach zu hoch sind, müssen in der Reichsmarkschlußbilanz durch Abschreibung oder durch Bildung einer Wertberichtigung der zulässigen Bewertung angeglichen werden.

B.

Passiven

1. Bisherige technische Reserven, Rückstellungen, Wertberichtigungen und ähnliche Passivposten dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz aufgelöst werden, soweit sie auf den 20. Juni 1948 überdotiert sein würden. Hieraus folgt insbesondere:
 - a) Bisherige Wertberichtigungen dürfen aufgelöst werden, soweit die Ansätze für die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Reichsmarkschlußbilanz die nach Buchstabe A oder nach den folgenden Vorschriften zulässigen Werte nicht übersteigen.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin, vgl. Richtl. v. 8. 9. 1950 VBl. Berlin II 807
 Einleitungssatz: 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17
 Nr. 1 bis 6: Aufgeh. durch § 25 Abs. 1 V v. 6. 8. 1963 I 637
 Nr. 6 a: Eingef. durch Teil A Nr. 1 Richtl. v. 28. 3. 1950 BAnz. Nr. 67 u. geändert durch Teil A Nr. 2 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212
 Nr. 6 a B Nr. 2 Buchst. c: 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408

- b) Bisherige überdotierte technische Reserven und Rückstellungen dürfen insoweit aufgelöst werden, als glaubhaft gemacht wird, daß auf den 20. Juni 1948 eine Verpflichtung oder ein Risiko in dieser Höhe nicht bestand. Bisherige Pensionsrückstellungen dürfen aufgelöst werden, soweit sie das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf den 20. Juni 1948 erforderliche Deckungskapital übersteigen. Dies gilt auch für überdotierte technische Reserven wegen solcher Versicherungsverhältnisse, die mit Wirkung vom 21. Juni 1948 als erloschen erklärt worden sind, oder aus denen Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen zunächst nicht geltend gemacht werden können.

2. In der Reichsmarkschlußbilanz müssen

- a) bisher nicht oder nur mit einem unzureichenden Betrage ausgewiesene Verbindlichkeiten — nicht jedoch technische Reserven — mit dem ihnen auf den 20. Juni 1948 zukommenden Wert, mindestens aber mit einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung eingestellten Betrages passiviert werden; dies gilt auch, wenn die Verbindlichkeit in der westberliner Umstellungsrechnung nach den dafür maßgebenden Grundsätzen anzusetzen ist oder, falls keine westberliner Umstellungsrechnung festzustellen ist, anzusetzen wäre.
- b) Wertberichtigungen insoweit gebildet oder erhöht werden, als die bisherigen Wertberichtigungen den Unterschiedsbetrag zwischen den Ansätzen für die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite und den nach Buchstabe A oder nach den folgenden Vorschriften zulässigen Werten nicht decken;
- c) Rückstellungen für Verpflichtungen, die ihrem Grund oder ihrer Höhe nach unbestimmt sind, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung bis zu demjenigen Betrage gebildet werden, mit dem diese Verpflichtungen auf den 20. Juni 1948 anzusetzen sind, mindestens aber mit einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark der in der Umstellungsrechnung gebildeten Rückstellungen; Buchstabe a letzter Halbsatz ist entsprechend anzuwenden. Dabei gelten folgende Besonderheiten:
- aa) In der Reichsmarkschlußbilanz braucht keine Rückstellung gebildet zu werden wegen der Umstellungskosten sowie der Kosten für die Prüfung der Umstellungsrechnung, wegen der Kosten für die Wiederherstellung verlorener Unterlagen und wegen der sonstigen Verwaltungskosten in der Lebensversicherung für prämiensfreie Versicherungen und Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlungsdauer, soweit nach dem bis zum 20. Juni 1948 geltenden technischen Geschäftsplan eine solche Rückstellung nicht zu bilden war; wegen der Kosten für die Prüfung der Reichsmarkschlußbilanz muß eine Rückstellung von mindestens einer

Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in der Rückstellung nach § 1 der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz enthaltenen Betrages gebildet werden. Buchstabe a letzter Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.

- bb) Bisher nicht oder nur unzureichend ausgewiesene Pensionsrückstellungen brauchen in der Reichsmarkschlußbilanz nur bis zum Betrage von einer Reichsmark für je eine Deutsche Mark der in die Umstellungsrechnung eingestellten Pensionsrückstellung gebildet zu werden; Rückstellungen für Kapitalabfindungen müssen jedoch mit zehn Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung eingestellten Betrages gebildet werden. Buchstabe a letzter Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.

6 b *

Grundstücke, Inventar, Warenvorräte

Die bisherigen Ansätze für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Maschinen und maschinelle Anlagen sowie für Warenvorräte dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz nur bis auf eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung einzustellenden Betrages — soweit die Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebietes belegen sind, desjenigen Betrages, mit dem sie als Vermögenswerte im Währungsgebiet in die Umstellungsrechnung einzustellen wären — erhöht werden. Bisher gesondert aktivierte Hauszinssteuerabgeltungsbeträge dürfen als Aktivposten in der Reichsmarkschlußbilanz beibehalten werden; dies gilt auch dann, wenn der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag zusammen mit dem bisherigen Ansatz für das Grundstück einen höheren Betrag als eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark des Ansatzes für das Grundstück in der Umstellungsrechnung ergibt. Eine Erhöhung des bisherigen Ansatzes für den Hauszinssteuerabgeltungsbetrag oder für das Grundstück ist jedoch in der Reichsmarkschlußbilanz nur zulässig, soweit beide Posten zusammen nicht mehr als eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark des Ansatzes für das Grundstück in der Umstellungsrechnung ergeben.

6 c *

Kriegssachschäden

(1) Kriegssachschädenforderungen dürfen in der Reichsmarkschlußbilanz bis zu einem Betrage angesetzt werden, der zusammen mit dem Restwert des zerstörten oder beschädigten Gegenstandes nach Eintritt des Kriegssachschadens den Ansatz für diesen Gegenstand in der letzten Bilanz vor Eintritt des Kriegssachschadens oder den Wert ergibt, mit dem der unbeschädigte Gegenstand gemäß Ziffer 6 b in der Reichsmarkschlußbilanz hätte angesetzt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn der zerstörte oder

Nr. 6 b: Eingef. durch Teil A Nr. 3 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212
Nr. 6 c: Eingef. durch Teil A Nr. 4 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212

beschädigte Gegenstand bis zum 20. Juni 1948 mit eigenen Mitteln des Versicherungsunternehmens wiederbeschafft oder wiederhergestellt worden ist.

(2) Für die Bewertung eines wiederbeschafften oder wiederhergestellten Gegenstandes oder den gesonderten Ausweis von Wiederaufbaukosten in der Reichsmarkschlußbilanz gelten die Grundsätze der Ziffer 6 a Buchstabe A.

6 d *

Zinsansprüche

Zinsansprüche für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 dürfen mit der sich aus Ziffer 6 a Buchstabe A Nr. 5 ergebenden Einschränkung in der Reichsmarkschlußbilanz aktiviert werden, soweit sie auf die Zeit bis zum letzten Bilanzstichtag vor dem 9. Mai 1945 entfallen, oder soweit es sich um solche Zinsansprüche für die Zeit von diesem Stichtag bis zum 20. Juni 1948 handelt, die nach dem 20. Juni 1948 beglichen wurden, oder mit deren Begleichung gerechnet werden kann. Dies gilt in gleicher Weise für Zinsansprüche aus Krediten wie für Zinsansprüche aus Schuldverschreibungen, sonstigen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen.

6 e *

Anleiheablösungsforderungen mit Auslösungsrechten und Reichsschatzanweisungen 1944, Folge III

(1) Für die Bewertung von Reichsanleiheablösungsforderungen mit Auslösungsrecht in der Reichsmarkschlußbilanz gelten folgende Grundsätze:

- a) Der bisherige Ansatz für Stücke, die durch Umtausch erworben sind, darf bis auf den Kurswert vom 31. Dezember 1926 zuzüglich 4,5 Prozent Zinsen auf den Einlösungsbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden (146,2 Prozent des Einlösungsbetrages).
- b) Der bisherige Ansatz für Stücke, die durch Rechtsgeschäfte erworben sind, darf bis auf den Anschaffungspreis zuzüglich 4,5 Prozent Zinsen auf den Einlösungsbetrag für die Zeit vom Anschaffungsstichtag bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden, höchstens jedoch bis auf den Kurs vom 31. Dezember 1944 zuzüglich 4,5 Prozent Zinsen auf den Einlösungsbetrag vom 1. Januar bis 8. Mai 1945 (180,6 Prozent des Einlösungsbetrages).
- c) Für rechtsgeschäftlich erworbene Stücke, deren Anschaffungspreis nicht mehr feststellbar ist, darf der bisherige Ansatz bis auf den Kurswert am 31. Dezember 1926 zuzüglich 4,5 Prozent Zinsen auf den Einlösungsbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden (146,2 Prozent des Einlösungsbetrages).

(2) Die Grundsätze nach Absatz 1 gelten sinngemäß auch für die Anleiheablösungsforderungen an Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten mit der Maßgabe, daß bei Anleiheablösungsschulden der Län-

Nr. 6 d: Eingef. durch Teil A Nr. 5 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212
 Nr. 6 e: Eingef. durch Teil A Nr. 6 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212

der, Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten statt eines Zinssatzes von 4,5 Prozent ein Zinssatz von 5 Prozent gilt.

(3) Der bisherige Ansatz für 3½prozentige Reichsschatzanweisungen 1944, Folge III, darf in der Reichsmarkschlußbilanz bis auf den Anschaffungspreis zuzüglich 3,5 Prozent Zinsen auf den Nennbetrag für die Zeit vom Anschaffungsstichtag bis zum 8. Mai 1945 erhöht werden.

6 f *

Zuführung zum früheren Eigenkapital

Wird für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 die Veranlagung eines Versicherungsunternehmens zur Körperschaftsteuer im Pauschalierungswege durchgeführt, so dürfen die in einem früheren Jahre steuerlich als Betriebsaufwand anerkannten Beträge, die durch die Rückgängigmachung von Abschreibungen oder durch die Auflösung überdotierter technischer Reserven, Rückstellungen und Wertberichtigungen gewonnen werden — nicht jedoch Überschüsse aus der Abwicklung technischer Reserven —, nur insoweit dem früheren Eigenkapital zugeführt werden, als dies bei einer Veranlagung zur Körperschaftsteuer auf Grund der Reichsmarkschlußbilanz möglich gewesen wäre. Wenn, und soweit diese Beträge in der handelsrechtlichen Reichsmarkschlußbilanz zu einem Gewinn führen, sind sie um den Betrag zu kürzen, der sich bei Anwendung des für das Versicherungsunternehmen maßgebenden Körperschaftsteuersatzes auf diesen Teil des Gewinns als Steuerschuld ergeben würde. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Körperschaftsteuer für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 bereits rechtskräftig im normalen Verfahren veranlagt worden ist, ohne daß hierbei die durch die Rückgängigmachung von Abschreibungen oder durch die Auflösung überdotierter technischer Reserven, Rückstellungen und Wertberichtigungen in der Reichsmarkschlußbilanz gewonnenen Beträge mitberücksichtigt sind.

6 g *

Bilanztechnische Behandlung

Erhöhungen bisheriger Wertansätze der Aktivseite und Verminderungen bisheriger Wertansätze der Passivseite sowie Abschreibungen auf Wertansätze der Aktivseite oder Erhöhungen oder Neueinstellungen von Passivposten können — unbeschadet der Vorschrift der Ziffer 6 f — entweder über die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 20. Juni 1948 endende Geschäftsjahr oder unmittelbar zugunsten oder zu Lasten von Eigenkapitalposten erfolgen. Nach Ziffer 6 c erforderliche Abschreibungen auf Kriegssachschädenforderungen sind zu Lasten der Rücklage für Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

6 h *

Berichtigungen der Reichsmarkschlußbilanz

(1) Entspricht ein bereits festgestellter Abschluß auf den 20. Juni 1948 nicht den vorstehenden Grundsätzen, so muß er diesen für die Zwecke der Um-

Nr. 6 f: Eingef. durch Teil A Nr. 7 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212
 Nr. 6 g: Eingef. durch Teil A Nr. 8 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212
 Nr. 6 h: Eingef. durch Teil A Nr. 9 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212

stellungsrechnung im Wege einer Berichtigung angepaßt werden, soweit in dem festgestellten Abschluß

- a) Aktivposten zu Unrecht oder mit einem höheren Betrage als dem nach den vorstehenden Grundsätzen zulässigen Wert angesetzt sind,
- b) Passivposten, die nach den vorstehenden Grundsätzen in der Reichsmarkschlußbilanz auszuweisen sind, nicht oder nicht mit dem nach den vorstehenden Grundsätzen erforderlichen Betrage angesetzt sind.

(2) Entspricht ein bereits festgestellter Abschluß auf den 20. Juni 1948 nicht den vorstehenden Grundsätzen, so darf er diesen für die Zwecke der Umstellungsrechnung im Wege einer Berichtigung angepaßt werden, soweit in dem festgestellten Abschluß

- a) am 20. Juni 1948 vorhanden gewesene Vermögenswerte nicht oder mit einem geringeren Betrage als dem nach den vorstehenden Grundsätzen zulässigen Wert angesetzt sind,
- b) Passivposten ausgewiesen sind, die nach den vorstehenden Grundsätzen nicht oder nur mit einem geringeren Betrage angesetzt zu werden brauchen.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 und 2 sind lediglich in den Reichsmarkspalten des „Überleitungsbogens zur Reichsmarkschlußbilanz“ oder in einem „Berichtigungsbogen zum Überleitungsbogen“ auszuweisen; sie sind gemeinsam mit dem ersten vorläufigen Abschluß der Umstellungsrechnung oder jeweils in Verbindung mit einer Berichtigung dieses Abschlusses zu prüfen.

61*

Weitergeltung bisheriger Grundsätze

Soweit in den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens und in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Reichsmarkschlußbilanz die für die vorangegangenen Jahresabschlüsse maßgebenden Grundsätze, insbesondere auch die von den Versicherungsaufsichtsbehörden für die Bilanzen ab 1945 erlassenen Bilanzierungsrichtlinien.

7 bis 15*

II. bis V.

16 bis 54*

Nr. 61: Eingef. durch Teil A Nr. 10 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212
 Nr. 7 bis 54: Aufgeh. durch § 25 Abs. 1 V v. 6. 8. 1963 I 637

TEIL B

Ergänzungsrichtlinien für die Lebensversicherung (RVB)

I. Gliederung der Umstellungsrechnung

Für die Gliederung der einzelnen Posten gilt das anliegende Schema; soweit neben der Lebensversicherung noch andere Versicherungszweige betrieben werden, ist es nach den für diese Zweige geltenden Richtlinien (Ergänzungsrichtlinien) zu erweitern. Für die öffentlich-rechtlichen Anstalten ist das Schema sinngemäß anzuwenden.

II. Aktiva *

1. Grundstücke im Währungsgebiet, die zum Deckungsstock eines Lebensversicherungsunternehmens gehören, können in Abweichung von *Teil A Ziffer 37 der Richtlinien* nach dem Ertrage bewertet werden, wenn sich dabei unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze ein niedrigerer Wert ergibt. Liegt der jährliche Rohertrag eines solchen Grundstückes unter 8 vom Hundert des aus *Teil A Ziffer 37* sich ergebenden Einheitswertes, so kann der Wertansatz in dem Verhältnis gekürzt werden, in dem der Rohertrag voraussichtlich für längere Zeit unter 8 vom Hundert liegen wird; mindestens sind aber 30 vom Hundert des ursprünglichen Einheitswertes

anzusetzen. Dabei ist von einem Rohertrag in Höhe von 12 vom Hundert des Einheitswertes ausgegangen.

Beispiel:

Beträgt der nach den allgemeinen Vorschriften ermittelte Einheitswert	100 000,— DM
der Rohertrag	6 000,— DM
so kann ein Wertansatz von	75 000,— DM
angesetzt werden.	
Liegt der Rohertrag bei	0,— DM
so sind mindestens	30 000,— DM
anzusetzen.	

Ergibt sich beim Verkauf eines Grundstückes ein Mehrerlös gegenüber dem Bilanzwert, so ist der Wertansatz in der Umstellungsrechnung bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ursprünglichen Einheitswert und dem bisherigen Bilanzwert zu berichtigen.

1 a. **Als Außenstände bei Agenten und Maklern** — A XIV — sind die von Agenten und Maklern geschuldeten und in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Beträge mit einem Zehntel des Reichsmarkbetrages in Deutscher Mark einzusetzen. Von Agenten und Maklern geschuldete Beträge, die nach § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt werden, daß für je einhundert Reichsmark sechseinhalb Deutsche Mark zu zahlen sind, sind in diesem Verhältnis einzusetzen.

Abschn. II Nr. 1 Kursivdruck; Jetzt § 7 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens gem. § 25 Abs. 2 V v. 6. 8. 1963 I 637; Vers-UmstV. 7601-6-3
 Abschn. II Nr. 1 a: Eingef. durch Teil B Nr. 1 Richtl. v. 28. 3. 1950 BAnz. Nr. 67; 2. DV zum FestkontoG v. 1. 1. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. M S. 32
 Abschn. II Nr. 3 Satz 2: I. d. F. d. Teil B Nr. 2 Richtl. v. 28. 3. 1950 BAnz. Nr. 67

2. Unter — **Beitragsaußenstände bei Versicherungsnehmern** — AXV — sind u. a. die gestundeten Prämienteile (Prämienrückstände) auszuführen, deren Zahlung durch Vereinbarung hinausgeschoben ist. Hierzu gehören auch die gegen Sicherungsbeitrag gestundeten Prämien. Sämtliche Beitragsaußenstände in Reichsmark usw. sind mit ein Zehntel des Nennbetrages in Deutscher Mark zu bewerten.

3. **Technisch gestundete Prämien** — A VI — sind die Teilprämien der am 21. Juni 1948 laufenden Versicherungsperiode, die von diesem Termin an in Deutscher Mark fällig werden. Sie sind von den Bruttoprämien zu berechnen. Wegen der auf den gestundeten Prämien ruhenden Abschlußprovisionen wird auf III, 6a verwiesen. Die darauf ruhenden Inkassoprovisionen und sonstigen Verwaltungskosten sind nicht besonders zu passivieren, da der Prämienübertrag — B V — von der Bruttoprämie berechnet wird.

4. Die **sonstigen Aktiva** — A XXI — müssen u. a. enthalten:

- a) die im Verhältnis 10:1 umgestellten Kriegs- und Zinsausfallumlagen für bekannte schwebende Versicherungsfälle, nicht dagegen für noch unbekannte Schäden und Vermißtenfälle;
- b) die Anteile der Rückversicherer an den Prämienüberträgen, soweit sie nicht beim Erstversicherer aufbewahrt sind;
- c) die Anteile der Rückversicherer an den im Verhältnis 10:1 umgestellten Rückstellungen für schwebende Versicherungsfälle.

5. In dem **Posten der Rechnungsabgrenzung** — A XXII — ist u. a. der im Prämienübertrag enthaltene Anteil der bereits verausgabten Provisionen aufzuführen.

III. Passiva *

1. a) Die **Deckungsrückstellungen** — B IV — sind zum 21. Juni 1948 ohne Einbeziehung des Prämienübertrages zu berechnen. Dabei sind für beitragspflichtige Kapital- (Renten)-Versicherungen die Deckungsrückstellungen unter Zugrundelegung der nach der Ersten Verordnung — Anordnung — über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 umgestellten, bei Ablauf fälligen Versicherungssumme (Rente) zu berechnen. Als Rechnungszins ist der Satz von 3 $\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verwenden. Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fäl-

Abschn. III Nr. 1 Buchst. a: RentUmstV 7602-6-a bis 7602-6-h; 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17

Abschn. III Nr. 5: I. d. F. d. Teil B Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212; 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17, § 13 Abs. 4 i. d. F. d. § 21 Nr. 4 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352

Abschn. III Nr. 6 Buchst. b: 29. DV zum UmstG v. 18. 7. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 35

Abschn. III Nr. 7 Kursivdruck: Jetzt nach § 13 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens gebildete Rückstellungen sowie die Pensionsrückstellungen (§ 14 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens) gem. § 25 Abs. 2 V v. 6. 8. 1963 I 637; VersUmstV 7601-6-3

len im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder gemäß § 6 Abs. 1 Aa I Ziffer 1 letzter Halbsatz der 23. DVO/UG einen geringeren Rechnungszins bewilligen, jedoch nur im Rahmen des seitherigen Geschäftsplans.

- b) Die Reserveprämie für die Berechnung der Deckungsrückstellungen ist unter Berücksichtigung des geschäftsplanmäßigen Zillmersatzes für den Nennbetrag der Reichsmark-Versicherungssumme anzusetzen. Ist die Reserveprämie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bisher mit einem höheren Zinssatz als 3 $\frac{1}{2}$ vom Hundert berechnet worden, so kann dieses Verfahren auch für die Umstellungsrechnung verwendet werden.
- c) Im übrigen gelten die Grundsätze des Geschäftsplanes. Soweit sich für einzelne Versicherungen eine negative Deckungsrückstellung ergibt, ist null anzusetzen.
- d) Für den Reichsmarkabschluß können die Deckungsrückstellungen unter sinngemäßer Anwendung der genehmigten Grundsätze für die Schätzung des Deckungsstocks geschätzt werden.

2. Als **Prämienüberträge** — B V — sind die Prämienteile einzustellen, welche auf die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode entfallen. Die Prämienüberträge sind von der Deutsche-Mark-Brutto-Prämie einschließlich aller Zusatzversicherungen zu berechnen.

3. Als **Rückstellungen für unerledigte (schwebende) Versicherungsfälle** — B VI — sind alle Kapital- und Rentenbeträge aus Verträgen einzustellen, bei denen der Versicherungsfall nach Kenntnis des Unternehmens vor dem 21. Juni 1948 eingetreten, die Leistung aber noch nicht bewirkt war. Sie sind mit ein Zehntel des fällig gewordenen Reichsmarkbetrages in Deutsche Mark zu bewerten.

Außerdem ist hier eine Vermißtenrückstellung auszuweisen, die in Höhe von 90 vom Hundert der auf ein Zehntel umgewerteten gesamten bis zum 20. Juni 1948 im Währungsgebiet durch Kriegsterbefälle fällig gewordenen Versicherungssummen zu berechnen ist. Der Anteil des Währungsgebietes an den gesamten Kriegsterbefällen kann nach Schätzung ermittelt werden. Die Rückstellung ist für sämtliche noch nicht bekannte Schäden, die als Kriegsfolgen anzusehen sind, unter Verrechnung anderweitiger Rückstellungen und der Kriegs- und Zinsausfallumlage bestimmt.

4. In den **Sonstigen technischen Rückstellungen** — B VII — ist u. a. die Rückstellung für Wiedereinkraftsetzung von Lebensversicherungen anzusetzen mit ein Zehntel des im Reichsmarkabschluß auszuweisenden Betrages.

5. Als **Rückstellung für Beitragsrückerstattungen** — B VIII — ist ein Zehntel des Reichsmarknennbetrages der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus festgelegten oder

gutgeschriebenen Gewinnanteilen der Versicherungsnehmer einzusetzen; als festgelegt ist der Gewinnanteil anzusehen, auf den der einzelne Versicherungsnehmer auf Grund einer Festsetzung durch das zuständige Organ Anspruch hat. Eine Festsetzung von Gewinnanteilen kann nach dem 20. Juni 1948 nur noch erfolgen, soweit dafür Zuweisungen aus den Geschäftsergebnissen von vor dem 9. Mai 1945 abgelaufenen Geschäftsjahren verwendet werden. Gewinnanteile auf Grund von Zuweisungen aus Geschäftsergebnissen von Geschäftsjahren, die zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 21. Juni 1948 abgelaufen sind, können nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr festgelegt werden, auch wenn nach Satzung oder Versicherungsbedingungen der Gewinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen ist und nicht zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann. Alle in der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen eingestellten Beträge, die nicht im Sinne dieser Vorschriften festgelegt sind, gelten als früheres Eigenkapital im Sinne des § 13 Abs. 4 der 23. DVO/UG i. d. F. der 43. DVO/UG. Über Zeitpunkt und Art der Ausschüttung von nach vorstehenden Bestimmungen als festgelegt anzusehenden Gewinnanteilen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

6. Für die Ermittlung der **Rückstellungen für Verwaltungskosten** — B IX — ist zu beachten:

- a) als **Rückstellung für Abschlußkosten** sind die auf die technisch gestundeten Deutsche-Mark-Prämien entfallenden Abschlußprovisionsanteile einzusetzen.
- b) als **Rückstellung für Umstellungskosten** sind die sich aus § 2 der 29. DVO/UG (Umstellungskosten) ergebenden Beträge einzusetzen.
- c) als **Rückstellung für sonstige Verwaltungskosten** sind diejenigen Beträge einzusetzen, die geschäftsplanmäßig bei der umgestellten Versicherungssumme für die Verwaltung der prämienfreien Versicherungen während der künftigen Dauer in Deutscher Mark erforderlich sind, soweit sie nicht schon bei der Berechnung der Deckungsrückstellung berücksichtigt wurden. Für die Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlung sind entsprechend die Beträge zurückzustellen, die zusammen mit den Kostenanteilen aus den noch einkommenden Prämien ausreichen, um die nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer anfallenden Verwaltungskosten zu decken.

7. In den **Sonstigen allgemeinen Rückstellungen** — B X — sind unter anderem gesondert auszuweisen die in *Teil A Ziffer 48 d und e* aufgeführten Rückstellungen sowie die Pensionsrückstellungen (*Teil A Ziffer 49*).

8. Die **Sonstigen Passiva** — B XIII — 8 — haben unter anderem die auf den Anteil der Rückversicherer am Prämienübertrag (A XXI) entfallenden Rückversicherungsprovisionen zu enthalten.

IV. Rückversicherungsunternehmen

Für Rückversicherungsunternehmen gelten vorstehende Richtlinien sinngemäß.

V. Ergänzungsvorschriften für Sterbe- und Pensionskassen

1. Sterbe- und Pensionskassen sind nach den Vorschriften der Abschnitte I bis IV umzustellen. Für die Gliederung der einzelnen Posten gilt, sofern die Aufsichtsbehörde im Einzelfalle nichts anderes bestimmt, das anliegende Bilanzmuster für Sterbe- und Pensionskassen mit folgenden Vorschriften:

- a) Unter Forderungen auf Zinsen und Mieten — A XI — des Reichsmarkabschlusses sind auch die Erträge aus Vermögenswerten (Zinsen auf Wertpapiere, Mieten usw.) zu verbuchen, die infolge des Krieges und der Kriegsfolgen bis zum 20. Juni 1948 ausgefallen sind, sofern keine Zinsausfallumlage erhoben wurde oder aktiviert wird.
 - b) Unter Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber der Versicherten — A XIII, 1 — sind bei Gruppen-Pensionskassen Forderungen gegen die betreffenden Gruppen oder gegen einzelne Mitglieder der Gruppen aufzuführen.
 - c) Die Einstellung einer Vermißten-Rückstellung in die Umstellungsrechnung ist nur so weit zulässig, als die Kasse bisher eine Kriegsumlage erhoben hat.
 - d) Sind im Reichsmarkabschluß die Passiven höher als die Aktiven, so ist auf der Aktivseite des Reichsmarkabschlusses ein „Ergänzungsposten“ in Höhe des Betrages einzusetzen, um den die technischen Reserven die zu ihrer Bedeckung dienenden Vermögenswerte (Deckungsstock) übersteigen. Dieser Ergänzungsposten ist, soweit er auf Mängel in der Prämienberechnung zurückzuführen ist, mit 10 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark in die Umstellungsrechnung einzusetzen. Unterliegt ein Teil des Bestandes nicht der Gesetzgebung im Währungsgebiet, so ist dieser Ergänzungsposten nur anteilig in die Umstellungsrechnung einzusetzen.
2. a) Kassen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung haben als Deckungsrückstellung im Reichsmarkabschluß den Überschuß der Aktiven über alle übrigen Passiven einzusetzen. Dabei sind unter A XI auch die Erträge aus Vermögenswerten zu verbuchen, die infolge des Krieges und der Kriegsfolgen bis zum 20. Juni 1948 ausgefallen sind. In die Umstellungsrechnung ist die so berechnete Deckungsrückstellung mit 10 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark zu übertragen.
- b) Ob eine Kasse von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Bilanzmuster für Lebensversicherungsunternehmen

A.	B.
Aktiva	Passiva
I. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital *) (nicht einsetzen, nur unter dem Strich vermerken!)	I. } Vorläufiges Eigenkapital
II. Grundbesitz	II. }
III. Hypotheken und Grundschuldforderungen (davon aus § 80 Aktiengesetz, § 34 VAG DM...)	III. Wertberichtigungsposten
IV. Schuldscheinforderungen	IV. Deckungsrückstellungen für
1. gegen öffentliche Körperschaften	1. Kapitalversicherungen
2. sonstige	2. Rentenversicherungen
V. Wertpapiere	3. sonstige Versicherungen
1. eigene Aktien	V. Prämienüberträge für
2. sonstige Wertpapiere	1. selbst abgeschlossene Versicherungen
VI. Beteiligungen	2. in Rückdeckung übernommene Versicherungen
1. an anderen Versicherungsunternehmen	VI. Rückstellungen für schwebende Versicherungsfälle für
2. an sonstigen Unternehmen	1. selbst abgeschlossene Versicherungen
VII. Kassenbestand	2. in Rückdeckung übernommene Versicherungen
VIII. Schecks	VII. Sonstige technische Rückstellungen für
IX. Wechsel	1. selbst abgeschlossene Versicherungen
X. Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine	2. in Rückdeckung übernommene Versicherungen
XI. Guthaben bei Banken, Sparkassen und Post-scheckämtern	VIII. Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen
XII. Forderungen an Konzernunternehmen	IX. Rückstellungen für Verwaltungskosten
XIII. Forderungen an andere Versicherungsunternehmen	1. Rückstellung für Abschlußkosten
XIV. Außenstände bei Agenten und Maklern	2. Rückstellung für sonstige Verwaltungskosten
XV. Beitragsaußenstände bei Versicherungsnehmern	X. Sonstige allgemeine Rückstellungen
XVI. Technisch gestundete Prämien	XI. Verbindlichkeiten gegenüber
XVII. Forderungen auf Zinsen und Mieten	1. Konzernunternehmen
XVIII. Forderungen aus Krediten nach § 80 Aktiengesetz, § 34 VAG	2. anderen Versicherungsunternehmen
XIX. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder	XII. Barkautionen
XX. Geschäftseinrichtung	XIII. Sonstige Passiva
XXI. Sonstige Aktiva	1. Prämienvorauszahlungen der Versicherungsnehmer
XXII. Posten der Rechnungsabgrenzung	2. gutgeschriebene Beitragsrückerstattungen an die Versicherungsnehmer
XXIII. Ausgleichsforderung	3. Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden
	4. Verbindlichkeiten gegenüber Banken
	5. Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen
	6. Verbindlichkeiten aus der Übernahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel
	7. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
	8. Sonstige
	XIV. Posten der Rechnungsabgrenzung

*) Bei Versicherungsvereinen a. G. ist der Wortlaut zu ersetzen durch „Wechsel der Zeichner des Gründungsfonds“.

Bilanzmuster für Sterbe- und Pensionskassen

<p style="text-align: center;">A. Aktiva</p> <p>I. Wechsel der Zeichner des Gründungsfonds</p> <p>II. Grundbesitz</p> <p>III. Hypotheken- und Grundschuldforderungen</p> <p>IV. Schuldscheinforderungen</p> <p style="padding-left: 20px;">1. gegen öffentliche Körperschaften</p> <p style="padding-left: 20px;">2. sonstige</p> <p>V. Wertpapiere</p> <p>VI. Kassenbestand</p> <p>VII. Schecks</p> <p>VIII. Wechsel</p> <p>IX. Guthaben bei Banken, Sparkassen und Postscheckkämtern</p> <p>X. Beitragsaußenstände bei Versicherungsnehmern</p> <p>XI. Forderungen auf Zinsen und Mieten</p> <p>XII. Geschäftseinrichtung</p> <p>XIII. Sonstige Aktiva</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber der Versicherten (bei Werkpensionskassen)</p>	<p>a) aus dem laufenden Abrechnungsverkehr</p> <p>b) aus rückständigen Beiträgen</p> <p>c) aus Darlehen und ähnlichen Rechtsgeschäften</p> <p>2. Forderungen gegenüber Steuerbehörden</p> <p>3. Sonstige</p> <p>XIV. Posten der Rechnungsabgrenzung</p> <p>XV. Ergänzungsposten</p>
	<p style="text-align: center;">B. Passiva</p> <p>I. } Vorläufiges Eigenkapital</p> <p>II. }</p> <p>III. Wertberichtigungsposten</p> <p>IV. Deckungsrückstellungen</p> <p>V. Rückstellung für schwebende Versicherungsfälle</p> <p>VI. Rückstellung für Verwaltungskosten und Umstellungskosten</p> <p>VII. Sonstige Passiva</p> <p>VIII. Posten der Rechnungsabgrenzung</p>

TEIL C

Ergänzungsrichtlinien für die Schadens- und Unfallversicherung (RVC)

I. Gliederung der Umstellungsrechnung

Für die Gliederung der einzelnen Posten gilt das anliegende Schema. Soweit neben der Schadens- und Unfallversicherung noch andere Versicherungszweige betrieben werden, ist es nach den für diese Zweige geltenden Richtlinien (Ergänzungsrichtlinien) zu erweitern.

Für die öffentlich-rechtlichen Anstalten ist das Schema sinngemäß anzuwenden.

II. Aktiva *

Als **Außenstände** — A XIV 1 und 2 — sind die von Vertretern und Versicherungsnehmern geschuldeten und in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Beträge mit einem Zehntel des Reichsmarkbetrages in Deutscher Mark einzusetzen. Von Vertretern geschuldete Beträge, die nach § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt werden, daß für je einhundert Reichsmark sechseinhalb Deutsche Mark zu zahlen sind, sind in diesem Verhältnis einzusetzen.

Als nachzuerhebende Prämienanteile — A XIV 3 — sind die von den Versicherungsnehmern in Deutscher Mark zu leistenden Prämienanzahlungen in der Höhe einzusetzen, in der sie als einbringlich anzusehen sind.

Abschn. II Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Teil C Nr. 1 Richtl. v. 28. 3. 1950 BAnz. Nr. 67; 2. DV zum FestkontoG v. 1. 1. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. M S. 32

In der Hagelversicherung sind die Prämien des Jahres 1948 aus Versicherungen, für die die Urkunden erst nach dem 20. Juni 1948 ausgefertigt worden sind, sowie Nachschüsse und Umlagen für 1948, die erst nach dem 20. Juni 1948 ausgeschrieben worden sind, insoweit mit dem vollen Betrag in Deutscher Mark einzusetzen, als sie als einbringlich anzusehen sind.

III. Passiva *

1. Die **Deckungsrückstellungen** — B IV 1 bis 4 — sind zum 21. Juni 1948 zu berechnen. Als Rechnungszins ist der Satz von $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verwenden.

a) **Unfall- und Haftpflichtrenten**

Die Deckungsrückstellung für Haftpflichtrenten auf den 21. Juni 1948 ist in Höhe des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennbetrages einzustellen.

Abschn. III Nr. 1 Buchst. a: I. d. F. d. Teil C Nr. 2 Richtl. v. 28. 3. 1950 BAnz. Nr. 67; 32. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 38

Abschn. III Nr. 1 Buchst. b: 2. SchadVUmstV 7602-7-2-a bis 7602-7-2-h Abschn. III Nr. 3 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Teil C Nr. 3 Richtl. v. 28. 3. 1950 BAnz. Nr. 67

Abschn. III Nr. 4: I. d. F. d. Teil C Nr. 1 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212

Abschn. III Nr. 5: I. d. F. d. Teil C Nr. 2 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212; 23. DV zum UmstC v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17, § 13 Abs. 4 i. d. F. d. § 21 Nr. 4 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352

Abschn. III Nr. 6 Kursivdruck: Jetzt nach § 13 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens gebildete Rückstellungen sowie die Pensionsrückstellungen (§ 14 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens) gem. § 25 Abs. 2 V v. 6. 8. 1963 I 637; VersUmstV 7601-6-3

Das gleiche gilt für die Deckungsrückstellung für Unfallrenten auf den 21. Juni 1948. Hierunter sind außerdem die nach § 2 Abs. 2 der 32. DVO/UG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Anordnung über die Zahlung von Todesfall- und Invaliditätsversicherungssummen durch Rentenzahlung abzugeltenden Unfallversicherungssummen in Höhe ihres in der Reichsmarkschlußbilanz unter Rückstellungen für schwebende Versicherungsfälle ausgewiesenen Nennbetrages einzustellen.

b) Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und laufender Prämienzahlung

Die Deckungsrückstellungen für beitragspflichtige Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr sind zum 21. Juni 1948 unter Zugrundelegung der in § 5 der Zweiten Verordnung (Anordnung) über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung festgelegten Leistungen und der in Deutscher Mark weiterzuzahlenden Rückgewährnettoprämien — gegebenenfalls gezillmert — zu berechnen. Im übrigen gelten die Grundsätze des Geschäftsplanes.

c) Lebenslängliche Unfallversicherung mit oder ohne Prämienrückgewähr

Die Deckungsrückstellung für lebenslängliche Verkehrsmittel-Unglücks-Versicherungen mit und ohne Prämienrückgewähr auf den 21. Juni 1948 sind mit 10 vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages einzustellen.

2. Als **Prämienüberträge** — B V — ist der nicht verdiente Teil der vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordenen Beiträge einzustellen, und zwar mit einem Zehntel des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages. Außerdem ist hier der unter A XIV 3 der Aktiva eingestellte Betrag (vgl. II Abs. 2 und 3) zurückzustellen. Der Gesamtbetrag der Prämienüberträge ist in einer Summe auszuweisen.

3. Unter **Rückstellungen für schwebende** (unerledigte) **Versicherungsfälle** — B VI — sind alle Schäden zu berücksichtigen, bei denen der Versicherungsfall oder das Schadensereignis vor dem 21. Juni 1948 eingetreten, die Leistung aber zu diesem Zeitpunkt ganz oder teilweise noch nicht bewirkt war. Die Schäden sind mit einem Zehntel ihres festgestellten oder geschätzten Reichsmarknennbetrages einzustellen.

Ebenfalls mit einem Zehntel ihres Reichsmarknennbetrages sind in der Haftpflicht- und Kraftfahrhaftpflicht-Versicherung Versicherungsansprüche aus vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Schadensereignissen einzustellen, soweit sie sich nicht auf Personenschäden beziehen. Soweit es sich bei derartigen Ansprüchen um Personenschäden handelt, sind sie mit dem Betrage einzusetzen, den der Versicherte nach dem 20. Juni 1948 aufzuwenden und der Versicherer nach Maßgabe des Haftpflichtversicherungsvertrages zu übernehmen hat.

In der Unfallversicherung sind Ansprüche auf Zahlung von Tagegeld, Verdienstausfall oder anderen wiederkehrenden Leistungen aus vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Versicherungsfällen; soweit sie für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 zu erfüllen sind, in voller Höhe des Reichsmarknennbetrages und, soweit sie für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 zu erfüllen sind, mit einem Zehntel des Reichsmarknennbetrages einzustellen. Ansprüche auf Erstattung von Heilkosten aus vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Versicherungsfällen sind mit einem Zehntel des Reichsmarknennbetrages einzusetzen, soweit vor dem 21. Juni 1948 der Arzt, Zahnarzt, Heilbehandler oder die Heilbehandlungsstätte ihre Leistung gewährt haben oder Heil- oder Hilfsmittel in Anspruch genommen oder gekauft worden sind. Soweit letzteres vom 21. Juni 1948 ab geschehen ist, ist der Anspruch nach Maßgabe des Unfallversicherungsvertrages in voller Höhe seines Nennbetrages in Deutscher Mark einzusetzen.

Die auf die schwebenden Versicherungsfälle nach dem 26. Juni 1948 entfallenden Schadenbearbeitungskosten des Innen- und Außendienstes einschließlich Kosten aus Deckungsprozessen sind gleichfalls unter B VI in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in Deutscher Mark zurückzustellen.

In der Hagelversicherung entfällt eine Rückstellung für schwebende Schäden des Jahres 1948, die vor dem 21. Juni 1948 angefallen sind und für die darauf entfallenden Schadenbearbeitungskosten.

4. Als **Rückstellungen für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr** — B VII — können in die Umstellungsrechnung in Deutscher Mark eingesetzt werden:

a) 40 vom Hundert der in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1944 bis 1947 durchschnittlich zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs, zur Abdeckung der Kumulierungsgefahr und für Katastrophen unter einer entsprechenden Bezeichnung reservierten Beträge — soweit eine Umstellungsrechnung für das Währungsgebiet und für Westberlin aufzustellen ist, jedoch nur der Teil von 40 vom Hundert, der dem Verhältnis der Prämieinnahme im Währungsgebiet zur Prämieinnahme im amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem 21. Juni 1948 entspricht — oder

b) 40 vom Hundert der zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs zur Abdeckung der Kumulierungsgefahr und für Katastrophen in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1944 bis 1947 durchschnittlich enthaltenen, unter einer anderen Bezeichnung oder unter der Position Prämienüberträge oder Schadensrückstellungen gebildeten Reserven — soweit eine Umstellungsrechnung für das Währungsgebiet und für Westberlin aufzustellen ist, jedoch nur der Teil von 40 vom Hundert, der dem Verhältnis der Prämieinnahme im Währungsgebiet zur Prämieinnahme im amerika-

nischen, britischen und französischen Sektor von Berlin im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem 21. Juni 1948 entspricht —, höchstens aber folgende Beträge:

In der Sturmschäden-Versicherung (usw. wie bisher);

- c) in der Hagelversicherung 100 vom Hundert der in den Rechnungsabschlüssen 1944 bis 1947 durchschnittlich enthaltenen Reserven zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs, zur Abdeckung der Kumulierungsgefahr und für Katastrophen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, höchstens aber ein Betrag von 100 vom Hundert einer Jahresprämie.

Als Jahresprämie gilt hierbei:

- aa) bei Aktiengesellschaften die Prämieinnahme des letzten vollen Geschäftsjahres oder die Durchschnittsprämieinnahme der letzten vollen 12 Geschäftsjahre vor dem 21. Juni 1948, soweit sie auf den Selbstbehalt aus dem Geschäft im Währungsgebiet entfallen;
- bb) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Durchschnittsprämieinnahme der letzten vollen 12 Geschäftsjahre vor dem 21. Juni 1948, errechnet aus den in diesem Zeitraum erhobenen Vorbeiträgen und Nachschüssen oder, falls sie nach dem Umlageverfahren arbeiten, das Durchschnittsumlageaufkommen in diesem Zeitraum, soweit die Vorbeiträge, Nachschüsse und Umlagen auf den Selbstbehalt aus dem Geschäft im Währungsgebiet entfallen;
- cc) bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten das Durchschnittsbeitragsaufkommen der letzten vollen 12 Geschäftsjahre vor dem 21. Juni 1948, soweit es auf den Selbstbehalt aus dem Geschäft im Währungsgebiet entfällt.

Der Anteil des Währungsgebietes an der Jahresprämieinnahme der Geschäftsjahre vor dem 8. Mai 1945 kann auf Grund des Verhältnisses der

Versicherungssumme des Unternehmens im Währungsgebiet im Jahre 1947 zu seiner Gesamtversicherungssumme im Jahre 1937 ermittelt werden.

Zu bb) und cc):

Gegebenenfalls zuzüglich der in diesem Zeitraum erhobenen Zuschläge für die Nachschußrückversicherung, soweit sie auf den Selbstbehalt aus dem Geschäft im Währungsgebiet entfallen.

5. Als **Rückstellung für Beitragsrückerstattungen** — B VIII — ist ein Zehntel des Reichsmarknennbetrages der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus festgelegten oder gutgeschriebenen Gewinnanteilen der Versicherungsnehmer einzusetzen; als festgelegt ist der Gewinnanteil anzusehen, auf den der einzelne Versicherungsnehmer auf Grund einer Festsetzung durch das zuständige Organ Anspruch hat. Eine Festsetzung von Gewinnanteilen kann nach dem 20. Juni 1948 nur noch erfolgen, soweit dafür Zuweisungen aus den Geschäftsergebnissen von vor dem 9. Mai 1945 abgelaufenen Geschäftsjahren verwendet werden. Gewinnanteile auf Grund von Zuweisungen aus Geschäftsergebnissen von Geschäftsjahren, die zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 21. Juni 1948 abgelaufen sind, können nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr festgelegt werden, auch wenn nach Satzung oder Versicherungsbedingungen der Gewinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen ist und nicht zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann. Alle in der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen eingestellten Beträge, die nicht im Sinne dieser Vorschriften festgelegt sind, gelten als früheres Eigenkapital im Sinne des § 13 Abs. 4 der 23. DVO/UG in der Fassung der 43. DVO/UG. Über Zeitpunkt und Art der Ausschüttung von nach vorstehenden Bestimmungen als festgelegt anzusehenden Gewinnanteilen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

6. In den **Sonstigen allgemeinen Rückstellungen** — B IX — sind u. a. gesondert auszuweisen die in *Teil A Ziffer 48 d und e* aufgeführten Rückstellungen sowie die Pensionsrückstellungen (*Teil A Ziffer 49*).

IV. Für Rückversicherungsunternehmen gelten vorstehende Richtlinien sinngemäß.

Bilanzmuster für Schadens- und Unfallversicherungsunternehmen

A. Aktiva	B. Passiva
I. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital*) (nicht einsetzen, nur unter dem Strich vermerken!)	I. } Vorläufiges Eigenkapital
II. Grundbesitz	II. }
III. Hypotheken und Grundschuldforderungen (davon aus § 80 Aktiengesetz, § 34 VAG DM...)	III. Wertberichtigungen
IV. Schuldscheinforderungen	IV. Deckungsrückstellungen für
1. gegen öffentliche Körperschaften	1. Unfallrenten
2. sonstige	2. Haftpflichtrenten
V. Wertpapiere	3. Prämienrückgewährversicherungen
1. eigene Aktien	4. sonstige Versicherungen
2. sonstige Wertpapiere	V. Prämienüberträge abzüglich Anteile der Rückversicherer aus
VI. Beteiligungen	1.
1. an anderen Versicherungsunternehmen	2.
2. an sonstigen Unternehmen	3. usw.
VII. Kassenbestand	VI. Rückstellungen für schwebende Versicherungsfälle abzüglich Anteile der Rückversicherer aus
VIII. Schecks	1.
IX. Wechsel	2.
X. Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine	3. usw.
XI. Guthaben bei Banken, Sparkassen und Postscheckämtern	VII. Rückstellungen für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr
XII. Forderungen an Konzernunternehmen	VIII. Rückstellung für Beitragsrückerstattungen
1. für zurückbehaltene Reserven und Prämienüberträge aus dem laufenden Rückversicherungsverkehr	IX. Sonstige allgemeine Rückstellungen
2. sonstige Forderungen	X. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen
XIII. Forderungen an andere Versicherungsunternehmen	1. für einbehaltene Reserven aus dem laufenden Rückversicherungsverkehr
1. für zurückbehaltene Reserven und Prämienüberträge aus dem laufenden Rückversicherungsverkehr	2. sonstige Verbindlichkeiten
2. sonstige Forderungen	XI. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Versicherungsunternehmen
XIV. Außenstände	1. für einbehaltene Reserven aus dem laufenden Rückversicherungsverkehr
1. bei Vertretern	2. sonstige Verbindlichkeiten
2. bei Versicherungsnehmern	XII. Barkautionen
3. nachzuerhebende Prämienanteile	XIII. Sonstige Passiva
XV. Forderungen auf Mieten und Zinsen	1. Prämienvorauszahlungen der Versicherungsnehmer
XVI. Forderungen aus Krediten nach § 80 Aktiengesetz, § 34 VAG	2. Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden
XVII. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder	3. Verbindlichkeiten gegenüber Banken
XVIII. Geschäftseinrichtung	4. Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen
XIX. Sonstige Aktiva	5. Verbindlichkeiten aus der Übernahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel
XX. Posten der Rechnungsabgrenzung	6. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
XXI. Ausgleichsforderung	7. Guthaben von Vertretern
	8. Sonstige
	XIV. Posten der Rechnungsabgrenzung

*) Bei Versicherungsvereinen a. G. ist der Wortlaut zu ersetzen durch „Wechsel der Zeichner des Gründungsfonds“.

TEIL D

Ergänzungsrichtlinien für die Krankenversicherung (RVD)

I. Gliederung der Umstellungsrechnung

Für die Gliederung der einzelnen Posten gilt das anliegende Schema. Soweit neben der Krankenversicherung noch andere Versicherungszweige betrieben werden, ist es nach den für diese Zweige geltenden Richtlinien (Ergänzungsrichtlinien) zu erweitern. Für die öffentlich-rechtlichen Anstalten ist das Schema sinngemäß anzuwenden.

II. Aktiva *

Als **Außenstände** — A XIV 1 und 2 — sind die von Vertretern und Versicherungsnehmern geschuldeten und in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Beträge mit einem Zehntel des Reichsmark-Betrages in Deutscher Mark einzusetzen. Von Vertretern geschuldete Beträge, die nach § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt werden, daß für je einhundert Reichsmark sechseinhalb Deutsche Mark zu zahlen sind, sind in diesem Verhältnis einzusetzen.

Als **nachzuerhebende Prämienteile** — A XIV 3 — sind die von den Versicherungsnehmern in Deutscher Mark zu leistenden Beitragsnachzahlungen in der Höhe einzusetzen, in der sie als einbringlich anzusehen sind.

III. Passiva *

1. Die **Deckungsrückstellungen** — B IV 1 bis 4 — sind zum 21. Juni 1948 zu berechnen. Als Rechnungszins ist der Satz von $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Deckungsrückstellung für das mit dem Alter wachsende Krankheitswagnis in der Krankheitskostenversicherung (Alterungsrückstellung) und die Deckungsrückstellung für das Krankentagegeld sind mit 100.— Deutsche Mark für je 100.— Reichsmark, die Deckungsrückstellung für das unselbständige Sterbegeld mit 10.— Deutsche Mark für je 100.— Reichsmark des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages einzusetzen.
- b) Die Deckungsrückstellungen für das mit dem Alter wachsende Krankheitswagnis — B IV 1 —, für das Krankentagegeld

Abschn. II Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Teil D Richtl. v. 28. 3. 1950 BAnz. Nr. 67; 2. DV zum FestkontoG v. 1. 1. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. M S. 32

Abschn. III Nr. 1 Buchst. b: VAG 7631-1

Abschn. III Nr. 1 Buchst. c: RentUmstV 7602-6-a bis 7602-6-h

Abschn. III Nr. 4: I. d. F. d. Teil D Nr. 1 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212

Abschn. III Nr. 5: I. d. F. d. Teil D Nr. 2 Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212; 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17, § 13 Abs. 4 i. d. F. d. § 21 Nr. 4 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352

Abschn. III Nr. 6 Kursivdruck: Jetzt nach § 13 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens gebildete Rückstellungen sowie die Pensionsrückstellungen (§ 14 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens) gem. § 25 Abs. 2 V v. 6. 8. 1963 I 637; VersUmstV 7601-6-3

— B IV 2 — und für das unselbständige Sterbegeld — B IV 3a — sind von denjenigen Krankenversicherungsunternehmen, die die Berechnung dieser Rückstellungen auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten oder gebilligten Geschäftsplanes vornehmen, nach diesem Plan zu berechnen. Dieser Geschäftsplan ist, falls das noch nicht geschehen sein sollte, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Eine Abschrift der Genehmigungs- bzw. Bewilligungsvorfügung der Aufsichtsbehörde ist beizufügen.

Soweit ein solcher Geschäftsplan noch nicht vorliegt, sind die Rückstellungen nach den in der Anlage angegebenen Grundsätzen zu berechnen. Als Geschäftsplan sind nicht die gegenüber der Aufsichtsbehörde abgegebenen Erklärungen anzusehen, wonach eine oder mehrere der technischen Rückstellungen durch periodisch — in der Regel jährlich — erfolgende, nicht versicherungstechnisch berechnete Zuführungen (z. B. eines bestimmten Teiles der Jahresprämie) gebildet werden sollen.

Krankenversicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, die seither die Rückstellungen im Reservefonds (§ 37 VAG) ohne besondere Gliederung in einer Summe ausgewiesen haben, stellen von dem Teil dieser Summe, der 5 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgabe für Schadensleistungen in den Jahren 1943 bis 1947 zuzüglich der Rückstellung für schwebende Versicherungsfälle (siehe unter Ziffer 3) übersteigt, 50 vom Hundert als Deckungsrückstellungen für das mit dem Alter wachsende Krankheitswagnis und für das Krankentagegeld und 50 vom Hundert als Deckungsrückstellung für das unselbständige Sterbegeld nach III 1a dieser Vorschriften ein. Ob ein Unternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

- c) Für die Berechnung der Deckungsrückstellung für das Sterbegeld als selbständige Versicherungsleistung — B IV 3b — finden die Vorschriften für die Lebensversicherung (Teil B III 1) Anwendung. Für das Sterbegeld bei Krankentagegeldversicherung gilt § 10 Abs. 2 der Verordnung (Anordnung) über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 unter sinngemäßer Anwendung der in der Anlage angegebenen Grundsätze.
- d) Unter „Sonstige“ — B IV 4 — sind die für Krankenversicherungen besonderer Art (z. B. Anwartschaftsversicherungen) geschäftsplanmäßig vorgesehenen und nach

diesem Geschäftsplan berechneten Deckungsrückstellungen mit 100 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages einzusetzen.

2. Als **Prämienüberträge** — B V — ist der nicht verdiente Teil der vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordenen Beiträge einzustellen und zwar mit einem Zehntel des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages in Deutscher Mark. Auch ist hier der Gesamtbetrag der unter A XIV 3 der Aktiva eingestellten Beträge (vgl. II Abs. 2) zurückzustellen. Der Gesamtbetrag der Prämienüberträge ist in einer Summe auszuweisen.

3. Unter **Rückstellung für schwebende (unerledigte) Versicherungsfälle** — B VI — sind alle Schäden zu berücksichtigen, die vor dem 21. Juni 1948 durch Gewährung von Leistungen durch den Arzt, Zahnarzt, Heilbehandler oder die Heilbehandlungsstätte, bei Heil- oder Hilfsmitteln jeder Art durch Kauf oder Inanspruchnahme entstanden sind, die Leistung aber zu diesem Zeitpunkt ganz oder teilweise noch nicht bewirkt war. Sie sind mit einem Zehntel ihres festgestellten oder geschätzten Reichsmarknennbetrages einzusetzen. Die auf die schwebenden Versicherungsfälle nach dem 20. Juni 1948 entfallenden Schadensbearbeitungskosten des Innen- und Außendienstes sind gleichfalls unter B VI in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in Deutscher Mark zurückzustellen.

4. Als **Rückstellungen für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr** — B VII — können in die Umstellungsrechnung in Deutscher Mark eingesetzt werden:

- a) 40 vom Hundert der in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1944 bis 1947 durchschnittlich zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs, zur Abdeckung der Kumulierungsgefahr und für Katastrophen unter einer entsprechenden Bezeichnung reservierten Beträge — soweit eine Umstellungsrechnung für das Währungsgebiet und für Westberlin aufzustellen ist, jedoch nur der Teil von 40 vom Hundert, der dem Verhältnis der Prämieinnahme im Währungsgebiet zur Prämieinnahme im amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem 21. Juni 1948 entspricht — oder
- b) 40 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages der zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs, zur Abdeckung der Kumulierungsgefahr und für Katastrophen in den

Rechnungsabschlüssen der Jahre 1944 bis 1947 durchschnittlich enthaltenen, unter einer anderen Bezeichnung oder unter den Positionen Prämienüberträge oder Schadensrückstellungen gebildeten Reserven — soweit eine Umstellungsrechnung für das Währungsgebiet und für Westberlin aufzustellen ist, jedoch nur der Teil von 40 vom Hundert, der dem Verhältnis der Prämieinnahme im Währungsgebiet zur Prämieinnahme im amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem 21. Juni 1948 entspricht —, höchstens aber 10 vom Hundert einer Jahresprämie. Die Jahresprämie, von der der vorstehend genannte Hundertsatz zu berechnen ist, ist die Prämieinnahme des letzten vollen Geschäftsjahres vor dem 21. Juni 1948, soweit sie auf das Geschäft im Währungsgebiet entfällt.

5. Als **Rückstellung für Beitragsrückerstattungen** — B VIII — ist ein Zehntel des Reichsmarknennbetrages der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus festgelegten oder gutgeschriebenen Gewinnanteilen der Versicherungsnehmer einzusetzen; als festgelegt ist der Gewinnanteil anzusehen, auf den der einzelne Versicherungsnehmer auf Grund einer Festsetzung durch das zuständige Organ Anspruch hat. Eine Festsetzung von Gewinnanteilen kann nach dem 20. Juni 1948 nur noch erfolgen, soweit dafür Zuweisungen aus den Geschäftsergebnissen von vor dem 9. Mai 1945 abgelaufenen Geschäftsjahren verwendet werden. Gewinnanteile auf Grund von Zuweisungen aus Geschäftsergebnissen von Geschäftsjahren, die zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 21. Juni 1948 abgelaufen sind, können nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr festgelegt werden, auch wenn nach Satzung oder Versicherungsbedingungen der Gewinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen ist und nicht zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann. Alle in der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen eingestellten Beträge, die nicht im Sinne dieser Vorschriften festgelegt sind, gelten als früheres Eigenkapital im Sinne des § 13 Abs. 4 der 23. DVO/UG in der Fassung der 43. DVO/UG. Über Zeitpunkt und Art der Ausschüttung von nach vorstehenden Bestimmungen als festgelegt anzusehenden Gewinnanteilen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

6. In den **Sonstigen allgemeinen Rückstellungen** — B IX — sind u. a. gesondert auszuweisen die in *Teil A Ziffer 48 d und e* aufgeführten Rückstellungen sowie die Pensionsrückstellungen (*Teil A Ziffer 49*).

Bilanzmuster für Krankenversicherungsunternehmen

A.	B.
Aktiva	Passiva
I. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital*) (nicht einsetzen, nur unter dem Strich vermerken!)	I. } Vorläufiges Eigenkapital
II. Grundbesitz	II. }
III. Hypotheken und Grundschuldforderungen (davon aus § 80 Aktiengesetz, § 34 VAG DM...)	III. Wertberichtigungen
IV. Schuldscheinforderungen	IV. Deckungsrückstellungen für
1. gegen öffentliche Körperschaften	1. das mit dem Alter wachsende Krankheitswagnis
2. sonstige	2. das Krankentagegeld
V. Wertpapiere	3. a) das tariflich vorgesehene Sterbegeld
1. eigene Aktien	b) das Sterbegeld als selbständige Versicherungsleistung
2. sonstige Wertpapiere	4. sonstige
VI. Beteiligungen	V. Prämienüberträge für
1. an anderen Versicherungsunternehmen	1. Krankheitskostenversicherung
2. an sonstigen Unternehmen	2. Krankentagegeldversicherung
VII. Kassenbestand	VI. Rückstellung für schwebende Versicherungsfälle aus der
VIII. Schecks	1. Krankheitskostenversicherung
IX. Wechsel	2. Krankentagegeldversicherung
X. Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine	3. selbständige Sterbegeldversicherung
XI. Guthaben bei Banken, Sparkassen und Postscheckämtern	VII. Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr
XII. Forderungen an Konzernunternehmen	VIII. Rückstellung für Beitragsrückerstattungen
XIII. Forderungen an andere Versicherungsunternehmen	IX. Sonstige allgemeine Rückstellungen
XIV. Außenstände	X. Verbindlichkeiten
1. bei Vertretern	1. gegenüber Konzernunternehmen
2. bei Versicherungsnehmern	2. gegenüber anderen Versicherungsunternehmen
3. nachzuerhebende Prämienteile	XI. Barkautionen
XV. Forderungen auf Zinsen und Mieten	XII. Sonstige Passiva
XVI. Forderungen aus Krediten nach § 80 Aktiengesetz, § 34 VAG	1. Beitragsvorauszahlungen der Versicherungsnehmer
XVII. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder	2. Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden
XVIII. Geschäftseinrichtung	3. Verbindlichkeiten gegenüber Banken
XIX. Sonstige Aktiva	4. Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen
XX. Posten der Rechnungsabgrenzung	5. Verbindlichkeiten aus der Übernahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel
XXI. Ausgleichsforderung	6. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
	7. Guthaben von Vertretern
	8. Sonstige
	XIII. Posten der Rechnungsabgrenzung

*) Bei Versicherungsvereinen a. G. ist der Wortlaut zu ersetzen durch „Wechsel der Zeichner des Gründungsfonds“.

Grundsätze

für die Berechnung der Alterungsrückstellung, der Rückstellung für das Krankentagegeld, der Deckungsrückstellung für das nach den Tarifen der Krankheitskostenversicherung vorgesehene Sterbegeld und der Deckungsrückstellung für das Sterbegeld bei Krankentagegeldversicherungen

Für die Berechnung der Alterungsrückstellung, der Rückstellung für das Krankentagegeld, der Deckungsrückstellung für das nach den Tarifen der Krankheitskostenversicherung vorgesehene Sterbegeld (unselbständiges Sterbegeld) und der Deckungsrückstellung für das Sterbegeld bei Krankentagegeldversicherungen in der Umstellungsrechnung gelten in den Fällen der Ziffer III, 1 b Abs. 2 und 1 c der Ergänzungsrichtlinien Teil D die nachstehenden Grundsätze.

I. Rechnungsgrundlagen

1. Sterbenswahrscheinlichkeiten (q) nach der Sterbetafel 1924/26 Männer;

2. Abgangswahrscheinlichkeit (w): Sie ist rechnermäßig in der Weise zu berücksichtigen, daß sie, beginnend mit dem Alter 20, eine fallende Folge bildet, die spätestens mit dem Alter 80 endet. Der für das Alter 20 anzusetzende Wert soll 10 vom Hundert nicht übersteigen. Eine Trennung der Abgangswahrscheinlichkeiten für Männer und für Frauen ist nicht erforderlich.

Für alle Tarife sollen die gleichen Abgangswahrscheinlichkeiten verwendet werden. Nur in den Fällen, in denen offensichtlich ein nicht nur als vorübergehende Erscheinung zu wertender Sonderverlauf des vorzeitigen Abgangs in Erscheinung tritt, können andere — auch höhere — Abgangswahrscheinlichkeiten und/oder kürzere Folgedauern verwendet werden. Die Abweichung ist zu begründen. Die Ausscheideordnung ist dann folgendermaßen zu bilden:

$$1' = 1' \\ 21 \quad 20 \quad (t-q \quad -w) \\ \quad \quad \quad 20 \quad 20$$

$$1' = 1' \\ 22 \quad 21 \quad (t-q \quad -w) \\ \quad \quad \quad 21 \quad 21$$

3. Rechnungszinssatz: 3 1/2 vom Hundert.

4. a) Für die Krankheitskostenversicherung: eine normierte Kopfschadentafel (Anhang 1);

b) für die Krankheitstagegeldversicherung, soweit sie nach dem sogenannten Hamburger System (keine Daueraussteuerung für das Krankengeld) betrieben wird: eine Tafel der Krankheitsdauer (Anhang 2).

Bei den nach dem Hamburger System abgeschlossenen Krankentagegeldversicherungen, bei denen bei Eintritt der Dauer-Invalidität keine Krankengeldleistungen mehr gewährt werden, ist außer der Sterblichkeit und dem vorzeitigen Abgang auch die Invaliditätswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen.

Anlage zu Teil D Einleitungssatz: I. d. F. d. Teil D Richtl. v. 28. 3. 1950 BAnz. Nr. 67
Anlage zu Teil D Abschn. IV Nr. 1: I. d. F. d. Teil D Richtl. v. 22. 10. 1951 BAnz. Nr. 212

Die dabei verwendeten Invaliditätswahrscheinlichkeiten sind anzugeben. Eine Abschrift der Dekremententafel ist vorzulegen. Ergibt sich aus den Erfahrungen der Unternehmung, daß bei ihr die Krankheitsdauern durchweg niedriger sind als die im Anhang 2 angegebenen, so kann dem bei der Errechnung der Grundtafel Rechnung getragen werden. Im Gutachten sind darüber ausführliche, die Abweichung begründende Angaben zu machen. Die verwendeten Werte der Krankheitsdauern und die mit ihnen aufgestellte Grundtafel sind vorzulegen.

5. Eine Abschrift der mittels der Grundlagen 1 bis 4 berechneten Grundtafel einschließlich der Kommutationswerte ist zur Genehmigung vorzulegen.

II. Ermittlung des Grundkopfschadens in der Krankheitskostenversicherung

1. Bei der Verwendung der normierten Kopfschäden ist für jeden Tarif die Bestimmung des Grundkopfschadens erforderlich. Er ist für Männer und Frauen gesondert zu ermitteln.

2. Mehrere Tarife können zu Tarifgemeinschaften zusammengefaßt werden. In dem Gutachten ist anzugeben, ob und inwieweit derartige Zusammenfassungen erfolgt sind. Sie sind zu begründen.

3. Zugrunde zu legen ist der nach erreichtem Alter aufgliederte mittlere Versichertenbestand des Jahres 1947. Läßt sich dieser Bestand nicht mehr feststellen, so kann der Berechnung der am 31. Dezember 1947 vorhandene Versichertenbestand zugrunde gelegt werden. Wenn der Bestand für den 31. Dezember 1947 gegliedert nach Männern, Frauen und Kindern nicht vorliegt, so ist er unter Zuhilfenahme einer zu einem späteren Zeitpunkt festgestellten Gliederung abzuleiten. Im Gutachten ist anzugeben, wie der Bestand ermittelt worden ist.

4. a) Es sind die für das Jahr 1947 gezahlten und zurückgestellten Schäden zu ermitteln. Sollte dies nicht möglich sein, so kann statt dessen die Summe der in 1947 ausgezahlten Schäden vermehrt um die Schadensrückstellung zum 31. Dezember 1947 und vermindert um die Schadensrückstellung zum 31. Dezember 1946 verwendet werden. Die Ermittlung ist getrennt für Männer und Frauen durchzuführen; notfalls kann diese Aufteilung schätzungsweise an Hand von Teiluntersuchungen vorgenommen werden. Sie ist zu begründen.

b) Die Schäden der Erwachsenen sind um den durch Beiträge nicht gedeckten Teil der für Kinder gezahlten und zurückgestellten Leistungen zu erhöhen. Dieser nicht durch Beiträge gedeckte Teil der Kinderschäden ist

auf die Männer- und Frauenschäden in angemessener Form (z. B. nach der Zahl der versicherten Erwachsenen) zu verteilen.

5. Bezeichnet man die für Männer bzw. Frauen ermittelte Gesamtschadenssumme mit S und sind

$$\begin{matrix} k, k \\ t \quad t+1 \end{matrix}$$

die normierten Kopfschäden der Alter bzw. Gruppenalter

$$\begin{matrix} t, t+1 \dots \dots \text{und } L, L \dots \dots \\ t \quad t+1 \end{matrix}$$

die Versichertenbestände der entsprechenden Alter, so erhält man den Wert des Grundkopfschadens G des in Frage kommenden Tarifs nach folgender Formel:

$$G = \frac{S}{\begin{matrix} k \cdot L + k \cdot L + \dots \dots \dots \\ t \quad t \quad t+1 \quad t+1 \end{matrix}}$$

III. Berechnung der Rückstellungen

1. Vorbemerkungen

- Es können Altersgruppen von 5, höchstens 10 Jahren gebildet werden. Als Berechnungsalter ist dann das mittlere Alter zugrunde zu legen.
- Bei der Berechnung der Rückstellungen zugrunde zu legende Nettoprämie ist aus der Tarifprämie zu ermitteln. Es ist anzugeben, in welcher Weise dies geschehen ist.
- Es ist anzugeben, in welcher Weise die nach Abzug der Verwaltungs- und Sicherheitszuschläge verbleibende Nettoprämie auf die Prämie für das Krankheitskostenwagnis und für das Sterbegeldwagnis aufgeteilt worden ist.
- Für mitversicherte Kinder sind keine technischen Rückstellungen zu berechnen und zu stellen. Dasselbe gilt für Jugendliche, die besondere von den Kinder- und Erwachsenenbeiträgen abweichende Prämien zahlen.
- Bei der Berechnung der Rückstellungen braucht die unterjährige Prämienzahlungsweise und beim Sterbegeld dessen sofortige Zahlung im Versicherungsfall nicht berücksichtigt zu werden.
- Ist das Sterbegeld gestaffelt, so ist der Berechnung der Deckungsrückstellung das Höchststerbegeld zugrunde zu legen.

2. Berechnung

- Die Berechnung der Alterungsrückstellung, der Rückstellung für das Krankentagegeld, der Deckungsrückstellung für das unselbständige Sterbegeld und der Deckungsrückstellung für das Sterbegeld bei Krankentagegeldversicherungen hat, für jede Art der Rückstellung gesondert, nach der prospektiven Methode zu erfolgen.
- Soweit sich negative Deckungsrückstellungen ergeben, ist Null einzusetzen.

3. Berechnung der Rückstellung für das Krankentagegeld bei den Krankengeldzuschußkassen, die nach dem „Nürnberger System“ arbeiten

Bei Krankengeldzuschußkassen, die die Krankentagegeldversicherung nach dem „Nürnberger System“ (Aussteuerung nach Maximaldauer) betreiben, kann die Rückstellung für das Krankentagegeld nach folgendem Verfahren ermittelt werden:

Festzustellen ist:

- der Grad (g) der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Anwartschaften (Ausnutzungsgrad),
- die Zahl der Gesamtanwartschaftstage der Versicherten bis zum 20. Juni 1948 (T),
- die Zahl der Tage, für die bis zum 20. Juni 1948 bereits Krankentagegeld bezogen worden ist (K),
- das Durchschnittsalter des Bestandes am 20. Juni 1948 (x),
- das durchschnittliche tägliche Krankengeld (M).

Die benötigten Zahlen können notfalls schätzungsweise an Hand von Teiluntersuchungen ermittelt werden. Das gewählte Verfahren ist zu begründen.

Beispiel:

Es sei T = 10 Millionen Tage, K = 4 Millionen Tage. Bei einem Ausnutzungsgrad von g = 60 vom Hundert ist die Zahl der Tage (N), für welche die x (= 43) Jahre alten Versicherten bis zum Ausscheiden noch Krankentagegeld beziehen können:

$$N = T \cdot g - K = 2 \text{ Millionen Tage}$$

Bis zur Beendigung aller Versicherungen des Bestandes durch Tod oder Ausscheiden bei Lebzeiten ergibt sich insgesamt bei einem durchschnittlichen täglichen Krankentagegeld von M = 2 DM

$$R = (T \cdot g - K) \cdot M = 4 \text{ Millionen DM.}$$

Dieser Betrag kann als eine beim Tod oder Ausscheiden fällige Versicherungssumme angesehen werden. Der Jetztwert (P) dieser Verpflichtung ist nach der Formel $P = (1 - d \cdot a^x) \cdot R$ zu errechnen, wobei d = 0,033816 zu setzen und bei der Berechnung von a^x der vorzeitige Abgang in der unter I, 2 angegebenen Form zu berücksichtigen ist. Liegt das durchschnittliche Abgangsalter ungefähr fest (z. B. $x' = 57$ Jahre), so kann der Jetztwert (P) der Verpflichtung auch ohne Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen durch Diskontierung mit dem Zinssatz von 3½ vom Hundert ermittelt werden. In dem angegebenen Beispiel würde der Jetztwert in diesem Fall rund 2 470 000 DM betragen.

IV. Schlußbemerkungen

- Den so errechneten technischen Rückstellungen sind die im Reichsmarkabschluß zum 20. Juni 1948 ausgewiesenen entsprechenden Rückstellungen gegenüberzustellen. Sind die Rückstellungen, die nach den für die Dotierung bisher maßgebenden

Grundsätzen im Reichsmarkabschluß einzusetzen gewesen wären, geringer als die nach I bis III errechneten Rückstellungen, so können die aus der Rückgängigmachung von Abschreibungen und der Auflösung freier Rücklagen oder überdotierter technischer Reserven, Rückstellungen und Wertberichtigungen gewonnenen Beträge zur Auffüllung unzulänglicher Rückstellungen im Reichsmarkabschluß verwendet werden. In die Umstellungsrechnung ist stets der niedrigere der beiden Werte (nach I bis III errechneter Betrag oder im Reichsmarkabschluß zum 20. Juni 1948 ausgewiesener Betrag der tech-

nischen Rückstellungen) einzusetzen. Bei der Deckungsrückstellung für das unselbständige Sterbegeld ist dabei zu beachten, daß in die Umstellungsrechnung nur ein Zehntel der für den Reichsmarkabschluß berechneten Deckungsrückstellung eingesetzt werden darf.

2. Ist eine im Reichsmarkabschluß ausgewiesene Rückstellung höher als die berechnete, so ist der sich im Reichsmarkabschluß zwischen der bilanzmäßigen und der rechnungsmäßigen Rückstellung ergebende Mehrbetrag als Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf auszuweisen.

Anhang 1

Normierte Kopfschäden

Alter:	Männer:	Frauen:	Alter:	Männer:	Frauen:
20	0,982	0,931	53	1,392	1,104
21	0,982	0,931	54	1,419	1,109
22	0,982	0,931	55	1,448	1,113
23	0,982	0,931	56	1,476	1,117
24	0,983	0,952	57	1,504	1,120
25	0,985	0,970	58	1,534	1,123
26	0,988	0,982	59	1,567	1,132
27	0,992	0,993	60	1,600	1,147
28	1,000	1,000	61	1,633	1,166
29	1,010	0,999	62	1,667	1,190
30	1,021	0,998	63	1,700	1,215
31	1,032	0,997	64	1,730	1,225
32	1,045	0,996	65	1,760	1,236
33	1,058	0,995	66	1,789	1,277
34	1,069	0,993	67	1,818	1,299
35	1,080	0,990	68	1,846	1,321
36	1,092	0,988	69	1,876	1,342
37	1,105	0,987	70	1,906	1,364
38	1,124	0,987	71	1,936	1,386
39	1,149	0,988	72	1,966	1,408
40	1,180	0,989	73	1,996	1,430
41	1,209	0,992	74	2,026	1,452
42	1,231	0,996	75	2,056	1,474
43	1,252	1,000	76	2,086	1,496
44	1,265	1,005	77	2,116	1,518
45	1,277	1,011	78	2,146	1,540
46	1,287	1,019	79	2,176	1,562
47	1,298	1,028	80	2,206	1,584
48	1,310	1,040	81	2,236	1,606
49	1,325	1,054	82	2,266	1,620
50	1,341	1,068	83	2,296	1,650
51	1,359	1,081	84	2,326	1,672
52	1,375	1,093			

Anhang 2

Tafel der Krankheitsdauern

(Auf 1 Mitglied kommen Arbeitsunfähigkeitstage)

Alter	Männer		Alter	
	Alter			
20	8,4	42	11,5	
21	8,8	43	11,6	
22	9,1	44	11,7	
23	9,2	45	11,8	
24	9,3	46	11,9	
25	9,4	47	12,0	
26	9,4	48	12,3	
27	9,4	49	12,6	
28	9,5	50	12,9	
29	9,6	51	13,4	
30	9,7	52	14,1	
31	9,9	53	14,8	
32	10,0	54	15,5	
33	10,1	55	16,1	
34	10,2	56	16,6	
35	10,3	57	17,1	
36	10,4	58	17,7	
37	10,5	59	18,2	
38	10,6	60	18,9	
39	10,8	61	19,8	
40	11,0	62	20,7	
41	11,3	63	20,7	
		64	20,7	

7601-6-9

Verordnung**über die Abwicklung der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft
und des ausgegliederten Reichsgeschäfts
der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft**

Vom 13. Juli 1955

Bundesgesetzbl. I S. 445

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

(1) Das Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Neunundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) und das nach § 7 a Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) gebildete Vermögen des ausgegliederten Reichsgeschäfts der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft werden nach den Vorschriften dieser Verordnung abgewickelt. Die Abwicklung ist zum Zwecke der getrennten Befriedigung der Gläubiger beider Vermögensmassen durchzuführen. Reichsmarkverbindlichkeiten aus Geschäften, welche die Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft im Namen oder für Rechnung des Deutschen Reiches oder unter einer vom Deutschen Reich gegebenen Garantie oder einer sonstigen Haftungsbeteiligung des Deutschen Reiches abgeschlossen hat, gelten nach Maßgabe des Umstellungsgesetzes als auf Deutsche Mark umgestellt.

(2) Die Vorschriften der Konkursordnung sind entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Eröffnung des Verfahrens gilt der 21. Juni 1948.

§ 2 *

(1) Der für die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft und der für das ausgegliederte Reichsgeschäft der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft bestellte Verwalter (§ 6 der Neunundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 7 a Abs. 4 der Versicherungsordnung) dürfen die Geschäfte so abwickeln, wie der Vorstand eines nicht aufgelösten Versicherungsunternehmens Geschäfte gleicher Art regeln könnte.

(2) Der Verwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung angemessener

barer Auslagen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt) setzt seine Vergütung und seine Auslagen fest.

§ 3 *

(1) Das Bundesaufsichtsamt bestellt für die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft und für das ausgegliederte Reichsgeschäft der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft je einen Abwicklungsausschuß. Der Abwicklungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Das Bundesaufsichtsamt kann die Mitglieder jederzeit abberufen; es hat an deren Stelle neue Mitglieder zu bestellen.

(2) Der Abwicklungsausschuß hat die Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Im übrigen gelten für den Abwicklungsausschuß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung und § 88 Abs. 1, §§ 89, 90 der Konkursordnung entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Abwicklungsausschusses haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener barer Auslagen. Das Bundesaufsichtsamt setzt ihre Vergütung und ihre Auslagen fest.

§ 4 *

(1) Anspruch auf Befriedigung haben alle Gläubiger, die einen am 21. Juni 1948 bereits begründeten Vermögensanspruch haben und bei Ablauf der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieser Verordnung, im *Sargebiet* oder im Gebiet eines Staates haben, der die Bundesrepublik Deutschland bei Ablauf der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1) anerkannt hat. Bei Unternehmen mit Sitz in Berlin muß sich auch die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden.

(2) Aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassene Vorschriften über das Erlöschen von Versicherungsansprüchen stehen dem Anspruch auf Befriedigung nicht entgegen.

(3) Der Verwalter kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die den durch § 24 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes und § 7 a Abs. 1 der Versicherungsverordnung befreiten Versicherungsunternehmen zustanden.

Einleitungssatz: UmstVG 7601-6

§ 1 Abs. 1: 49. DV zum UmstG v. 15. 4. 1951 ABIAHK S. 872; 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 26, § 7 a i. d. F. d. 47. DV zum UmstG v. 21. 6. 1948 ABIAHK S. 609

§ 1 Abs. 2: KO 311-4

§ 2 Abs. 1: 49. DV zum UmstG v. 15. 4. 1951 ABIAHK S. 872; 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 26, § 7 a i. d. F. d. 47. DV zum UmstG v. 21. 6. 1948 ABIAHK S. 609

§ 3 Abs. 2: KO 311-4

§ 4 Abs. 3: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13; 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 26, § 7 a i. d. F. d. 47. DV zum UmstG v. 21. 6. 1948 ABIAHK S. 609

(4) Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Verwalter auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Entscheidung über die Anerkennung der Forderung dem Grund oder der Höhe nach erforderlich ist; insbesondere hat er Angaben darüber zu machen, inwieweit der zunächst eingetretene Schaden sich später durch Leistungen Dritter vermindert hat oder durch sonstige Vermögensvorteile ausgeglichen worden ist.

§ 5

(1) Die Gläubiger haben ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des beanspruchten Vorrechts bei dem Verwalter schriftlich anzumelden. Der Verwalter hat die Gläubiger im Bundesanzeiger zur Anmeldung aufzufordern und auf die Folgen der Nichtanmeldung hinzuweisen; er hat dabei zur Anmeldung eine Frist von wenigstens sechs Monaten nach Erscheinen der öffentlichen Aufforderung zu bestimmen. Forderungen gegen die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft, auf die der Verwalter Zahlungen geleistet hat, gelten als mit Inkrafttreten dieser Verordnung angemeldet.

(2) Bei der Verteilung des Vermögens sind nur Forderungen zu berücksichtigen, die bei dem Verwalter innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist angemeldet worden sind oder die als angemeldet gelten.

§ 6

(1) Der Verwalter hat die angemeldeten Forderungen in ein Verzeichnis einzutragen und dabei ein vom Gläubiger beanspruchtes Vorrecht zu vermerken. Er hat Forderungen, die er anerkennt, mit dem Vermerk „Anerkannt“ zu versehen, diesen Vermerk zu unterschreiben und dem Gläubiger einen Auszug aus dem Verzeichnis mitzuteilen. Die Gläubiger und ihre Vertreter können das Verzeichnis beim Verwalter einsehen; sie können gegen Erstattung der Auslagen Abschriften des Verzeichnisses fordern.

(2) Der Verwalter hat die Anmeldung von Forderungen, die er bestreitet, dem Abwicklungsausschuß zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Der Abwicklungsausschuß weist den Verwalter an, die Forderung anzuerkennen oder die Anerkennung abzulehnen.

(3) Weist der Abwicklungsausschuß den Verwalter an, die Anerkennung der Forderung abzulehnen, so hat der Verwalter dem Gläubiger die Ablehnung durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Der Gläubiger kann binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung Klage auf Feststellung seines Anspruchs auf Befriedigung aus dem Vermögen erheben. Für die Klage ist das Gericht, in dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens geführt wird, ausschließlich zuständig. Erhebt der Gläubiger die Klage nicht binnen drei Monaten, so ist seine Forderung bei der Verteilung des Vermögens nicht zu berücksichtigen.

§ 7*

(1) Mit der Anmeldung der Forderung wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert fort, bis das Verfahren beendet ist; sie gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

(2) Hat der Gläubiger Klage auf Feststellung seines Anspruchs auf Befriedigung aus dem Vermögen erhoben, so dauert die Unterbrechung fort, bis der Rechtsstreit rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist. § 211 Abs. 2 und § 212 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß.

§ 8*

Die in § 24 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes und § 7a Abs. 1 der Versicherungsverordnung bezeichneten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den Verwalter bei der Prüfung angemeldeter Forderungen durch Auskünfte zu unterstützen. Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen, es sei denn, daß besondere Umstände des Einzelfalles die Gewährung einer Vergütung rechtfertigen.

§ 9

(1) Abschlagsverteilungen, die Schlußverteilung und etwa erforderliche Nachtragsverteilungen bedürfen der Genehmigung des Bundesaufsichtsamts; der Verwalter hat den Verteilungsvorschlägen die Stellungnahme des Abwicklungsausschusses beizufügen.

(2) Der Verwalter hat die Vornahme der Verteilungen und den Hundertsatz der Verteilung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Gläubiger und ihre Vertreter können den Verteilungsplan beim Verwalter einsehen; in der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

§ 10

Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amtes dem Bundesaufsichtsamts Schlußrechnung zu legen und der Schlußrechnung die Stellungnahme des Abwicklungsausschusses beizufügen.

§ 11

Das Verfahren ist beendet, sobald das Bundesaufsichtsamts die Beendigung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Die Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn der Verwalter Schlußrechnung gelegt hat.

§ 12*

§ 7 Abs. 2: BGB 400-2

§ 8: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 13; 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 26, § 7a i. d. F. d. 47. DV zum UmstG v. 21. 6. 1948 ABLAHK S. 609

§ 12: Änderungsvorschritt

§ 13*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften gilt diese Verordnung auch in Berlin (West). Soweit in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 8 Satz 1 dieser Verordnung auf Vorschriften über die Neuordnung

§ 13: GVBl. Berlin 1955 S. 626; UmstVG 7601-6

des Geldwesens Bezug genommen worden ist, treten in Berlin (West) an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

(2) Sind bei Inkrafttreten der Verordnung Klagen gegen die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft rechthängig, so wird das Verfahren unterbrochen.

7601-7

Gesetz

über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken

Vom 21. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1053, verk. am 28. 12. 1960

§ 1*

(1) Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen dürfen für Versorgungsverpflichtungen aus § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) nach Maßgabe der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Rückstellungen in ihrer Umstellungsrechnung bilden.

(2) Berliner Altbanken dürfen für Versorgungsverpflichtungen aus § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) Rückstellungen in ihrer Altbankenrechnung bilden.

§ 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Berechnung der in § 1 zugelassenen Rückstellungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 1 Abs. 1: G 131 2036-1; 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189

§ 1 Abs. 2: G 131 2036-1

§ 3*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Dabei sind an Stelle der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz anzuwenden

1. für Versicherungsunternehmen Artikel 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 5 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 15. Mai 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 211),
2. für Bausparkassen Artikel 8 Abs. 1 A c der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 26. Oktober 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 494).

§ 4

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 3: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189; GVBl. Berlin 1961 S. 3

Verordnung **7601-7-1**
**zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der
 Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen
 und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken**

Vom 21. Februar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 149, verk. am 9. 3. 1962

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) und des § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

ABSCHNITT I

Rückstellungen auf Grund des Gesetzes
vom 21. Dezember 1960

§ 1 *

Versorgungsverpflichtungen

Versorgungsverpflichtungen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1960 sind Verpflichtungen

1. zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Übergangsgehältern, Übergangsbezügen, Unterhaltsbeiträgen und Beihilfen;
2. zur Erstattung von Versorgungsbezügen nach § 42 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes);
3. zur Gewährung von Entlassungsgeld;
4. zur Erstattung von Leistungen nach § 72 Abs. 11 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

§ 2 *

Berechnung der Rückstellung

(1) Der Berechnung der Rückstellung sind zugrunde zu legen

1. laufende Zahlungen nach § 1 Nr. 1 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten Monatsbezüge, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes dem Dienstangehörigen am 1. April 1951 zustanden oder zugestanden hätten, wenn er bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung

von Versorgungsleistungen erfüllt hätte; ist der Dienstangehörige vor dem 1. April 1951 verstorben, so gilt Entsprechendes für seine Hinterbliebenen. Soweit Versorgungsleistungen für einen erst nach dem 1. April 1951 beginnenden Zeitraum bezogen werden, ist von der für diesen Fall berechneten Rückstellung der Barwert des bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigten Betrages des Versorgungsanspruchs abzusetzen, der auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Beginn der Zahlungen entfällt;

2. Versorgungsverpflichtungen nach § 1 Nr. 2 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten anteiligen Monatsbezüge nach dem Stand vom 1. April 1951;
3. Beihilfen und Entlassungsgelder in Höhe der gezahlten Beträge;
4. Leistungen nach § 1 Nr. 4 in vierfacher Höhe des mit den Zeiten der Nachversicherung vervielfachten Beitrags zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der zu zahlen gewesen wäre, wenn derjenige, der am 1. April 1951 als nachversichert galt oder gegolten hätte, wenn er an diesem Tage die Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt hätte, am 8. Mai 1945 nicht versicherungsfrei gewesen wäre oder der Versicherungspflicht unterlegen hätte.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 berechnete Rückstellung ist auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Beihilfen und Entlassungsgelder sind vom Tage der Zahlung auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Der Abzinsung ist bei Geldinstituten ein Rechnungszinssatz von jährlich 3 vom Hundert, bei Versicherungsunternehmen und Bausparkassen von jährlich 3,5 vom Hundert zugrunde zu legen.

(3) Soweit in den Absätzen 1 und 2 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Vorschriften über die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit Verpflichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sich aus dem in Berlin (West) ergangenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren, ergeben, tritt an die Stelle des 1. April 1951 der 1. Oktober 1951.

Einleitungssatz: UmstrRückstG 7601-7; UmstVG 7601-6

§ 1: UmstrRückstG 7601-7

§ 1 Nr. 2 u. 4: G 131 2036-1

§ 2 Abs. 1: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189; G 131 2036-1

§ 3

Berechnung und Prüfung der Gesamtrückstellung

(1) Haben Aufnahmeeinrichtungen die Mittel für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen gemeinschaftlich aufzubringen, so berechnet der von ihnen bestellte Treuhänder eine Gesamtrückstellung für alle Aufnahmeeinrichtungen nach Maßgabe von § 2 sowie die auf die einzelnen Institute nach § 4 Abs. 1 entfallenden Anteile.

(2) Die Berechnungen des Treuhänders sind von den für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen zuständigen Stellen zu prüfen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, sofern ein Dritter die Geschäfte eines Treuhänders wahrnimmt.

§ 4*

Einstellung in die Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung

(1) In die Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung eines jeden beteiligten Instituts kann der Teil der Gesamtrückstellung eingestellt werden, der auf dieses Institut entfiel, wenn das erstmals angewendete oder anzuwendende Aufbringungsverhältnis nur auf die beteiligten Institute bezogen würde, die am Währungsstichtag bestanden haben und eine Umstellungsrechnung oder eine Altbankenrechnung aufstellen müssen. Bei den unter Abschnitt II Nr. 3 und 4 der Anlage zu § 1 der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 684) aufgeführten Aufnahmeeinrichtungen kann dabei das am 4. Mai 1961, bei Versicherungsunternehmen das am 1. Januar 1958 angewandte Aufbringungsverhältnis zugrunde gelegt werden.

(2) Bei Instituten, die mehrere Umstellungsrechnungen oder eine Umstellungsrechnung und eine Altbankenrechnung aufstellen, ist die Rückstellung in die Umstellungsrechnung einzustellen, die auf Grund der Zweiten, der Dreiundzwanzigsten oder der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufgestellt wird.

§ 4 Abs. 1: 28. DV zum G 131 2036-1-28

§ 4 Abs. 2: 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24; 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17; 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39

ABSCHNITT II

§ 5*

ABSCHNITT III

Schlußvorschriften

§ 6*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken und mit § 9 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften im Land Berlin. Dabei treten in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 an Stelle der Worte „§ 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“

1. für Berliner Altbanken die Worte „§ 8 Abs. 3 des Altbankenbilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488)“,
2. für Versicherungsunternehmen die Worte „Artikel 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 5 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 15. Mai 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 211)“ und
3. für Bausparkassen die Worte „Artikel 8 Abs. 1 A c der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 26. Oktober 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 494)“.

§ 7

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5: Änderungsvorschrift

§ 6: GVBl. Berlin 1962 S. 320; UmstrRückstG 7601-7; UmstVG 7601-6

Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Saarland

7601-11

Vom 26. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 403, in Kraft getreten am 6. 7. 1959

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Regierung des Saarlandes: *

§ 1 *

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne dieser Verordnung sind auf französische Franken (Franken) lautende Forderungen und Verbindlichkeiten des privaten und öffentlichen Rechts aus Schuldverhältnissen, die vor dem Ende der Übergangszeit (Artikel 3 des Saarvertrages) begründet worden sind.

(2) Auf Forderungen und Verbindlichkeiten, die am Ende der Übergangszeit bereits erloschen waren, und auf Guthaben bei Kreditinstituten und beim Postscheckamt Saarbrücken ist die Verordnung nicht anzuwenden. Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Umstellung auf Deutsche Mark am Ende der Übergangszeit durch andere gesetzliche Vorschriften bestimmt worden ist.

§ 2

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, die von einer Person im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgegeben worden sind, werden in der Weise auf Deutsche Mark umgestellt, daß an Stelle von 100 Franken 0,8507 Deutsche Mark tritt.

(2) Als Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind anzusehen

1. natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung, jedoch nicht hinsichtlich ihrer im Geschäftsbereich einer Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten;
2. natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hinsichtlich ihrer im Geschäftsbereich einer Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten;
3. juristische Personen, Personenhandels-gesellschaften und Personenvereinigungen hinsichtlich ihrer im Geschäftsbereich der

Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer Verwaltungsstelle im Geltungsbereich dieser Verordnung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 3 *

In Franken bleiben bestehen

1. Forderungen und Verbindlichkeiten, die unter Artikel 55 Abs. 5 des Saarvertrages fallen;
2. Forderungen und Verbindlichkeiten, die ohne Rücksicht darauf, daß die französische Währung im Saarland gegolten hat, in Franken begründet worden sind.

§ 4

(1) Auf Franken lautende Hypotheken werden in der Weise umgestellt, daß an Stelle von 100 Franken 0,8507 Deutsche Mark aus dem Grundstück zu zahlen ist. Das gleiche gilt für vor dem 20. November 1947 bestellte Hypotheken, die auf Franken umgestellt, im Grundbuch aber noch nicht in Franken eingetragen worden sind.

(2) Soweit die durch eine Hypothek gesicherte Forderung in Frankreich bestehenbleibt, wird die Hypothek nicht nach Absatz 1 umgestellt. Vereinigt sich eine nach Satz 1 von der Umstellung ausgenommene Hypothek mit dem Eigentum, so wird sie im Zeitpunkt der Vereinigung nach Absatz 1 auf Deutsche Mark umgestellt.

(3) Zur Eintragung des nach Absatz 1 in Deutscher Mark sich ergebenden Nennbetrages einer Hypothek in das Grundbuch bedarf es der Bewilligung des Gläubigers und des Eigentümers. Der Vorlegung des Hypothekenbriefes bedarf es zur Berichtigung des Grundbuches nicht.

(4) Ist eine vor dem 20. November 1947 bestellte, auf Franken umgestellte Hypothek im Grundbuch noch nicht in Franken eingetragen, so kann das Grundbuch nach Absatz 3 berichtigt werden, ohne daß die Umstellung der Hypothek auf Franken einzutragen ist.

(5) Gebühren für die Berichtigung des Grundbuches und für die Ergänzung des Grundbuchauszuges auf dem Hypothekenbrief werden nicht erhoben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten sowie für Schiffshypotheken und Pfandrechte an Bahneinheiten sinngemäß.

Einleitungssatz: G v. 23. 12. 1956 101-2
§ 1 Abs. 1: Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587

§ 3: Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587

§ 5

(1) Haben Gläubiger und Schuldner über die Umstellung von Forderungen, Verbindlichkeiten oder dinglichen Rechten vor dem Inkrafttreten der Verordnung Vereinbarungen getroffen, so behält es dabei sein Bewenden. § 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

(2) Durch eine Vereinbarung über die Umstellung eines dinglichen Rechts kann die Haftung des Grundstücks ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht erweitert werden. Hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks einer Vereinbarung über die Umstellung des dinglichen Rechts nicht zugestimmt, so ist sie unwirksam. Das Zustimmungserfordernis bestimmt sich nach den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Rechtsverhältnissen.

§ 6*

Vollstreckungstitel, die auf einen der Umstellung unterliegenden Geldbetrag lauten, sind in Deutscher Mark zu vollstrecken. Über Einwendungen des Gläubigers oder des Schuldners gegen die Berech-

§ 6: ZPO 310-4

nung des in Deutscher Mark beizutreibenden Betrages entscheidet das Vollstreckungsgericht in entsprechender Anwendung des § 766 der Zivilprozeßordnung.

§ 7*

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten auf Reichsmark lautende, noch nicht auf Franken oder Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten von Personen im Saarland (Artikel 55 Abs. 8 Buchstabe a des Saarvertrages) als auf Franken umgestellt; an Stelle von einer Reichsmark treten zwanzig Franken.

§ 8*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auch im Land Berlin.

§ 9*

Diese Verordnung tritt mit dem Ende der Übergangszeit in Kraft.

§ 7: Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587

§ 8: GVBl. Berlin 1959 S. 813; G v. 23. 12. 1956 101-2

§ 9: Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr, vgl. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

Gesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland

7601-12

Vom 15. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 441, verk. am 25. 4. 1961

ERSTER ABSCHNITT

Umwandlung von Reichsmarkguthaben

§ 1

Reichsmarkguthaben bei Kreditinstituten im Saarland und beim Postscheckamt Saarbrücken (Guthaben) werden durch Gutschrift von 6,5 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark nach Maßgabe dieses Gesetzes umgewandelt.

§ 2

Folgende Guthaben erlöschen, soweit sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften erloschen sind:

1. Guthaben des Deutschen Reichs einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, des ehemaligen Landes Preußen, des Unternehmens Reichsautobahnen und der Gebietskörperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes;
2. Guthaben von Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Bausparkassen, sofern diese eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung zu erstellen hatten;
3. Guthaben der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der Deutschen Verrechnungskasse, der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen und der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten;
4. Guthaben der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), ihrer Gliederungen, ihrer angeschlossenen Verbände, ihrer sonstigen aufgelösten Einrichtungen und solcher Vermögensmassen, die Zwecken der NSDAP oder ihrer Einrichtungen zu dienen bestimmt waren, sowie Guthaben von militärischen und militärähnlichen Organisationen;
5. Guthaben, die nach Artikel 58 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) auf den Bund übergegangen sind.

§ 3

Zinsen auf Guthaben dürfen für die Zeit vom 16. Juni 1947 an nicht mehr gutgeschrieben werden.

§ 4

(1) Soweit Gutschriften oder Wiedergutschriften in Reichsmark zu vollziehen gewesen wären, dürfen sie noch vorgenommen werden.

(2) Reichsmarkbeträge, die auf Postanweisungen im Saarland für Empfänger innerhalb oder außerhalb des Saarlandes oder auf Postanweisungen im Bereich der früheren Deutschen Reichspost außerhalb des Saarlandes für Empfänger im Saarland eingezahlt worden sind, dürfen, sofern die Auszahlung nicht erfolgt ist, noch auf einem Konto beim Postscheckamt Saarbrücken gutgeschrieben werden. Satz 1 gilt entsprechend für Reichsmarkbeträge, die mittels Zahlkarte im Saarland eingezahlt worden sind und dem Bestimmungskonto nicht gutgeschrieben wurden.

(3) Zur Gutschrift oder Wiedergutschrift bedarf es der Zustimmung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken, es sei denn, daß die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts vorliegt.

§ 5*

(1) Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Berechtigten. Ansprüche gegen Kreditinstitute sind bei dem kontoführenden Kreditinstitut, Ansprüche gegen die Postverwaltung beim Postscheckamt Saarbrücken (Anmeldestellen) anzumelden. Wird ein Antrag bis zum 31. Dezember 1961 nicht gestellt, so soll die Anmeldestelle den Berechtigten über sein Antragsrecht unterrichten.

(2) Steht ein Guthaben mehreren gemeinschaftlich zu, so kann jeder Berechtigte mit Wirkung für alle den Antrag stellen. Die Mitberechtigten sind anzugeben.

(3) Für einen Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückgehalten wird oder der verschollen ist, können auch folgende Angehörige die Anmeldung vornehmen:

1. der Ehegatte;
2. wenn kein Ehegatte vorhanden ist, jeder Abkömmling;
3. wenn weder ein Ehegatte noch ein Abkömmling vorhanden ist, jeder Elternteil.

(4) Derjenige, dem ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an einem Guthaben zusteht oder zu dessen Gunsten eine Verfügungsbeschränkung besteht, kann die Umwandlung für den Berechtigten beantragen.

§ 6

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Anschrift des Berechtigten;
2. das Guthaben nach seinen Merkmalen, insbesondere unter Angabe der Kontonummer.

§ 7

(1) Sieht die Anmeldestelle die Voraussetzungen der Umwandlung als gegeben an oder wird sie zur Umwandlung verurteilt, so schreibt die Anmeldestelle dem Berechtigten den aus der Umwandlung sich ergebenden Betrag in Deutscher Mark gut. Die Gutschrift ist mit Wertstellung vom 1. Januar 1961 vorzunehmen und dem Berechtigten bekanntzugeben.

(2) War das Guthaben ein Sparguthaben, so ist das umgewandelte Guthaben als Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu führen. Alle übrigen umgewandelten Guthaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, als Sichteinlagen zu führen.

(3) Wird die Umwandlungsfähigkeit des Guthabens nicht oder nur teilweise anerkannt, so hat die Anmeldestelle dies dem Anmelder durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Der Anmelder kann binnen sechs Monaten nach Zugang der in Absatz 3 bezeichneten Mitteilung den Anspruch gegen die Anmeldestelle im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

§ 8

Die Anmeldestelle hat der Oberfinanzdirektion Saarbrücken von der Umwandlung eines Guthabens Kenntnis zu geben, dessen Kontostand am 16. Juni 1947 den Kontostand am 31. Dezember 1945 um mehr als 10 000 Reichsmark überstiegen hat.

§ 9

(1) Die Anmeldestelle hat zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten, die aus den Gutschriften entstanden sind, einen Zahlungsanspruch gegen den Bund. Der Anspruch ist vom 1. Januar 1961 an mit drei vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(2) Anträge auf Zuteilung der Deckung sind an die Oberfinanzdirektion Saarbrücken zu richten.

(3) Die Anmeldestelle hat auf Verlangen alle zur Bearbeitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, die den Sachverhalt betreffen, vorzulegen.

(4) Nach Feststellung des Anspruchs auf Deckung durch die Oberfinanzdirektion Saarbrücken teilt diese der Anmeldestelle den festgestellten Betrag zu.

§ 10

Gebühren und Auslagen für das Verfahren bei der Anmeldestelle werden nicht erhoben.

§ 11

(1) Die Anmeldestelle erhält vom Bund für jeden von ihr bearbeiteten Antrag auf Umwandlung eines Guthabens eine Vergütung von 2 Deutsche Mark. Der Anspruch auf Vergütung entfällt bei Guthaben unter 50 Reichsmark.

(2) Anträge auf Zahlung der Vergütung sind zugleich mit dem Antrag auf Zuteilung der Deckung an die Oberfinanzdirektion Saarbrücken zu richten. § 9 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 12

Für Guthaben bei der ehemaligen Saarländischen Rediskontbank gelten die §§ 1 bis 7 und 10 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Anmeldestelle im Sinne des § 5 Abs. 1 ist der saarländische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft.
2. An Stelle einer Gutschrift nach § 7 Abs. 1 zahlt die Anmeldestelle den sich aus der Umwandlung ergebenden Betrag an den Berechtigten in Deutscher Mark aus.

ZWEITER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 13*

§ 14*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 13: Änderungsvorschrift
§ 14: GVBl. Berlin 1961 S. 601

Gesetz
über Leistungen aus vor der Währungsreform
eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen
(Rentenaufbesserungsgesetz)

7602-1

Vom 11. Juni 1951

Bundesgesetzbl. I S. 379, verk. am 12. 6. 1951

Neufassung auf Grund Art. II des am 16. 2. 1952 verkündeten G v. 15. 2. 1952 I 117
durch Bekanntmachung v. 15. 2. 1952 I 118

§ 1*

(1) An Stelle der nach dem 31. März 1951 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus vor dem 21. Juni 1948 begründeten Renten- oder Pensionsversicherungsverhältnissen, die nach § 24 des Umstellungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen umgestellt worden sind, hat, wenn nach dem 20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten nicht mehr zu zahlen waren, der Versicherer

in Höhe der ersten siebenzig Reichsmark der geschuldeten Monatsrente
für jede Reichsmark,

in Höhe des siebenzig Reichsmark übersteigenden Betrages bis einschließlich einhundert Reichsmark

für je zwei Reichsmark

und in Höhe des einhundert Reichsmark übersteigenden Betrages

für je zehn Reichsmark

eine Deutsche Mark zu zahlen. Auf Renten- oder Pensionsleistungen, die für andere Zeiträume als einen Monat berechnet sind, findet dies entsprechend Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis durch Urteil oder Prozeßvergleich anderweitig festgesetzt worden sind.

§ 2*

(1) An Stelle der nach dem 31. März 1951 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 hat der Versicherer, wenn nach dem 20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten noch zu zahlen waren, mindestens die in § 1 Abs. 1 festgesetzten Beträge zu zahlen, sofern sich nicht aus dem Umstellungsgesetz und den Durchführungsverordnungen dazu ein höherer Betrag ergibt.

(2) Bei Renten mit steigenden Anwartschaften gilt Absatz 1 für die Leistungen aus der bis zum 20. Juni 1948 erworbenen Anwartschaft. Steigerungen nach diesem Zeitpunkt werden mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark umgerechnet.

§ 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 1: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 3

(1) Aus § 1 und § 2 sich ergebende Nachzahlungen auf Leistungen nach dem 31. März 1951 werden drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

(2) Rückforderungen wegen der vor Inkrafttreten des Gesetzes gezahlten Versicherungsleistungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiger Rechtsstreit für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtgebühren werden niedergeschlagen.

§ 5

(1) In Höhe des Betrages, um den sich die nach den Grundsätzen für die Umstellungsrechnung ermittelte Prämienreserve zum 1. April 1951 infolge der Anwendung der §§ 1 und 2 erhöht, werden den Versicherungsunternehmen Rentenausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. Die Rentenausgleichsforderungen gelten als am 1. April 1951 entstanden und sind von diesem Tage ab zu dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 1951, zu zahlen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den in Absatz 1 bezeichneten Betrag zu berechnen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Frist in Ausnahmefällen verlängern. Die Berechnung bedarf der Bestätigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die bestätigte Berechnung ist zu berichtigen, wenn sich die Prämienreserve infolge einer Berichtigung der Umstellungsrechnung ändert.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Anwendung eines vereinfachten Berechnungsverfahrens genehmigen.

(4) Zinsbeträge für eine Rentenausgleichsforderung, die der Schuldner an das Versicherungsunternehmen erst nach dem Zeitpunkt leistet, zu dem sie nach Absatz 1 Satz 2 zu zahlen sind, hat der Schuldner von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge für eine Rentenausgleichsforderung, die

dem Schuldner zu erstatten sind, hat das Versicherungsunternehmen vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 6*

(1) Die Rentenausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 4 ist die Eintragung auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen zu berichtigen.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen nicht ausgereicht werden.

§ 7

(1) Rentenausgleichsforderungen dürfen nur von Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bau-sparkassen sowie von Gebietskörperschaften und nur zum Nennwert erworben und veräußert werden. Erwirbt der Schuldner eine im Schuldbuch eingetragene oder noch nicht eingetragene Rentenausgleichsforderung, so erlischt sie dadurch nicht.

(2) Eine Regelung der Tilgung der Rentenausgleichsforderungen durch Bundesgesetz bleibt vorbehalten.

§ 8*

(1) Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfas-

§ 6 Abs. 2: SchuBG 651-1

§ 8 Abs. 1: GVBl. Berlin 1952 S. 169; Verfassung (Berlin) v. 1. 9. 1950 VBl. I 433

sung die Anwendung des Gesetzes beschließt. Das Gesetz ist in Berlin mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, treten in Berlin an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften;
2. für die Anwendung des § 1 Abs. 2 und der §§ 3 und 4 gilt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Tag seines Inkrafttretens in Berlin;
3. die Zinsen auf die Rentenausgleichsforderungen für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1951 sind am ersten Werktag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Berlin zu zahlen;
4. die Berechnung der Prämienreserve nach § 5 Abs. 2 ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Berlin vorzunehmen.

(2) Versicherungsunternehmen, die außer der im Bundesgebiet aufzustellenden Umstellungsrechnung auf Grund der in Berlin geltenden Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens eine weitere Umstellungsrechnung aufstellen, haben die in § 5 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Berechnung innerhalb der in Absatz 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Frist gesondert für den von dieser Umstellungsrechnung erfaßten Bestand von Renten- und Pensionsversicherungen aufzustellen; sie haben den sich ergebenden Betrag in der Bilanz gesondert auszuweisen. Diese Berechnung ist von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, die die in Berlin aufzustellende Umstellungsrechnung zu bestätigen hat.

Gesetz
zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensions-
versicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen

7602-2

Vom 24. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 1074, verk. am 29. 12. 1956

ERSTER ABSCHNITT

Renten- und Pensionsversicherungen

§ 1*

Das Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) ist auf die nach dem 31. Dezember 1956 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus den in dem genannten Gesetz bezeichneten Renten- oder Pensionsversicherungsverhältnissen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Waren nach dem 20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten nicht mehr zu zahlen, so hat der Versicherer
in Höhe der ersten einhundert Reichsmark der geschuldeten Monatsrente für jede Reichsmark, in Höhe des einhundert Reichsmark übersteigenden Betrags bis einschließlich zweihundert Reichsmark für je zwei Reichsmark und in Höhe des zweihundert Reichsmark übersteigenden Betrags für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen.
2. Waren nach dem 20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten noch zu zahlen, so sind die in Nummer 1 festgesetzten Beträge Mindestleistungen im Sinne des § 2 des Rentenaufbesserungsgesetzes.

§ 2

Aus § 1 sich ergebende Nachzahlungen auf Leistungen nach dem 31. Dezember 1956 werden drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

§ 3*

(1) Den Versicherungsunternehmen werden in Höhe des Betrages, um den sich die Prämienreserve infolge der Anwendung des § 1 erhöht, Rentenausgleichsforderungen im Sinne des Rentenaufbesserungsgesetzes gegen den Bund zugeteilt. Die Erhöhung der Prämienreserve ist nach einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsplan zu ermitteln. Diese Rentenausgleichsforderungen gelten als am 1. Januar 1957 entstanden und sind von diesem Tage ab mit dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 1957, zu zahlen.

(2) Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 4 des Rentenaufbesserungsgesetzes gelten entsprechend.

§§ 1 u. 3: RentAufbG 7602-1

ZWEITER ABSCHNITT

Kapitalzwangsversicherungen

§ 4*

(1) Auf vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossene Kapitalversicherungen, bei denen Verbindlichkeiten und Rücklagen nach § 24 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften umgestellt worden sind, finden die folgenden Vorschriften Anwendung, wenn und soweit die Versicherungen

- a) auf Grund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- b) zur Befreiung von einer bestehenden Sozialversicherungspflicht

abgeschlossen wurden. Das gleiche gilt, wenn eine bei Eintritt der Versicherungspflicht bereits bestehende Kapitalversicherung an Stelle einer Versicherung nach Buchstabe a oder b getreten ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die unter Absatz 1 fallenden Versicherungen im Wege der Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

§ 5

(1) Aus den in § 4 bezeichneten Versicherungsverträgen schuldet der Versicherer dem Anspruchsberechtigten mit Wirkung ab 1. Januar 1957 eine zusätzliche Versicherungssumme in Höhe von 45 vom Hundert des Unterschiedsbetrages der Versicherungssumme in Reichsmark und der Versicherungssumme in Deutscher Mark unter Aufrundung auf volle Deutsche Mark. Dabei gilt als Versicherungssumme in Reichsmark nur der Betrag, den diese mindestens erreichen mußte, damit der Versicherungsvertrag den in § 4 Abs. 1 Buchstabe a genannten Vorschriften, Anordnungen oder Tarifverträgen entsprach oder zur Befreiung von einer bestehenden Sozialversicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b führte. Für sonstige Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 eingetreten ist.

(3) Für die zusätzliche Versicherungssumme nach Absatz 1 ist ein von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigender Geschäftsplan maßgebend.

§ 4 Abs. 1: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 6

Ansprüche nach § 5 sollen beim Versicherer angemeldet werden.

§ 7

Die sich auf Grund des § 5 Abs. 2 ergebenden Nachzahlungen werden nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig. Leistungen nach §§ 4, 5 zu Versicherungen, bei denen der Versicherungsfall in den Jahren 1951 bis 1955 eingetreten ist, werden nicht vor dem 1. Juli 1958 und zu Versicherungen, bei denen der Versicherungsfall in den Jahren 1956 bis 1959 eingetreten ist oder eintritt, nicht vor dem 1. Juli 1959 fällig.

§ 8*

Für die Anerkennung von Altsparerentschädigungen nach § 2 des Altsparengesetzes bleibt die nach § 5 zu erbringende Leistung außer Betracht.

§ 9*

(1) Den Versicherungsunternehmen werden in Höhe des Betrages, der zur Deckung der sich ergebenden zusätzlichen Verbindlichkeiten erforderlich ist, Ausgleichsforderungen gegen den Bund zugeweiht. § 6 und § 7 Abs. 1 des Rentenaufbesserungsgesetzes gelten entsprechend. Bestimmungen über die Berechnung zusätzlicher Prämienreserven für Leistungen nach § 5 sind in den Geschäftsplan nach § 5 Abs. 3 aufzunehmen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben die Ausgleichsforderungen für die in einem Kalenderhalbjahr anerkannten Ansprüche jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres zu berechnen und anzumelden; die Berechnung bedarf der Bestätigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Diese Ausgleichsforderungen gelten als am 1. Januar 1957 entstanden und sind von diesem Zeitpunkt an jährlich mit dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 1957, zu zahlen. § 5 Abs. 4 des Rentenaufbesserungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 10

(1) Den Versicherungsunternehmen stehen für die Bearbeitung je 1,45 Deutsche Mark für eintausend Reichsmark Versicherungssumme zuzüglich 0,70 Deutsche Mark je Versicherung zu.

(2) In Höhe der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge haben die Versicherungsunternehmen Anspruch auf eine mit dreieinhalb vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen den Bund. Diese Ausgleichsforderung gilt als am 1. Januar 1957 entstanden. § 9 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11*

§ 8: AltspG 621-4
§ 9 Abs. 1 u. 3: RentAuffG 7602-1
§ 11: Änderungsvorschritt

DRITTER ABSCHNITT

Ergänzungs- und Schlußvorschriften

§ 12*

Soweit Versicherungsunternehmen auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 474) mit Wirkung vom 21. Juni 1948 wegen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können, die bis dahin in die Umstellungsrechnung nicht einzustellen waren, nach § 10 Satz 1 des Gesetzes vom 5. August 1955 aber einzustellen sind, kann in der Umstellungsrechnung auch für diese Verbindlichkeiten eine Rückstellung für Umstellungskosten eingesetzt werden. Die Vorschriften der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gelten entsprechend. Die den Versicherungsunternehmen insoweit zustehende Sonderausgleichsforderung (§ 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung) ist jedoch erst vom 1. April 1955 an zu verzinsen. § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind nicht anzuwenden.

§ 13*

(1) Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Maßgaben auch im Land Berlin:

- a) Soweit in diesem Gesetz auf die Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden für Berlin gültigen Vorschriften.
- b) In §§ 1 und 4 tritt an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948 und an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948.
- c) An die Stelle der in § 12 angeführten Vorschriften der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz treten die entsprechenden Vorschriften der Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur Umstellungsergänzungsverordnung; an Stelle der in Artikel 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Beträge sind jedoch die Beträge des § 1 Abs. 1 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz maßgebend.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 12: 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408
§ 13 Abs. 1: GVBl. Berlin 1957 S. 89, berichtigt 1957 S. 158; 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408; DBest. Nr. 10 zur UmstErgV (Berlin) v. 30. 4. 1951 GVBl. S. 365

Gesetz
zur weiteren Aufbesserung von Leistungen
aus Renten- und Pensionsversicherungen
sowie aus Kapitalzwangsversicherungen

7602-3

Vom 19. März 1963

Bundesgesetzbl. I S. 161, verk. am 22. 3. 1963

ABSCHNITT I

Aufbesserung von Leistungen
aus Renten- und Pensionsversicherungen

§ 1*

Das Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) und Abschnitt II des saarländischen Gesetzes Nr. 669 zur Aufbesserung von Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen im Saarland vom 19. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1085) sind auf die nach dem 30. Juni 1962 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus den dort bezeichneten Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Versicherer für jede Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat.

§ 2

Aus § 1 sich ergebende Nachzahlungen werden sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

§ 3

(1) Den Versicherungsunternehmen werden in Höhe des Betrages, um den sich die Prämienreserve infolge der Anwendung des § 1 erhöht, Rentenausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. Die Erhöhung der Prämienreserve ist nach einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsplan zu ermitteln. Die Rentenausgleichsforderungen gelten als am 1. Juli 1962 entstanden und sind von diesem Tage an mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich, erstmals zum 1. Januar 1963, zu zahlen.

(2) § 5 Abs. 2 bis 4. des Rentenaufbesserungsgesetzes gilt entsprechend.

ABSCHNITT II

Aufbesserung von Leistungen
aus Kapitalzwangsversicherungen

§ 4*

(1) Aus den in § 4 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) bezeichneten Versicherungsverträgen schuldet der Versicherer dem Anspruchsberechtigten mit Wirkung vom 1. Januar 1963 zuzüglich zu der in § 5

Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1956 bestimmten zusätzlichen Versicherungssumme eine weitere zusätzliche Versicherungssumme in Höhe von 45 vom Hundert des Unterschiedsbetrages der Versicherungssumme in Reichsmark und der Versicherungssumme in Deutscher Mark unter Aufrundung auf volle Deutsche Mark. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1956 gelten entsprechend.

(2) Aus den in § 5 des saarländischen Gesetzes Nr. 669 bezeichneten Versicherungsverträgen schuldet der Versicherer dem Anspruchsberechtigten mit Wirkung vom 1. Januar 1963 zuzüglich zu der in § 6 des saarländischen Gesetzes Nr. 669 bestimmten zusätzlichen Versicherungssumme eine weitere zusätzliche Versicherungssumme in Höhe der sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des saarländischen Gesetzes Nr. 669 ergebenden zusätzlichen Versicherungssumme. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 des saarländischen Gesetzes Nr. 669 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 und 2 gelten auch, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1963 eingetreten ist.

(4) Für die zusätzliche Versicherungssumme nach Absatz 1 und 2 ist ein von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigender Geschäftsplan maßgebend. § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1956 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Die auf Grund des § 4 sich ergebenden Nachzahlungen werden nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

§ 6*

(1) Den Versicherungsunternehmen werden in Höhe des Betrages, der zur Deckung der sich nach § 4 Abs. 1 und 2 ergebenden zusätzlichen Verbindlichkeiten erforderlich ist, Ausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. §§ 6 und 7 Abs. 1 des Rentenaufbesserungsgesetzes gelten entsprechend. Bestimmungen über die Berechnung zusätzlicher Prämienreserven für Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2 sind in den Geschäftsplan nach § 4 Abs. 4 aufzunehmen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben die Ausgleichsforderungen für die in einem Kalenderhalbjahr anerkannten Ansprüche jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres zu berechnen und anzumelden; die Berechnung bedarf der Bestätigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 1: RentAufbG 7602-1

§ 4 Abs. 1 u. 4: 2. RentAufbG 7602-2

§ 6 Abs. 1 u. 4: RentAufbG 7602-1

(3) Den Versicherungsunternehmen stehen für die Bearbeitung 1,50 DM je Versicherung zu. In Höhe der sich aus Satz 1 ergebenden Beträge haben die Versicherungsunternehmen Anspruch auf eine mit 3¹/₂ vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen den Bund.

(4) Die Ausgleichsforderungen nach Absatz 1 und 3 gelten als am 1. Januar 1963 entstanden und sind von diesem Zeitpunkt an jährlich mit 3¹/₂ vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich, erstmals am 1. Juli 1963, zu zahlen. § 5 Abs. 4 des Rentenaufbesserungsgesetzes gilt entsprechend.

ABSCHNITT III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 7*

Die in § 10 des saarländischen Gesetzes Nr. 669 bezeichneten Verbindlichkeiten des Saarlandes gegenüber Versicherungsunternehmen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1959 vom Bund übernommen, und zwar die Forderungen der Versicherungsunternehmen

§ 7 Nr. 1: RentAufbG 7602-1
§ 7 Nr. 2 u. 3: 2. RentAufbG 7602-2

1. nach § 3 des Gesetzes
als Rentenausgleichsforderungen, auf die §§ 5, 6, 7 Abs. 1 des Rentenaufbesserungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind,
2. nach den §§ 1 und 6 des Gesetzes
als Ausgleichsforderungen, auf die § 9 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 entsprechend anzuwenden ist,
3. nach § 9 des Gesetzes
als Ausgleichsforderungen, auf die § 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1956 entsprechend anzuwenden ist.

§ 8*

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 8: GVBl. Berlin 1963 S. 389

Gesetz 7602-5

zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen

Vom 5. August 1955

Bundesgesetzbl. I S. 474, verk. am 6. 8. 1955

Neufassung auf Grund Art. 3 des gem. Art. 6 am 1. 9. 1959 in Kraft getretenen G v. 6. 7. 1959 I 421
durch Bekanntmachung v. 15. 7. 1959 I 433, 434

§ 1

Versicherungsunternehmen können wegen ihrer Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen, die nach den vor dem Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 2*

Aus Versicherungen, die am 20. Juni 1948 noch gelaufen sind, können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn

- a) der Versicherungsnehmer am 20. Juni 1948 oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber am 31. Dezember 1952, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saarland oder in einem Staat hatte, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, oder
- b) nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden sind und das Versicherungsverhältnis weder spätestens zum 20. Juni 1948 gekündigt war noch nach § 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) als gekündigt gilt.

Ist der Versicherungsfall eingetreten und steht der Anspruch aus der Versicherung nicht dem Versicherungsnehmer zu, so können die Versicherungsunternehmen wegen ihrer Verbindlichkeiten auch in Anspruch genommen werden, wenn nur der sonst aus der Versicherung Berechtigte (zum Beispiel der Bezugsberechtigte, Abtretungsempfänger oder Erbe) die Voraussetzungen unter Buchstabe a erfüllt, es sei denn, daß er den Anspruch aus der Versicherung durch eine von dem Versicherungsnehmer erst nach dem 8. Mai 1945 getroffene Verfügung unter Lebenden erworben hat. § 3 der Versicherungsverordnung bleibt unberührt.

§ 3

Ist der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten, so können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn

- a) der Versicherungsnehmer entweder bei Eintritt des Versicherungsfalles oder zu einem der in § 2 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im

Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saarland oder in einem Staat hatte, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, oder

- b) nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden sind und bei Eintritt des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis weder gekündigt noch eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie unbezahlt war.

Steht der Anspruch aus der Versicherung nicht dem Versicherungsnehmer zu, so können die Versicherungsunternehmen wegen ihrer Verbindlichkeiten auch in Anspruch genommen werden, wenn nur der sonst aus der Versicherung Berechtigte die Voraussetzungen unter Buchstabe a erfüllt, es sei denn, daß er den Anspruch aus der Versicherung durch eine von dem Versicherungsnehmer erst nach dem 8. Mai 1945 getroffene Verfügung unter Lebenden erworben hat.

§ 4*

Die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstabe a hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts gelten auch als erfüllt, wenn der Berechtigte nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt

- a) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder als nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes einem solchen Gleichzubehandelnder oder
- b) als nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannter Vertriebener unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder
- c) als nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannter Sowjetzonenflüchtling.

Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte im Wege der Familienzusammenführung zu einem Angehörigen gezogen ist, der schon am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland hatte oder die Voraussetzungen der Buchstaben a, b oder c erfüllt. Als Familienzusammenführung gilt die Zusammenführung

1. von Ehegatten,
2. von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
3. von hilfsbedürftigen Eltern zu den Kindern, wobei im Verhältnis zwischen Eltern und Kin-

§ 2: 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 26

§ 4: HeimkG 84-1; HHG 243-1; BVFG 240-1

dem auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen sind, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist,

4. von volljährigen hilfsbedürftigen Kindern zu den Eltern oder von volljährigen Kindern zu hilfsbedürftigen Eltern.

§ 5

(1) Bei ehelichen Gütergemeinschaften und Erbgemeinschaften gelten die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und des § 4 als erfüllt, wenn sie mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Bei sonstigen Gemeinschaften zur gesamten Hand gelten die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und des § 4 als erfüllt, wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand ihren Sitz oder Ort der Niederlassung zu den in § 2 Satz 1 Buchstabe a und § 3 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Zeitpunkten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saarland oder in einem Staat hatte, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat.

§ 6

(1) Sind Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen auf ein Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes übertragen worden, so sind die Ansprüche gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen mit Wirkung vom 21. Juni 1948 erloschen. Das gilt nicht, wenn Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes infolge gegen sie gerichteter Vertreibungs- oder Enteignungsmaßnahmen nicht geltend machen können.

(2) Ist auf Antrag des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis durch einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ersetzt worden (Anschlußversicherung), so sind die Ansprüche gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen mit Wirkung vom 21. Juni 1948 insoweit erloschen, als die Versicherungssummen des ursprünglichen und des neuen Vertrages sich im Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrages deckten.

§ 7*

(1) Als zum inländischen Bestand eines Versicherungsunternehmens gehörig können nach §§ 2 bis 4 Ansprüche aus solchen Versicherungsverhältnissen geltend gemacht werden, die

- a) in einem nach dem 31. Dezember 1937 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiet

§ 7 Abs. 2: 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 26; HeimkG 84-1

nach der Eingliederung begründet worden sind und auf Reichsmark lautende Ansprüche gegen ein der deutschen Versicherungsaufsicht unterstehendes Versicherungsunternehmen gewährt oder

- b) in den unter Buchstabe a bezeichneten Gebieten vor deren Eingliederung begründet worden sind und zu einem selbständigen ausländischen Bestand gehörten, nach der Eingliederung aber auf Reichsmark umgestellt wurden und Ansprüche gegen ein der deutschen Versicherungsaufsicht unterstehendes Versicherungsunternehmen gewährt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsverhältnisse gelten ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der nicht gezahlten Folgeprämien mit Wirkung vom 20. Juni 1948 als gekündigt. Im übrigen bleibt § 3 der Versicherungsverordnung unberührt, jedoch können Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes noch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen, daß der Versicherungsvertrag gemäß § 3 Abs. 5 der Versicherungsverordnung wieder in Kraft gesetzt wird.

§ 8*

Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, das zu einem selbständigen ausländischen Bestand eines deutschen Versicherungsunternehmens mit Sitz oder Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört, können, soweit sie nicht bereits nach § 6 erloschen sind, nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß

- a) mit dem beteiligten Staat zweiseitige Vereinbarungen im Sinne des Artikels 23 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 getroffen worden sind oder
- b) das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen den Wegfall der Voraussetzungen für das Leistungsverbot festgestellt und im Einvernehmen mit dem Schuldner der Ausgleichsforderungen die Erfüllung der Verbindlichkeiten gestattet hat.

§ 9

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 gelten für Gruppenversicherungen sinngemäß.

§ 10

Soweit Versicherungsunternehmen wegen Verbindlichkeiten, die bisher in die Umstellungsrechnung nicht einzustellen waren, auf Grund dieses Gesetzes mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Anspruch genommen werden können, ist die Umstellungsrechnung zu berichtigen. Die für die Zeit vor dem 1. April 1955 geschuldeten Zinsen auf die den Versicherungsunternehmen insoweit zustehenden Ausgleichsforderungen werden erst am 1. April 1955 fällig.

§ 8: Abb. v. 27. 2. 1953 II 331

§ 11 *

Auf Verbindlichkeiten aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen, wegen deren Versicherungsunternehmen bisher nicht in Anspruch genommen werden konnten, nach §§ 2 bis 8 aber in Anspruch genommen werden können, ist das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) mit Wirkung vom 1. April 1955 anzuwenden.

§ 11 a

Für die Verbindlichkeiten von betrieblichen und überbetrieblichen Pensionskassen mit Zwangsbeitritt, die aus Pensionsversicherungsverhältnissen herrühren, sind §§ 2 bis 4, 10 und 11 nur mit den sich aus §§ 11 b bis 11 f ergebenden Abweichungen anzuwenden.

§ 11 b

(1) Soweit nach § 2 Satz 1 Buchstabe a, § 3 Satz 1 Buchstabe a oder § 4 bestimmte Voraussetzungen von dem Versicherungsnehmer erfüllt sein müssen, ist als Versicherungsnehmer nur die natürliche Person anzusehen, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei der Pensionskasse versichert war. Das gilt auch dann, wenn nach der Satzung oder den Bedingungen das Unternehmen allein oder neben dieser Person Versicherungsnehmer ist. Die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstabe a hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts gelten als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer zu den dort bezeichneten Zeitpunkten ständig in einem Betriebe beschäftigt war, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland lag. § 2 Satz 1 Buchstabe b und § 3 Satz 1 Buchstabe b sind für die in § 11 a bezeichneten Verbindlichkeiten nicht anzuwenden.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 und des § 4 nicht erfüllt, so können gleichwohl geltend gemacht werden,

- a) wenn der Anspruchsberechtigte am 1. September 1959 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland hatte:

die Ansprüche auf die nach dem 30. Juni 1959 fällig werdenden Rentenleistungen,
- b) wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt später in die in Buchstabe a bezeichneten Gebiete verlegt:

die Ansprüche auf die nach dem Tage der Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in diesen Gebieten fällig werdenden Rentenleistungen.

Die Geltendmachung der Ansprüche setzt voraus, daß der Versicherungsnehmer oder der sonst aus der Versicherung Berechtigte die Rechte aus der Versicherung bis zum 1. September 1960 oder, falls er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst

nach dem 1. September 1959 in die in Buchstabe a bezeichneten Gebiete verlegt, bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Verlegung bei der Pensionskasse anmeldet.

§ 11 c

(1) Ist das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Versicherungsnehmers, das ihn zur Versicherung bei der Pensionskasse verpflichtete, infolge einer Stilllegung oder Einschränkung des Betriebs, die ihre Ursachen in den durch den Zusammenbruch des Deutschen Reichs herbeigeführten Umständen hatte, oder auf Grund von gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen gegen das Unternehmen oder den Versicherungsnehmer gerichteten Maßnahmen der früheren Besatzungsmächte tatsächlich beendet worden, so sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Hatte der Versicherungsnehmer bei der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses die für den Anspruch auf Versicherungsleistungen satzungsgemäß erforderliche Wartezeit bereits erfüllt, so gilt der bis dahin erworbene beitragsfreie Teil der Anwartschaft vorbehaltlich der in § 11 d Abs. 2 getroffenen Regelung auch dann, wenn die Anwartschaft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht aufrechterhalten worden ist, als fortbestehend. Das gleiche gilt, wenn die Wartezeit bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht erfüllt war, der Versicherungsnehmer jedoch auf Grund eines vor dem 1. September 1959 zu dem Unternehmen begründeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses erneut Beiträge an die Pensionskasse oder an eine Pensionskasse geleistet hat, die mit ihr satzungsmäßig verbunden war, und die Zeiträume, in denen Beiträge geleistet wurden, zusammengerechnet die satzungsgemäß oder bedingungsgemäß erforderliche Wartezeit erreichen.

(3) Als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 gilt der 8. Mai 1945, sofern der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich zu einem bestimmten anderen Zeitpunkt entlassen oder ein anderer Zeitpunkt mit ihm vereinbart worden ist.

(4) Ansprüche aus den in Absatz 1 genannten Versicherungsverhältnissen können, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 oder des § 4 erfüllt sind, nur in dem durch § 11 b Abs. 2 Satz 1 geregelten Umfange und nur nach Anmeldung gemäß § 11 b Abs. 2 Satz 2 geltend gemacht werden. Eine Anmeldung ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 nicht erforderlich.

§ 11 d

(1) Ist für das Fortbestehen der Rechte oder die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis bis zum 31. Dezember 1957 bereits im Verhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Versicherungsnehmer oder dem sonst aus der Versicherung Berechtigten eine Regelung getroffen worden, so behält es dabei sein Bewenden, soweit

diese Regelung, ohne daß die Pensionskasse einen Vorbehalt gemacht hat, zugunsten des Versicherungsnehmers oder des sonst aus der Versicherung Berechtigten von den Vorschriften der §§ 11 b und 11 c abweicht. Das gleiche gilt, wenn eine solche Regelung zwischen dem 31. Dezember 1957 und dem 1. September 1959 mit ausdrücklicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde getroffen worden ist.

(2) Hat die Pensionskasse dem Versicherungsnehmer oder dem sonst aus der Versicherung Berechtigten die geleisteten Beiträge zurückgezahlt, so steht das der Geltendmachung der Ansprüche nicht entgegen, wenn der zurückgezahlte Betrag, bei Reichsmarkrückzahlung im Verhältnis von 10 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellt, mit 4 vom Hundert Zinsen seit dem Tage der Rückzahlung bei der Pensionskasse innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist wieder eingezahlt wird. Das gilt nicht, wenn die Pensionskasse das Fortbestehen der Rechte aus der Versicherung anerkannt hatte, die Beiträge aber gleichwohl auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder des sonst aus der Versicherung Berechtigten zurückgezahlt worden sind.

§ 11 e

Wird die erforderliche Anmeldung der Rechte aus der Versicherung nicht rechtzeitig vorgenommen oder ist, abgesehen von den Fällen des § 11 c Abs. 2 Satz 2, die satzungs- oder bedingungsgemäß erforderliche Wartezeit nicht erfüllt, so kann der Versicherungsnehmer oder der sonst aus der Versicherung Berechtigte den Anspruch auf Rückzahlung der von dem Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge geltend machen, wenn er die Voraussetzungen des § 11 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b erfüllt.

§ 11 f*

(1) § 10 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Ausgleichsforderungen, die den Pensionskassen wegen der in § 11 b Abs. 2 und § 11 c bezeichneten Verbindlichkeiten zu gewähren sind, im Falle des § 11 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a erst vom 1. Juli 1959, im Falle des § 11 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b erst vom 1. Juli des Jahres an zu verzinsen sind, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in das Saarland verlegt. Als Deckungsrückstellung und Rückstellung für Verwaltungskosten zum 21. Juni 1948 gelten in diesen Fällen die Beträge der Deckungsrückstellung und der Rückstellung für Verwaltungskosten, die sich zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten geschäftsplanmäßig ergeben.

(2) Die Rentenausgleichsforderungen, die den Pensionskassen nach § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) und § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetz-

§ 11 f Abs. 2: RentAufbG 7602-1; 2. RentAufbG 7602-2
§ 11 f Bemerkung: RentAnsprErgG 7602-5-1; G v. 14. 6. 1956 I 507
nichtig gem. Entsch. v. 31. 7. 1959 I 621

blatt I S. 1074) wegen der in § 11 b Abs. 2 und § 11 c bezeichneten Verbindlichkeiten zu gewähren sind, gelten im Falle des § 11 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als am 1. Juli 1959, im Falle des § 11 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b als am 1. Juli des Jahres entstanden, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in das Saarland verlegt.¹⁾

§ 12*

Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die nach den aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Vorschriften als erloschen galten oder bis auf weiteres nicht geltend gemacht werden konnten, nach diesem Gesetz aber geltend gemacht werden können, verjähren, soweit sie am 21. Juni 1948 noch nicht verjährt waren, nicht vor Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; in den Fällen des § 4 verjähren die Ansprüche nicht vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes.²⁾

§ 13*

(1) Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die eine Klage auf Grund der aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Vorschriften abgewiesen wurde, steht der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht entgegen. Diese Vorschrift ist auf Vergleiche entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiger Rechtsstreit infolge dieses Gesetzes für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.³⁾

§ 14

Die in § 12 bezeichneten Ansprüche werden nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

¹⁾ Nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen ist § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 507) für die Ausgleichsforderungen entsprechend anzuwenden, die nach § 11 f mit Zinsenlauf von einem nach dem 1. Januar 1956 liegenden Zeitpunkt gewährt werden.

²⁾ Die Verjährung von Ansprüchen aus einem Versicherungsverhältnis, die erst infolge der Neufassung der §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 oder auf Grund des § 11 b Abs. 2 und des § 11 c geltend gemacht werden können, ist in Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen geregelt.

³⁾ Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen gilt § 13 Abs. 2 entsprechend, wenn ein am 1. September 1959 anhängiger Rechtsstreit infolge der Neufassung der §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 oder auf Grund des § 11 b Abs. 2 und des § 11 c für erledigt erklärt wird.

§ 12 Bemerkung u. § 13 Bemerkung: RentAnsprErgG 7602-5-1

§ 15*

§ 16*

Dieses Gesetz gilt gemäß § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Maßgaben auch in Berlin (West):

- a) In § 2 und § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948, in §§ 3, 6, 10 und 12 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948;
- b) an die Stelle der in § 2 Satz 1 Buchstabe b, § 2 letzter Satz und § 7 Abs. 2 angeführten Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) treten die entsprechenden Vorschriften der Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Umstellungsverordnung (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1948 Teil I S. 377);

§ 15: Aufhebungsvorschrift

§ 16: GVBl. Berlin 1959 S. 831, 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 26

- c) soweit Versicherungsunternehmen auf Grund von in Berlin (West) geltenden Vorschriften über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus wegen ihrer Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Die in § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes bestimmte Frist braucht bei der Übernahme des Gesetzes durch das Land Berlin nicht eingehalten zu werden.

§ 17

Ein Unternehmen mit Sitz in Berlin hat nur dann seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn sich auch die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen

7602-5-1

Vom 6. Juli 1959

Bundesgesetzbl. I S. 421, verk. am 10. 7. 1959

Artikel 1*

Artikel 2*

(1) Soweit Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis erst infolge der Neufassung der §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 oder auf Grund des § 11 b Abs. 2 und des § 11 c geltend gemacht werden können, verjähren sie,

- a) wenn der Anspruchsberechtigte die in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt, nicht vor Ablauf eines Jahres seit diesem Zeitpunkt,
- b) wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst später in die in diesen Vorschriften bezeichneten Gebiete verlegt, nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts.

(2) Wird ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiger Rechtsstreit infolge der Neufassung der

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 2 Abs. 1 u. 2: RentAnsprG 7602-5

Art. 2 Abs. 3 Kursivdruck: G v. 14. 6. 1956 nichtig gem. Entsch. v. 31. 7. 1959 I 621

§§ 4, 5 und 7 Abs. 1 oder auf Grund des § 11 b Abs. 2 und des § 11 c für erledigt erklärt, so gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Soweit nach § 11 f Ausgleichsforderungen mit Zinsenlauf von einem nach dem 1. Januar 1956 liegenden Zeitpunkt an gewährt werden, ist § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 507) entsprechend anzuwenden.

Artikel 3*

Artikel 4*

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Art. 3: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 15. 7. 1959 I 433

Art. 4: GVBl. Berlin 1959 S. 795

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg:

7602-6-a

Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

Vom 5. Juli 1948

Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 249

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 (Versicherungsverordnung — VVO —) wird für die Lebens- und Rentenversicherung folgendes verordnet: *

§ 1

Umstellung der Kapitalversicherungen

(1) Bei Lebensversicherungen, für die eine Prämienreserve zu bilden ist, ist die Versicherungssumme zum 21. Juni 1948 entsprechend der umgestellten geschäftsplanmäßigen Prämienreserve auf Deutsche Mark umzustellen.

(2) Die neue Versicherungssumme (umgestellte Versicherungssumme) wird wie folgt berechnet:

Die bisherige Versicherungssumme (alte Versicherungssumme) wird auf die vereinbarte Dauer der Prämienzahlung gleichmäßig verteilt. Die Summenteile, welche auf die am 20. Juni 1948 schon abgelaufenen Prämienzahlungsabschnitte entfallen, sind mit 10 vom Hundert, die auf die restliche Dauer entfallenden Summenteile voll in Ansatz zu bringen; die Summe der beiden Posten ist der Nennbetrag der umgestellten Versicherungssumme in Deutscher Mark.

(3) Prämienzahlungsabschnitte, die nach Vollendung des rechnungsmäßigen Alters von 85 Jahren beginnen, bleiben außer Ansatz. Nach Vollendung des rechnungsmäßigen Alters von 85 Jahren sind weitere Prämien nicht mehr zu zahlen.

(4) Sind nach dem Vertrage Prämien zu leisten, deren Höhe nicht gleichbleibt (z. B. bei Versicherungen mit ermäßigter Anfangsprämie oder steigender oder fallender Prämie), so wird bei der Berechnung der umgestellten Versicherungssumme nach Absatz 2 die alte Versicherungssumme nicht auf die Prämienzahlungsabschnitte selbst, sondern auf die zugehörigen Prämien verteilt.

(5) Die Zeit einer Rückdatierung des Versicherungsbeginns oder einer Rückverlegung des technischen Beginns der Versicherung wird als Prämienzahlungszeit angerechnet.

(6) Bei Versicherungen mit Einmalprämie und bei Versicherungen, die spätestens mit dem 20. Juni 1948 infolge Ablaufs der vereinbarten Dauer der Prämienzahlung oder infolge Ablebens des Versicherten (Versicherungen mit bestimmtem Auszahlungszeitpunkt) oder des Versorgers (Töchteraussteuerversicherungen u. ä.) oder infolge Um-

wandlung prämienfrei geworden sind, beträgt die umgestellte Versicherungssumme 10 vom Hundert des Nennbetrags der alten Versicherungssumme.

(7) Bei Risikoversicherungen mit laufender Prämienzahlung ist die umgestellte Versicherungssumme gleich dem Nennbetrag der alten Versicherungssumme.

§ 2

Leistungen im Todesfalle und in sonstigen vorzeitigen Versicherungsfällen

(1) Tritt der Versicherungsfall nach dem 20. Juni 1948 vorzeitig ein (z. B. durch Tod, Heirat), so erhöht sich die Leistung des Versicherers aus der Grundversicherung um 20 vom Hundert der durch die Umstellung eingetretenen Minderung des Nennbetrags der alten Versicherungssumme, höchstens jedoch um 10 vom Hundert ihres Nennbetrags. Dies gilt nicht, wenn einer der Fälle des § 1 Abs. 6 vorliegt oder wenn und soweit eine Versicherung nach dem 20. Juni 1948 in eine herabgesetzte prämienfreie Versicherung umgewandelt wird.

(2) Vereinbarungen über eine Minderung der Versicherungsleistung im Todesfalle sind nach dem alten Verhältnis auf die umgestellte Versicherungssumme und die Mehrleistung anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1950. Die Mehrleistungen gehen zu Lasten der Geschäftsergebnisse aus der Zeit nach dem Abschluß der Neuordnung des Geldwesens.

§ 3

Tabelle der Leistungen des Versicherers

Für die Leistungen des Versicherers ist die am Schluß abgedruckte Tabelle maßgebend.

§ 4

Zusatzversicherungen

(1) Mit einer Kapitalversicherung verbundene Zusatzversicherungen mit laufender Prämienzahlung, bei denen der Versicherer ein Kapital zu leisten hat (z. B. Unfallzusatzversicherung, Familienzusatzversicherung), werden in Höhe der alten Versicherungssumme in Deutscher Mark fortgesetzt; der Versicherer ist jedoch bis zum 31. Dezember 1949 berechtigt, die Zusatzversicherung nach dem alten Summenverhältnis der Zusatzversicherung zur Grundversicherung, angewendet auf die umgestellte Versiche-

rungssumme, unter entsprechender Minderung der Zusatzprämie herabzusetzen. Ist ein Kapital im Invaliditätsfalle zu leisten, so richtet sich die Leistung nach dem alten Summenverhältnis der Zusatzversicherung zur Grundversicherung, angewendet auf die umgestellte Versicherungssumme; die Prämie ist entsprechend herabzusetzen.

(2) Für die mit einer Kapitalversicherung verbundenen Zusatzversicherungen mit laufender Prämienzahlung, bei denen eine Rentenleistung zu gewähren ist, gilt Absatz 1 letzter Satz sinngemäß. Die für den Invaliditätsfall versicherte Prämienbefreiung bleibt unverändert.

(3) Für Zusatzversicherungen mit Einmalprämie gelten die gleichen Grundsätze wie für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie (vgl. § 1 Abs. 6).

§ 5

Rückkauf, Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, Beleihung

(1) Bei der Berechnung der Rückkaufswerte sowie der herabgesetzten prämienfreien Versicherungssummen und in ähnlich liegenden Fällen ist der Geschäftsplan sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Auszahlung von Rückkaufswerten sowie Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine sollen bis auf weiteres abgelehnt werden. Die Aufsichtsbehörde bestimmt im Verwaltungswege, wann diese Vorschrift außer Kraft tritt.

§ 6*

Wiedererhöhung der Versicherungssumme

(1) Will der Versicherungsnehmer nach § 6 Abs. 8 der Versicherungsverordnung seine Versicherung in Deutscher Mark bis zum Reichsmark-Nennbetrag wieder erhöhen, so hat er dies dem Versicherer bis zum 30. September 1948 schriftlich anzuzeigen. Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Höhe des einzuzahlenden Betrages binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige mitzuteilen. Der Betrag kann in fünf Monatsraten entrichtet werden. Der Versicherungsschutz hinsichtlich der Erhöhungssumme beginnt mit der Zahlung der ersten Rate. Wird diese nicht binnen einem Monat nach ihrer Mitteilung gezahlt, so gilt der Antrag auf Wiedererhöhung als zurückgenommen. Werden Folgeraten nicht rechtzeitig gezahlt, so sind §§ 39, 189 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf den für die Erhöhungssumme zu zahlenden Betrag sind Verwaltungskosten und Ratenzuschläge nicht zu erheben, Abschlußvergütungen nicht zu gewähren. Eine Vergütung für das Inkasso kann in Ansatz gebracht werden, sie darf jedoch nicht mehr als 1 vom Hundert betragen.

§ 6 Abs. 1: 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 26; VVG 7632-1

§ 6 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt 31. Dezember 1949 gem. § 1 V v. 24. 9. 1948 VBl. BritZ S. 287, § 1 V v. 22. 12. 1948 VBl. BritZ S. 390, § 1 V v. 28. 3. 1949 VBl. BritZ S. 78 u. § 1 V v. 25. 6. 1949 VBl. BritZ S. 269; vgl. auch V v. 21. 3. 1950 GVBl. Nordrh.-Westf. S. 165, § 1 V v. 20. 6. 1950 GVBl. Niedersachsen 1952 S. 54, A v. 5. 6. 1950 ABl. Schl.-Holst. S. 296 u. V v. 21. 3. 1950 AAnz. Hamburg S. 509

§ 7*

Kündigung von Gesetzes wegen

(1) Ist eine Versicherung nach § 3 der Versicherungsverordnung als gekündigt anzusehen, so gilt folgendes:

1. Ist zu dem Zeitpunkt, auf den die Berechnung der prämienfreien Versicherungssumme oder des Rückkaufswertes abzustellen ist, eine Prämienreserve nicht vorhanden, so erlischt die Versicherung.
2. Ist zu dem in Nummer 1 genannten Zeitpunkt eine Prämienreserve vorhanden, so wird die Versicherung nach Maßgabe des Geschäftsplans in eine prämienfreie umgewandelt.
3. Kommt nach dem Geschäftsplan die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung nicht in Betracht, so ist unbeschadet des § 5 der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert zu gewähren.

(2) Die Vorschriften der Aufsichtsbehörde über die Prämienzahlung in der Lebensversicherung bei Kriegsgefangenen, auf Grund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland Internierten oder Vermißten (Veröffentlichungen des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen 1947 S. 26) sind weiter anzuwenden.

§ 8*

Umstellung der Rentenversicherungen

(1) Vorstehende Bestimmungen gelten mit Ausnahme der §§ 2, 3 sinngemäß auch für die Rentenversicherung einschließlich der Pensionsversicherung. Dabei tritt an Stelle der Versicherungssumme die versicherte Rente.

(2) Bei Renten mit steigenden Anwartschaften findet § 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß, sofern der volle Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, die bis zum Währungsstichtag erworbene Anwartschaft im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark umgestellt wird, während künftige Steigerungen mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark umgerechnet werden.

(3) Bei Renten, die aus einer gleichbleibenden Anwartschaft (Grundbetrag) und Steigerungssätzen zusammengesetzt sind, ist jeder Teil gesondert umzustellen.

§ 9*

§ 10*

Schlußbestimmungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchführung dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle im

§ 7 Abs. 1: 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 26
 § 8: I. d. F. d. § 1 V v. 20. 6. 1950 GVBl. Nordrh.-Westf. S. 165, § 1 V v. 20. 6. 1950 GVBl. Niedersachsen 1952 S. 55, § 1 A v. 20. 6. 1950 ABl. Schl.-Holst. S. 320 u. § 1 V v. 20. 6. 1950 AAnz. Hamburg S. 509
 § 9: Aufgeh. durch § 15 G v. 5. 8. 1955 I 474
 § 10 Abs. 2: I. d. F. d. § 2 V v. 20. 6. 1950 GVBl. Nordrh.-Westf. S. 165, § 2 V v. 20. 6. 1950 GVBl. Niedersachsen 1952 S. 55, § 2 A v. 20. 6. 1950 ABl. Schl.-Holst. S. 320 u. § 2 V v. 20. 6. 1950 AAnz. Hamburg S. 509

Verwaltungswege ergänzende oder abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Pensionskassen und Sterbekassen. Sterbekassen können jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschließen, daß die Verbindlichkeiten auf der Grundlage der im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark umgestellten gesamten Prämienreserve umgestellt werden.

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juli 1948 in Kraft.

Der Präsident des Zonenamtes
des Reichsaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen

Partielles Recht für Bremen:

**7602-6-b Anordnung
über die Lebens- und Rentenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 20. Juli 1948

Gesetzbl. S. 135

Textänderungen: A v. 20. 6. 1950 GBl. S. 54 u. G v. 5. 8. 1955 I 474; vgl. auch A v. 28. 9. 1948 GBl. S. 184, A v. 28. 12. 1948 GBl. 1949 S. 6, A v. 1. 4. 1949 GBl. S. 65, A v. 25. 6. 1949 GBl. S. 147 u. A v. 21. 3. 1950 GBl. S. 33

Partielles Recht für Bayern:

**7602-6-c Anordnung
über die Lebens- und Rentenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 5. Juli 1948

Staatsanzeiger Nr. 28

Textänderungen: A v. 20. 6. 1950 StAnz. Nr. 28 u. G v. 5. 8. 1955 I 474; vgl. auch A v. 28. 9. 1948 StAnz. Nr. 46, A v. 29. 12. 1948 StAnz. 1949 Nr. 2, A v. 28. 3. 1949 StAnz. Nr. 15, A v. 30. 6. 1949 StAnz. Nr. 46 u. A v. 21. 3. 1950 StAnz. Nr. 15

Partielles Recht für Hessen:

**7602-6-d Anordnung
über die Lebens- und Rentenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 5. Juli 1948

Staatsanzeiger Nr. 29

Textänderungen: A v. 20. 6. 1950 StAnz. Nr. 29 u. G v. 5. 8. 1955 I 474; vgl. auch A v. 24. 9. 1948 StAnz. 1949 Nr. 5, A v. 28. 12. 1948 StAnz. 1949 Nr. 5, A v. 31. 3. 1949 StAnz. Nr. 22, A v. 25. 6. 1949 StAnz. Nr. 30 u. A v. 21. 3. 1950 StAnz. Nr. 13

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Baden):

**7602-6-e Anordnung
des Finanzministeriums
über die Lebens- und Rentenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 5. Juli 1948

Staatsanzeiger Nr. 29

Textänderungen: A v. 20. 6. 1950 StAnz. Nr. 51 u. G v. 5. 8. 1955 I 474; vgl. auch A v. 28. 9. 1948 FABL. S. 268, A v. 29. 12. 1948 StAnz. 1949 Nr. 1, A v. 30. 3. 1949 StAnz. Nr. 17, A v. 25. 6. 1949 StAnz. Nr. 29 u. A v. 21. 3. 1950 StAnz. Nr. 29

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Hohenzollern):

**7602-6-f Verordnung
über die Lebens- und Rentenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 13. Dezember 1948

Regierungsbl. 1949 S. 61

Textänderung: G v. 5. 8. 1955 I 474

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges Baden):

**7602-6-g Verordnung
über die Lebens- und Rentenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 1. September 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 375

Textänderung: G v. 5. 8. 1955 I 474

Partielles Recht für Rheinland-Pfalz:

**7602-6-h Anordnung
über die Lebens- und Rentenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 10. Oktober 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. 1950 S. 21

Textänderungen: A v. 20. 6. 1950 GVBl. S. 232 u. G v. 5. 8. 1955 I 474

Überschrift: Im Hinblick auf die wörtliche Übereinstimmung mit der RentUmstV 7602-6-a nur mit der Überschrift aufgenommen

Anlage zu § 3

Tabelle der Leistungen des Versicherers

Kalenderjahr des Ablaufs der Versicherung (oder der Prämienzahlungsdauer) 1):																	Für je 1000 RM der alten Versicherungs-summe beträgt die umgestellte Versicherungs-summe (=Leistung bei Ablauf) DM	die Todesfall-leistung bis auf weiteres DM
1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954 1955	1956 1957	1958 1959	1960 b.1962	1963 b.1965	1966 b.1968	1969 b.1972	1973 b.1978	1979 b.1987	nach 1987			
Kalenderjahr des Versicherungsbeginns 2):																		
bis 1946																	100	200
	bis 1924																125	225
	1925 b.1934	bis 1921															150	250
	1935 b.1938	1922 b.1929	bis 1920														175	275
	1939 b.1941	1930 b.1934	1921 b.1927	bis 1920													200	300
	1942	1935 1936	1928 b.1931	1921 b.1925	bis 1920												225	325
	1943	1937 1938	1932 b.1934	1926 b.1929	1921 b.1925	bis 1920											250	350
	1944	1939 1940	1935 1936	1930 b.1932	1926 b.1929	1921 b.1925											275	375
	—	1941	1937 1938	1933 b.1935	1930 1931	1926 b.1928	bis 1922										300	400
	1945	1942	1939	1936	1932 b.1934	1929 b.1931	1923 b.1925	bis 1920									325	425
	—	1943	1940	1937 1938	1935	1932 b.1928	1926 b.1923	1921									350	450
	—	—	1941	1939	1936 1937	1934 1935	1929 1930	1924 b.1926	bis 1920								375	475
	1946	1944	1942	1940	1938	1936	1931 1932	1927 b.1929	1921 b.1923								400	500
	—	—	1943	1941	1939	1937	1933 1934	1930 b.1926	1924 bis 1921								425	525
	—	1945	—	1942	1940	1939	1935 1936	1932 1933	1927 b.1924	1922 bis 1919							450	550
	—	—	1944	—	1941	1940	1937	1934	1929 1930	1925 1926	1920 b.1922						475	575
	—	—	—	1943	1942	—	1938	1935 1936	1931 1932	1927 b.1925	1923 b.1925	bis 1922					500	600
	—	—	—	—	—	1941	1939	1937	1933 1934	1930 1931	1926 1927	1923 bis 1919					525	620
	1947	1946	1945	1944	1943	1942	1940	1938	1935	1932	1928 b.1930	1925 b.1927	1920 b.1922				550	640
	—	—	—	—	—	—	1941	1939	1936 1937	1933 1934	1931	1928 1929	1923 b.1925				575	660
	—	—	—	—	1944	1943	—	1940	1938	1935	1932 1933	1929 1930	1926 1927	bis 1921			600	680
	—	—	1945	—	—	—	1942	1941	1939	1936 1937	1934 1935	1932 1933	1928 1929	1922 b.1924			625	700
	—	—	1946	—	1945	1944	1943	1942	1940	1938	1936	1934	1930 1931	1925 b.1927	bis 1919		650	720
	—	—	—	—	—	—	—	—	1941	1939	1937	1935 1936	1932 1933	1928 1929	1920 b.1923		675	740
	—	1947	—	1946	—	1945	1944	1943	—	1940	1938 1939	1937	1935 1936	1934 1935	1930 1931	1924 1925	700	760
	—	—	—	—	—	—	—	—	1942	1941	1940	1938	1936	1932 1933	1926 b.1928		725	780
	—	—	—	1946	—	1945	1944	1943	1942	1941	1939 1940	1937	1934 1935	1932 1933	1929 b.1931		750	800
	—	—	1947	—	—	1946	—	—	—	1943	1942	1941	1939	1936 1937	1932 1933		775	820
	—	—	—	—	—	—	—	1945	1944	—	1943	1942	1940	1938	1934 1935		800	840
	—	—	1947	—	—	1946	—	1945	1944	—	1943	1941	1939	1937 1940	1936 1937		825	860
	—	—	—	—	1947	—	—	1946	—	1945	1944	1944	1943	1941	1938 1939		850	880
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1945	—	1944	1942 1943	1940 1941		875	900
	—	—	—	—	—	—	—	1947	—	—	—	—	—	1945	1944	1942	900	920
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1945	1944	925	940
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	1000

Die Tabelle setzt gleichbleibende Prämien voraus; sie gilt nicht für Versicherungen mit Einmalprämie, für prämienvoll gewordene Versicherungen sowie Risikoversicherungen. Ist bei einer Versicherung des **Beginnjahrs 1948** die vereinbarte Prämienzahlungsdauer kürzer als 12 Jahre, so sind die Leistungen des Versicherers nach dem Wortlaut des § 1 zu berechnen. Ebenso ist bei Versicherungen der **Ablaufjahre 1948 und 1949** zu verfahren, wenn die Einzelberechnung — infolge hohen Gesamtbetrags der in DM noch fällig werdenden Prämien — größere Leistungen ergibt als die Tabelle.

1) Bei Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung ist der **Ablauf der Prämienzahlungsdauer** maßgebend; er wird durch das Ende des Zeitabschnitts, für den vereinbarungsgemäß die letzte Prämie zu entrichten ist, bezeichnet. Allgemein gilt als Kalenderjahr des Ablaufs äußerstens das Jahr, in dem der Versicherte das rechnermäßige Alter von 85 Jahren vollendet.

2) **Versicherungsbeginn** ist in der Regel der Beginn des Zeitabschnitts, für den vereinbarungsgemäß die erste ordentliche Prämie zu entrichten war (für Sonderfälle vgl. § 1 Abs. 5).

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg:

7602-7-1-a

Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

Vom 5. Juli 1948

Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 253

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 (Versicherungsverordnung) wird für die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung folgendes verordnet:*

ERSTER ABSCHNITT Vorschriften für die Schadens- und Unfallversicherung

§ 1*

Ablauf des Vertrags und Ablauf der Versicherungs- periode

Der Versicherer hat, wenn auf Grund der Regelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 VVO der Zeitpunkt des Ablaufs des Vertrags und der Zeitpunkt des Ablaufs der Versicherungsperiode auseinanderfallen, alsbald diese Zeitpunkte wieder in Übereinstimmung zu bringen.

§ 2*

Prämienzahlung

(1) Bei Verträgen mit mehrjähriger Prämienvorauszahlung ist dem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag bei Ablauf des nach § 6 Abs. 5 Satz 2 VVO gekürzten Zeitraums jährliche Prämienzahlung zu gestatten.

(2) Will ein Versicherer die Prämien für alle oder einzelne der von ihm betriebenen Versicherungsarten nach § 6 Abs. 5 Satz 3 VVO nacherheben, so hat er dies der Aufsichtsbehörde bis zum 31. Juli 1948 schriftlich anzuzeigen. Die Erhebung von Nebengebühren für die nachzuzahlende Prämie ist unzulässig. Bei Verträgen mit mehrjähriger Prämienvorauszahlung kann der Versicherer die Nachzahlung jeweils nur für eine Versicherungsperiode im voraus verlangen.

§ 3

Hagelversicherung

(1) Für die bis zum 20. Juli 1948 angefallenen Hagelschäden des Jahres 1948 wird die vertragsmäßige Entschädigung in der Weise vergütet, daß für jede Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen ist.

(2) Die Prämien des Jahres 1948 werden in Deutscher Mark berechnet und sind, soweit sie in Reichs-

Einleitungssatz, §§ 1 u. 2: 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 26

mark gezahlt worden sind, von dem Versicherungsnehmer mit 90 vom Hundert des Reichsmarkennbetrages in Deutscher Mark nachzuzahlen.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorschriften für die Transport- einschließlich Transporthaftpflicht-Versicherung

§ 4

Prämienzahlung

(1) Prämien, die auf die Zeit vom 21. Juni 1948 ab entfallen, sind in Deutscher Mark im gleichen Nennbetrag wie bisher in Reichsmark zu entrichten. Sind solche Prämien im voraus gezahlt worden, so hat der Versicherungsnehmer eine Nachzahlung in Höhe von 90 vom Hundert ihres Reichsmarkennbetrages in Deutscher Mark zu entrichten.

(2) Bis zum 20. Juni 1948 noch nicht gezahlte Prämien, die auf die Zeit bis zum 20. Juni 1948 entfallen, sind mit 10 vom Hundert ihres Reichsmarkennbetrages in Deutscher Mark zu entrichten.

§ 5

Reise- und Abschreiberversicherung

(1) Ansprüche aus Versicherungen, auch Einzelversicherungen unter laufenden Verträgen einschließlich Abschreiberversicherungen — ausgenommen Kasko- und Überführungsrisiken sowie Güterpauschalpolicen mit Prämienvorauszahlung —, die sich auf eine Reise (einschließlich Vor-, Zwischen- und Nachlagerung) beziehen und vor dem 21. Juni 1948 begonnen haben, jedoch erst nach Beginn dieses Tages enden, werden nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt, auch soweit die Prämien auf die Zeit vom 21. Juni 1948 ab entfallen und das für die Entstehung des Ersatzanspruchs ursächliche Schadensereignis von diesem Zeitpunkt ab eintritt.

(2) Falls bei Abschreiberversicherungen die Prämie auf die Abschreibesumme im voraus bezahlt wurde, bleibt der Vertrag in Deutscher Mark in Höhe von 10 vom Hundert der am 21. Juni 1948 verbliebenen Reichsmarksumme in Kraft.

§ 6

Kündigungsrecht

Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einmonatiger Frist binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung kündigen.

§ 7

Vereinbarungen der Parteien

Abweichende Abmachungen der Parteien, soweit sie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Vorschriften für die Krankenversicherung

§ 8

Prämienzahlung

Für den Teil des am 21. Juni 1948 laufenden Prämienzahlungsabschnitts, der auf die Zeit vom 21. Juni 1948 ab entfällt, hat der Versicherungsnehmer eine Nachzahlung in Höhe von 90 vom Hundert des anteiligen Reichsmarknennbetrages der Prämie in Deutscher Mark zu leisten.

§ 9

Schadensereignis

Als Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses gilt der Zeitpunkt der Gewährung der Leistung durch den Arzt, Zahnarzt, Heilbehandler oder die Heilbehandlungsstätte, bei Heil- und Hilfsmitteln jeder Art der Zeitpunkt der Inanspruchnahme oder des Kaufs.

§ 10

Summenversicherung

Wenn ohne den Nachweis von Aufwendungen eine feste Summe zu leisten ist, wird diese, soweit sie auf die Zeit vom 21. Juni 1948 ab entfällt, in voller Höhe, sonst mit 10 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages in Deutscher Mark bezahlt.

§ 11

Sterbegeld als selbständige Versicherungsleistung

Ist ein Sterbegeld als selbständige Versicherungsleistung nach einem besonderen Sterbegeldtarif zu gewähren, so finden die Vorschriften für die Lebensversicherung Anwendung.

§ 12

Prämienrückgewähr und Gewinn Guthaben

Ansprüche auf Prämienrückgewähr oder Gewinn Guthaben der Versicherten werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 13*

Verbindlichkeiten außerhalb des Währungsgebiets

Im Sinne des § 24 Abs. 6 Gesetz Nr. 63 gelten alle Verbindlichkeiten der im Währungsgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen aus Schadens-, Unfall- und Krankenversicherungen als erloschen, wenn den Unternehmen der Weiterbetrieb des Versicherungsgeschäfts in einem Gebiet von Deutschland nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 außerhalb des Währungsgebiets untersagt oder unmöglich gemacht worden ist und die Verbindlichkeiten für dieses Gebiet als ausstehend anzusehen sind. Das Nähere wird durch Anordnung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchführung dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle im Verwaltungswege ergänzende oder abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Für die Kreditversicherung, Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, lebenslängliche Unfallversicherung, lebenslängliche Sachversicherung und die kurzfristige Tierversicherung bleiben ergänzende Vorschriften vorbehalten.

§ 15

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juli 1948 in Kraft.

Der Präsident des Zonenamtes
des Reichsaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen

§ 13: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 13

Partielles Recht für Bremen:

**7602-7-1-b Anordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 20. Juli 1948

Gesetzbl. S. 138

Partielles Recht für Bayern:

**7602-7-1-c Anordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 5. Juli 1948

Staatsanzeiger Nr. 28

Partielles Recht für Hessen:

**7602-7-1-d Anordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 5. Juli 1948

Staatsanzeiger Nr. 29

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges
Württemberg-Baden):

**7602-7-1-e Anordnung
des Finanzministeriums über die
Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 5. Juli 1948

Staatsanzeiger Nr. 29

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges
Württemberg-Hohenzollern):

**7602-7-1-f Verordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 13. Dezember 1948

Regierungsbl. 1949 S. 65

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges
Baden):

**7602-7-1-g Verordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 1. September 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 378

Partielles Recht für Rheinland-Pfalz:

**7602-7-1-h Anordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 10. Oktober 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. 1950 S. 24

Überschrift: Im Hinblick auf die wörtliche Übereinstimmung mit der 1. SchadVUmstV 7602-7-1-a nur mit der Überschrift aufgenommen

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg:

Zweite Verordnung
über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

7602-7-2-a

Vom 27. Juli 1948

Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 254

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 (Versicherungsverordnung) wird für die Kautionsversicherung, Delkredereversicherung, Tierversicherung, Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und lebenslängliche Unfallversicherung folgendes verordnet:*

ERSTER ABSCHNITT

Kautions- und Delkredereversicherung

§ 1

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme (Deckungssumme) wird mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab im Verhältnis von je zehn Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umgestellt.

§ 2

Prämienzahlung

Prämien, die vom 21. Juni 1948 ab fällig werden, sind mit 10 vom Hundert ihres Reichsmarknennbetrages in Deutscher Mark zu zahlen.

§ 3

Versicherungsleistung
in der Delkredereversicherung

Die Leistung des Versicherers in der Delkredereversicherung ist nach Maßgabe des Vertrags in Deutscher Mark mit 10 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages zu erbringen, auch soweit der Versicherungsfall vom 21. Juni 1948 ab eintritt.

ZWEITER ABSCHNITT

Tierversicherung

§ 4*

Im Falle der Überversicherung (§ 51 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag) kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer bis zum 31. Oktober 1948 verlangen, daß die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab herabgesetzt wird. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nicht anzuwenden.

Einleitungssatz: 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 26
 § 4: VVG 7632-1

DRITTER ABSCHNITT

Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr
und lebenslängliche Unfallversicherung

§ 5*

Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr
und laufender Prämienzahlung

(1) Bei der Berechnung der Prämienrückgewährsumme in Kapital- oder Rentenform sind die bis zum 20. Juni 1948 eingezahlten Prämien mit 10 vom Hundert ihres Reichsmarknennbetrages, die nach diesem Zeitpunkt eingezahlten Prämien mit ihrem Nennbetrag in Deutscher Mark in Ansatz zu bringen.

(2) Für den Teil des am 21. Juni 1948 laufenden Prämienzahlungsabschnitts, der auf die Zeit vom 21. Juni 1948 ab entfällt, hat der Versicherungsnehmer eine Nachzahlung in Höhe von 90 vom Hundert des anteiligen Reichsmarknennbetrages der Prämie in Deutscher Mark zu leisten. Die Erhebung von Nebengebühren für die nachzuzahlende Prämie ist unzulässig.

(3) Wird die Prämienrückgewährsumme nach Ablauf einer vereinbarten Dauer fällig, so ist die Dauer für die vom 21. Juni 1948 ab zu zahlenden Prämien vom Beginn der zu diesem Zeitpunkt laufenden Versicherungsperiode ab zu rechnen. Der Versicherer kann die Zahlung einer rückgewährpflichtigen Prämie über das 70. Lebensjahr hinaus ablehnen.

(4) § 3 der Versicherungsverordnung und § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 (Veröffentlichung des Zonenamts des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen 1948 Nr. 7) finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Lebenslängliche Unfallversicherung
mit oder ohne Prämienrückgewähr

(1) Die Versicherungs- und die Prämienrückgewährsumme werden mit Wirkung vom 21. Juni 1948 im Verhältnis von zehn Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umgestellt.

(2) Die Leistung des Versicherers aus der Unfallversicherung ist nach Maßgabe des Vertrags in Deutscher Mark mit 10 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages zu erbringen, auch soweit der Versicherungsfall vom 21. Juni 1948 ab eintritt.

§ 5 Abs. 4: 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 26; RentUmstV 7602-6-a

§ 7*

**Rückkauf,
Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung,
Beleihung**

Auf die Prämienrückgewährsumme findet § 5 der Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 Anwendung.

§ 8*

**Wiedererhöhung der Versicherungs- und
der Prämienrückgewährsumme**

Auf die Versicherungs- und die Prämienrückgewährsumme finden § 6 Abs. 8 der Versicherungs-

§ 7: RentUmstV 7602-6-a

§ 8: 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 26; RentUmstV 7602-6-a

verordnung und § 6 der Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

§ 9

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juli 1948 in Kraft.

Der Präsident des Zonenamts
des Reichsaufsichtsamts
für das Versicherungswesen

Partielles Recht für Bremen:

**7602-7-2-b Zweite Anordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens***

Vom 1. Oktober 1948

Gesetzbl. S. 189

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges
Württemberg-Baden):

**7602-7-2-e Zweite Anordnung
des Finanzministeriums über die
Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens***

Vom 27. Juli 1948

Staatsanzeiger Nr. 33

Partielles Recht für Bayern:

**7602-7-2-c Zweite Anordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens***

Vom 27. Juli 1948

Staatsanzeiger Nr. 32

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges
Württemberg-Hohenzollern):

**7602-7-2-f Zweite Verordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens***

Vom 13. Dezember 1948

Regierungsbl. 1949 S. 66

Partielles Recht für Hessen:

**7602-7-2-d Zweite Anordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens***

Vom 27. Juli 1948

Staatsanzeiger 1949 Nr. 5

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges
Baden):

**7602-7-2-g Zweite Verordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens***

Vom 1. September 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 380

Partielles Recht für Rheinland-Pfalz:

**7602-7-2-h Zweite Anordnung
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens***

Vom 10. Oktober 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. 1950 S. 26

Überschrift: Im Hinblick auf die wörtliche Übereinstimmung mit der 2. SchadVUmstV 7602-7-2-a nur mit der Überschrift aufgenommen

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg:

Dritte Verordnung **7602-7-3-a**
über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

Vom 27. Juli 1948

VerordnungsbL für die Brit. Zone S. 255

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 (Versicherungsverordnung) in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 (Veröffentlichung des Zonenamts des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen 1948 Nr. 7) wird für die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung folgendes verordnet:*

§ 1

Schadensversicherung allgemein

(1) Hatte der Versicherungsnehmer am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz (Sitz) in einem Gebiet von Deutschland nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 außerhalb des Währungsgebiets und war das versicherte Wagnis außerhalb des Währungsgebiets belegen, so gelten alle Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab als erloschen.

(2) Die Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen, wenn nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Währungsgebiet gezahlt worden sind und das Versicherungsverhältnis bei Eintritt des Versicherungsfalls in Kraft war.

(3) Die Verbindlichkeiten bleiben ebenfalls bestehen, wenn der Versicherungsfall bis zum 20. Juni 1948 eingetreten ist und der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalls seinen Wohnsitz (Sitz) in ein Gebiet außerhalb des Währungsgebiets verlegt hat.

§ 2

Transportversicherung

(1) Hatte der Versicherte am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz (Sitz) in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet, so gelten alle Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab als erloschen. Für die Reisegepäckversicherung tritt an Stelle des 20. Juni 1948 der 8. Mai 1945.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 über das Fortbestehen von Verbindlichkeiten finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Prämienzahlung das versicherte Wagnis betrifft.

(3) Die Verbindlichkeiten bleiben ebenfalls bestehen, wenn der Versicherungsfall bis zum 20. Juni 1948, in der Reisegepäckversicherung bis zum 8. Mai

Einleitungssatz: 3. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 26; SchadVUmstV 7602-7-1-a

1945, eingetreten ist und der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalls seinen Wohnsitz (Sitz) in ein Gebiet außerhalb des Währungsgebiets verlegt hat.

§ 3

Haftpflichtversicherung

(1) Hatte der Versicherungsnehmer am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz (Sitz) in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet, so gelten alle Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab als erloschen.

(2) Die Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen, wenn nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Währungsgebiet gezahlt worden sind und das Versicherungsverhältnis im Zeitpunkt des Schadensereignisses (der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung oder Unterlassung) in Kraft war.

(3) Die Verbindlichkeiten bleiben ebenfalls bestehen, wenn das Wagnis, auf das sich die Haftpflichtversicherung bezieht, im Währungsgebiet belegen war und das Schadensereignis vor dem 1. Januar 1946 eingetreten ist.

(4) Die Verbindlichkeiten bleiben ferner bestehen, wenn das Schadensereignis bis zum 20. Juni 1948 eingetreten ist und der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Schadensereignisses seinen Wohnsitz (Sitz) in ein Gebiet außerhalb des Währungsgebiets verlegt hat.

(5) Abs. 1 bis 3 finden auch auf mitversicherte Personen Anwendung, die ihre Ansprüche selbständig geltend machen können.

§ 4

Unfallversicherung

(1) Hatte der Versicherte oder der an seiner Stelle Berechtigte am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz (Sitz) in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet, so gelten alle Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab als erloschen.

(2) § 1 Abs. 2, 3 finden auf den Versicherten und Berechtigten entsprechende Anwendung.

§ 5*

Krankenversicherung

(1) Hatte der Versicherungsnehmer am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz in dem in § 1 Abs. 1 bezeich-

§ 5 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

neten Gebiet, so gelten alle Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab als erloschen.

(2) ...

(3) Die in der Zeit vom 31. Mai bis zum 20. Juni 1948 zugewanderten Versicherungsnehmer können bis zum 30. September 1948 die Wiederinkraftsetzung ihres Versicherungsvertrages verlangen.

§ 6*

Übergegangene Versicherungsverträge

Können Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis mit einem im Währungsgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen gegen ein Versicherungsunternehmen außerhalb des Währungsgebietes geltend gemacht werden, so gelten die Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen im Währungsgebiet gemäß § 24 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 63 in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab als erloschen. Das gleiche gilt, wenn ein Versicherungsverhältnis durch einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen außerhalb des Währungsgebietes ersetzt worden ist.

§ 7

Ausländische Versicherungsbestände

Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis können bis auf weiteres im Währungsgebiet nicht

§ 6: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13; SchadVUmstV 7602-7-1-a

geltend gemacht werden, wenn die Versicherung zu einem selbständigen ausländischen Bestand eines deutschen Versicherungsunternehmens mit Sitz oder Verwaltung im Währungsgebiet gehört.

§ 8

Berliner Bestand

Soweit ein Versicherungsverhältnis am 20. Juni 1948 den Anordnungen der Aufsichtsbehörde in Berlin unterlag, können Ansprüche im Währungsgebiet nicht geltend gemacht werden. Dies gilt sinngemäß für die Ansprüche der Versicherten in der Transportversicherung.

§ 9*

§ 10

Nachzahlungen

Sind nach dieser Verordnung Zahlungen zu leisten, die bisher verweigert werden konnten, so sind sie nachzuholen, soweit es sich aus den Vorschriften anlässlich der Neuordnung des Geldwesens ergibt. Die Zahlungen können nicht vor dem 1. Januar 1949 verlangt werden.

§ 11

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Juli 1948 in Kraft.

Der Präsident des Zonenamts
des Reichsaufsichtsamts
für das Versicherungswesen

§ 9: Aufhebungsvorschrift

Partielles Recht für Bremen:

**Dritte Anordnung 7602-7-3-b
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 1. Oktober 1948

Gesetzbl. S. 190

Partielles Recht für Bayern:

**Dritte Anordnung 7602-7-3-c
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 27. Juli 1948

Staatsanzeiger Nr. 32

Partielles Recht für Hessen:

**Dritte Anordnung 7602-7-3-d
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 27. Juli 1948

Staatsanzeiger 1949 Nr. 5

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges
Württemberg-Baden):

**Dritte Anordnung 7602-7-3-e
des Finanzministeriums über die
Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 27. Juli 1948

Staatsanzeiger Nr. 33

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges
Württemberg-Hohenzollern):

**Dritte Verordnung 7602-7-3-f
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 13. Dezember 1948

Regierungsbl. 1949 S. 67

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges
Baden):

**Dritte Verordnung 7602-7-3-g
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 1. September 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 380

Partielles Recht für Rheinland-Pfalz:

**Dritte Anordnung 7602-7-3-h
über die Schadens-, Unfall- und
Krankenversicherung
aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens ***

Vom 10. Oktober 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. 1950 S. 26

Überschrift: Im Hinblick auf die wörtliche Übereinstimmung mit der 3. SchadVUmstV 7602-7-3-a nur mit der Überschrift aufgenommen

Gesetz
zur Sicherung von Ersparnissen
im Saarland

Vom 30. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 367, in Kraft getreten am 6. 7. 1959

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sparanlagen

(1) Sparanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. auf französische Franken (Franken) lautende Geldeinlagen bei Kreditinstituten im Saarland einschließlich des Postscheckamts Saarbrücken, die am 19. Dezember 1958 durch Ausfertigung eines Sparbuches oder in sonstiger Weise als Spareinlagen gekennzeichnet waren,
2. auf Franken lautende Bausparguthaben bei im Saarland zugelassenen Bausparkassen,
3. auf Franken lautende Guthaben bei der Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter,
4. auf Franken lautende Ansprüche gegen im Saarland zugelassene Versicherungsunternehmen aus Lebensversicherungsverträgen, bei denen eine Prämienreserve zu bilden und gebildet ist,
5. auf Franken lautende Ansprüche aus Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen der Landesbank und Girozentrale Saar sowie aus Industrieobligationen von Ausstellern im Saarland,
6. auf Franken lautende Guthaben bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, es sei denn, daß die Einzahlungen auf Geschäftsanteile bei Genossenschaften oder in Erfüllung eines Vertrages oder Vorvertrages über den Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts geleistet worden sind.

(2) Ein Anspruch auf Leistung gegen den Bund (§ 5) besteht nur, soweit eine Sparanlage vom 19. Dezember 1958 bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. II S. 1589) ununterbrochen bestanden hat und in Deutsche Mark umgewandelt oder kraft Gesetzes auf Deutsche Mark umgestellt

worden ist. Als Sparanlage am 19. Dezember 1958 gelten auch Zinsen, die nach diesem Zeitpunkt für das Jahr 1958 gutgeschrieben worden sind; Entsprechendes gilt für Gutschriften, die spätestens am 31. Dezember 1958 erteilt worden sind und auf einem Überweisungsauftrag beruhen, der vor Ablauf des 19. Dezember 1958 bei dem beauftragten Institut eingegangen ist.

§ 2*

Berechtigter

(1) Ein Anspruch auf Leistung gegen den Bund steht nur natürlichen Personen zu, zu deren Gunsten eine Sparanlage in Deutsche Mark umgewandelt oder auf Deutsche Mark umgestellt worden ist. Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Sparanlage am 19. Dezember 1958 für ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen oder einen nicht rechtsfähigen Verein geführt oder, soweit es sich um eine Sparanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 handelt, von einem solchen Unternehmen oder einem nicht rechtsfähigen Verein für eigene Rechnung verwahrt worden war.

(2) Sparanlagen, die am 19. Dezember 1958 zum Zweck der Sicherung oder zu treuen Händen übertragen waren, werden dem Veräußerer oder Treugeber zugerechnet.

(3) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung können natürlichen Personen gleichgestellt werden

1. Versorgungseinrichtungen mit Sitz im Saarland, die am 19. Dezember 1958 unter Staatsaufsicht standen und den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch auf Versorgung gewähren,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Saarland, die am 19. Dezember 1958 nach Satzung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,

soweit zu ihren Gunsten eine Sparanlage in Deutsche Mark umgewandelt oder auf Deutsche Mark umgestellt worden ist, die am 19. Dezember 1958 für den Zweck der Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen gebunden war.

§ 2 Abs. 3: Vgl. DV zumerspSichG 7603-1-1

§ 3*

Rechtsnachfolge

Ein Wechsel in der Person des Gläubigers zwischen dem 19. Dezember 1958 und dem Ende der Übergangszeit schließt einen Anspruch nach diesem Gesetz aus, es sei denn, daß der Wechsel beruht auf Erwerb

1. von Todes wegen,
2. durch Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder durch Eintritt einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
3. durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
4. mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht,
5. durch Schenkung unter Ehegatten, unter Verwandten gerader Linie und unter Geschwistern,
6. als Ausstattung (§ 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. aus Einräumung einer Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag.

§ 4

Umwandlung einer Sparanlage

Eine nach dem 19. Dezember 1958 begründete Sparanlage wird bei Anwendung des § 1 als Fortsetzung einer früheren Sparanlage des am Ende der Übergangszeit berechtigten Gläubigers oder seines Rechtsvorgängers anerkannt, sofern sie binnen zwei Monaten nach völliger oder teilweiser Beendigung der früheren Sparanlage begründet worden ist; ist die frühere Sparanlage in der Zeit vom 19. November bis zum 18. Dezember 1958 beendet worden, so läuft die Frist von zwei Monaten vom 19. Dezember 1958 an.

§ 5

Anspruch auf Leistung gegen den Bund

(1) Der Berechtigte hat einen Anspruch auf Leistung gegen den Bund in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ermittelten, im Verhältnis von einhundert Franken zu einer Deutschen Mark umgerechneten Sparanlage und dem Betrage, der sich bei der Umwandlung oder bei der Umstellung dieser Sparanlage ergeben hat.

(2) Der Anspruch auf Leistung gegen den Bund ist übertragbar und vererblich.

§ 6

Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen

(1) Bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) ist zwecks Ermittlung der Sparanlage nach § 1 Abs. 2 Satz 1 von der Prämienreserve bei Beginn des 19. Dezember 1958 einschließlich von Beitragsüberträgen abzüglich tech-

nisch gestundeter Beiträge sowie der gutgeschriebenen und der für das letzte Geschäftsjahr vor dem Ende der Übergangszeit beschlossenen Gewinnanteile auszugehen. Ist der Anspruch vor dem 19. Dezember 1958 fällig geworden, aber vor dem Ende der Übergangszeit noch nicht ausgezahlt worden, so ist von der geschuldeten Versicherungsleistung auszugehen. Besteht die Leistung aus einem Lebensversicherungsvertrag in der Gewährung einer Rente und hat die Rentenzahlung vor dem Ende der Übergangszeit begonnen, so ist von der Prämienreserve am Ende der Übergangszeit auszugehen.

(2) Die Berechnung der Höhe der Sparanlage erfolgt nach Maßgabe eines vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen zu genehmigenden Geschäftsplanes.

(3) Ein Anspruch auf Leistung gegen den Bund besteht auch, wenn der Versicherungsvertrag von einem Arbeitgeber zur Versorgung eines Arbeitnehmers geschlossen worden ist, wenn dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen ein Bezugsrecht auf die Versicherungsleistung eingeräumt worden ist und wenn die Prämien der Lohnsteuer unterlagen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren

§ 7

Amtsverfahren

(1) Die Bearbeitung des Anspruchs gegen den Bund obliegt dem Institut. Institut ist

1. bei Spareinlagen das Kreditinstitut, das am Ende der Übergangszeit das Sparkonto geführt hat,
2. bei Bausparguthaben, bei Guthaben bei der Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter und bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen das Schuldnerinstitut,
3. bei Sparanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5, die am Ende der Übergangszeit von einem Kreditinstitut verwahrt worden sind, das Kreditinstitut im Saarland, mit dem der Berechtigte wegen der Sparanlage in unmittelbarem Geschäftsverkehr steht.

(2) Hält das Institut auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für die Feststellung des Anspruchs auf Leistung gegen den Bund nach Grund und Höhe für gegeben, so stellt es den Anspruch fest.

§ 8

Antragsverfahren

(1) Stellt das Institut den Anspruch nicht nach § 7 Abs. 2 fest oder liegt ein Umwandlungsfall (§ 4) vor, so wird die Leistung des Bundes nur auf Antrag gewährt. Der Berechtigte kann den Antrag

frühestens drei Monate nach Beendigung der Übergangszeit stellen; er hat ihn spätestens bis zum Ablauf des 30. September 1960 bei dem Institut zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, es sei denn, daß die rechtzeitige Stellung des Antrages nachweisbar ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

(2) Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vornamen und Anschrift des Berechtigten,
2. die Sparanlage nach ihren Merkmalen, insbesondere unter Angabe der Kontonummer der Sparanlage, der Bausparnummer, der Nummer des Guthabens bei der Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter oder der Nummer des Versicherungsscheins, gegebenenfalls der Stücknummer des Wertpapiers,
3. die Tatsachen, auf die der Anspruch auf Leistung gegen den Bund gegründet wird.

Dem Antrag sollen die vorhandenen Unterlagen beigelegt werden.

(3) Durch den Antrag ermächtigt der Berechtigte die beteiligten Institute, alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Steht die Sparanlage am Ende der Übergangszeit mehreren Berechtigten zu, so kann der Antrag von jedem Berechtigten mit Wirkung für alle Berechtigten gestellt werden.

(5) In Umwandlungsfällen ist der Antrag bei dem Institut zu stellen, das die neue Sparanlage führt. Der Antrag soll die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Angaben sowohl für die frühere als auch für die neue Sparanlage enthalten. Die Höhe der früheren Sparanlage am 19. Dezember 1958 und im Zeitpunkt ihrer Beendigung sowie die Höhe der neuen Sparanlage bei ihrem Beginn sollen angegeben werden.

(6) Hält das Institut auf Grund der Angaben in dem Antrag und der beigelegten Unterlagen den Anspruch auf Leistung gegen den Bund nach Grund und Höhe für gegeben, so stellt es den Anspruch fest.

(7) Kann das Institut den Anspruch nicht feststellen, so hat es den Antrag nebst den eingereichten Unterlagen an die Oberfinanzdirektion Saarbrücken zur Entscheidung weiterzuleiten. Hält die Oberfinanzdirektion Saarbrücken die Voraussetzungen für die Gewährung des Anspruchs gegen den Bund nach Grund und Höhe für gegeben, so stellt sie den Anspruch fest. Sie gibt diese Entscheidung dem Berechtigten und dem Institut bekannt.

§ 9

Antragsverfahren in besonderen Fällen

Ist ein Institut nach § 7 Abs. 1 nicht bestimmt worden, so findet § 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Antrag bei der Oberfinanzdirektion Saarbrücken zu stellen ist.

§ 10

Beweis im Antragsverfahren

(1) Der Berechtigte hat im Antragsverfahren zu beweisen, daß die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 gegeben sind. In Umwandlungsfällen hat er auch die Voraussetzung des § 4 zu beweisen.

(2) Die Oberfinanzdirektion Saarbrücken kann verlangen, daß Geschäftsbücher und Geschäftspapiere des Instituts, die den Sachverhalt betreffen, ihr oder einem von ihr bestellten Sachverständigen vorgelegt werden. Soweit sich die Pflicht zur Verschwiegenheit für den Sachverständigen nicht bereits aus anderen Vorschriften ergibt, hat die Oberfinanzdirektion den Sachverständigen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Ablehnende Entscheidung der Oberfinanzdirektion

(1) Eine ablehnende Entscheidung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Der Berechtigte kann gegen die ablehnende Entscheidung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch mit dem Ziel einer nochmaligen Prüfung bei der Oberfinanzdirektion einlegen. Hilft die Oberfinanzdirektion Saarbrücken dem Einspruch nicht ab, so kann der Berechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 12

Gutschrift

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 hat das Institut den festgestellten Anspruch auf Leistung gegen den Bund durch Erteilung einer Gutschrift zu erfüllen. Die Gutschrift ist für das Ende der Übergangszeit vorzunehmen und dem Berechtigten bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Gutschrift an den Berechtigten erlischt der Anspruch gegen den Bund.

(2) Der gutgeschriebene Betrag ist vom Ende der Übergangszeit an mit dem Satz zu verzinsen, den das Institut nach dem Ende der Übergangszeit für die Sparanlage anwendet; war die Sparanlage am Ende der Übergangszeit unverzinslich, so ist der gutgeschriebene Betrag mit dem Satz zu verzinsen, der nach dem Ende der Übergangszeit für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils festgesetzt wird.

(3) Der Berechtigte kann die Auszahlung des gutgeschriebenen Betrages nebst Zinsen nicht vor Fälligkeit der Sparanlage verlangen.

§ 13

Form der Gutschrift bei Spareinlagen

Beruhet der Anspruch auf Leistung gegen den Bund auf einer Spareinlage, so wird die Gutschrift auf dem Sparkonto erteilt.

§ 14

Form der Gutschrift bei Bausparguthaben

Beruhet der Anspruch auf Leistung gegen den Bund auf einem Bausparguthaben, so wird die Gutschrift auf dem Bausparkonto erteilt. Satz 1 gilt entsprechend für Guthaben bei der Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter.

§ 15

Erfüllung bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 hat das Institut den festgestellten Anspruch auf Leistung gegen den Bund nach Maßgabe eines von dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen zu genehmigenden Geschäftsplanes mit Wirkung für das Ende der Übergangszeit zu erfüllen. Dem Berechtigten ist der für ihn wesentliche Inhalt des Geschäftsplanes bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe an den Berechtigten erlischt der Anspruch gegen den Bund.

(2) § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 16

Erfüllung bei Ansprüchen aus Wertpapieren

(1) Ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Anspruch auf Leistung gegen den Bund durch das Institut oder nach § 8 Abs. 7 durch die Oberfinanzdirektion Saarbrücken festgestellt, so gilt § 12 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Gutschrift auf einem Konto in laufender Rechnung erfolgt.

(2) Ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Anspruch auf Leistung gegen den Bund durch die Oberfinanzdirektion Saarbrücken nach § 9 festgestellt worden, so erfüllt ihn die Oberfinanzdirektion Saarbrücken durch Barzahlung.

§ 17

Erfüllung bei Ansprüchen aus Guthaben bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird der durch die Oberfinanzdirektion Saarbrücken festgestellte Anspruch auf Leistung gegen den Bund in der Weise erfüllt, daß die Oberfinanzdirektion Saarbrücken den festgestellten Betrag für Rechnung des Berechtigten an das gemeinnützige Wohnungsunternehmen zahlt. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 18

Deckung der Verbindlichkeiten

(1) Das Institut hat in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 einen Anspruch gegen den Bund auf Deckung der Verbindlichkeiten, die aus den Gutschriften entstanden sind. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 hat das Institut einen Anspruch gegen

den Bund auf Deckung des Betrages, in dessen Höhe es die Ansprüche seiner Versicherten auf Leistung gegen den Bund (§ 5 Abs. 1) erfüllt hat.

(2) Das Institut erhält auf den Anspruch nach Absatz 1 einen angemessenen Vorschuß. Vorschüsse werden auf Antrag von der Deutschen Bundesbank ausgezahlt. Die Deutsche Bundesbank kann Nachweise zur Überprüfung der Vertretungsberechtigung und der Angemessenheit des Vorschusses verlangen.

(3) Ergibt sich bei der Feststellung des Anspruchs auf Deckung, daß dem Institut ein höherer Betrag als der gezahlte Vorschuß zusteht, so hat der Bund den Mehrbetrag bis höchstens zehn vom Hundert des festgestellten Betrages vom Ende der Übergangszeit an mit drei vom Hundert zu verzinsen. Übersteigt der Vorschuß den festgestellten Betrag, so hat das Institut den Vorschuß insoweit zurückzahlen; der zurückzahlende Betrag ist, soweit er zehn vom Hundert des festgestellten Anspruches auf Deckung übersteigt, vom Ende der Übergangszeit an mit drei vom Hundert zu verzinsen.

§ 19

Zuteilung des Anspruchs auf Deckung

(1) Anträge auf Zuteilung der Deckung sind in den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 6 von Kreditinstituten, von der Bausparkasse des Saarlandes und von der Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter an die Deutsche Bundesbank, von anderen Bausparkassen und von Versicherungsunternehmen an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen zu richten.

(2) Anträge auf Zuteilung der Deckung können nur gestellt werden, soweit der Anspruch auf Leistung nach § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 erfüllt ist. Für die Gesamtheit der nach § 7 Abs. 2 festgestellten Ansprüche auf Leistung soll nur ein Antrag auf Zuteilung der Deckung gestellt werden. Die Anträge sollen in den Fällen des § 7 Abs. 2 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Übergangszeit, im übrigen bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Erfüllung gestellt werden. Den Anträgen ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 eine listenmäßige Zusammenstellung der Gutschriften beizufügen. Der Betrag des Vorschusses ist anzugeben.

(3) Die Institute haben auf Verlangen alle zur Bearbeitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, die den Sachverhalt betreffen, vorzulegen.

(4) Nach Feststellung des Anspruchs auf Deckung teilt die Oberfinanzdirektion Saarbrücken den Instituten den festgestellten Betrag zu. Ist die zugeteilte Deckung höher als der dem Institut gewährte Vorschuß, so veranlaßt die Oberfinanzdirektion Saarbrücken die Auszahlung des Mehrbetrages nebst Zinsen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 an das Institut. Ist die zugewählte Deckung geringer als der dem Institut gewährte Vorschuß, so veranlaßt die Oberfinanzdirektion Saarbrücken die Rückzahlung des Unterschiedsbetrages nebst Zinsen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 durch das Institut.

§ 20

**Zuteilung des Anspruchs auf Deckung
in Antragsfällen**

In den Fällen des § 8 Abs. 7 sind Anträge auf Zuteilung der Deckung an die Oberfinanzdirektion Saarbrücken zu richten. § 19 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 21

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für das Verfahren bei den Instituten und bei der Oberfinanzdirektion Saarbrücken werden nicht erhoben.

§ 22

Vergütung

(1) Die Institute erhalten vom Bund für jeden von ihnen festgestellten Anspruch auf Leistung eine Vergütung von einer Deutschen Mark. Bezieht sich die Feststellung auf mehrere Wertpapierarten, so fällt die Vergütung für jede Wertpapierart an; die Vergütung beträgt in diesem Falle jedoch höchstens zehn Deutsche Mark für eine Feststellung. Erreicht die Sparanlage eines Berechtigten bei einem

Schuldnerinstitut sechshundert Franken nicht, so entfällt der Anspruch auf Vergütung; dies gilt nicht für Sparanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5.

(2) Anträge auf Zahlung der Vergütung sind zugleich mit dem Antrag auf Zuteilung der Deckung an die nach § 19 Abs. 1 zuständige Stelle zu richten. § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gilt sinngemäß.

§ 23*

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ende der Übergangszeit in Kraft.

§ 23: GVBl. Berlin 1959 S. 1088

§ 24: Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr, vgl. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung
von Ersparnissen im Saarland**

Vom 25. Juli 1959

Bundesgesetzbl. I S. 561

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 367) verordnet die Bundesregierung:*

§ 1*

(1) Natürlichen Personen im Sinne von § 2 des Gesetzes werden gleichgestellt

1. die in der Anlage 1 aufgeführten Versorgungseinrichtungen,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen, Anstalten und Vermögensmassen, die am 19. Dezember 1958 nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Körperschaften, Personenvereinigungen und Anstalten, die Versicherungsgeschäfte im Sinne des Versicherungs-

aufsichtsgesetzes betreiben, der Träger der Sozialversicherung, der betrieblichen Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen und der sonstigen betrieblichen Hilfskassen und Vermögensmassen.

(2) Die Gleichstellung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Sparanlagen, die im Sinne der §§ 2 und 3 für Zwecke der Versorgung oder der Unterstützung natürlicher Personen (begünstigte Zwecke) gebunden waren. Als Versorgung gilt die Alters- und Invalidenversorgung für einen bestimmten Kreis natürlicher Personen einschließlich der Versorgung der Witwen und Waisen. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Als Unterstützung gilt die Sorge für bedürftige oder minderbemittelte Personen.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 sind im übrigen die Begriffsbestimmungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) maßgebend.

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1:erspSichG 7603-1
§ 1 Abs. 1 Nr. 2: VAG 7631-1
§ 1 Abs. 3: StAnpG 610-2; GemV 610-2-1

§ 2*

(1) Eine Sparanlage gilt als für die begünstigten Zwecke gebunden, wenn das Vermögen des Berechtigten am 19. Dezember 1958 nach der Satzung oder der Verfassung oder einer sonst getroffenen verbindlichen Regelung für diese Zwecke zu verwenden war.

(2) Zugunsten der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 8 der Gemeinnützigkeitsverordnung wird vermutet, daß ihr Vermögen in vollem Umfange für die begünstigten Zwecke gebunden war. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Centralauschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Deutscher Caritas-Verband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.), der Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen, der Deutsche Blindenverband e. V. und der Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., ihre Untergliederungen und angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten gelten als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des Satzes 1.

(3) Die Vermutung des Absatzes 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß aus dem Vermögen der Unterhalt und die Versorgung der zur Durchführung der satzungsmäßigen oder verfassungsmäßigen Zwecke tätigen Personen zu bestreiten waren.

(4) Das Vermögen von Pfründenstiftungen und gleichartigen Einrichtungen gilt als für die begünstigten Zwecke gebunden. Entsprechendes gilt für das Vermögen von Stiftungen, Legaten und ähnlichen Vermögensmassen, sofern diese überwiegend dazu bestimmt waren, Hilfe in Fällen der Not zu ermöglichen.

§ 3

Diente das Vermögen des Berechtigten am 19. Dezember 1958 nur teilweise den begünstigten Zwecken, so gilt folgendes:

1. Waren bestimmte Sparanlagen abgrenzbar für die begünstigten Zwecke festgelegt, gelten sie als für diese Zwecke gebunden.

§ 2 Abs. 2: GemV 610-2-1

2. Waren aus dem Vermögen auch die Aufwendungen zur Versorgung eines bestimmten Personenkreises zu bestreiten, sind zu dem Vermögen gehörige, nicht im Sinne der Nummer 1 abgrenzbare Sparanlagen bis zur Höhe einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden Rückstellung als für Zwecke der Versorgung natürlicher Personen gebunden anzusehen; der Berechnung der Rückstellung ist eine von der Vollendung des 65. Lebensjahres ab oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende jährliche Rente im Betrag von 360 000 Franken zugunsten des nach den Verhältnissen am 19. Dezember 1958 in die Versorgung einbezogenen Personenkreises nach Maßgabe der Tabelle in Anlage 2 zugrunde zu legen.

3. Waren aus dem Vermögen auch die Aufwendungen zur Unterstützung natürlicher Personen zu bestreiten, sind zu dem Vermögen gehörige, nicht im Sinne von Nummer 1 abgrenzbare Sparanlagen bis zur Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrages der in den Jahren 1953 bis 1958 durchschnittlich für die Unterstützung natürlicher Personen aufgewendeten Beträge als für Zwecke der Unterstützung natürlicher Personen gebunden anzusehen.

§ 4*

Die Leistung nach § 5 des Gesetzes wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 nur auf Antrag gewährt. Über die Anträge entscheidet die Oberfinanzdirektion Saarbrücken.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

§ 4: ErspSichG 7603-1

§ 5: GVBl. Berlin 1959 S. 1167; ErspSichG 7603-1

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

1. Eisenbahnversicherungsanstalt Abteilung B Saarbrücken
2. Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes hinsichtlich der Zusatzversorgungskasse
3. Versorgungsanstalt der Oberpostdirektion Saarbrücken
4. Ärztekammer des Saarlandes hinsichtlich ihres Versorgungswerks
5. Anwaltskammer des Saarlandes hinsichtlich ihres Versorgungswerks
6. Architektenkammer des Saarlandes hinsichtlich ihres Versorgungswerks
7. Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuer-sachen für das Saarland hinsichtlich ihres Ver-sorgungswerks
8. Notarkammer des Saarlandes hinsichtlich ihrer Versorgungseinrichtung

Anlage 2*
(zu § 3 Nr. 2)

Tabelle

für die Ermittlung der Höhe der im Sinne des § 3 Nr. 2 für die begünstigten Zwecke gebundenen Rückstellungen

Altersgruppe 1948	Rückstellung ffrs
20 bis 24 Jahre	460 000
25 bis 29 Jahre	600 000
30 bis 34 Jahre	740 000
35 bis 39 Jahre	940 000
40 bis 44 Jahre	1 180 000
45 bis 49 Jahre	1 460 000
50 bis 54 Jahre	1 840 000
55 bis 59 Jahre	2 260 000
60 bis 64 Jahre	2 820 000
65 bis 69 Jahre	3 160 000
70 bis 74 Jahre	2 640 000
75 bis 79 Jahre	2 160 000
80 bis 84 Jahre	1 720 000
85 bis 89 Jahre	1 340 000
90 bis 94 Jahre	1 020 000
95 bis 99 Jahre	760 000
100 Jahre	640 000

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
AAnz.	= Amtlicher Anzeiger	G	= Gesetz
Abk.	= Abkommen	G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
ABL.	= Amtsblatt	GBL.	= Gesetzblatt
ABIAHK	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission	gem.	= gemäß
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	GemV	= Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung)
ABIMR (AmZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Amerikanisches Kontrollgebiet	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ABIMR (BritZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
ABIMR (FranzZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Französisches Kontrollgebiet	HeimkG	= Heimkehrergesetz
Abs.	= Absatz	HGB	= Handelsgesetzbuch
AktG	= Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	HHG	= Häftlingshilfegesetz
AltBilG	= Altbanken-Bilanz-Gesetz	HinterlO	= Hinterlegungsordnung
AltbG	= Altbankengesetz	Hohenz.	= Hohenzollern
AltspG	= Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargengesetz)	HypBankG	= Hypothekendarlehenbankgesetz
Art.	= Artikel	i. d. F.	= in der Fassung
aufgeh.	= aufgehoben	KO	= Konkursordnung
Ausg.	= Ausgabe	KonvKBerG	= Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden
AuslWBG	= Gesetz zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungs-gesetz für deutsche Auslandsbonds)	KostO	= Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)
BAnz.	= Bundesanzeiger	KriegsversAbwV	= Verordnung über die Abwicklung der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft und des ausgegliederten Reichsgeschäfts der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft
BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank	MRG	= Militärregierungsgesetz
Beil.	= Beilage	Nordrh.-Westf.	= Nordrhein-Westfalen
Bek.	= Bekanntmachung	Nr.	= Nummer
Best.	= Bestimmungen	OAnz.	= Öffentlicher Anzeiger
BewG	= Bewertungsgesetz	RBK	= Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Bausparkassen
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	RegBl.	= Regierungsblatt
Buchst.	= Buchstabe	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt		
BVFG	= Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)		
d.	= der, die, das, des		
DBest.	= Durchführungsbestimmung		
DMBilG	= D-Markbilanzgesetz		
DV	= Durchführungsverordnung		
eingef.	= eingefügt		
Entsch.	= Entscheidung		
ErspSichG	= Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen		

RentAnsprErgG	= Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen	UmstErgG	= Umstellungsergänzungsgesetz
RentAnsprG	= Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen	UmstErgV	= Umstellungsergänzungsverordnung
1. RentAufbG	= Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz)	UmstG	= Umstellungsgesetz
2. RentAufbG	= Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen	UmstrRückstG	= Gesetz über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken
3. RentAufbG	= Gesetz zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalversicherungen	UmstVG	= Gesetz über den Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften
RentUmstV	= Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens	V	= Verordnung
Rhld.	= Rheinland	v.	= vom
Richtl.	= Richtlinien	VAG	= Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
S.	= Seite	VBl.	= Verordnungsblatt
SchadVUmstV	= Verordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens	VBl.BritZ	= Verordnungsblatt für die Britische Zone
Schl.-Holst.	= Schleswig-Holstein	verk.	= verkündet
SchubG	= Reichsschuldbuchgesetz	VersUmstV	= Verordnung über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens
SchuldVUmstV	= Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Saarland	vgl.	= vergleiche
StAnpG	= Steueranpassungsgesetz	VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag
StAnz.	= Staatsanzeiger	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
SVAG	= Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz)	WährG	= Währungsgesetz
		WertpBerG	= Wertpapierbereinigungsgesetz
		WiGBl.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
		Wttbg.	= Württemberg
		ZollG	= Zollgesetz
		ZPO	= Zivilprozeßordnung

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 5,94 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35